Deutsche Reichsgesetze.
…extausgabe mit Anmerkungen und Register.

…ie Reichsgesetze

zum Schutze des

…lichen geistigen Eigentums

(industrielle und technische Urhebergesetze):

1. Das Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874,
2. Das Musterschutzgesetz vom 11. Jan. 1876,
3. Das Patentgesetz vom 7. April 1891 und
4. Das Gesetz betr. den Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891.

Mit Einleitung und Erläuterungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und Patentamtes, sowie einem Sachregister.

Ein Handbuch für Juristen, Gewerbtreibende und Techniker

von

C. Davidsohn,
Rechtsanwalt in Offenbach a. M.

München.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck).
1891.

Preis kartonniert: 3 ℳ 50 ₰.

Reichsgesetze. Textausgaben

mit Einleitungen, kurzen Noten und Registern. Kartonniert.

Reichsverfassung, von Dr. **M. Pröbst.** 1 ℳ 80 ₰.

Reichstagswahlgesetz und Wahlreglement, von Reg.Rat **Rasp.** 11 Bog. (1890). 1 ℳ 20 ₰.

Gerichtsverfassungsgesetz, von Reg.Rat **Koller.** 2. Aufl. 1 ℳ 20 ₰.

Civilprozeßordnung unter Einschaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes ꝛc., von Prof. Dr. **L. Seuffert.** 5. Aufl. (1889.) 2 ℳ

Strafprozeßordnung nebst den einschläg. §§ des Gerichtsverfassungsgesetzes, von Ob.L.R. Dr. **J. Staudinger.** 2. Auflage. 2 ℳ

Konkursordnung und Anfechtungsgesetz, von Rechtsanwalt **Harburger.** (1884.) 1 ℳ

Gerichtskostengesetz (nebst Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Zeugen ꝛc.), von Reg.Rat **Reisenegger.** (1890.) 1 ℳ 40 ₰.

Rechtsanwaltsordnung u. Gebührenordnung für Rechtsanwälte, von Dr. **Völk.** Zwei Bändchen à 1 ℳ 80 ₰.

Strafgesetzbuch, von Dr. **v. Staudinger.** 4. Aufl. 1 ℳ

Preßgesetz, erläutert von Reg.Rat **Koller.** (1888.) 3 ℳ

Sammlung strafrechtlicher Spezialgesetze für das deutsche Reich, von Dr. **J. Staudinger.** (1880.) 2 ℳ — **Erster Ergänzungsband**, enthaltend die Gesetze von 1879—1886. (1886.) 2 ℳ

Nahrungsmittelgesetz, von Dr. med. **Zinn.** 2. Auflage von **Haas**, Landgerichtsrat. Kart. 2 ℳ

Die Reichsgesetze vom 25. Juni, 5. u. 12. Juli 1887 über I. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, II. die Verwendung gesundheitsschädl. Farben, III. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter ꝛc., **von Haas.** (1888.) Kart. 2 ℳ 80 ₰.

Handelsgesetzbuch, von Prof. Dr. **Gareis.** (**1886.**) Kart. 2 ℳ

Seerecht, von Prof. Dr. **Gareis** (1889). Kart. 3 ℳ

Wechselordnung nebst dem Reichsgesetze über die Wechselstempelsteuer von Prof. Dr. **Gareis.** Kart. 1 ℳ 20 ₰. — [Erscheint 1891].

Aktiengesetz vom Jahre 1884. Bearb. von Dr. **M. Ströll**, Direktionsmitglied der bayer. Notenbank. 1 ℳ 20 ₰.

Reichsbankgesetz. Bearb. von Dr. **M. Ströll.** Kart. 80 ₰.

Die Reichsgesetze

zum Schutze des

gewerblichen geistigen Eigentums

(industrielle und technische Urhebergesetze):

1. Das Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874,
2. Das Musterschutzgesetz vom 11. Jan. 1876,
3. Das Patentgesetz vom 7. April 1891 und
4. Das Gesetz betr. den Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891.

Mit Einleitung und Erläuterungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und Patentamtes, sowie einem Sachregister.

Ein Handbuch für Juristen, Gewerbtreibende und Techniker

von

C. Davidsohn,
Rechtsanwalt in Offenbach a./M.

München.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck).
1891.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort.

Ein kurz gefaßter, sich nur auf das zum Verständnis unumgänglich Notwendige beschränkender, zugleich aber auch sämtliche zum Schutze des gewerblichen Eigentums erlassene Gesetze umfassender Kommentar existiert bis jetzt meines Wissens nicht. Nachdem infolge der von der gesamten Industrie dringend gewünschten und von der Reichsregierung ins Werk gesetzten Revision dieser Gesetze soeben wichtige Novellen zu dem Patent- und Musterschutzgesetz, bezhgsw. neue Gesetze erlassen worden sind, welche mit dem 1. Oktober l. J. in Kraft treten werden, habe ich mich um so lieber entschlossen, die sämtlichen zum Schutz des gewerblichen geistigen Eigentums im deutschen Reiche bestehenden Gesetze (nämlich das Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz mit den dazu erlassenen Novellen) mit einer systematischen Einleitung dazu und kurzen Erläuterungen des Textes der einzelnen Gesetze unter Hinzufügung der einschlägigen bemerkenswerten Entscheidungen des Reichsgerichts in Civil- und Strafsachen über die hauptsächlichsten streitigen Fragen auf diesen Gebieten herauszugeben, als ich mich infolge meiner langjährigen Praxis und vielseitigen Beschäftigung mit den verschiedenen mit dem Schutze des gewerblichen Eigentums zusammenhängenden Rechtsfragen für befähigt halten darf, insbesondere den Interessen der hierbei in erster Linie beteiligten Industrie und Gewerbe zu dienen. Auch meine Teilnahme an den Verhandlungen der Konferenz für den Schutz

des gewerblichen Eigentums, die Ende November und Anfang Dezember 1890 in Berlin getagt, hat mir zuletzt noch reiche Gelegenheit geboten, mich mit den Anschauungen und den Wünschen der industriellen Welt in ihren hervorragendsten Vertretern auf diesen verschiedenen Gebieten vertraut zu machen. Ich bin hierdurch in den Stand gesetzt worden, deren Standpunkt nach allen Richtungen hin genau kennen zu lernen. Meinem Plan gemäß biete ich also hiermit eine möglichst populär gehaltene und übersichtliche, alle überflüssigen theoretischen Erörterungen vermeidende, nur die Anforderungen des praktischen Lebens ins Auge fassende Bearbeitung dieses an sich ziemlich spröden und schwierigen Rechtsstoffes dar, die, wenn sie auch in erster Linie für das nicht juristisch gebildete Publikum bestimmt ist, doch wie ich hoffe, auch dem Juristen dienlich und nützlich sein wird.

In der, den eigentlichen Kommentaren der einzelnen Gesetze vorausgeschickten, allgemeinen systematischen Einleitung suche ich nicht nur eine Uebersicht der grundlegenden Hauptprinzipien der verschiedenen Schutzgesetze zu geben, sondern zugleich den inneren Zusammenhang, in welchem dieselben stehen, ins Klare zu setzen und aufzuzeigen, wie dieselben sämtlich auf einem Grundgedanken beruhen und daher sehr viele prinzipielle Berührungspunkte haben. Ganz besonders sollen dabei auch die Grenzlinien der verschiedenen Schutzgebiete des gewerblichen geistigen Eigentums gezogen werden, soweit dies ihre Natur erlaubt, und auf die Schwierigkeiten einer strikten Einhaltung derselben und die Irrtümer, die dabei leicht unterlaufen können und zu vermeiden sind, hingewiesen werden.

Es existiert zwar schon eine ganze Anzahl von Einzelkommentaren über diese verschiedenen Gesetze, und dieselben sind, soweit sie nicht durch die jetzt erfolgte Umarbeitung des Patentgesetzes in wesentlichen Teilen veraltet sind, zweifellos sehr gründliche und schätzenswerte Bearbeitungen der einzelnen Schutzgesetze. Nur dürfte nicht zu leugnen sein, daß sie weniger für den Gebrauch des praktischen Geschäftsmannes und Gewerbtreibenden geeignet sind, und daher weniger der speziellen Aufgabe, die ich mir gestellt habe, entsprechen. Das Gesetz zum Schutze der sog. Gebrauchsmuster ist aber eine ganz neue

Erscheinung auf diesem Gebiete und bis jetzt überhaupt noch nicht kommentiert worden. Da diese Einzelkommentare für jeden, der sich über spezielle Fragen der betreffenden Schutzgesetze noch näher informieren will, von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind, so mögen die wichtigsten nachfolgend zusammengestellt sein:

I. Kommentare über das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (ohne die Novelle vom 8. April 1891):

1. Klostermann, Patentgesetz (Berlin 1877);
2. Dambach, Patentgesetz (Berlin 1877);
3. Gareis, Patentgesetz (Berlin 1877);
4. Kohler, Deutsches Patentrecht (Mannheim 1878);
5. Rosenthal, Patentgesetz (Erlangen 1878);
6. Pieper, Patentgesetz (1877).

II. Kommentare über das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 (die Geschmacksmuster betr.):

1. Klostermann, Das Urheberrecht an Muster und Modellen nach deutschem und internationalem Recht (Berlin 1876);
2. Dambach, Das Musterschutzgesetz vom 11. Jan. 1876 (Berlin 1876);
3. Wächter, Das Urheberrecht an gewerblichen Mustern und Modellen (Stuttgart 1877);
4. Gareis, Dasselbe (1879).

III. Kommentare über das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874:

1. Landgraf (Stuttgart 1875);
2. Moves (Berlin 1875);
3. Stockheim (München 1875);
4. Endemann (Berlin 1875);
5. Jacobson (Berlin 1884) und
6. Kohler (Würzburg 1885) u. s. w. und

IV. Bearbeitungen sämtlicher bis dahin erlassener Schutzgesetze:

Daude, Lehrbuch des deutschen litterärischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts,

(bietet nicht sowohl einen Kommentar der einzelnen einschlägigen Gesetze, als eine systematische Bearbeitung des darin enthaltenen Rechtsstoffes im allgemeinen).

Die Art und Weise der Behandlung sowie die Anordnung des in den nun vorliegenden vier, zum Schutze des gewerblichen geistigen Eigentums erlassenen Reichsgesetze enthaltenen Stoffes ergibt sich von selbst: zunächst die systematische Einleitung, in welcher die allgemeinen und allen gemeinsamen Grundsätze sowie die wesentlichen, unterscheidenden Punkte (die Grenzlinien) entwickelt sind, sodann die einzelnen Gesetze mit den nötigen Erläuterungen ihres Textes und den dahin einschlagenden hauptsächlichsten Entscheidungen des Reichsgerichts in folgender Reihenfolge:

1. das Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874,

2. das Musterschutzgesetz vom 11. Jan. 1876 (die sogen. Geschmacksmuster),

3. das Patentgesetz vom 7. April 1891, das an Stelle des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 getreten ist, nebst einer Uebersicht der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen des Auslandes auf dem Gebiet des Patentschutzes.

4. das Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster (neu erlassen) vom 1. Juni 1891.

Schließlich folgen noch die zu den 4 Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften.

Es sei mir gestattet, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß das vorliegende Werk seinen Zweck erfüllen und in den Kreisen der deutschen Industrie und der Technik Anklang finden möge!

Offenbach im Juni 1891.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Erklärung der Abkürzungen.

R.H.G. = Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts.
R.G.C. = Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen.
R.G.St. = Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen.
(NB. Die röm. Ziffer bezeichnet den Band, die arab. Ziffer die Nro der betr. Entsch.)
D.H.G.B. = Deutsches Handelsgesetzbuch.
St.G.B. = Strafgesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
St.P.O. = Strafprozeßordnung.
P.Bl. = Patentblatt.
Mot. = Motive zum Gesetz.
Komm.Ber. = Kommissionsbericht des Reichstags.

A.

Systematische Einleitung.

Der Schutz der Urheberrechte (oder wie man es auch auszudrücken pflegt, „des geistigen Eigentums") auf gewerblichem Gebiete wird in weitestem Umfange in Anspruch genommen, nämlich für alle Industrieerzeugnisse, die einer eignen schöpferischen Thätigkeit (dem Erfindungsgeiste) einer Person ihre Entstehung verdanken und hinsichtlich ihrer besonderen Eigenschaften nach irgend einer Seite hin als originell und neu (d. h. noch nicht dagewesen) betrachtet werden müssen, für alle Geschmacks- und Gebrauchsmuster der einfachsten wie vollendetsten Art, für alle gewerblichen Erfindungen und zwar nicht nur für die großartigsten, epochemachenden Leistungen auf diesem Gebiete, sondern auch für die kleinsten und anspruchlosesten Gegenstände, sofern sie nur eine gewerbliche Verwertung gestatten, also auf der einen Seite von dem wertvollsten künstlerisch gestalteten Erzeugnis der Kunstindustrie bis zu dem einfachsten und scheinbar unbedeutendsten Muster eines Kleiderstoffs oder einer Tapete, und auf der anderen Seite von der Erfindung der Dampfmaschine der

verschiedenartigen elektrischen Apparate (Telephon 2c.) bis zu der einer neuen Nähnadel oder eines Portemonaischlosses, ferner auch für die nur zur Kennzeichnung von Waren einer bestimmten Gattung dienlichen Fabrikmarken und Warenzeichen, vermittelst welcher der durch die Güte und sonstigen besonderen Vorzüge 2c. seiner Fabrikate bezw. Waren bei dem kaufenden Publikum eingeführte Fabrikant oder Kaufmann dieselben diesem erkennbar macht und ihm ein Mittel zur sicheren Unterscheidung von gleichartigen Erzeugnissen anderer Fabrikanten bietet. Für alle diese verschiedenartigen Objekte, bezüglich welcher von einem gewerblichen geistigen Eigentum gesprochen werden kann, ist ein gesetzlicher Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb (gewerblichen Diebstahl) von seiten der Konkurrenz erforderlich und ein unabweisliches Bedürfnis nicht allein für die Großindustrie, sondern nicht weniger auch für die kleinen Gewerbtreibenden bis herab zum einfachen Handwerker.

Das gewerbliche Eigentum und bezw. die Urheberrechte auf diesen Gebieten als deren Ausfluß dieses zu betrachten ist, umfassen also einen sehr weiten Kreis, begreifen die mannigfachsten Gegenstände industrieller Thätigkeit und beruhen hiernach alle auf einem und demselben Grundgedanken. Demgemäß müssen auch die zum Schutze desselben zu ergreifenden gesetzlichen Maßregeln im wesentlichen auf demselben Prinzip beruhen und die hierfür maßgebenden Grundsätze, soweit möglich, gleichförmig gestaltet und nur die durch die spezielle Natur des betreffenden schutzbedürftigen Gegenstandes bedingten Abweichungen Raum gegeben werden, wie dies bei den einzelnen zum Schutze des gewerblichen geistigen Eigentums in seiner verschiedenartigen Gestalt erlassenen Gesetze sich im Näheren zeigen wird.

Die Idee, daß auch ein besonderer Rechtsschutz für neu geschaffene Produkte menschlicher Erwerbsthätigkeit, d. h. des Gewerbfleißes, vonnöten sei, daß auch der Gewerbtreibende jeder Art in dem ausschließlichen Genusse der wohlverdienten Früchte seiner industriellen Thätigkeit und Betriebsamkeit, seiner schöpferischen Gedanken, die sich als Resultat seiner eignen technischen Geschicklichkeit, Findigkeit und Intelligenz ergeben haben, geschützt zu werden verdient, nicht allein im Interesse des betreffenden Urhebers, sondern auch aus Gründen des öffentlichen Wohls, hat sich im Laufe der Zeit nur sehr langsam entwickelt, war vor Dezennien wenigstens bei uns in Deutschland noch in sehr beschränktem Maße anerkannt und ist erst in neuerer Zeit namentlich infolge der bedeutsamen Entwickelung und des Aufblühens von Handel und Gewerbe zum Durchbruch gekommen.

Dieser Rechtsgrundsatz bezüglich des Schutzes des gewerblichen geistigen Eigenthumes hat sich nun in fast allen zivilisierten Staaten auch in der Gesetzgebung die ihm gebührende Anerkennung verschafft und werden die Urheberrechte auf gewerblichem Gebiete jeder Art fast überall mit gesetzlichem Schutz gegen fremde rechtswidrige Ausbeutung versehen.

Der Begriff des geistigen Eigentums verdankt wie auf dem Gebiete der litterarischen und künstlerischen Produktion, so auch auf dem der industriellen und gewerblichen Thätigkeit seine Entstehung erst den Fortschritten auf diesem Gebiete, den gesteigerten Bedürfnissen des menschlichen Lebens, überhaupt der ganzen kulturellen Entwickelung der neueren Zeit, er hat sich erst seit Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts bis zu seiner jetzigen Bedeutung allmählich entwickelt von unvollkommenen und unklaren Anfängen an. Mit Anerkennung der völligen Freiheit der mensch-

lichen Thätigkeit auf den mannigfachen Gebieten des Erwerbslebens, mit Beseitigung der mittelalterlichen Beschränkungen in dieser Beziehung, insbesondere der Zünfte und Innungen, mit der immer größeren Wertschätzung der Leistungen des Gewerbfleißes erstarkte zugleich je länger je mehr die rechtliche Ueberzeugung von der Schutzwürdigkeit und -Bedürftigkeit aller neuen oder verbesserten Erzeugnisse der gewerblichen Thätigkeit auf allen Gebieten des menschlichen Lebens, nicht nur im Interesse des Urhebers, sondern auch der Allgemeinheit, so daß heutzutage die vollständige gesetzliche Gewährleistung aller gewerblichen Urheberrechte, sei es daß sie die größte Erfindung oder das kleinste und unbedeutendste Muster zum Gegenstande haben, als eine ganz selbstverständliche Sache betrachtet wird und jeder Eingriff in dergleichen Urheberrechte (d. h. das gewerbliche geistige Eigentum) nicht allein strafrechtlich verfolgt werden kann, sondern auch schadensersatzpflichtig macht.

Dem war in früheren Zeiten und in Deutschland noch bis vor etwa 25 Jahren nicht so. Ein Rechtsschutz für das geistige Eigentum auf gewerblichem Gebiete wurde früher ebensowenig anerkannt und gewährt, wie für das auf dem Felde der Litteratur und bildenden Kunst, auf letzterem wenigstens nur in beschränktem Maße und nicht als Ausfluß eines persönlichen, durch eigne Bethätigung wohlerworbenen Rechtsanspruchs, sondern nur vermöge eines von obrigkeitswegen, d. h. von der jeweiligen Staatsgewalt verliehenen Privilegiums, also eine Garantie für die ungestörte Ausübung und Nutzbarmachung der geistigen Thätigkeit und Leistungsfähigkeit nicht nach Recht, sondern nach Willkühr (d. h. Erteilung eines ausschließlichen Privilegiums als eines Gnadenakts). Konnte doch noch zu

den Zeiten des deutschen Bundes Schutz litterarischer Erzeugnisse gegen unbefugten Nachdruck also gegen geistigen Diebstahl im wahren Sinne des Wortes nur vermittelst eines solchen, vom hohen deutschen Bundestag allergnädigst verliehenen schützenden Privilegiums erlangt werden, während ohne solches dieselben damals noch einfach vogelfrei und dem litterarischen Piratentum preisgegeben waren.

Um wieviel mehr war dies bei allen Erzeugnissen auf den Gebieten der Industrie und der Gewerbe der Fall. Die Letzteren sind im deutschen Reiche bekanntlich erst durch die Reichsgesetze über Markenschutz (1874), Musterschutz (1876) und Patentschutz (1877 u. 1891) eines wirksamen Schutzes teilhaftig geworden, während vor Errichtung des deutschen Reiches in den einzelnen Ländern des deutschen Bundes nur sehr mangelhafte Bestimmungen bezüglich des Patentschutzes bestanden, die sich auf einen Vertrag zwischen den früher zum deutschen Zollverein gehörigen Staaten gründeten.

Von allen Industriestaaten (Kulturländern) hat zuerst England für einen derartigen Schutz der gewerblichen Erfindungen gesorgt durch eine schon im Jahre 1626 erlassene Parlamentsakte. In Frankreich war derselbe eine von den wohlthätigen Errungenschaften der großen Revolution, indem dort erst durch ein Gesetz vom Jahre 1793 der Schutz der gewerblichen Erfindungen, später auch der gewerblichen Muster und Modelle gewährleistet und geregelt und auf diese Weise die Freiheit der Bewegung und der Unternehmungsgeist auf gewerblichem Gebiete entfesselt wurde.

Es ist eine anerkannte und nirgends mehr angezweifelte Thatsache, daß der großartige Aufschwung der Industrie und der Gewerbe und folgeweise auch des Handels in diesen Ländern von der Zeit des Er-

lasses dieser überaus wohlthätig und belebend wirkenden Schutzgesetze an datiert, daß alle Staaten, solange sie solcher gesetzlicher Maßnahmen zum Schutze der Urheber- und bezw. Erfinderrechte entbehrten, in der Entwickelung aller gewerblichen Unternehmungen zurückgeblieben sind und daß infolge dieser Erkenntnis fast alle Kulturstaaten im Laufe der Zeit dem Beispiel von England und Frankreich gefolgt und ebenfalls Gesetze zum Schutze des gewerblichen geistigen Eigentums jeder Art erlassen haben.

Während in früheren Zeiten, wie oben bemerkt, dieser Schutz nur im Wege der Verleihung eines besonderen Monopols oder Privilegiums von seiten der Staatsgewalt, gewissermaßen wie ein Gnadenakt, erlangt werden konnte, solcher also rein von der Willkühr der betreffenden staatlichen Organe abhing und daher nur von einem auf diese Weise besonders verliehenen, von der Staatsgewalt abgeleiteten Rechte die Rede sein konnte, geht jetzt die allgemeine Rechtsüberzeugung dahin, daß jeder Gewerbtreibende, wie überhaupt jeder Mensch, ein *ursprüngliches, angeborenes* (nicht abgeleitetes) *Recht* habe, die Früchte seiner gewerblichen Thätigkeit, wie überhaupt jeder Arbeit, sei sie eine körperliche oder geistige, ausschließlich zu genießen, d. h. über die Produkte seiner geistigen wie körperlichen Thätigkeit allein und nach freiem Ermessen verfügen und jeden Dritten von allen Eingriffen in diese seine *persönliche* Rechtssphäre auch in sein geistiges Eigentum kraft *eignen Rechts* nicht aber nur kraft eines staatlichen, besonders verliehenen *Privilegiums* ausschließen zu dürfen.

Der Begriff des geistigen gewerblichen Eigentums in diesem Sinne hat sich also erst in der neueren Zeit ausgebildet, er enthält eine Erweiterung des privat-

rechtlichen Eigentumsbegriffs, der sich nur auf körperliche Sachen bezieht und der hiernach auch dergleichen immaterielle Güter, insoweit sie zugleich einen Vermögenswert repräsentieren, umfassen soll.

Die Eigenartigkeit der aus diesem neuen Eigentumsbegriff entspringenden Rechtsverhältnisse der mannigfachsten Art, die sich nicht leicht nach der Schablone des bisherigen bürgerlichen Rechts beurteilen, nicht gut in die hierin gegebenen Rechtsformen einzwängen lassen, hat in fast allen Ländern die Veranlassung dazu gegeben (neben den hierbei konkurrierenden öffentlichen Interessen) die Rechtsverhältnisse des gewerblichen geistigen Eigentums, die quasidinglichen Rechte der Urheber von Erfindungen, gewerblichen Mustern und Warenzeichen durch besondere Spezialgesetze zu ordnen und die, durch die Besonderheiten der Verkehrsverhältnisse auf industriellem Gebiete bedingten, besonderen gesetzlichen Vorschriften für die Fixierung und den Schutz dieser verschiedenartigen Objekte des gewerblichen Eigentums zu erlassen.

Es sind die, wie erwähnt, nun in fast allen Kulturländern zu verschiedenen Zeiten nach dem Vorbild von England und Frankreich erlassenen Patent-, Muster- und Markenschutzgesetze; dieselben beruhen im wesentlichen auf ganz gleichen Grundprinzipien, sie sind durch die gleichen Bedürfnisse des Verkehrslebens hervorgerufen worden und werden in allen die gleichen Ziele erstrebt, nämlich die allgemeine Anerkennung der geistigen Urheberrechte aller Art, die genaue Feststellung und Begrenzung derselben, die Kreirung der zu deren Schutz und Verteidigung gegen alle fremden Eingriffe notwendigen Mittel.

Wenn nun auch die Tendenz und die Hauptprinzipien der zum Schutze des geistigen Eigentums in

diesem Sinne in den verschiedenen Ländern bestehenden Gesetze ganz die gleichen sind, so besteht doch in Ansehung der Methode namentlich bezüglich der Ausführung dieser besonderen Schutzmaßregeln durchgreifende Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern, wie sich später bei der Uebersicht über die in den verschiedenen Staaten bezüglich dieser Materie geltenden Rechtsgrundsätze zeigen wird. Dies gilt namentlich von dem Schutzerteilungsverfahren (d. h. der Art und Weise wie die Urheberrechte und das gewerbliche geistige Eigentum gesetzlich fixiert wird), in welcher Beziehung große Mannigfaltigkeit besteht, nämlich einerseits das reine Anmelde- und Registrierungsverfahren, andererseits das Aufgebotsverfahren und das noch weitergehende Vorprüfungsverfahren. Diese verschiedenen Schutzerteilungssysteme herrschen in den verschiedenen Staaten, teils rein, teils in kombinierter Weise (was die beiden Letzteren betrifft) und bewegen sich von dem einen Extrem des reinen Anmeldeverfahrens, das z. B. in Frankreich gilt, bis zu dem anderen des mit dem Aufgebot kombinierten sachlichen Vorprüfungsverfahren, das man bei uns in Deutschland gewählt hat und das auch das neue Reichsgesetz über den Patentschutz noch beibehalten, d. h. aus dem alten Gesetz vom 25. März 1877 herübergenommen hat. Darüber, welches dieser Schutzsysteme den Vorzug verdient und den Interessen der dabei beteiligten Industrie am meisten entspricht, sind zur Zeit die Gelehrten sowohl wie auch die Praktiker noch sehr verschiedener Meinung und herrscht gerade über diese, allerdings einen Kardinalpunkt betreffende, Frage noch großer Streit.

Die Neuheit dieser Rechtsinstitute, die Schwierigkeit ihrer rechtlichen Konstruktion und Begründung

bringt es mit sich, daß sich die Ansichten darüber, welcher Modus für die Schutzerteilung der beste und zweckentsprechendste sei, noch nicht gehörig zu klären vermochten, auch fehlt es noch an der, für eine völlig zutreffende Wahl zwischen diesen grundverschiedenen Systemen erforderlichen Summe vielseitiger Erfahrungen und einer genügenden Erprobung derselben.

Doch scheint man sich in den in erster Linie bei dieser Prinzipienfrage interessierten Kreisen der Industrie und des Gewerbes je länger je mehr dem reinen Aufgebotsverfahren, als des für dieselben zweckmäßigsten und ersprieslichsten Systems für alle Schutzgebiete zuzuneigen, im Gegensatz zu dem reinen Anmelde- und Registrierungsverfahren auf der einen und dem sachlichen Vorprüfungsverfahren auf der anderen Seite.

Vom prinzipiellen Standpunkte aus betrachtet, d. h. wenn man die verschiedenen Urheberrechte auf gewerblichem Gebiete überhaupt als persönliche, selbsterworbene (nicht als von der staatlichen Autorität abgeleitete) Rechte auffassen muß und die bei deren Fixierung von seiten der Staatsgewalt entwickelte Thätigkeit (ähnlich wie die bei der Erwerbung von Grundeigentum) nur für eine konfirmierende und nicht für eine konstituierende ansehen kann, verdient auch das reine Aufgebotsverfahren mit nur formeller Vorprüfung, wie mir scheinen will, den Vorzug vor den anderen Systemen.

Das Aufgebotsverfahren mit Ausschluß einer materiellen Vorprüfung wird in industriellen Kreisen vielfach als das allein richtige System des Schutzerteilungsverfahrens betrachtet und nicht nur für das Patentwesen, sondern auch für die übrigen Schutzgebiete des

gewerblichen Eigenthums (den Marken- und -Musterschutz) angestrebt.

In dem vorliegenden neuen Patentgesetz haben die gesetzgebenden Faktoren des deutschen Reichs aber aus Gründen, deren Gewicht sich nicht verkennen läßt, zur Zeit neben dem formellen auch noch das materielle Vorprüfungsverfahren kombiniert mit einem verbesserten Aufgebotsverfahren beibehalten, während man andererseits bei dem Marken- und Musterschutz von dem reinen Anmelde- und Registrierungsverfahren noch nicht abgegangen ist, d. h. eine Aenderung des Schutzerteilungsverfahrens noch nicht für angezeigt gehalten hat.

Es finden sich also in unsrer Gesetzgebung zur Zeit auf diesen Gebieten noch die beiden entgegengesetzten Systeme für die Schutzerteilung vertreten. Wenn schon ein einheitlicheres bezw. gleichmäßiges Verfahren in dieser Beziehung auch wohl wünschenswert wäre, so fehlt es jetzt noch an hinreichenden Erfahrungen und Erprobungen der verschiedenen Systeme, um definitiv ein einheitliches Schutzsystem für alle Gegenstände des gewerblichen, geistigen Eigentums zu adoptieren.

Alle Urheberrechte (d. h. das geistige Eigentum auf gewerblichem Gebiete in seinem ganzen Umfange) beruhen, worauf schon im Eingang hinwiesen wurde, auf einer gemeinsamen Grundlage, entspringen einer und derselben Quelle (dem Gewerbfleiße, der industriellen Betriebsamkeit), sind dem Grund und Wesen nach gleich und weichen nur in ihrer äußeren Erscheinung von einander ab. Es handelt sich hierbei nämlich überall nur um ökonomisch verwertbare, immaterielle Güter, die sich durch technische Mittel körperlich fixieren lassen und in dieser fixierten Form eine wirtschaftliche Verwendung finden können.

Das Recht an diesen immateriellen Gütern unter-

scheidet sich nun vom Eigentum an einer körperlichen Sache, weder dem Grunde noch dem Wesen nach. Bei beiden Eigentumsarten (dem körperlichen wie dem geistigen) besteht deren Wesen und resp. deren Quelle in der Erarbeitung, in dem Resultat einer körperlichen und geistigen Thätigkeit und der Zweck in der ausschließlichen ökonomischen Ausbeute.

Die Gegenstände des gewerblichen Eigentums, Erfindungen, gewerbliche Muster (Geschmacks- wie Gebrauchsmuster) und Marken oder Warenzeichen, auf welche sich die dargelegten Prinzipien gleichmäßig anwenden lassen, unterscheiden sich nur in den Formen, wie sie in die äußere Erscheinung treten, und können daher auf die gleiche rechtliche Behandlung und Würdigung Anspruch machen.

Die Verschiedenheit der äußeren Erscheinungsweisen der ihrem Wesen nach gleichartigen Urheberrechte an den bezeichneten Objekten des gewerblichen Eigentums, die Verschiedenheit der Schutzbedürfnisse der jeweiligen Urheber &c. sowie der hierbei konkurrierenden öffentlichen Interessen der Allgemeinheit bedingen eine gesonderte Behandlungsweise der einzelnen Schutzgebiete auf dem gesetzlichen Boden, auf den sie nun alle gestellt sind. Demgemäß sind für die verschiedenen Urheberrechte &c. auch besondere gesetzliche Bestimmungen und Einrichtungen getroffen worden, die, wenn auch alle auf der nämlichen rechtlichen Basis beruhend, doch in den Details, namentlich was das Schutzerteilungsverfahren sowie die rechtliche Tragweite und die Folgen des erwirkten Schutzes &c. betrifft, verschieden sind und in wesentlichen Punkten von einander abweichen.

Ein sehr wesentliches Moment, in dem sich das geistige Eigentum an den vorerwähnten immateriellen Gütern von dem Eigentum an körperlichen Sachen

unterscheidet, ist die zeitliche Beschränkung der verschiedenen Urheberrechte, welche in ihrem Wesen begründet ist. Solche immateriellen Güter werden nämlich, sobald sie einige Zeit in Verkehr gebracht und allgemein zugänglich gemacht worden sind, nach und nach zum Gemeingut aller, entziehen sich auf diese Weise von selbst dem Herrschaftsgebiete des Urhebers und werden die Grundlagen zu weiteren Fortschritten auf den betreffenden gewerblichen Gebieten, denen sie angehören. Auch das konkurrierende öffentliche Interesse erfordert diese zeitliche Beschränkung der fraglichen Ausschließungsrechte, um einer Stagnation in der stetig fortschreitenden Entwickelung von Industrie, Handel und Gewerbe durch allzu ausgedehnte Monopolisierungen vorzubeugen.

Von einer Ausschließlichkeit des Benutzungsrechtes derselben für ewige Zeiten kann somit keine Rede sein und das Recht auf exclusive Benutzung und Ausbeute kann nur solange währen, als die wirtschaftliche Natur der Sache einerseits und das allgemeine Interesse andererseits dies gestattet; denn auch hier greift der allgemeine Grundsatz Platz, daß das Recht die Aufgabe hat, bei dem Güteraustausch jedem denjenigen Anteil an den Früchten der gemeinsamen Erwerbsthätigkeit zu sichern, welcher seiner eigenen Arbeitsleistung entspricht, ohne dabei zum Hemmnis für die Erwerbsthätigkeit anderer Mitarbeiter auf den nämlichen Gebieten zu werden.

Die hervorgehobene prinzipielle Gleichartigkeit aller Objekte des sogenannten gewerblichen Eigentums ist bei den Produkten gewerblicher Erfindungen, den gewerblichen Mustern und Modellen (Geschmacks-, wie Gebrauchsmuster) leicht erkennbar, nur bei den Marken und Warenzeichen liegt die Sache nicht so klar und

einfach, wie bei den übrigen Gegenständen des gewerblichen Eigentums. Doch gehört ohne Zweifel auch die Fabrik- oder Handelsmarke in diese Kategorie des gewerblichen Eigentums im weiteren Sinne des Wortes und genießt von diesem Gesichtspunkte aus ebenfalls den gleichen gesetzlichen Schutz; denn auch bei der Marke ist der Grund für das daran bestehende gewerbliche Eigentum (als eines quasi-dinglichen Rechts) ebenfalls nur die eigene schöpferische Thätigkeit des betreffenden Inhabers, eine Frucht seiner Arbeiten und Leistungen auf industriellem Gebiete, wenn auch bei ihr von einem Urheberrechte in dem Sinne, wie bei den gewerblichen Mustern, keine Rede sein kann.

Mit dem Schutze der Marke oder des Warenzeichens wird indirekt das damit bezeichnete Industrieerzeugnis geschützt; es dient dieselbe ja nur zur Kennzeichnung der besonderen Qualität und Herkunft der damit bezeichneten Ware und erscheint als ein symbolisches Zeichen für die Identität einer bestimmten Warengattung d. h. dafür, daß diese Ware in ihrer allgemein bekannten besonderen Beschaffenheit und Güte in Wirklichkeit nur von dem betreffenden Fabrikanten oder Gewerbetreibenden, der im rechtlich anerkannten Besitze der darauf befindlichen Marke ist, hergestellt worden sei, so daß das mit der Marke vertraute kaufende Publikum nach bloßer Ansicht derselben, auch ohne nähere Untersuchung und Prüfung der damit ausgestatteten Ware, sich von deren Qualität und Herkunft versichert halten kann.

Die Marke ist also gewissermassen nur das Medium, dessen man sich bei dem Warenverkehr zwischen den betreffenden Produzenten und den Konsumenten zu bedienen pflegt der Kürze und Sicherheit halber, um diesen Verkehr zu erleichtern und um den Kon-

sumenten diejenigen Waren, welche von ihnen wegen ihrer besonderen Vorzüge geschätzt und daher verlangt werden, die überhaupt beim Publikum gut eingeführt sind infolge der hervorragenden Leistungsfähigkeit der betreffenden Fabrikanten, mit einiger Sicherheit zuführen zu können.

Hiernach ist die Marke nur Mittel zur Erreichung des bezeichneten Zwecks und soll der durch ihre Registrierung erwirkte gesetzliche Schutz derselben gegen jede Nachahmung sich indirekt nur auf die damit bezeichnete Ware beziehen, nur diese, als ein Produkt der gewerblichen schöpferischen Thätigkeit des Inhabers, damit geschützt werden. Es steht somit auch hierbei im Grunde nur der Schutz eines Objekts des gewerblichen geistigen Eigentums in Frage, welches sich in der bei Herstellung der betreffenden Ware bethätigten Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit darstellt, wobei mehr der allgemeine Charakter der unter einer bestimmten Marke in Verkehr gebrachten Ware, wie spezielle Eigenschaften derselben in Betracht kommen, zum Unterschied von den gewerblichen Mustern und Modellen, die nur auf Grund ganz bestimmter Merkmale resp. Eigenschaften, vollständig individualisiert, als solche, wegen ihrer geschmackvollen Gestaltung oder ihrer ganz besonderen Gebrauchsfähigkeit geschützt werden können.

Man kann daher den Markenschutz auch als ein Korrelat des Musterschutzes ansehen, wie der neu eingeführte Gebrauchsmusterschutz ein Korrelat des Patentschutzes sein soll, beide haben denselben Zweck und erzielen denselben Erfolg nur auf verschiedenen Wegen.

Gewöhnliche Gebrauchsartikel d. h. alle Waren gewöhnlicher Art, die für den Konsum bestimmt sind, können wegen ihrer äußerlich ganz gleichen Erscheinung oder Aehnlichkeit mit anderen Waren derselben Gattung

von diesen in Ansehung ihrer inneren Vorzüge, die äußerlich nicht sofort erkennbar sind, in der Regel gar nicht anders als durch Beifügung der Firma des betreffenden Fabrikanten oder eines anderen äußeren, die Firma vertretenden, Zeichens unterschieden werden.

Wie die Firma oder der Name eines Gewerbtreibenden sein unantastbares für seinen Geschäftsbetrieb bedeutungsvolles immaterielles Besitztum ist, so auch die Marke, die sich als eine abgekürzte, symbolische Kennzeichnung der Firma oder des Namens dessen, der sie auf rechtmäßige Weise erworben hat, darstellt, beide repräsentieren gleichermaßen nur das Geschäft des Inhabers derselben und ist dieser daher zu deren ausschließlichem Gebrauch berechtigt.

Die Marke ist aber nicht für sich allein, sondern nur in ihrer Verbindung mit der betreffenden Ware, für die sie speziell bestimmt ist, also nur bedingungsweise als schutzfähiges Objekt zu betrachten.

Trotz der Gleichheit der prinzipiellen Grundlage, auf welcher das gewerbliche geistige Eigentum in seinen verschiedenen Erscheinungsformen beruht, hat man bei uns aus den oben angeführten Gründen die verschiedenen Gegenstände desselben und die hieraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse in 4 besonderen Gesetzen geregelt, nämlich:

1. den Schutz der Fabrik- und Warenzeichen (Marken) durch das Gesetz vom 30. November 1874,

2. den Schutz der sog. Geschmacksmuster durch das Gesetz vom 11. Januar 1876,

3. den Schutz der Erfindungen (Patentschutz) durch das Gesetz vom 25. Mai 1877, an dessen Stelle nun das neue Patentgesetz vom 7. April 1891 getreten ist,

4. den Schutz der sog. Gebrauchsmuster durch das Gesetz vom 1. Juni 1891.

Mit Rücksicht auf diese gesetzgeberische Behandlung ist es geboten, die in den vier bezeichneten Gesetzen behandelten verschiedenen Gebiete des gewerblichen Eigentums auseinanderzuhalten und soweit thunlich, von einander abzugrenzen, um Mißgriffen bei der Wahl des für ein bestimmtes Erzeugnis geeigneten Schutzmittels und irrigen Auffassungen bezüglich der Klassifizierung vorzubeugen.

Darüber, in welches Schutzgebiet zunächst das Warenzeichen oder die Marke zu verweisen d. h. nach welchem Gesetz für ein solches Schutz erlangt werden kann, ist eigentlich jeder Zweifel ausgeschlossen und besteht nur bezüglich einer bestimmten Gattung von Industrieerzeugnissen (nämlich der Waren-Etiketten-Ausstattungen u. dgl.) in dieser Beziehung noch Unklarheit.

Wenn auch nach dem klaren Inhalt des Markenschutzgesetzes über dessen Geltungsbereich und den Begriff eines schutzfähigen Warenzeichens Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten kaum bestehen können, so ist auf diesem Gebiete des Markenschutzes doch die Streitfrage hervorgetreten, ob andere, zur Verpackung oder zur verzierenden Ausstattung von gewisser Warengattung bestimmte und verwendete, bildliche Darstellungen, Etiketten u. dergl., wie solche in mannigfachster Art (z. B. bei Cigarren, Seifen, Parfümerien und sonstigen chemischen Produkten) sehr gebräuchlich sind, um gegen deren unbefugte Nachbildung auftreten zu können, als besondere Warenzeichen behandelt und daher nur unter Markenschutz gestellt werden könnten und müßten, oder ob nicht etwa solche Erzeugnisse der graphischen Industrie als eigentliche Geschmacksmuster geschützt und zu diesem Zwecke in die Musterrolle eingetragen werden könnten, teils mit Rücksicht

auf ihre größere, die gesetzlichen Dimensionen der Marken überschreitende, räumliche Ausdehnung, teils der Kostenersparnis halber. Diese Frage ist mindestens sehr zweifelhaft und bedarf noch einer befriedigenden Lösung.

Die Art der Verpackung, Etikettierung 2c. einer Ware, die zu deren besonderen Kennzeichnung und Empfehlung dienen soll, genießt an sich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts keineswegs zugleich denselben Schutz wie die Marke, mit welcher sie verbunden ist. Solche Etiketten u. dergl. müssen daher besonders und selbständig geschützt werden gegen betrügliche Nachahmungen, da sie durch den Schutz der dazu gehörigen eingetragenen Marke oder des Namens oder der Firma nicht gedeckt werden. Daß solche Etiketten 2c. aber auch als besondere Warenzeichen zum gesetzlichen Schutz angemeldet und zugelassen werden können, vorausgesetzt, daß sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, steht außer Zweifel und geschieht dies thatsächlich auch vielfach (z. B. in der chemischen Industrie). Der hauptsächlichste Anstand, der in einzelnen Fällen etwa einer Registrierung einer solchen Etikette oder sonstigen bildlichen Ausstattung im Wege stehen könnte, würde (abgesehen von der Kostenfrage) nur die größere räumliche Ausdehnung von derartigen Darstellungen sein, welcher Schwierigkeit aber durch Herstellung einiger Exemplare des betreffenden Bildes in verkleinertem Maßstabe (den Raum von 3 cm Höhe und Breite nicht übersteigend) zum Zwecke der Deponierung leicht abgeholfen werden kann.

Eine andere Frage ist es aber mit dem Musterschutz bei derartigen, nur zur Ausstattung oder Verpackung von Waren anderer Art dienlichen, Industrieerzeugnissen. Prinzipiell können diese Ausstattungs=

artikel vom Musterschutz nicht wohl ausgeschlossen werden, wenn auch die gesetzlichen Voraussetzungen für den Musterschutz ganz andere sind wie für den Markenschutz. Es fragt sich aber nur, unter welche Kategorie von Mustern sie eventuell gebracht werden können, ob unter Geschmack- oder Gebrauchsmuster? Den Geschmack oder das ästhetische Gefühl befriedigende Eigenschaften werden derartige Erzeugnisse in den seltensten Fällen aufzuweisen haben, ihrem Schutze mit der Klassifizierung als Gebrauchsmuster steht aber entgegen, daß das neue Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster nach dem Wortlaute des § 1 nur „Modelle" von Gebrauchsgegenständen (also plastische Erzeugnisse) schützen will und somit für Gebrauchsgegenstände, die sich als Flächenmuster darstellen, ohne Zweifel keinen Raum hat.

Bisher sind diese, mehr zur Anpreisung und besseren Einführung von Waren der verschiedensten Art (also einem Nebenzwecke) dienenden, Erzeugnisse, die keine selbständige, sondern nur dann, wenn sie in Beziehung zu einem bestimmten anderen Industrieerzeugnis, das die Hauptsache ist, getreten sind, eine besondere Bedeutung haben, vielfach zum Musterregister als Geschmacksmuster trotz des oben angedeuteten Bedenkens angemeldet worden; ob aber hier der rechte Platz für sie ist, muß demgemäß für sehr fraglich angesehen werden und ist diese Frage schon mehrfach in verneinendem Sinne gerichtlich entschieden worden. Auf alle Fälle erscheint es zweifelhaft, wohin diese Artikel (wie Etiketten 2c.), sobald für dieselben ein gesetzlicher Schutz begehrt wird, nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung zu verweisen sind. Da aber bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen ganz besonders für den Export von im Inlande fabrizierten Waren ins Ausland die Etikette

und überhaupt jede äußere Ausstattung der betreffenden Waren, wie bekannt, eine sehr große Rolle spielt, so ist diese Frage auch von Wichtigkeit für die gesamte Industrie, namentlich für die, welche vorzugsweise für den Export arbeitet, und liegt das Bedürfnis für eine sachgemäße Lösung vor, was auch von der Konferenz für den Schutz des gewerblichen Eigentums (im Dezember 1890) anerkannt wurde.

Näheres über diese Frage und die dieselbe betreffende Rechtssprechung des Reichsgerichts findet sich in Abschnitt II „das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874", welches diesen Gegenstand regelt.

An das Markenschutzgesetz reiht sich zunächst das Gesetz betreffend das Urheberrecht an gewerblichen Mustern und Modellen (d. h. den Schutz der Geschmacksmuster betreffend) vom 11. Januar 1876 an. Dieses zweite, den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffende, Gesetz bezweckt nach seiner auch durch die Rechtssprechung des Reichsgerichts anerkannten Intention nur allein den Schutz der sogen. Geschmacksmuster, d. h. solcher Muster, welche geeignet und dazu bestimmt sind, das ästhetische Gefühl zu befriedigen. Es sollte (nach seinen Motiven) zur Ergänzung des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an Werken der bildenden Künste (Gesetz vom 9. Januar 1876) dienen und war vorzugsweise dazu bestimmt, das Kunstgewerbe auch bei uns in Deutschland zu heben, da die einheimische Industrie in dieser Beziehung, d. h. was die Befriedigung des Geschmacks angeht, hinter den industriellen Leistungen anderer Staaten (namentlich Frankreichs) wesentlich zurückgeblieben war, sich vorzugsweise mit billigen und mühelosen Nachahmungen von meist von außerhalb entlehnten Mustern begnügte.

Zur Förderung des deutschen Gewerbfleißes auch

auf diesem wichtigen gewerblichen Gebiete und um die deutsche Industrie auch hierin konkurrenzfähig mit dem Auslande und unabhängig von demselben zu machen und um ihr den Wettbewerb auch auf dem weiten Gebiete der Kunstindustrie zu erleichtern, hat man sich auch in Deutschland nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten dazu entschlossen, auch einen gesetzlichen Schutz für die Urheberrechte an gewerblichen Mustern und Modellen einzuführen nach dem Vorbilde der meisten europäischen Staaten, welche schon zum Teil lange zuvor gesetzliche Bestimmungen über den Musterschutz getroffen hatten. Die Erfahrnngen der Wiener Weltausstellung gaben hierzu den nächsten Anstoß und ferner auch die Bedürfnisse der Industrie von Elsaß-Lothringen, welche sich nach französischem Rechte bereits seit vielen Jahren der Wohlthaten eines gesetzlichen Musterschutzes zu erfreuen gehabt hatten.

Unser deutsches Musterschutzgesetz vermeidet jede Definition der Gegenstände des Musterschutzes, d. h. jede nähere Umschreibung derselben; es ist darin auch ein Unterschied zwischen den Erzeugnissen der Kunstindustrie und den Mustern der gewöhnlichen Gewerbe nicht gemacht, vielmehr der Schutz (nach den Motiven) allen Mustern und Modellen gleichmäßig gewährt im weitesten Sinne des Wortes und erstreckt sich der Musterschutz auf alle erdenkliche Arten von Muster und Modellen, sofern sie nur irgendwie zur Geschmacksbefriedigung geeignet sind.

Diese Beschränkung des fraglichen Gesetzes auf die Geschmacksmuster unter prinzipieller Ausschließung aller Gebrauchsmuster hat nun je länger je mehr eine Lücke in der Gesetzgebung bezüglich des Schutzes des gewerblichen Eigentums fühlbar gemacht, da auch sehr viele Gebrauchsmuster nach der Praxis des Patent-

amtes nicht als patentfähige Erfindungen gelten konnten, somit ganz schutzlos blieben, und ist das neue Gesetz vom 1. Juni 1891 zu dem ausgesprochenen Zwecke erlassen, diese Lücke auszufüllen.

Die Geschmacksmuster im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876 sind dazu bestimmt, durch äußere Verzierungen ihrer Flächen oder ihre besondere plastische Gestaltung den Geschmack oder das ästhetische Gefühl, d. h. den Schönheitssinn im allgemeinen zu befriedigen.

Man unterscheidet bei ihnen zwei Hauptkategorien: nämlich Flächenmuster, die auch nur aus ganz einfachen Linien- oder Farbenkombinationen bestehen können und plastische Muster (Modelle) der tektonischen Gewerbe, welche lediglich durch die körperlichen Verhältnisse, durch die Linien des Umrisses auf den Geschmack zu wirken bestimmt sind. Bei beiden Arten ist nach dem Gesetz Neuheit und Eigentümlichkeit erforderlich und wird hierdurch insbesondere die willkührliche Zusammenstellung bereits bekannter Zeichnungen oder Formen mit irgend einem Gebrauchsgegenstand ausgeschlossen (z. B. Verzierung von Briefbogen, Karten, Schachteln u. s. w. mit bekannten Portraits oder sonstigen bildlichen Darstellungen).

Die plastische Darstellung eines Gegenstandes kann durch bloße Schönheit der Linien und der Verhältnisse ästhetische Vorstellungen vermitteln, doch werden im Kunstgewerbe bekanntlich auch vielfach plastische Formen der Wirklichkeit, der Natur und ihren mannigfachen Gestaltungen (eine unerschöpfliche Fundgrube hierfür) entnommen, Motive hieraus entlehnt und mancherlei Kombinationen daraus zu stande gebracht, die als originelle, den Schönheitssinn oder nur den Modegeschmack befriedigende Erzeugnisse der betreffenden Gewerbe betrachtet werden können und kann dies soweit gehen,

daß ein derartiges Erzeugnis der Kunstindustrie als ein Kunstwerk im wahren Sinne des Wortes sich darstellt, hinter welchem die Gebrauchsbestimmung und der Gebrauchswert des betreffenden Gegenstandes vollständig zurücktritt und als Nebensache erscheint. Die technische Gebrauchsfähigkeit tritt überhaupt bei allen sog. Geschmacksmustern ganz in den Hintergrund und kommt gar nicht in Betracht.

Der charakteristische Unterschied zwischen einem reinen Kunstwerk, d. h. Erzeugnis der bildenden (malenden oder plastischen) Kunst, und einem Erzeugnis der Kunstindustrie besteht aber darin, daß Ersteres sich Selbstzweck, d. h. ausschließlich dazu bestimmt ist, den Schönheitssinn zu befriedigen, während Letzteres einen doppelten Zweck erreichen will, nämlich Befriedigung irgend eines Gebrauchsbedürfnisses des menschlichen Lebens, welches aber bezüglich der Frage der Schutzfähigkeit ganz außer Betracht bleibt, und zugleich des ästhetischen Gefühls oder Geschmacks, also ebenfalls des Schönheitssinnes, wobei aber der erstere Zweck in der Regel die Hauptsache sein wird.

Hiermit ist im wesentlichen die Grenzlinie zwischen den Erzeugnissen der reinen Kunst und denjenigen der Kunstindustrie gegeben. Die Nachbildung von reinen Kunstwerken von seiten der Kunstindustrie, welche bekanntlich vielfältig (z. B. in der Bronce- und Feingußindustrie, auch in der keramischen Industrie) geübt wird, ist gesetzlich durch das Urheberrecht des betreffenden Künstlers beschränkt und eine solche Nachbildung ohne Genehmigung des Berechtigten (Künstlers oder seines Rechtsnachfolgers) nach dem Gesetz vom 9. Januar 1876 ausdrücklich verboten.

Im Falle einer solchen von dem Urheber gestat-

teten Nachbildung eines Erzeugnisses der bildenden Kunst in Verbindung mit einem Gebrauchsgegenstand (z. B. eines plastischen Kunstwerks mit einer Standuhr, einem Lüster u. dergl., eines Gemäldes mit einem Erzeugnis der Porzellanindustrie ꝛc.) kann das betreffende kombinierte Erzeugnis der Kunstindustrie aber nur Schutz durch das vorliegende Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen erlangen, nicht aber nach Maßgabe des Gesetzes das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und ist hierin ein weiterer Unterschied zwischen der reinen Kunstproduktion und der dekorativen Kunstindustrie begründet. Dagegen ist die Abstufung von den Erzeugnissen der höchsten vollkommensten Kunstindustrie bis zum einfachsten Muster eine so allmähliche und verschwimmende, daß sich zwischen ihnen eine Grenze nicht ziehen und ein Unterschied nicht machen läßt, was auch praktisch von keiner Bedeutung wäre.

Wenn die reinen Gebrauchsmuster, bei welchen von irgend einer ästhetischen Wirkung durch ihre äußere Gestalt keine Rede sein kann und eine solche auch gar nicht beabsichtigt ist, wenn auch nicht dem Wortlaute des fraglichen Gesetzes vom 11. Januar 1876 so doch der Intention sowie der Auslegung, welche dasselbe in der Rechtssprechung erfahren hat, nach von diesem gesetzlichen Schutze ausgeschlossen sind, worauf schon hingewiesen wurde, so haben in dieser Beziehung doch vielfach Zweifel bestanden und bestehen jetzt noch. Diese waren umsomehr berechtigt, als die Wortfassung des Gesetzes in dieser Beziehung nicht klar und bestimmt genug ist und auch in der Wissenschaft diese Frage anfänglich eine bestrittene war, indem z. B. Professor Klostermann, der als Autorität auf diesem Gebiete gilt, früher die Anschauung ver-

treten hat, daß das fragliche Gesetz auch auf Gebrauchsmuster Anwendung erleiden müsse, indem er ausführte, „daß der Musterschutz nach unsrem geltenden Rechte die äußere Form der Waren zum Gegenstande hat, gleichviel ob diese Form eine ästhetische oder technische Wirkung erzielen soll“ (cf. Klostermann, Das Urheberrecht 2c. Seite 101 u. 102).

Eine notwendige Folge hiervon sowie von dem Mangel eines besonderen Gesetzes für den Schutz der Urheberrechte an solchen Gebrauchsmustern, die sich, wie später noch sich zeigen wird, auch in der Regel nicht für Patentschutz eignen, war es, daß dieselben in den meisten Fällen, sei es alsbald, sei es nach vorherigem vergeblichem Versuche, Patentschutz zu erwerben, zu dem bestehenden, nach der Gesetzesinterpretation nur für Geschmacksmuster bestimmten, Musterregister angemeldet wurden, womit aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden waren und was zugleich große Rechtsunsicherheit auf diesen Gebieten hervorgerufen hat.

Nähere Nachweise in dieser Beziehung finden sich in meiner bei Th. Steinmetz in Offenbach a./M. (1890) erschienenen Schrift: „Das Musterschutzgesetz in seiner praktischen Anwendung“. Bei Gelegenheit der mehrerwähnten Konferenz für den Schutz des gewerblichen Eigentums ist dies ebenfalls allseitig anerkannt, beklagt und konstatiert worden, daß in den Geschmacksmuster-Registern, wie sie seither geführt worden sind, mindestens 70—80% reine Gebrauchsmuster enthalten seien.

Diesem allgemein fühlbar gewordenen Uebelstande soll nun durch das jetzt erlassene neue Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster abgeholfen werden. Ob und inwieweit dieses Ziel damit erreicht werden kann, muß die Erfahrung noch lehren,

jedenfalls ist es ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete des Schutzes des gewerblichen Eigentums und werden infolge dessen in Zukunft wohl seltener unrichtige Anmeldung von neuen gewerblichen Mustern vorkommen, wenn auch nicht ganz zu vermeiden sein.

Da nach dem bisherigen Rechtszustande bei uns alle Gebrauchsmuster lediglich auf den viel schwerer zu erlangenden Patentschutz angewiesen waren, so war dies, auch abgesehen von den Fällen einer Patentverweigerung, häufig die Veranlassung, daß solche Gebrauchsgegenstände zum Musterregister angemeldet wurden, um das Patentgesetz zu umgehen, aber auf diese Weise rechtlich gar keinen Schutz erlangten.

Während bei den Geschmacksmustern die Einwirkung auf den Schönheitssinn das Charakteristische ist, liegt im Gegensatz hierzu bei den Nützlichkeitsmustern die Originalität und die Bedeutung der Form in einer neuen praktischen Anwendung des betreffenden Gebrauchsgegenstandes. Diese charakteristische Eigenschaft wird vorzugsweise bei plastischen Erzeugnissen in die Erscheinung treten, doch ist sie auch bei Flächenerzeugnissen an sich nicht ausgeschlossen, z. B. bei Geweben, welche einen neuen technischen Effekt, nicht bloß eine neue Musterzeichnung repräsentieren (z. B. Ledertuch, Linoleum, Phantasiepapiere u. s. w.), aber dieserhalb nicht patentfähig sind, ferner auch bei Musterzeichnungen für Industrieerzeugnisse, Formularen, Schreibvorschriften und dergleichen Erzeugnissen der graphischen Industrie, die nicht den Schutz gegen Nachdruck auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erlangen können.

Indessen hat das neue Gesetz für den Schutz der Gebrauchsmuster für Flächenerzeugnisse keine Fürsorge getroffen, da es nur Modelle von Gebrauchsgegen-

ständen, also plastische Erzeugnisse der tektonischen Gewerbe, schützen will, worauf schon hingewiesen wurde.

Die unterscheidenden Merkmale bei diesen beiden Hauptgattungen von gewerblichen Mustern, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, sind hiernach leicht zu erkennen, eine Verwechselung beider zur Zeit noch getrennter Gebiete des Musterschutzes nicht gut möglich, da die ästhetische Wirkung und der technische Effekt eines bestimmten Gebrauchsgegenstandes grundverschiedene Dinge sind, wenn beide auch wohl mancherlei Berührungspunkte gemein haben. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß beide Eigenschaften die ästhetische Wirkung und der technische Effekt in einem und demselben Gegenstande vereinigt sein können, daß der Letztere sogar durch die besondere Gestaltung des betreffenden Gegenstandes (d. h. die erstere Eigenschaft) bedingt ist und eigentlich erst hervorgerufen wird, daß somit ein bestimmtes Industrieerzeugnis Gebrauchs- und Geschmacksmuster zugleich sein kann.

Dieser Fall ereignet sich sogar erfahrungsmäßig nicht selten; es steht alsdann dem betr. Urheber eines solchen doppelt originellen Musters, vorausgesetzt, daß beide Eigenschaften sich als neu erweisen, das Wahlrecht zu und hat er selbst darüber zu entscheiden, ob er dasselbe als Geschmacks- oder als Gebrauchsmuster schützen lassen will; doch kann er solches auch selbstverständlich in beide Register anstandslos eintragen lassen.

Eine Schwierigkeit entsteht hierbei nur dann, wenn in einem derartigen Falle das Vorhandensein der einen oder der anderen Eigenschaft zweifelhaft sein sollte und der Urheber in Verkennung dessen, was in Wirklichkeit das eigentlich Charakteristische bei dem betreffenden Muster ist, dasselbe nicht unter den ihm eigentlich ge-

bührenden Schutz stellen läßt und in dieser Beziehung einen Mißgriff gemacht hat.

Ein anderes Bedenken entspringt in Ansehung dieser unter Umständen schwierigen und unsicheren Klassifizierung von Mustern noch daraus, daß, welcher Mißstand schon erwähnt wurde, die vorhandenen Geschmacksmuster-Register thatsächlich sehr viele nicht dahin gehörige Einträge von Gebrauchsmustern enthalten und daß die Möglichkeit einer Uebertragung aus dem einen in das andere noch ungewiß und ein gangbarer Weg für eine solche Umwandlung noch nicht vorgezeichnet ist.

Wie bei den Erzeugnissen der Kunstindustrie und den Geschmacksmustern ein zwischen dem Musterschutz und dem künstlerischen Urheberrechte geteiltes Gebiet besteht, so ist andererseits auch bei den Nützlichkeitsmustern die Grenze zwischen den Gegenständen des Musterschutzes und des Patentschutzes unsicher und ineinanderfließend und wird ein Gewerbtreibender, der einen neuen Gebrauchsgegenstand hergestellt hat, sich nicht selten auch in einem Dilemma befinden, welche Schutzart er für sein Produkt wählen soll.

In den Motiven zu dem neuen, den Schutz der sog. Gebrauchsmuster betr. Gesetze ist mit Recht darauf hingewiesen, „daß sich für den Begriff des Gebrauchsmusters erschöpfende Merkmale nicht aufstellen lassen und daß sich daher der Gesetzentwurf nur auf eine allgemein gehaltene Umschreibung beschränke", und wird darin ferner bezüglich der Grenzziehung zwischen Erfindung und Gebrauchsmuster gesagt, „daß immer ein gewisses Gebiet von Gegenständen verbleiben wird, bei welchen es zweifelhaft sein kann, ob sie richtiger als neue Erfindungen oder als neue Modelle (soll heißen Gebrauchsmuster) angesprochen werden". Dies trifft aber in gewisser Beziehung, wie gezeigt wurde, auch

für die Abgrenzung der Gebiete der Geschmacks- und Gebrauchsmuster zu und wird die Frage, nach welchem der verschiedenen gesetzlichen Systeme Schutz nachgesucht werden muß, zuweilen eine zweifelhafte sein.

Ein Fehlgriff in der Grenzziehung und Wahl der Schutzart bei Gegenständen, welche in das streitige Gebiet der Erfindungen und Gebrauchsmuster fallen, wird in der Regel Nachteile für den betreffenden Gewerbtreibenden nicht im Gefolge haben können wegen der prinzipiellen Gleichartigkeit derselben, welche darin besteht, daß bei beiden alles auf den beabsichtigten, technischen Effekt des betreffenden Produkts und die gewerbliche Verwertbarkeit desselben ankommt. Meldet ein Gewerbtreibender einen von ihm hergestellten neuen Gebrauchsgegenstand, der seiner Beschaffenheit halber richtiger als Gebrauchsmuster zu schützen gewesen wäre, zum Patentschutz an und passiert derselbe auch glücklich die Linie der Vorprüfung und des Aufgebotsverfahrens, dann hat er eben in den Augen des Publikums gewichtigeren und daher qualitativ wertvolleren Patentschutz erlangt, muß aber für diesen vielleicht imaginären Gewinn bedeutend höhere Gebühren zahlen, ohne sich, da er diesen Erfolg voraussehen konnte, hierdurch beschwert fühlen zu dürfen.

Vermag aber ein solches Erzeugnis diese Prüfung auf Patentfähigkeit nicht zu bestehen, dann kann es ohne besondere Schwierigkeiten und weitere Nachteile in das Schutzgebiet der Gebrauchsmuster verwiesen werden, wo es ohne materielle Vorprüfung 2c. zeitlich kürzeren, aber doch auch in den meisten Fällen genügenden und erheblich billigeren Schutz erlangen wird.

Der umgekehrte Fall, wo jemand eine zweifellos patentfähige Erfindung (z. B. eine Maschine oder dergl.) anstatt für Patentschutz zum Eintrag in das Register

für die Gebrauchsmuster etwa der Kostenersparnis halber oder, um den Klippen einer materiellen Vorprüfung auf deren gewerbliche Verwertbarkeit zu entgehen, anmeldet, wird dagegen kaum oder doch jedenfalls nur sehr selten vorkommen, da bekanntlich die meisten Erfinder deu Wert ihrer Erfindungen eher über- wie unterschätzen und sie der Regel nach zunächst nach dem, wenn auch schwieriger zu erlangenden, und kostspieligeren Patentschutz greifen werden.

In einem solchen ungewöhnlichen Falle müßte selbstverständlich der weniger weittragende Musterschutz unter allen Umständen seine Wirksamkeit behalten, allein ein Uebergang aus diesem zum Patentschutz wird alsdann, wenn solcher nicht unmittelbar nach der Anmeldung angestrebt wird, später, d. h. erst nach einer genügenden Erprobung der betreffenden Erfindung auf ihre gewerbliche Verwertbarkeit, in der Regel ausgeschlossen sein, weil einem solchen Wechsel bezw. Uebergang prinzipielle Hindernisse im Wege stehen, namentlich der Mangel der Neuheit als Folge der Verbreitung und offenkundigen Benutzung derselben. Ein Gewerbtreibender, der etwa aus übel angebrachten Sparsamkeitsrücksichten oder aus Mangel an Vertrauen auf die Bedeutung und Tragweite seiner Erfindung einen solchen Fehlgriff bei Erwirkung des gesetzlichen Schutzes für dieselbe begeht, hat sich die nachteiligen Folgen selbst zuzuschreiben und kann man dieselben nicht auf einen Mangel des Gesetzes zurückführen.

Anders verhält es sich nach obiger Darlegung mit der Abgrenzung des Gebietes der Gebrauchsmuster von dem der Geschmacksmuster; denn zwischen beiden besteht eine prinzipielle Verschiedenheit, indem das eine von den Gesetzen der Mechanik, das andere von denen der Aesthetik beherrscht wird. Da aber trotzdem Zweifel

entstehen können, in welches Gebiet ein, beide Gebiete berührendes, Erzeugnis zu verweisen sei und die nachteiligen Folgen eines Fehlgriffs später nicht mehr gut zu beseitigen sind, so ist besondere Vorsicht bei der Wahl der Schutzart geboten und in zweifelhaften Fällen eine Anmeldung zu beiden Registern empfehlenswert. Abgesehen hiervon sind in Ansehung des Musterschutzes im allgemeinen noch folgende Grundregeln beachtenswert:

Nach dem Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 und der Auslegung desselben von seiten des Reichsgerichts gilt u. a. der Grundsatz, daß, wenn auch ganz einfache Geschmacksmuster, die keinen besonderen Kunstwert beanspruchen dürfen, schutzfähig sein können, dieselben sich doch jedenfalls über das Maß des ganz Gewöhnlichen, wie das Reichsgericht in einem Rechtsfall wörtlich sagt, erheben müssen, daß somit ein gewisses Maß von geistiger schöpferischer Thätigkeit des betreffenden Urhebers als vorhanden angenommen werden muß, um überhaupt von einem Urheberrecht sprechen zu können, daß eine gewisse Selbstbeschränkung in dem Streben nach Musterschutz nicht allein im persönlichen Interesse jedes Gewerbtreibenden, sondern auch in dem des allgemeinen Verkehrs, d. h. des Publikums, gelegen ist, da bei zu ausgedehnter Inanspruchnahme des Rechtes auf Musterschutz die beteiligte Industrie leicht lahm gelegt werden könnte, wie in einem von dem gewerblichen Sachverständigenverein in Stuttgart erstatteten Gutachten in einem Musterschutzstreitfalle mit Recht gesagt worden ist.

Die plastische Gestaltungsfähigkeit ist bei fast allen Industrieerzeugnissen für den gewöhnlichen alltäglichen Gebrauch der Natur der Sache nach (z. B. bei Hausgeräten, Handwerkzeug, Bekleidungsgegenständen rc.),

sowie auch mit Rücksicht darauf, daß alle in der Natur und dem Leben vorhandenen, schon Gemeingut gewordenen, Formen von vornherein ausgeschlossen sind, sofern nicht etwa eine originelle Kombination verschiedener, bereits solchergestalt gegebener, Formelemente zu einem neuen Formenganzen vorliegt, eine sehr beschränkte auch in dem Sinne, daß die Gebrauchsfähigkeit derselben jedenfalls nicht durch die Anwendung von wenn auch sonst origineller Formen beeinträchtigt werden darf (z. B. ein Federhalter mit zackigen Verzierungen seiner Oberfläche, oder ein Portemonaie mit scharfkantigem Bügel 2c.).

Wenn auch das für die Industrie notwendige und förderſame, aber stets wechselnde Modebedürfnis und die unausgesetzte Sucht des kaufenden Publikums nach Neuheiten bei allen Gegenständen für den täglichen Gebrauch die Fabrikation von sog. Saisonartikeln, die vorzugsweise den gesetzlichen Musterschutz prätendieren, um auf diese Weise vor dem Publikum ihre Neuheit und Originalität zu dokumentieren, gewissermaßen mit obrigkeitlicher Approbation, wesentlich begünstigt, für die Methode bei der Fabrikation von Saisonartikeln bestimmend und diese Wechselwirkung auch keineswegs zu verwerfen, im Gegenteil für die Entwickelung und Belebung des Gewerbfleißes auf diesem Gebiete sehr förderlich ist, so muß doch hierbei vor Ueberstürzung und einem Zuviel des Guten gewarnt werden, es ist die Aufnahmefähigkeit des Marktes zu berücksichtigen und zu verhüten, daß die Kauflust durch Uebersättigung mit Neuheiten vermindert wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus sollte auch bei der Fabrikation von Saisonartikeln die mehr oder weniger problematische Eigenschaft der Neuheit und Originalität jedenfalls nicht auf Kosten der Güte und Soli-

dität derselben zu erzielen versucht werden. Also auch die Interessen des kaufenden Publikums d. h. der Konsumenten soll man bei dem bekannten und an sich auch zu billigenden Wetteifer, immer zuerst und vorzugsweise die neuesten Artikel zu bringen, nicht aus den Augen verlieren.

Thatsache ist, wenn man die Sache vom Standpunkte des konsumierenden Publikums aus betrachtet, daß je größer die Einfachheit desto größer die Haltbarkeit wenigstens bei vielen Gebrauchsgegenständen ist und daß ein weises Maßhalten bei den auf den Geschmack wirkenden Verzierungen auf alle Fälle empfehlenswert ist.

Die zahlreichen neuen Muster von Gebrauchsgegenständen aller Art, die bisher unterschiedslos als Geschmacksmuster geschützt zu werden pflegten, obwohl sie bei näherer Betrachtung nur als Gebrauchsmuster passieren konnten, haben nun seit Erlaß des Gebrauchsmusterschutzgesetzes eine Stelle, wo sie den für sie geeigneten Schutz gegen Nachbildung auf dieselbe leichte und einfache Weise wie die Geschmacksmuster im reinen Anmeldeverfahren erlangen können, sofern sie nicht patentfähig sind. Anweisungen, wie in zweifelhaften Fällen zu verfahren sei, wurden bereits gegeben.

Das Recht des Erfinders unterscheidet sich von dem Urheberrecht an gewerblichen Mustern und Modellen dadurch, daß der Gegenstand des Erfinderrechts sich zunächst nicht in der äußeren Gestalt eines greifbaren Gegenstandes verkörpert, sondern in einem bestimmten Effekt und in der Aufstellung gewisser Regeln, deren Anwendung unter verschiedenen Formen stattfinden kann.

Das Erfinderrecht kann aber nicht in derselben Weise, wie die Urheberrechte an Muster oder Modellen, geschützt werden, daß einfach nur die Nachbildung der

betreffenden Form verboten würde, in welcher die Erfindung ausgeführt ist, da der technische Effekt sich mit den von dem Erfinder entdeckten Mitteln häufig auch unter veränderten Formen erreichen läßt. Der Schutz des Erfinderrechtes ist daher nur in der Weise zu erlangen, daß für jeden einzelnen Fall gewissermaßen ein Spezialgesetz erlassen, d. h. ein besonderes Privilegium durch ein Patent erteilt wird.

Demgemäß ist die Patenterteilung als ein Ausfluß der Gesetzgebung zu betrachten. Das Patent, wenn es auch nicht eine konstituierende, sondern mehr nur eine deklaratorische, bezw. konfirmierende Wirkung in Ansehung des selbsterworbenen Individualrechts des Erfinders haben kann, schafft doch formell ein neues Recht, dessen Inhalt das ausschließliche Benutzungsrecht ist, und wird durch die Erteilung desselben, also durch einen Akt der öffentlichen Gewalt (sog. Rechtspolizei) konstatiert, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung des Erfinderschutzes im gegebenen Falle vorhanden sind. Mit der Erteilung von Patenten als Ausfluß einer in gewissem Sinne gesetzgeberischen Thätigkeit ist das Patentamt als Vertreter der hierzu berufenen öffentlichen (Staats-) Gewalt ein für allemal betraut.

Ueber die Voraussetzungen des Patentschutzes, das bei der Patenterteilung ꝛc. einzuhaltende Verfahren u. s. w. enthält das neue Patentgesetz vom 7. April 1891, das an die Stelle des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 getreten ist, die näheren Bestimmungen.

Die Schwierigkeit einer alle möglichen Fälle umfassenden und ganz zutreffenden Definition des Begriffs einer Erfindung im Sinne des Patentgesetzes hat dazu geführt, daß man, wie im alten, ebenso auch in dem neuen Patentgesetz von einer solchen Begriffsbestim-

mung ganz abgesehen und den § 1 dieses Gesetzes unverändert gelassen hat, obwohl eine solche vielseitig in industriellen Kreisen (z. B. auch von dem deutschen Ingenieurverein) zur Beseitigung der durch den Mangel einer solchen Legaldefinition hervorgerufenen Rechtsunsicherheit für wünschenswert erklärt worden war. Viele Zweifel und Unebenheiten in der Handhabung des Patentgesetzes, welche sich infolge der Undefinierbarkeit des Erfindungsbegriffs bisher ergeben hatten, werden voraussichtlich durch das neue, als Zwischenglied zwischen das Patentgesetz und das Geschmacksmustergesetz eingeschobene, Gesetz für den Schutz der Gebrauchsmuster beseitigt werden, wie sich aus den obigen Betrachtungen dieser Frage ergibt.

An Versuchen, eine erschöpfende Definition des Begriffs Erfindung zu geben, hat es zwar nicht gefehlt, aber keiner derselben vermochte sich allgemeine Anerkennung zu erwerben, und hat es keinen Zweck, derselben hier Erwähnung zu thun, da sie doch nur ein theoretisches Interesse haben können. Bemerkenswert ist nur eine wegen ihrer Kürze und Bündigkeit sich auszeichnende im Patentblatt von 1880 enthaltene Definition, welche dahin lautet: „Erfindung ist Herstellung einer neuen Art oder eine neue Art der Herstellung von Gebrauchsgegenständen“; statt dessen könnte man den Erfindungsbegriff auch wie folgt definieren: „Verkörperung eines technischen Gedankens zur Erreichung eines bestimmten Gebrauchszwecks auf eine neue oder verbesserte Weise“. Indessen ist, wie bemerkt, von einer Definition des Erfindungsbegriffs im allgemeinen nach Absicht des Patentgesetzes, als praktisch ohne besonderen Wert, abzusehen, diese Frage in jedem einzelnen Falle besonders nach allgemeinen Gesichtspunkten zu prüfen und zu entscheiden nach freiem Ermessen,

ohne daß für die hierbei vom Patentamte entwickelte verwaltungsgerichtliche Thätigkeit eine gesetzliche Schranke gezogen ist.

Die Erfindung im Sinne des Gesetzes besteht in einer neuen Kombination von Naturkräften und muß das damit erstrebte Resultat durch diese Kombination erzielt werden können. Nur wenn die Form das Mittel zur Erzielung eines technisch verwendbaren physikalischen oder chemischen Effekts ist, tritt sie in die Sphäre der patentfähigen Erfindungen. Das Resultat, welches durch eine derartige Erfindung erzielt werden soll, muß die Befriedigung eines allgemeinen menschlichen Bedürfnisses sein, aber eines vernünftigen (auch eines Luxusbedürfnisses) und kann nur das Mittel für die Bedürfnisbefriedigung, nicht dieses Resultat unter Patentschutz gestellt werden.

Im Gegensatz zu den Erfindungen stehen die Entdeckungen. Unter letzteren versteht man u. a.: die Erschließung wissenschaftlicher Prinzipien und Thatsachen, die Auffindung unbekannter Naturerzeugnisse, sowie bisher unbekannter Produktivkräfte ꝛc. und können derartige Entdeckungen nicht Gegenstand des Patentschutzes sein, weil das ausschließliche Recht des Erfinders sich nur auf einen von ihm (wenn auch unter Anwendung oder Vermittlung von solchen bisher unbekannten, von ihm entdeckten Naturerzeugnissen oder Naturkräften) selbst neu geschaffenen Gegenstand erstrecken kann.

Dem Gegenstande nach sind nun nach dem Patentgesetze zwei Hauptarten von Erfindungen zu unterscheiden:

1. Erfindungen von Fabrikaten, Gebrauchsgegenständen, Waren ꝛc. und

2. Erfindungen von besonderen Arten eines Verfahrens (Fabrikationsmethoden ꝛc.), sowie von

Maschinen, Betriebsvorrichtungen, Werkzeugen oder sonstigen Arbeitsgeräten, welche zur Herstellung von Gebrauchsartikeln jeder Art oder überhaupt als Hilfsmittel irgend welcher menschlichen Thätigkeit dienen.

Auch nach dem neuen Patentgesetz wird es, inhaltlich der Motive zu demselben, als dessen Aufgabe betrachtet, daß dem Erfinder die Frucht seiner Arbeit gesichert und dadurch zugleich der Anreiz zum geistigen Schaffen auf gewerblichem Gebiete verstärkt, andererseits aber auch, daß die Bewegungsfreiheit der Industrie nicht ohne Not gehemmt werde.

Die Tendenz des Gesetzes geht hiernach auch jetzt noch dahin, „Einrichtungen zu treffen, mittelst deren neue Erfindungen auch wirklich als solche erkannt und mit dem Rechtsschutz umgeben werden, aber auch zugleich zu verhindern, daß die Industrie von einer uneinschränkbaren Anzahl äußerlich mit dem Rechtsschutz umkleideter, innerlich aber ungerechtfertigter Patente überflutet wird (daher Beibehaltung des bisherigen viel umstrittenen Vorprüfungsverfahrens), welche entweder in fremde Interessensphären unberechtigterweise eingriffen und erst im Prozeßwege beseitigt werden müßten, oder welche lediglich den Zwecken der Reklame dienten und das Ansehen der deutschen Patente im ganzen herabdrückten“.

Die Entwickelung des menschlichen Lebens bis zur Höhe unseres heutigen Kulturzustandes beruht im wesentlichen auf einer ununterbrochenen Kette von ineinandergreifenden fortschreitenden Erfindungen des menschlichen Geistes zur Befriedigung der mannigfachen menschlichen Bedürfnisse, wovon die Kulturgeschichte aller Zeiten und Völker Kunde gibt. Der Mensch war schon im Naturzustande (in prähistorischer Zeit) im

Kampfe ums Dasein darauf angewiesen, erfinderisch zu sein, um seine unabweislichen Lebensbedürfnisse zu befriedigen, und waren alle die hieraus hervorgegangenen Erfindungen der ursprünglichen Geräte (wie z. B. die zur Herstellung des Feuers, Ausübung der Jagd, Bearbeitung des Bodens u. s. w.) lediglich dem angeborenen Selbsterhaltungstriebe des Menschen zuzuschreiben.

Der menschliche Erfindungsgeist, der in seinen Uranfängen, mehr der Not wie dem eigenen Triebe folgend, durch die steigenden Bedürfnisse des sozialen Lebens und die Fortschritte in der Kultur sich zu immer höheren Leistungen, seiner gesteigerten Lebenshaltung entsprechend, angespornt sah, ist schließlich der eigentliche Träger aller Kultur geworden, und sind alle epochemachenden Erfindungen (wie z. B. die der Buchdruckerkunst, der Dampfmaschine, der elektrischen Motoren &c.) als ebensoviele Marksteine in den verschiedenen Perioden der menschlichen Kulturgeschichte zu betrachten, was ja wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf und daher hier keiner näheren Auseinandersetzung bedarf.

Während das Individuum seinen Erfindungsgeist im Anfang nur zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse bethätigte und seine, zu diesem Zwecke hervorgebrachten, Erfindungen indirekt auch seinen übrigen Mitmenschen zu gute kamen und somit hierdurch zugleich auch die gleichen Bedürfnisse der Allgemeinheit befriedigt wurden, so trat damals ein Gegensatz zwischen diesen verschiedenen Interessen, nämlich denen des Individuums als Erfinder und denen der Allgemeinheit, noch nicht hervor, es entwickelte sich vielmehr ein solcher erst zwischen beiden, sobald der Erfinder sein geistiges Produkt bei fortgeschrittenem Kulturzustand, ab-

gesehen von der Befriedigung seines eigenen Bedürfnisses, auch sonst noch wirtschaftlich für sich nutzbar machen, als sein ausschließliches Individualrecht ausüben wollte durch geeignete Verwertung seines geistigen Eigentums, als eines vermögensrechtlichen Gegenstandes.

Der Erfinder und die Allgemeinheit stehen sich sonach jetzt bei dem gegenwärtigen Stande des sozialen Lebens, mit einander entgegengesetzten Interessen, gegenüber. Ersterer verlangt die Gewährleistung seiner selbsterworbenen Erfinder- bezw. Urheberrechte auf dem gewerblichen Gebiete, d. h. wirksamen Schutz seines geistigen Eigentums, wie in jedem anderen Privateigentum, die letztere dagegen hat nur ein Interesse an der praktischen Ausführung aller Erfindungen, d. h. an der Ueberführung des hierdurch erreichten technischen Ergebnisses in den Gemeinbesitz zu Nutz und Frommen aller, damit durch die von den Erfindern erzielten technischen Fortschritte auf allen gewerblichen Gebieten auch die allgemeine Wohlfahrt gefördert wird. Von diesem Standpunkte aus bedürfen alle Individualrechte dieser Art im öffentlichen Interesse gewisser Modifikationen.

Auf dem Gebiete der Erfindungen und des Erfinderrechts treten somit das Privat- und das National-Eigentum, die Privat- und die Volkswirtschaft, d. h. die individuellen Rechte sowie die allgemeinen Interessen in Ansehung der auf diese Weise erzeugten Güter in unmittelbare Berührung und Beziehung und hat das Patentgesetz die Aufgabe, diese verschiedenartigen Rechtsverhältnisse zu regeln und, insoweit sie im Widerstreit zu einander stehen, zwischen beiden einen den beiderseitigen entgegengesetzten Interessen möglichst entsprechenden Ausgleich zu stande zu bringen.

Der Erfinder bedarf zur Ausführung seines neuen technischen Gedankens eines besonderen Schutzes von

seiten der öffentlichen Gewalt, die die Allgemeinheit vertritt, und wird ihm solcher durch einen besonderen Akt (das Patent) erteilt, in der Erwartung des Gewinnes, den die Allgemeinheit aus der Einführung der betreffenden Erfindung in das Leben durch Förderung des allgemeinen Wohls demnächst ziehen wird.

Diese verschiedenartigen Interessen, diese entgegengesetzten nach Vereinigung strebenden Ansprüche allgemeiner und individueller Art, die Forderung der Verkehrsfreiheit einerseits und das Verlangen nach Beschränkung der Produktion und des Vertriebs andererseits erheischen einen Ausgleich, der nur durch Prüfung im einzelnen von Fall zu Fall bewerkstelligt werden kann und ist es das Patentamt in seiner Eigenschaft, als die die öffentliche Gewalt in allen Patentangelegenheiten vertretende Behörde, die diesen Ausgleich vollzieht.

Dasselbe soll hierbei nach folgenden Grundsätzen verfahren:

„Da der Gegenstand der Erfindung sich nicht anders als in der Zukunft bewähren kann, ja das Patent gerade im Ausblick auf die Zukunft erteilt wird, müßte die Erörterung der Wertfrage, so allgemein hingestellt und gewissermaßen zum Ziel und Zweck der Untersuchung gemacht, ausgeschlossen sein. Sachgemäß und sorgsam bewerkstelligt, soll die Prüfung an die Hand geben, ob der angemeldete Gegenstand nicht bloß neu ist, sondern auch im anscheinend nicht bedeutenden, jene geistige Kombination, jenes überraschende originelle Zusammenfallen von Frage und Antwort, jene Vereinigung von Aufgabe und Lösung, von Vorhaben und Verwirklichung aufweist, welche dem Techniker als Erfindung einen Zuwachs an Wissen und Können bringt. Das weitere bleibt füg-

lich der Erfahrung anheimgestellt. Erweist letztere das Irrtümliche der Voraussetzungen, unter denen das Ausschlußrecht s. Zt. festgestellt worden ist, so tritt die Auflösung des Rechtsverhältnisses ein nach Maßgabe der Vorschriften in dem Gesetz rc."

„Der geistige Inhalt einer Erfindung mag gering sein und die Brauchbarmachung desselben so spärliche Aussicht auf Erfolg bieten, daß nicht leicht jemand geneigt sein wird, den entsprechenden Versuch, ohne Zusicherung von Schadloshaltung zu machen.

Führt der Besitz eines Patents dennoch zur Erprobung der Brauchbarkeit, so hat die Gesamtheit ersichtlich keinen Grund der Verwirklichung des Vorhabens entgegenzutreten. Ist dagegen der geistige Inhalt der Erfindung derart, daß er nach den durch öffentliche Lehrmittel in den betreffenden Kreisen verbreiteten Kenntnissen, einschließlich der Schulung des Denkvermögens von jedem notwendig gefunden werden wird, der solchen Unterricht genossen, der Erfahrung durch die Arbeit, Bildung, durch das Leben sich zu eigen gemacht hat, oder ist zu erkennen, daß die Brauchbarmachung keine Schwierigkeit bietet, im Bedarfsfalle vielmehr von jedem Sachverständigen ohne Gefahr des Mißlingens übernommen werden kann, so wird der Schutz einer derartigen Erfindung gewiß nicht im Interesse der Gesamtheit liegen rc."

„Wenn der Gewerbefreiheit die Absicht zu grunde liegt, die Thätigkeit des Einzelnen nicht zu hemmen, so ergibt sich als weitere Konsequenz auch die Zulässigkeit unmittelbarer Förderung mittelst rechtlicher Anerkennung der Leistungsfähigkeit da, wo das immaterielle Gut ohne begleitende Einwirkung der Staatsgewalt zum Vorteil des einzelnen und der Gesamtheit gar nicht nutzbar gemacht werden kann. Hier gewährt

der Erfindungsschutz Hilfe. Gewerbefreiheit und Patentschutz schließen sich daher gegenseitig nicht aus, sondern ergänzen einander rc."

Diese Grundsätze, nach welchen das Patentamt bei Erteilung des Patentschutzes und Vollziehung des Ausgleiches zwischen den entgegengesetzten Interessen des Patentsuchers und der Allgemeinheit verfahren soll, hat der zeitige Präsident des kaiserl. Patentamtes, Herr von Bojanowski in seiner Schrift: „Ueber die Entwickelung des deutschen Patentwesens rc." (Leipzig 1890) u. a. sehr zutreffend ausgeführt, sie erscheinen daher von besonderem Gewicht und jedenfalls der allgemeinen Beachtung wert, weshalb ich dieselben auch hier wörtlich anzuführen mir gestattet habe.

Ueber häufig wiederkehrende Gründe der Abweisung von Patentanmeldungen bemerkt derselbe in seiner zitierten Schrift (vgl. S. 35): „daß viele Anmeldungen aus formellen Gründen wegen Unverständlichkeit, wegen fehlerhafter Ausarbeitung, sinnstörender Uebersetzung, wegen Nichterfüllung der von der Behörde pflichtmäßig gestellten Verlangen rc. zurückgewiesen werden müßten, daß Unkenntnis des Gesetzes ebensoviel zur Ablehnung von Gesuchen beitrage, wie Mangel an Verständnis für das Wesen der Prozedur, wie oft auch das Anbringen von noch gar nicht ausgereiften Anträgen, deren Vorlegung bei der Behörde beschleunigt werde, um den möglichen Wettbewerb aus dem Felde zu schlagen, wie desgleichen ganz besonders absichtliche Verschleierungen oder gewollte Unvollständigkeit der Beschreibungen, der Zeichnungen oder des Antrags zur Vermeidung der aus der Offenlegung befürchteten Gefahren rc."

Die Aufzählung dieser in der Praxis des Patentamtes vorgekommenen Gründe für Abweisung von

Patentanmeldungen resp. von Mängeln derselben verdient ebenfalls besondere Berücksichtigung von seiten aller Gewerbtreibenden, Fabrikanten und Technikern, die Schutz für ihre Erfindungen nachsuchen wollen, und kann ihnen als eine Direktive dienen, d. h. eine Anweisung geben, wie sie ihre Patentanmeldungen einzurichten haben, um sich nicht einer Abweisung aus derartigen Gründen auszusetzen.

So viel sei hier im allgemeinen über das Patentgesetz und die darin enthaltenen hauptsächlichsten Grundsätze gesagt. Alles Nähere ergibt sich aus den in Abschnitt IV zu den einzelnen Paragraphen gegebenen Erläuterungen.

Was zuletzt noch das neue Gesetz zum Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891 betrifft, so ist auf die bereits oben hierzu gemachten allgemeinen Bemerkungen zu verweisen, und lassen sich im übrigen über die Bedeutung und Tragweite desselben wegen seiner Neuheit und dem Mangel an jeder Erfahrung bezüglich seiner Handhabung und Erprobung in der Praxis zur Zeit noch keine allgemeinen Betrachtungen anstellen; doch sind in Abschnitt V dessen einzelne Bestimmungen nach den vorliegenden Motiven und dem Kommissionsbericht, soweit nötig, erläutert.

B.

Das Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874.

(Das Reichsgesetz über Markenschutz vom 30. Nov. 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können Zeichen, welche zur Unterscheidung ihrer Waren von den Waren anderer Gewerbtreibenden auf den Waren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gericht anmelden.

I. Anmerkungen:

1. „Gewerbetreibende, deren Firma — eingetragen ist“ — Wer zur Führung und Anmeldung eines Warenzeichens berechtigt sei, ist nur nach den einschlägigen Be-

stimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs zu beurteilen (cf. Art. 4 u. 18) und ist hierzu nur berechtigt, wer eine ins Handelsregister eingetragene Firma führt. Alle anderen Gewerbtreibenden, deren Gewerbe nicht über den Handwerksbetrieb hinausgeht, überhaupt alle in Art. 10 des DHGB. genannten Personen, sog. Minderkaufleute, sind davon ausgeschlossen. Dagegen wird kein Unterschied gemacht zwischen Fabrikant und Kaufmann, Groß- und Kleinhändler. Derselbe muß nur seine Hauptniederlassung im Inlande (d. h. im deutschen Reich) haben, braucht aber nicht Angehöriger des deutschen Reichs zu sein (d. h. nicht dessen Indigenat zu besitzen) auch nicht selbst innerhalb der Grenzen desselben zu wohnen.

Auch juristische Personen, offene oder stille Handels- wie auch Aktiengesellschaften sind wie Firmen- so auch Zeichenberechtigt, ferner auch eingetragene Genossenschaften, wenn sie Gewerbtreibende sind.

2. „Zeichen." Hierunter sind Handelszeichen wie auch Fabrikzeichen (Marken), d. h. Figurenzeichen im Gegensatz zum Namen und Firma (Abbildung, Vignette, Chiffre, Monogramm u. dergl.) zu verstehen; sie sollen lediglich dazu dienen, bestimmte Waren, resp. Fabrikerzeugnisse als aus dem Handelsgeschäft oder der Fabrik eines bestimmten Gewerbtreibenden stammend zu kennzeichnen, an Stelle der Firma oder des Namens desselben, als Ursprungszeugnis der damit versehenen Waren gelten. Auf diese Zweckbestimmung legt das Gesetz den Schwerpunkt.

3. „Zur Unterscheidung ihrer Waren rc." Nur die Marke als Unterscheidungszeichen ist hier Gegenstand des Schutzes, nicht die damit bezeichnete Ware selbst, deren Qualität rc. oder die Art und Weise der Verpackung derselben, welche ev. eines besonderen Schutzes bedürfen.

4. „auf den Waren selbst oder deren Verpackung angebracht." Die Verbindung der Marke mit der Ware rc. darf nicht eine lose, sondern muß fest sein und ist unter Verpackung jede Art von Emballage, auch Behältnisse für Flüssigkeiten (Fässer, Flaschen rc.) zu verstehen. Dasselbe

Zeichen kann auch für verschiedene Waren oder Warenverpackungen gewählt werden.

5. „Eintragung ins Handelsregister." Diese erfolgt zur Legalisierung des Zeichens nicht in dem Handels- bezw. Firmenregister selbst, sondern in einem besondere daneben geführten Zeichenregister, und wird in ersterem nur auf den Eintrag in letzterem verwiesen.

Die Art der Führung desselben ist durch Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 8. Febr. 1875 geregelt; es hat denselben öffentlichen Charakter wie das Handelsregister, ist ein integrierender Bestandteil desselben und steht dessen Einsicht jedermann frei.

6. „bei dem zuständigen Gericht." Das Gericht (Amtsgericht), das das betreffende Handelsregister, in dem die Firma des Anmeldenden eingetragen ist, zu führen hat, ist auch hierfür zuständig.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Das Recht auf Markenschutz knüpft sich an die Anmeldung, nicht an die Eintragung, und letztere kann kein Recht gewähren, das nicht durch die Anmeldung selbst schon begründet ist (R.O.H.G. XXIV, 25; R.G.C. III, 22).

2. Mehrere selbständige für dieselbe Ware bestimmte Zeichen genießen, wenn angemeldet und eingetragen, auch selbständig den Schutz ohne Rücksicht darauf, ob sich der Anmeldende thatsächlich der mehreren Zeichen zu gleichzeitiger Bezeichnung der Ware bedient und ohne Rücksicht auf die Absicht, welche derselbe bei der Anmeldung bezüglich ihrer Verwendung gehabt (R.G.St. VI, 13; R.G.St. VII, 66).

3. Form, Farbe, äußere Gestaltung der Ware oder deren Verpackung erscheint nicht als Warenzeichen im Sinne des Gesetzes. Es handelt sich beim Warenzeichen um ein Merkzeichen, d. h. ein willkürlich angebrachtes Zeichen in der Absicht, eine Ware als von anderen verschieden deutlich und sicher erscheinen zu lassen; es muß sofort seinem ganzen Umfang nach erkennbar, einen mit einem Blick erfaßbaren Inhalt haben. Daher kann eine

längere schriftliche Ausführung (Gebrauchsanweisung, Anpreisung) nie als Warenzeichen (Marke) aufgefaßt werden (R.G.C. XVIII, 13).

4. Auch Etiketten, welche zur Unterscheidung der Waren eines Gewerbtreibenden auf den Waren selbst oder deren Verpackung angebracht werden, können Warenzeichen im Sinne des § 1 des M.Sch.G. sein (R.G.St. XIV, 17).

5. Das Warenzeichen ist ein der Firma erworbenes Recht und hat den Zweck, ein vermögensrechtliches Interesse der Firma zu schützen, es ist nicht ein bloß persönliches Recht des Inhabers der Firma (R.G.St. XV, 92).

§ 2.

Der Anmeldung muß eine deutliche Darstellung des Warenzeichens (§ 1), nebst einem Verzeichnis der Warengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, mit der Unterschrift der Firma versehen, beigefügt sein.

I. Anmerkungen:

1. „Anmeldung“ hat in derselben Weise zu erfolgen, wie die Anmeldung zum Handelsregister, entweder persönlich oder schriftlich mit beglaubigter Unterschrift und sind hierfür die Vorschriften des D.H.G.B. maßgebend (Art. 19), sie muß von dem Inhaber der Firma ausgehen, kann event. auch von einem Prokuristen oder einem anderen gehörig bevollmächtigten Vertreter gemacht werden. Die Legitimation ist von dem Register führenden Beamten zu prüfen.

2. „Deutliche Darstellung des Warenzeichens.“ Die näheren Formvorschriften hierüber enthält die Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 8. Febr. 1875, hierzu gehört namentlich Beibringung einer Abbildung des Zeichens in vier Exemplaren in 3 cm Höhe und Breite 2c.

3. „nebst Verzeichnis der Warengattungen.“ Das angemeldete und eingetragene Warenzeichen gilt nur für die bestimmt bezeichneten Warengattungen, für welche

es angemeldet ist, nicht auch für andere, welche der Zeicheninhaber fabriziert oder verkauft, und genießt es nur insoweit den gesetzlichen Schutz. Daher kann auch von anderen Gewerbtreibenden dasselbe Zeichen für andere Warengattungen, auf die sich dessen Schutz nicht erstreckt, benutzt werden.

4. „Unterschrift der Firma": ist in beglaubigter Form beizufügen, um deren Uebereinstimmung mit der zum Handelsregister abgegebenen Unterschrift festzustellen.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

An die Anmeldung sind die Wirkungen des gesetzlichen Schutzes, ehe noch die gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintritt des Schutzes erfüllt sind, nicht zu knüpfen. In Fällen dieser Art ist es aber auch unstatthaft, nach erfolgter Beibringung der erforderlichen Unterlagen die Wirksamkeit der Anmeldung auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, zu welchem dieselbe in unzulänglicher Weise bewirkt war (R.O.H.G. XXIV, 23).

§ 3.

Die Eintragung von Warenzeichen, deren Benützung für den Anmeldenden landesgesetzlich geschützt ist, ferner von solchen Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Gewerbtreibenden gegolten haben, darf nicht versagt werden.

Im übrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder wenn sie öffentliche Wappen oder Aergernis erregende Darstellungen enthalten.

I. Anmerkungen:

1. Die Bestimmung in Absatz 1 dieses § war nur transitorischer Natur, sie steht in Zusammenhang mit

§ 9 des Gesetzes, welcher die Voraussetzung für die Schutzfähigkeit solcher Warenzeichen normirt, und ist jetzt von keiner praktischen Bedeutung mehr, da insoweit diese gesetzliche Voraussetzung (Anmeldung vor dem 1. Okt. 1875) nicht eingetreten ist, von einer Anmeldung der hier gekennzeichneten Warenzeichen keine Rede mehr sein kann, im übrigen aber diese Frage durch die rechtzeitige Anmeldung und den Eintrag der betreffenden Zeichen erledigt worden ist.

2. „Zeichen ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten" sind absolut ausgeschlossen, einerlei welcher Sprache sie angehören. Dagegen ist die Kombination eines Zeichens aus Figuren mit Zahlen oder Buchstaben zulässig und braucht ein solches nicht bloß aus symbolischen Zeichen (d. h. einer Figur) zu bestehen.

3. „öffentliche Wappen ꝛc." dürfen schlechterdings nicht als Warenzeichen benutzt, bezw. angemeldet und geschützt werden (deren Gebrauch ist sogar nach § 370 des R.St.G. strafbar). Unter öffentlichen Wappen sind nur inländische Hoheitszeichen aller Art, auch von Gemeinden ꝛc. zu verstehen. Dagegen sind Privatwappen als Warenzeichen zulässig, auch fremde, die Einwilligung des berechtigten Inhabers vorausgesetzt, die aber der Registerbeamte nicht zu prüfen braucht.

4. „Aergernis erregende Darstellungen". Hierunter sind solche zu verstehen, welche das sittliche oder religiöse Gefühl anderer zu verletzen geeignet sind, ohne daß es hierbei gerade auf einen Verstoß gegen das Schamgefühl ankommt. Eine besondere Erläuterung, was hierunter zu verstehen ist, bedarf es nicht. Der Registerbeamte hat seine Prüfung auch auf diese negativen Eigenschaften in diskretionärer Weise zu richten und eventuell zurückzuweisen.

5. Gegen ablehnende oder einschränkende Verfügungen des Registerbeamten kann Beschwerde an das nächsthöhere (vorgesetzte) Gericht verfolgt werden. Dagegen ist eine zivilrechtliche Klage auf Nichtigkeit oder Beseitigung einer nach diesem § zu Unrecht eingetragenen Marke nicht gegeben.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Ein Warenzeichen, das aus einem mit einer Einfassung oder Verzierung umgebenen Worte besteht, fällt dann nicht unter das Verbot des Eintragens eines Zeichens, welches ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten besteht, wenn diese Verzierung neben dem Worte ꝛc. als eine figürliche Darstellung und nicht als eine rechtlich indifferente Umgrenzung anzusehen ist (R.G.St. VI, 13; R.G.C. III, 23).

2. Ein Warenzeichen ist schon um deswillen nicht eintrags- und schutzfähig, wenn es ein öffentliches Wappen enthält, ohne daß es darauf ankommt, daß das Wappen das Zeichen ausschließlich darstellt. Das öffentliche Wappen kann gegenüber dem Gesamtbilde des Warenzeichens von sichtlich untergeordneter Bedeutung sein und findet doch die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Anwendung, sofern dasselbe als solches im Gesamtbilde enthalten ist (R.G.St. X, 105).

3. Das Verbot in § 3 Abs. 2 des Gesetzes betrifft nur inländische öffentliche Wappen und sind alle öffentlichen Wappen des Auslandes, was den Schutz der Warenzeichen betrifft, den Privatwappen gleich zu achten (R.O.H.G. XXIV, 77; R.G.C. III, 22.

4. Warenzeichen, welche der Hauptsache nach nur aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, sind nicht eintragsfähig und werden es auch nicht dadurch, daß denselben noch ein unbedeutendes, nicht in die Augen fallendes figürliches Zeichen beigefügt ist (R.G.C. X, 15).

5. Kombinations-Zeichen sind Warenzeichen, die aus einer Kombinierung einer Figur mit Worten, auch mit einem Namen oder einer Firma bestehen, sie sind einheitliche Zeichen und daher der Name oder die Firma ebensogut ein Teil desselben, wie die Figur, und kommen daher beide Elemente bei Prüfung der Identität zweier derartiger Combinationszeichen in Betracht. Wenn hiernach ganz allgemein Worte neben Figuren als Warenzeichen zulässig sind, so sind es alle Worte ohne Ausnahme. Eine als Warenzeichen angemeldete Figur kann auch

von einem anderen verwendet werden, wenn dasselbe durch Kombinierung mit anderen Zeichen, Zahlen, Worten etc. zu einem wesentlich anderen Gesamtbilde wird (R.O.H.G. XX, 91 u. XXI, 135; R.G.St. VII, 66).

6. Ein Warenzeichen darf unter anderen Elementen auch ein sogen. Freizeichen enthalten (R.G.C. III, 22).

7. Die Vorschrift, daß Warenzeichen nicht ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen dürfen, bezieht sich nicht auf die Warenzeichen solcher Gewerbtreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, d. h. Ausländer, und ist für diese das Markenrecht ihres Landes allein maßgebend (R.G.St. XIV, 59).

8. Das gesetzliche Verbot, öffentliche Wappen enthaltende Warenzeichen behufs Erlangung des Markenschutzes in das Handelsregister eintragen zu lassen, beschränkt sich auf inländische Wappen und umfaßt also nicht die ausländischen Wappen oder Hoheitszeichen irgend welcher Art (R.G.St. XVII, 24).

9. Der Begriff eines zusammengesetzten Warenzeichens wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Verbindung zwischen den figürlichen Elementen und den übrigen Bestandteilen des Zeichens nur eine lose genannt werden kann. Bei Prüfung der Frage, ob eine widerrechtliche Nachahmung vorliegt, müssen bei einem solchen kombinierten Warenzeichen alle Bestandteile desselben in Betracht gezogen werden und kommt es hierbei auf den Gesamteindruck, den das kombinierte angeblich nachgeahmte Warenzeichen auf das Publikum zu machen geeignet ist, allein an (R.G.St. XX, 27).

§ 4.

Die Eintragung erfolgt unter der Firma des Anmeldenden. Die Zeit ist dabei zu vermerken. Gelangt ein bereits eingetragenes Warenzeichen aus Anlaß der Verlegung der Hauptniederlassung wiederholt zur Eintragung, so ist dabei die Zeit der ersten Anmeldung zu vermerken.

I. Anmerkungen:

1. „Die Eintragung ꝛc." Die Form derselben sowie das Verfahren regelt sich nach der Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 8. Febr. 1875 und ist hierzu nur zu bemerken, daß von der Eintragung, wie auch von der Ablehnung des Antrags der Anmeldende schriftlich benachrichtigt werden muß.

2. „unter der Firma ꝛc." Diese Worte sind nicht räumlich in Bezug auf das Register, sondern persönlich dahin zu verstehen, daß die Eintragung auf den Namen der Firma nicht auf den Familiennamen des Inhabers derselben geschehen muß, weil das Zeichen an Stelle der Firma tritt und nur zu dieser in Beziehung gebracht werden kann.

3. „Die Zeit der Anmeldung ꝛc." Diese muß, weil sich lediglich nach ihr die Priorität bei mehreren Anmeldungen richtet, ganz genau nach Tag und Stunde bei deren Eingang (Präsentation) vom Gericht vermerkt werden.

4. Eine formelle Vorprüfung der Anmeldung findet nur in beschränktem Maße statt, nämlich in Ansehung der Legitimation des Anmeldenden (Uebereinstimmung der Firma mit dem Handelsregister) und in Rücksicht auf die objektive Beschaffenheit des betreffenden Zeichens nach § 3 Abs. 2, ob keine objektiven Ausschließungsgründe vorliegen. Ein ablehnender Bescheid ist zu motivieren und mit der Beschwerde anfechtbar.

5. Das Recht auf die ausschließliche Benutzung eines Zeichens wird schon durch die Anmeldung erworben nicht erst durch den Eintrag, welcher nur den Eingang und die rechtliche Zulässigkeit feststellt, diese ist allein maßgebend für die Priorität, vorausgesetzt, daß sie nicht in einem wesentlichen Punkte unvollständig ist.

6. „Verlegung der Hauptniederlassung ꝛc." Eine solche erfordert, wenn sie in den Bezirk eines anderen Handelsgerichts erfolgt, neue Eintragung der Firma und zugleich auch aller mit derselben verbundenen resp. für dieselbe geschützten Warenzeichen, welche ohne Kosten und mit dem früheren Datum zu geschehen hat. Es ist dies

als eine Uebertragung (nicht eine Erneuerung) anzusehen und läuft die Erlöschungsfrist des § 5 vom Tage der ersten Anmeldung an.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

Im Falle der Verlegung der Hauptniederlassung des Geschäfts eines Gewerbtreibenden, dessen Firma und Warenzeichen in das Handelsregister eingetragen ist, führt die durch Versehen des Registerrichters der früheren Handelsniederlassung a) bewirkte Löschung der Firma und des Warenzeichens, der neuen Handelsniederlassung, b) verschuldete Unterlassung des Vermerks der Zeit der ersten Anmeldung das Erlöschen des von dem Firmeninhaber durch diese Anmeldung erlangten Rechtes auf Markenschutz für das betreffende Warenverzeichnis nicht herbei (R.G.E. XX, 37).

§ 5.

Auf Antrag des Inhabers der Firma wird das eingetragene Warenzeichen gelöscht.

Von Amts wegen erfolgt die Löschung:

1) wenn die Firma im Handelsregister gelöscht wird;
2) wenn eine Aenderung der Firma und nicht zugleich die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird;
3) wenn seit der Eintragung des Zeichens, ohne daß dessen weitere Beibehaltung angemeldet worden oder seit einer solchen Anmeldung, ohne daß dieselbe wiederholt worden, zehn Jahre verflossen sind;
4) wenn das Zeichen nach § 3 nicht hätte eingetragen werden dürfen.

I. Anmerkungen:

1. Bei den Bestimmungen des vorliegenden § handelt es sich nur um die thatsächlichen Voraussetzungen (Gründe)

einer Löschung des Eintrags eines Warenzeichens im Register (auf Antrag oder von Amts wegen), nicht um die Gründe der Erlöschung des Rechtes auf ein Zeichen, von welchen der § 12 handelt.

2. „Auf Antrag — gelöscht." Ein solcher Antrag involviert selbstverständlich einen ausdrücklichen Verzicht auf das Zeichen. Zur Stellung des Löschungsantrags ist nur der Inhaber der berechtigten Firma legitimiert. Ueber die Legitimationsfrage siehe Anmerkung 1 zu § 2. Löschung kann auch teilweise für einzelne Warengattungen beantragt werden.

3. „Von Amts wegen erfolgt die Löschung ꝛc." Die Fälle 1—3, in welchen Löschung von Amts wegen eintritt, enthalten einen thatsächlichen, stillschweigenden Verzicht auf den Eintrag des Zeichens.

ad 1. Mit der Löschung der Firma, die nach dem Handelsgesetz niemals von Amts wegen erfolgen kann, werden auch die dazu gehörigen Zeichen gelöscht, weil sie nur einen Annex oder Pertinenz des Firmeneintrags bilden und keine selbständige Existenz (losgelöst von der Firma) haben können. Da die Eröffnung des Konkurses nicht die Erlöschung der Firma bewirkt, so werden hierdurch auch die etwaigen Zeichenrechte nicht berührt.

ad 2. Aenderung der Firma, die z. B. durch Aufnahme eines Gesellschafters, Uebergang auf die Erben, Uebertragung des Geschäfts auf einen anderen ꝛc. bedingt ist, bewirkt handelsgesetzlich das Erlöschen der seitherigen Firma und muß daher der Uebergang aller für die frühere Firma eingetragenen Warenzeichen auf die neue Firma im Register gewahrt und gleichzeitig mit der Firmenänderung beantragt werden, falls sie beibehalten werden sollen ꝛc. Zu diesem Antrag ist nur der Inhaber der geänderten Firma legitimiert.

ad 3. Dem mit Ablauf der 10 Jahre eintretenden stillschweigenden Verzicht, resp. der Erlöschung durch Zeitablauf kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß vor Ablauf dieser Frist die Beibehaltung des betreffenden Zeichens von neuem ebenfalls mit genauer Feststellung der Zeit wie

bei der ersten Anmeldung angemeldet wird, was ohne zeitliche Beschränkung wiederholt geschehen kann.

ad 4. Dieser Löschungsgrund enthält nicht einen stillschweigenden Verzicht des Anmelders auf das betreffende Zeichen, weil derselbe überhaupt kein Recht darauf erworben hat; dieser Löschungsakt ist nur die Berichtigung eines zu Unrecht bestehenden faktischen Zustandes, der aber von einem Dritten nicht beantragt werden darf.

4. Von der vollzogenen Löschung, die im Register zu vermerken ist, ist der seitherige Inhaber auf alle Fälle zu benachrichtigen.

5. Hierzu ist noch zu bemerken, daß eine Uebertragung des Zeichenrechts auf einen Dritten von seiten des Inhabers ohne gleichzeitige Mitübertragung der Firma mit Rücksicht auf den rechtlichen Charakter des Warenzeichens unstatthaft ist; ferner daß der Verlust des Rechtes auf ein Zeichen ebensowenig in der Löschung, wie der Erwerb in dem Eintrag liegt.

II. Rechtsprechung (Reichsgerichts-Entsch.)

1. Einer in Liquidation getretenen Aktiengesellschaft steht auch noch nach völliger Aufgabe ihres Gewerbebetriebs das Recht zu, auf Grund des für sie eingetragenen Warenzeichens die Löschung des für einen anderen bewirkten Eintrags des gleichen Zeichens zu verlangen. Das Treten in Liquidation involviert noch keine Aenderung der Firma und hat die Liquidationsfirma den Anspruch auf das betreffende Zeichen insolange, als die Liquidation noch nicht beendigt ist (R.G.E. XV, 22).

2. Entsch. in R.G.E. XX, 37 (siehe Rechtsprechung zu § 4 Pos. 1).

§ 6.

Die erste Eintragung und die Löschung eines Zeichens wird im „Deutschen Reichsanzeiger" bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung hat der Inhaber der Firma zu tragen.

I. Anmerkungen:

1. „Bekanntmachung der Eintragung.“ Die Form und der Inhalt derselben ist durch die mehrerwähnte Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 8. Februar 1875 normiert. Weder durch sie noch durch die Eintragung selbst wird das durch die bloße Anmeldung bereits erworbene materielle Recht auf das betreffende Zeichen berührt, d. h. solches kann nicht durch mangelnde Uebereinstimmung der ersteren mit der letzteren beeinträchtigt werden. Spätere Einträge infolge Firmenveränderungen oder -Verlegungen unterliegen ihr nicht.

2. „Kosten der Bekanntmachung.“ Diese hat der Inhaber nur für die Eintragung mit 6 Mark zu erlegen, nicht auch für die Löschung.

II. Rechtsprechung.

(Bemerkenswerte Entscheidungen des Reichsgerichts zu diesem Paragraphen liegen nicht vor.)

§ 7.

Für die erste Eintragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich nicht geschützt ist, wird eine Gebühr von 50 ℳ entrichtet.

Von der Entrichtung einer Gebühr für die Entragung solcher Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, können die Landesregierungen entbinden.

Andere Eintragungen und Löschungen geschehen unentgeltlich.

I. Anmerkungen:

1. „Gebühr.“ Diese nur für die erste Eintragung des Zeichens (nicht für die Beibehaltungsanmeldung nach Ablauf der Geltungsfrist von 10 Jahren) zu entrichtende

Gebühr, ist eine Abgabe oder Steuer, welche nicht in die Reichskasse, sondern in die Staatskasse des betreffenden Landes fließt, und umfaßt nicht auch die Kosten der Bekanntmachung ꝛc.

2. Die Fälle der Befreiung bezw. Entbindung von der Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebühr, welche sich auf die Ausnahmsbestimmungen des § 9 dieses Gesetzes beziehen, können jetzt nicht mehr vorkommen, da derartige landesgesetzlich geschützte oder auf anerkannten Besitzstand basierende Zeichen wegen Ablauf der hierfür bestimmten Frist nicht mehr zur Anmeldung und Eintragung kommen können (vgl. auch Anmerk. 1 zu § 3).

II. Rechtsprechung:

(Bemerkenswerte Entscheidungen des R.G. zu diesem Paragraphen fehlen und waren wohl auch nicht veranlaßt).

§ 8.

Das Recht, Waren oder deren Verpackung mit einem für diese Waren zum Handelsregister angemeldeten Zeichen zu versehen oder auf solche Art bezeichnete Waren in Verkehr zu bringen, steht dem Inhaber derjenigen Firma, für welche zuerst die Anmeldung bewirkt ist, ausschließlich zu.

I. Anmerkungen:

1. „Ausschließliches Recht." Dieses ausschließliche Recht des ersten Anmelders steht ihm überall innerhalb der Grenzen des deutschen Reichs zu und gewährt demselben nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 11, 13, 14 und 15) den Anspruch auf Löschung, Feststellung der Nichtberechtigung, Entschädigung und Strafe gegen jeden dritten, der dasselbe Zeichen zu Unrecht für sich hat eintragen lassen.

2. „Inhaber der Firma, für welche die erste Anmeldung bewirkt ist" (vgl. Anmerk. 3 und 5 zu § 4).

Die Anmeldung geht auf das Risiko des Anmeldenden. Der Zeichenrichter hat keine Nachforschung darüber anzustellen, ob das Zeichen schon einmal für eine andere Firma eingetragen ist. Da lediglich die Zeit der Anmeldung entscheidet, so ist eine Verzögerung des Eintrags unschädlich. Der letztere dient nur zur Beurkundung und ist dessen Versagung nur Ablehnung der Beurkundung.

3. „rc. mit einem Zeichen — zu versehen." Die Anbringung, d. h. Verbindung des Warenzeichens (Marke) mit der Ware oder deren Verpackung kann auf die verschiedenste Weise (durch Stempel u. dergl.) vorgenommen werden, sie muß aber eine feste sein und kann sowohl von dem Fabrikanten, der die Ware produziert hat, oder von dem Handelsmann, der sie in den Verkehr bringt, ausgehen. Letzterer kann sein eigenes Zeichen noch neben der Fabrikmarke anbringen, auch die von den früheren Eigentümern angebrachten Zeichen entfernen und sein eigenes an deren Stelle setzen.

4. „rc. in Verkehr zu bringen" — d. h. eine Ware im Handelsgewerbe vertreiben, verkaufen rc. auch zum Verkauf ausstellen, auslegen oder feilhalten rc.

II. Rechtsprechung (Entscheidungen des R.G.):

1. Wer einem Gewerbtreibenden das Recht zur Führung eines Warenzeichens bestreiten will, weil derselbe zur Führung der Firma nicht berechtigt sei, muß zunächst auf Berichtigung des Handelsregisters klagen auf Grund des Art. 27 des H.G.B. (R.O.G. XXIV, 78).

2. Ein Gewerbtreibender, der die Anmeldung eines Warenzeichens (innerhalb der in § 9 des Gesetzes bestimmten Frist) versäumt hat, kann sich demjenigen, der dasselbe Zeichen später anmeldet, nicht auf seinen früheren Besitzstand berufen (R.G.E. III, 22).

3. Eine Anmeldung kann erst dann als geschehen angenommen werden, wenn alle nach dem Gesetz erforderlichen Unterlagen (Firmeneintrag des Anmelders, Legitimationsnachweis, gesetzmäßige Beschaffenheit des Zeichens) vollständig beigebracht worden sind (R.O.G. XXIV, 23).

4. Das Warenzeichen ist mit der anmeldenden Firma verknüpft und kann das für dieselbe erworbene Zeichenrecht nicht losgelöst von derselben selbständig übertragen werden, da es, wie bei dem Patentrechte der Fall ist, nicht selbständiges Vermögensrecht eines anderen werden kann und da die Bedeutung des Warenzeichens in der dem Publikum gebotenen Sicherheit liegt, daß die von ihm begehrte Ware aus einer bestimmten geschätzten Erzeugungsquelle herrührt (R.G.C. XI, 27 u. R.G.St. XII, 99).

5. Zum Thatbestand des Inverkehrsbringens widerrechtlich bezeichneter Waren ist es nicht erforderlich, daß die Widerrechtlichkeit schon bestand, als die Bezeichnung vorgenommen wurde, es genügt vielmehr, daß die Bezeichnung zur Zeit des Inverkehrbringens als eine widerrechtliche bestand. Nicht das subjektive Moment des widerrechtlichen Handelns bei Vornahme der Bezeichnung, sondern die objektive Widerrechtlichkeit der Bezeichnung selbst ist entscheidend (R.G.St. XX, 37).

§ 9.

Auf Warenzeichen, welche landesgesetzlich geschützt sind, ferner auf solche Zeichen, welche bis zum Beginne des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, kann durch die Anmeldung außer den gesetzlich geschützten oder im Verkehr allgemein anerkannten Inhabern niemand ein Recht erwerben, sofern diese vor dem 1. Oktober 1875 die Anmeldung bewirken.

Anmerkung:

Dieser § enthält, wie aus seinem Wortlaute ersichtlich, nur eine transitorische Bestimmung bezüglich eines ausnahmsweisen Vorzugsrechtes für die bis dahin landesgesetzlich geschützten oder in rechtlichem Besitzstand befindlichen Zeicheninhaber, und steht jetzt nicht mehr in Anwendung (vergl. auch Anmerk. 1 zu § 3 Abs. 1).

§ 10.

Durch die Anmeldung eines Warenzeichens, welches Buchstaben oder Worte enthält, wird niemand gehindert, seinen Namen oder seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Kennzeichnung seiner Waren zu gebrauchen.

Auf Warenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, oder deren Eintragung nicht zulässig ist, kann durch Anmeldung niemand ein Recht erwerben.

I. Anmerkungen:

1. Der Gebrauch von Buchstaben oder Worten als Warenzeichen ist nur bei den sog. Kombinationszeichen, als Elemente solcher, gestattet (vgl. Anmerk. 2 zu § 3 und RG.Entsch. pos. 5 zu § 3). Diese Lizenz geht aber nicht so weit, daß ein anderer in dem Gebrauche seines eigenen Namens oder seiner Firma, die er zur Kennzeichnung seiner Waren selbstverständlich auch ohne Anmeldung in beliebiger Weise benutzen kann, irgendwie behindert werden darf, auch dann nicht, wenn er Name oder Firma in abgekürzter Form (etwa nur mit den Anfangsbuchstaben) hierbei angebracht hat.

Bei Abkürzungen des Namens handelt es sich vorzugsweise um den Fall, daß die in dem durch Anmeldung erworbenen Zeichen enthaltenen Buchstaben mit den Initialen des Namens eines anderen völlig übereinstimmen sollten.

2. „Warenzeichen, welche bisher im freien Gebrauch 2c.“ (sog. Freizeichen). Hierher gehören zunächst die herkömmlichen Zeichen, die zur Kennzeichnung der Qualitäts- oder Größenverhältnisse oder des Ursprungsorts gebräuchlich sind, deren Gebrauch ist jedermann zu gestatten und kann durch Anmeldung kein ausschließliches Recht daran erworben werden. Diese sog. Freizeichen werden entweder von gewissen Klassen von Gewerbetreibenden (z. B. in der Kleineisen-, Leinen-Industrie 2c.) oder

von Gewerbetreibenden eines bestimmten Bezirks vorzugsweise benutzt.

3. Auf die Eigenschaft als Freizeichen darf jedoch der Registerrichter ein, dieser Bestimmung zuwider angemeldetes, Warenzeichen nicht prüfen und auf diesen Grund hin die Eintragung nicht versagen, da seiner Prüfung nur die objektive Eintragsfähigkeit nach § 3 des Gesetzes unterliegt. So wenig wie die Anmeldung, gewährt auch die Eintragung eines derartigen Freizeichens ein ausschließliches Recht und kann dessen Löschung auf Grund des § 11 von jedermann beantragt werden.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Der Abs. 1 des § 10 des Markenschutzgesetzes regelt nicht den Schutz desjenigen, welcher ein solches Warenzeichen (in dem Buchstaben oder Worte enthalten sind) angemeldet hat, sondern desjenigen, dessen Namen oder Firma dieselben Buchstaben oder dieselben Worte enthält (R.O.G. XX, 91).

2. Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 bezüglich der Freizeichen, die im Gegensatz zu den individuellen Zeichen stehen, auch nur die Eigenschaften einer Ware, nicht ihre Beziehung zu der Person eines bestimmten Gewerbetreibenden bezeichnen sollen, ist allgemein aufzufassen und nicht auf die darin angeführten Fälle zu beschränken; auch insbesondere nicht auf solche Zeichen, welche dazu dienen, eine bestimmte Eigenschaft der Ware zu kennzeichnen. Als Freizeichen sind sie auch nur dann zu betrachten, wenn sie nicht zur Unterscheidung von den Waren anderer Gewerbetreibenden benutzt worden sind (R.O.G. XXV, 18).

3. Bei kombinierten Warenzeichen dürfen auch Freizeichen als Bestandteile der Kombination benutzt werden (R.O.G. XXIV, 77; R.G.C. III, 22).

4. Trotz der Eintragung eines angemeldeten Warenzeichens ist der Richter zur Prüfung der Frage berufen, ob dasselbe sich nach dem Markenschutzgesetz, insbesondere nach § 10 Abs. 2 zur Eintragung eignet (R.G.St. X, 105).

5. Freizeichen, d. h. von alters hergebrachte Zeichen, welche entweder gar keinen bestimmten Zweck oder nur die Bestimmung haben, eine ganze Warengattung, Qualität, Größenverhältnisse, Herkunftsort für alle Hersteller der Ware und deren Abnehmer zu bezeichnen, deren ausschließlicher Gebrauch versagt ist, weil sie im Verkehr nicht als Marke eines einzelnen Gewerbetreibenden gelten und der Schutz des Publikums gegen Täuschungen, die das Markenschutzgesetz beabsichtigt, bei ihnen nicht erforderlich ist, können sich im Laufe der Zeit auch aus Individualmarken herausbilden, wozu aber nicht die Thatsache allein genügt, daß mehrere oder viele die Marke eines anderen ohne Recht, wenn auch ungestraft, für ihre Waren benützt haben, was auch bezüglich ausländischer Individualmarken gilt. Wer sich auf ein solches (aus einer Individualmarke entstandenes) Freizeichen beruft, hat den strikten Beweis zu liefern, daß im Verkehr die äußerlich zu Recht bestehende Individualmarke nicht mehr als solche gilt, sondern erloschen ist, daß nicht nur der Verfertiger der damit bezeichneten Waren gutgläubig das Zeichen ohne das Bewußtsein der Nachahmung einer Individualmarke verwendete, sondern auch in dem maßgebenden inländischen und ausländischen Verkehr, d. h. bei dem Vertriebe der Ware an das konsumierende Publikum, das Bewußtsein von der Eigenschaft des Zeichens als Individualmarke verloren gegangen war. (NB! Diese Grundsätze wurden von dem Reichsgericht in einem Prozeß wegen Nachahmung österreichischer Sensenzeichen ausgesprochen in R.G.E. XXIV, Nr. 15.)

§ 11.

Der Inhaber einer Firma, für welche ein Warenzeichen eingetragen ist, hat dasselbe auf Verlangen desjenigen, welcher ihn von der Benützung des Zeichens auszuschließen berechtigt ist, oder sofern das Warenzeichen zu den im § 10

Abs. 2 erwähnten gehört, auf Verlangen eines Beteiligten löschen zu lassen.

I. Anmerkungen:

1. Der zur Ausschließung Berechtigte kann nach dem System des Gesetzes das Eintragenlassen des für ihn geschützten Zeichens von seiten anderer nicht hindern, wohl aber nach diesem Paragraph das Eingetragenbleiben; er kann nämlich im Wege der Civilklage beantragen, daß dem zu Unrecht Eingetragenen die Verpflichtung auferlegt wird, auf sein, des besser Berechtigten, Verlangen die Löschung seines Eintrags zu bewirken.

2. Es ist dies eine rein privatrechtliche Verpflichtung und besteht das Interesse des zu diesem Antrag Berechtigten darin, daß eine Verdunkelung seines eigenen Rechtes verhütet wird und die Voraussetzungen für die Verfolgung etwaiger Verletzungen desselben im Wege der Feststellungsklage möglichst klar gestellt werden.

3. Der Hauptfall, wo Veranlassung zu einer solchen Klage vorliegen kann, ist der, wenn verschiedene Firmeninhaber das nämliche Zeichen für sich in formell zulässiger Weise haben eintragen lassen. Hier entscheidet nun nach den bereits erörterten Grundsätzen dieses Gesetzes die Priorität der Anmeldung, welche der Kläger zur Begründung seines Anspruchs nachzuweisen hat. Die Klage, zu deren Begründung nicht die Anmeldung genügt, geht auf Verurteilung zu einer Handlung, Löschung des widerrechtlichen Eintrags und kann Kläger auf Grund eines dahingehenden Urteils den Antrag auf Löschung nicht selbst stellen.

4. Klage auf Löschung eines unberechtigt eingetragenen Freizeichens kann jeder erheben der zu der betreffenden Klasse von Gewerbetreibenden, die sich dieses Zeichens zu bedienen pflegen, gehört, und dies beweisen kann.

5. Dagegen kann niemand auf Löschung eines nach § 3 Abs. 2 objektiv unzulässigens Zeichens klagen, wenn das Gericht ein solches nicht von Amts wegen löscht (vgl. Anmerk. 5 zu § 3).

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

1. Der Beurteilung, ob ein unbefugter Gebrauch eines Warenzeichens vorliege, kann statt des eingetragenen Zeichens nicht das thatsächlich vom Berechtigten gebrauchte Zeichen, wenn es nicht alle Teile des eingetragenen wiedergibt, unterlegt werden, auf den Grund hin, daß die weggelassenen Teile unwesentlich seien, d. h. dieses thatsächlich gebrauchte unvollständige Zeichen nicht zur Vergleichung benutzt werden.

§ 12.

Das durch die Anmeldung eines Warenzeichens erlangte Recht erlischt:

1) mit der Zurücknahme der Anmeldung, oder mit dem Antrage, auf Löschung seitens des Inhabers der berechtigten Firma;
2) mit dem Eintritt eines der im § 5 Nr. 1—3 bezeichneten Fälle.

I. Anmerkungen:

1. Dieser Paragraph zieht die rechtlichen Konsequenzen aus den Thatsachen, welche nach § 5 die Löschung der betreffenden Einträge, bei denen sie eingetreten sind, bedingen, d. h. aus dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf solche, da die Thatsache der Löschung an sich ohne Einfluß auf das Bestehen des Rechtes selbst ist.

2. Die Löschung eines nach § 3 Abs. 2 objektiv unzulässigen Zeichens beseitigt nicht ein gar nicht zur Entstehung gekommenes Recht auf ein solches Zeichen, sondern enthält nur die Berichtigung eines thatsächlich unzulässigen Eintrags und ist ohne jede Rechtswirkung.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

1. Die Löschung oder Aenderung der Firma (§ 5 Nr. 1 und 2) hat den Untergang des damit verbundenen Zeichenrechts nur dann zur Folge, wenn der Firmen-

inhaber nicht zugleich eine ganz oder teilweise neue Firma und die Beibehaltung des bisherigen Warenzeichens anmeldet (R.G.E. XI, 27).

2. Hierher gehört auch die schon zu § 4 mitgeteilte Entscheidung des Reichsgerichts (R.G.E. XX, 37), auf welche hier verwiesen wird.

§ 13.

Jeder inländische Produzent oder Handeltreibende kann gegen denjenigen, welcher Waren oder deren Verpackung mit einem für den Ersteren nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Warenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma des Ersteren widerrechtlich bezeichnet, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, diese Bezeichnung zu gebrauchen.

Desgleichen kann der Produzent oder Handeltreibende gegen denjenigen, welcher dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waren in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

I. Anmerkungen:

1. „Jeder inländische Produzent oder Handeltreibende." Der Kreis der zur Civilklage aus diesem Paragraph Berechtigten ist hiernach weiter, wie der des § 1 „Gewerbtreibende", die das Zeichenrecht besitzen; es wird hier nicht erfordert, daß der Klagberechtigte im Handelsregister eingetragen, d. h. Kaufmann im Sinne des D.H.G.B. sei, da der Schutz des Namens und der Firma (auch ohne Eintrag) jedem, auch dem Minderkaufmann (Handwerker ꝛc.) gewährleistet werden muß.

Derselbe muß aber seine Hauptniederlassung im Inlande haben, braucht aber nicht Inländer zu sein, auch Handelsgesellschaften ꝛc. gehören dazu.

2. „Warenzeichen" (Fabrik- oder Handelsmarken). Es muß ein nach dem Gesetz erworbenes Recht hierauf bestehen, was eventuell zu beweisen ist.

3. „Namen oder Firma." Nach § 10 des Gesetzes kann demjenigen, welcher denselben Namen oder dieselbe Firma zu führen berechtigt ist, die Verwendung derselben zu Marken, d. h. zur Bezeichnung seiner Waren niemals verboten werden. Der Produzent oder Handeltreibende hat, um eine Verwechselung zu verhüten, entweder seinen Namen oder seine Firma mit anderen Zeichen zu verbinden und das kombinierte Zeichen eintragen zu lassen, oder Namen und Firma mit einem Zusatz zu versehen im Falle einer Uebereinstimmung des eigenen Namens mit der eingetragenen Firma eines anderen. Der Eintrag gleichlautender Firmen an demselben Orte ist auch nach dem D.H.G.B. verboten. Das Recht, seine Firma zur Warenbezeichnung zu benutzen, kann nicht beschränkt, aber auch die Ausübung dieses Rechtes in einer die Rechte anderer verletzenden Weise nicht gestattet werden, z. B. durch Nachahmung der Schriftzüge, Schnörkel, Initialen u. s. w.

4. „ꝛc. widerrechtlich bezeichnet." Der Verletzte kann hiernach auch gegen den Urheber der widerrechtlichen Warenbezeichnung die Klage richten. Unter Bezeichnen ist jedes Anbringen der Marke, des Namens ꝛc. des Verletzten an der Ware oder deren Verpackung zu verstehen (vgl. Anmerk. 3 zu § 8). Wer die widerrechtliche Bezeichnung vorgenommen, ist gleichgültig, es kommt nur auf die objektive Widerrechtlichkeit an nicht auf dolus.

5. „In Verkehr bringt oder feilhält." Dies setzt gewerbsmäßiges Handeln voraus (vgl. Anmerk. 4 zu § 8). Es kommt hierbei nicht darauf an, daß derjenige, der die widerrechtlich bezeichneten Waren in den Verkehr bringt oder feilhält, an der widerrechtlichen Bezeichnung selbst teilgenommen hat, oder von wem sie ausgegangen ist. Durch das Wort „feilhalten" soll ausgedrückt werden, daß nicht bloß der erste, der die Waren in Verkehr bringt, sondern auch der Zwischenhändler betroffen werden soll.

6. Die Klage geht auf Feststellung der Nichtberechtigung, kann auch auf Verbot der ferneren widerrechtlichen Benutzung unter Strafandrohung gerichtet werden. Jede Zuwiderhandlung gegen ein hierauf ergangenes Urteil macht dieselbe zu einer wissentlichen Verletzung im Sinne des § 14. Eine weitere rechtliche Wirkung hat die Klage aus § 13 nicht, sie kann nicht zugleich auf Entschädigung gerichtet werden, welche auf Grund der §§ 14 und 15 geltend zu machen ist.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Die Absicht des Markenschutzgesetzes ist die mißbräuchliche Verwendung des einer Person rechtlich zukommenden Namens, sei es des bürgerlichen oder kaufmännischen, zu verhindern, dasselbe schützt also nicht allein die Warenzeichen, sondern auch Namen und Firmen gegen deren Mißbrauch zu widerrechtlicher Warenbezeichnung (R.G.E. I, 14).

2. Das Gesetz gewährte außer dem Namen ꝛc. nur dem Warenzeichen Schutz (nicht der Verpackung, Etikettirung u. s. w.), dieser soll aber voll gewährt werden, so daß in allen Fällen, wo das geschützte Warenzeichen in seiner Individualität auf der Ware eines Unberechtigten angebracht ist, ein widerrechtlicher Gebrauch stattfindet, und nur wo diese Individualität verschwindet durch Aenderungen, die bei dem Beschauer den Eindruck, die geschützte Marke nicht mehr zu sehen, machen, ist eine widerrechtliche Benutzung nicht anzunehmen. Es kommt hierbei alles auf die Tendenz an (R.G.E. VI, 19).

3. Der Name einer Firma in einem Warenzeichen hat dieselbe Bedeutung, wie andere Worte in einem solchen, nämlich insofern, als sich durch deren Beifügung das Gesamtbild des Warenzeichens ändert. Die Firmenbezeichnung kann sich aber unter Umständen mit dem Warenzeichen nahezu identifizieren (R.G.E. VI, 19).

4. Die Klage aus § 13 auf Feststellung kann auch auf Unterlassung ferneren Gebrauchs unter Strafandrohung gehen (vgl. Anmerk. 6), wenigstens steht der Inhalt des

§ 13 einem Antrag auf Verbot nicht entgegen (R.H.G. XXIV, 59).

5. Es ist eine mißbräuchliche Anmeldung eines Warenzeichens, wenn solche zu dem alleinigen Zweck erfolgt, einen anderen im Gebrauch desselben zu hindern, und daher unstatthaft. Das Gesetz bezweckt nicht, dem Gewerbtreibenden die Möglichkeit zu eröffnen, durch Anmeldung eines Zeichens, welches sie selbst weder führen noch führen wollen, andere, die sich dieses Zeichens bedienen wollen, daran zu hindern. Zur Begründung der Klage aus §§ 13 und 14 ist Widerrechtlichkeit der Bezeichnung mit der betreffenden Marke erforderlich (R.G.E. XIII, 38).

6. Durch die Abbildung einer Zeichnung, welche als Marke für den X. eingetragen ist, auf (weder mit Waren, noch mit deren Verpackung körperlich verbundenen) Prospekten, Fakturen und Gebrauchsanweisungen des Y. an seine Geschäftskunden wird ein Recht des X. nicht verletzt, da der Gebrauch eines eingetragenen Warenzeichens in anderer Art als durch Anbringung an der Ware ꝛc. nach dem Gesetz nicht verboten ist (R.G.E. XVII, 23).

7. Der Anspruch auf Löschung des Warenzeichens kann nicht auf die Behauptung gegründet werden, daß ein entsprechend dem Gesetz eingetragenes Zeichen zu dem alleinigen Zwecke, einen anderen am Gebrauche des gleichen, bisher thatsächlich geführten Zeichens zu hindern oder zu dem Zwecke, mittelst Benützung des Zeichens Waren fälschlich als Waren des anderen erscheinen zu lassen, angemeldet worden sei. In der Nachahmung eines (nicht eingetragenen) Zeichens zum Zwecke erfolgreicher Konkurrenz, wie man auch menschlich über ein solches Verhalten zu denken berechtigt ist, liegt keine Arglist in rechtlichem Sinne. Für das Publikum kann im einzelnen Falle einer solchen an sich nicht unerlaubten Nachahmung der Verkauf von derart bezeichneten Waren möglicherweise den Thatbestand des Betrugs enthalten. Die Priorität der Anmeldung gibt ein ausschließliches Recht auch demjenigen gegenüber, der das Warenzeichen bisher thatsächlich geführt hat (R.G.E. XVIII, 16).

8. Auch die von einem Inländer im Auslande erfolgende unbefugte Benützung eines durch das Gesetz geschützten Zeichens unterliegt dem § 13, sowie der Entschädigungspflicht des § 14 (R.G.C. XVIII, 7).

9. Dem Gewerbtreibenden, welchem eine thatsächlich vor ihm angewendete Bezeichnung seiner Ware von einem angeblich Markenschutzberechtigten untersagt wird, ist ein Klagrecht auf Feststellung gegeben, daß dem Beklagten das angebliche Untersagungsrecht nicht zustehe. Dieses Klagrecht wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Untersagende das betreffende Zeichen im Verkehr thatsächlich früher geführt hat, als derjenige, gegen welchen das Verbot erklärt worden ist (R.G.C. XXII Nr. 16).

10. Der durch die §§ 13 und 14 dieses Gesetzes den inländischen Produzenten und Handeltreibenden gewährte Schutz ihres Namens und ihrer Firma gegen widerrechtliche Bezeichnung von Waren bezieht sich nicht auch auf eine mit Rücksicht auf das Idiom einer fremden Sprache gewählte abweichende Schreibart des Namens (z. B. „Lowendall" statt „Löwenthal"). Das Gesetz hat bei dieser Bestimmung im Auge, daß Familiennamen (wie auch Firma) eine Individualisierung beweisen und deshalb auch im internationalen Verkehr stets in derselben Weise geschrieben zu werden pflegen und jedenfalls zu schreiben sind (R.G.C. XXV, 26).

11. Die Bezeichnung der Verpackung einer Ware mit der Firma und dem Handelsniederlassungsorte des Versenders enthält keine Urkunde im Sinne des § 267 des St.G.B. (R.G.St. XVII, 72).

§ 14.

Wer Waren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Warenzeichen, oder mit Namen oder mit Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waren

in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von ℳ 150 bis ℳ 3000 oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

I. Anmerkungen:

1. „Wer Waren rc. wissentlich bezeichnet.“ Jedermann, ob Kaufmann oder nicht, sofern er gewerbsmäßig handelt, kann sich dieses Vergehens schuldig machen. Gegen eine Firma oder Handelsgesellschaft, überhaupt eine juristische Person kann ein Strafantrag dieserhalb nicht gestellt werden, nur gegen physische Personen, auch gegen die Inhaber oder Teilhaber einer Firma. Wissentlich bedeutet ein vorsätzliches Handeln, erfordert das Bewußtsein des Thäters, daß er kein Recht auf das betreffende Warenzeichen, den Namen oder die Firma hat und durch seine Handlung das Recht eines anderen verletzt (dolus). Eine vorherige Verurteilung auf Grund von §§ 11 und 13 genügt zum Nachweis des dolus.

2. „rc. eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden“ (vgl. hierüber Anmerk. 1 zu § 13).

3. „widerrechtlich bezeichnet“ (vgl. hierüber Anmerk. 4 zu § 13).

4. „Strafverfolgung nur auf Antrag.“ Antragberechtigt ist nur der Verletzte (nicht etwa irgend ein getäuschter Käufer, der event. wegen Betrug Anzeige erheben kann), d. h. der Inhaber des widerrechtlich benutzten Zeichens; bei Handelsgesellschaften jedes zur Vertretung berechtigte Mitglied aus eigenem Recht nicht aber ein Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter, weil hierbei kein Handelsgeschäft in Frage steht.

5. „rc. zur Entschädigung verpflichtet.“ Das Urteil des Strafrichters ist auch maßgebend für den civilen Entschädigungsanspruch, so daß ein freisprechendes Urteil auch einen etwaigen Entschädigungsanspruch ausschließt und umgekehrt die Entschädigungsklage bei einer Verur-

teilung im Strafverfahren keinen besonderen Nachweis für den Grund des Anspruchs mehr erfordert.

6. Der Strafantrag ist nach dem St.G.B. binnen 3 Monaten zu stellen, kann nicht geteilt und nur bis zur Urteilsverkündigung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist wirksam für alle an dem Vergehen Beteiligten, die Mitthäter, wie die Gehilfen.

Im übrigen beziehen sich die Anmerkungen zu § 13 auch auf diesen Paragraph.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Nach § 14 ist derjenige, welcher wissentlich Waren ꝛc. mit dem Warenzeichen, Namen ꝛc. eines inländischen Produzenten ꝛc. widerrechtlich bezeichnet, dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt außer Widerrechtlichkeit nicht noch eine auf Beschädigung errichtete Absicht voraus (R.H.G. XXIV, 59).

2. Bei dem Thatbestandsmerkmal des wissentlichen Inverkehrbringens haben die Worte „widerrechtlich bezeichnete." Die Bedeutung, daß zur Zeit des Inverkehrbringens, die Bezeichnung der Ware mit dem geschützten Warenzeichen als eine widerrechtliche sich darstellen und hiervon der, der sie in Verkehr bringt, Kenntnis haben muß (R.G.St. V, 30).

3. Beifügung der eigenen Firma zu einem fremden Zeichen bildet nicht schon ein neues selbständiges Zeichen und Beifügung eines solchen Zeichens schließt noch nicht die Widerrechtlichkeit der gleichzeitigen Benutzung eines nachgebildeten Zeichens aus (R.G.St. I, 67).

4. Für den subjektiven Thatbestand eines Vergehens nach § 14 genügt es, wenn der Thäter auch nur das Bewußtsein erlangt hat, das fragliche Warenzeichen könne unter dem gesetzlichen Schutz stehen, und er mit dem sog. dolus eventualis dieses von ihm als möglich vorausgesetzte Schutzrecht wissentlich verletzt (R.G.St. VI, 95).

5. Ein Irrtum über die Strafbarkeit, d. h. das subjektive Meinen von der Strafbarkeit schließt den dolus nicht aus und macht nicht straflos (R.G.St. XI, 23).

6. Einem Warenzeichen ist der Schutz nach § 14 zu versagen, wenn dasselbe an irgend einer Stelle ein öffentliches Wappen enthält (R.G.St. X, 105).

7. Eine fahrlässige, widerrechtliche Benutzung gesetzlich geschützter Warenzeichen erzeugt nach dem Gesetz keine Entschädigungspflicht. Nach richtiger Auslegung des § 14 ist aber der Thatbestand zu seiner Anwendung schon dann gegeben, wenn Beklagter, wiewohl er weiß, daß bereits ein anderer sich im Verkehr des betreffenden Zeichens bediene zur Unterscheidung von den Waren anderer Gewerbtreibender, sich desselben Zeichens objektiv widerrechtlich durch Anbringung auf Waren ꝛc. bedient, es sei denn, daß Beklagter, was ihm im Civilprozeß zu beweisen obliegt, durch Irrtum in bezug auf die Existenz ꝛc. zur Zeit seines objektiv widerrechtlichen Verhaltens der redlichen Ueberzeugung war, daß für jenes Zeichen ein Markenschutzrecht nicht bestehe oder ihm die Befugnis zustehe, sich desselben zu bedienen (R.G.C. XIV, 16).

8. Aus dem Umstande, daß ein Gewerbtreibender zum Vertrieb seiner mit geschütztem Zeichen versehenen Waren einen Generalagenten bestellt hat, läßt sich die Berechtigung des letzteren nicht ableiten, für ersteren Strafantrag wegen Mißbrauch des Zeichens von seiten eines dritten zu stellen, da der Strafantrag öffentlich rechtlicher Natur ist und nicht zu den Handelsgeschäften gehört (R.G.St. XII, 99).

9. Die Vollendung der widerrechtlichen Warenbezeichnung ist abhängig von der Voraussetzung, daß das auf Täuschung berechnete Zeichen mit der betreffenden Ware in Verbindung gesetzt worden ist, es genügt hierfür nicht die bloße Absicht der widerrechtlichen Bezeichnung der Ware und deren Vorbereitung. Versuch ist nach § 14 nicht strafbar (R.G.St. XIII, 115).

10. Bei der Frage der Markenrechtsverletzung ist der zum Zweck der Unkenntlichmachung auf eine zur widerrechtlichen Bezeichnung von Waren benutzten Schutzmarke mittelst Stempels aufgedruckten Schrift dann keine Bedeutung beizumessen, wenn das betreffende geschützte Warenzeichen trotzdem in seiner Individualität noch erkennbar

ist, somit ein solcher Gebrauch eines fremden Warenzeichens strafbar (R.G.St. XIV, 106).

11. Der nach § 14 erforderliche Strafantrag kann unter dem Namen der schutzberechtigten Firma gestellt werden, da das Warenzeichen ein der Firma erworbenes Recht ist ꝛc. (R.G.St. XV, 92).

12. Durch Nichtkenntnis der Bestimmung des § 18 des Gesetzes kann die Strafbarkeit nach § 14 nicht ausgeschlossen werden. Der gute, wenngleich irrtümliche Glaube an eine civilrechtliche Befugnis zum Gebrauch einer fremden Marke schützt nur dann vor Strafe wegen widerrechtlicher Benutzung, wenn der Angeklagte sich infolge dessen in Unkenntnis über das Vorhandensein eines Thatumstandes befunden hätte, welcher zum Thatbestande des § 14 gehörte (R.G.St. XV, 107).

13. Der Lauf der Antragsfrist bei einer durch längere Zeit fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen das Markenschutzrecht beginnt, wenn die einzelnen Handlungen als ein fortgesetztes Delikt angesehen werden können, vom Tage der letzten Einzelhandlung an, wenn auch der Antragsteller von den früheren einzelnen rechtsverletzenden Thätigkeitsakten Kenntnis erhalten hatte (R.G.St. XV, 115).

(Außerdem sind zu vergl. die zu § 5 Pos. 1 XV, 22; zu § 8 Pos. 5 XX, 37; zu § 13 Pos. 5 XIII, 38, Pos. 8 XVIII, 7 und Pos. 10 XXV, 26 mitgeteilten Entscheidungen, die auch auf § 14 Bezug haben.)

§ 15.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 5000 ℳ erkannt werden. Für die Buße haften die zu derselben verurteilten als Gesamtschuldner.

Die erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

I. Anmerkungen:

1. „Statt jeder Entschädigung ꝛc." Ansprüche auf Ersatz des durch die Verletzung des Zeichenrechts dem Verletzten entstandenen Schadens (auch des entgangenen Gewinnes) werden der Regel nach, weil privatrechtlicher Natur, im Civilverfahren geltend zu machen sein. Statt dessen kann der Beschädigte (gleichbedeutend mit „der Verletzte") auch in dem auf seinen Antrag eingeleiteten Strafverfahren die Zuerkennung einer Buße beantragen.

2. „ꝛc. auf Verlangen des Beschuldigten." Die Zuerkennung einer Buße setzt einen bestimmt formulierten Antrag des Verletzten voraus, der auch thatsächlich zu begründen ist, und muß derselbe in diesem Falle als Nebenkläger nach Maßgabe der §§ 443—445 der Str.P.O. auftreten. Der Antrag kann bis zur Verkündigung des Urteils zurückgenommen (cf. § 444 der Str.P.O.) und alsdann der Entschädigungsanspruch noch im Civilverfahren geltend gemacht werden. Die Rücknahme des Strafantrags enthält auch stillschweigend die Zurücknahme des Antrags auf Buße, der nicht vorbehalten werden kann. Der Antrag auf Buße umfaßt den ganzen Entschädigungsanspruch des Verletzten und kann sich derselbe daher nicht noch weitere Ansprüche für das Civilverfahren vorbehalten. Dieser Antrag ist rechtzeitig zu stellen und kann nicht in zweiter Instanz noch nachgeholt werden. Mit Zurückweisung des Anspruchs auf Buße ist jede Entschädigungsforderung beseitigt.

3. „ꝛc. kann — erkannt werden." Der Strafrichter braucht dem Antrag auf Buße nicht zu entsprechen, er „kann" ihn auch ohne Angabe von Gründen zurück- und den Verletzten zur besonderen Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche auf den Civilprozeßweg verweisen.

4. „Buße bis zum Betrag von 5000 ℳ" Die Buße, die dem Verletzten im Strafverfahren zuerkannt werden kann, hat pauschalen Charakter; der Anspruch auf eine solche bedarf daher keiner speziellen Begründung, d. h. keiner näheren Liquidation, wie im Civilprozeß und beruht diese Bestimmung auf der Erwägung, daß der durch

den Mißbrauch eines fremden Warenzeichens entstandene Schaden sich nicht immer genau und strikt nach der Regel des Civilprozesses wird nachweisen lassen. Die Buße soll sich als Deckung eines vermögensrechtlichen Schadens darstellen, nicht als eine persönliche Genugthuung für erlittenes Unrecht, setzt daher einen wirklichen Schaden voraus. Ueber die gesetzliche Schranke darf der Strafrichter unter keinen Umständen hinausgehen und thut der Verletzte im Zweifel über die Höhe seines Schadens besser, sich seine Entschädigungsansprüche für das Civilverfahren vorzubehalten.

5. Das strafgerichtliche Urteil ist auch, insoweit es über den Antrag auf Buße erkennt, durch Rechtsmittel anfechtbar.

6. „Für die Buße haften — als Gesamtschuldner." Diese Haftung der mehreren (als Mitthäter oder Teilnehmer) Verurteilten erstreckt sich aber nur auf den einfachen Betrag der Buße und befreit die Zahlung desselben von seiten des einen auch die übrigen. Dieser Anspruch geht auch passiv auf die Erben über.

7. Der Absatz 2 des § 15 ist dahin zu verstehen, daß der Verletzte dann nicht an der Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche im Civilwege gehindert ist, wenn der Strafrichter die Zuerkennung der Buße abgelehnt hat, einerlei, ob dies wegen mangelnder Liquidität eines Schadens oder aus der Ueberzeugung, daß ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei, geschehen ist.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

1. Vom Civilrichter kann dagegen auf eine Buße nicht erkannt werden (R.G.C. VI, 19).

2. Mehrere in demselben Verfahren wegen Vergehens gegen das Markenschutzgesetz verurteilte Angeklagte haften für die dem Nebenkläger zuerkannte Buße dann nicht solidarisch, wenn dieselben nicht Teilnehmer an einer und derselben strafbaren Handlung gewesen sind (R.G.St. V, 85).

§ 16.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

I. Anmerkungen:

1. „Unter Würdigung aller Umstände ꝛc." Diese Würdigung ist die Benutzung aller dem Gericht zugänglichen Momente, einerlei, auf welche Weise sie beigebracht worden sind, was sich nach dem Prozeßrecht bestimmt.

2. „ꝛc. nach freier Ueberzeugung." Dies gilt sowohl für den Straf-, wie auch für den Civilrichter, da durch § 260 der C.P.O. die freie Beweiswürdigung eingeführt und die Regeln der alten Beweistheorie des Civilprozesses beseitigt worden sind. Doch schließt dies nicht aus, daß beide Richter zur Angabe der Gründe, d. h. der thatsächlichen Grundlagen ihrer Urteile verpflichtet sind, und macht der Mangel von Entscheidungsgründen die Urteile sowohl im Straf-, wie im Civilprozeß nichtig.

II. Rechtssprechung:

(Bemerkenswerte Entscheidungen des Reichsgerichts liegen hierzu nicht vor).

§ 17.

Erfolgt eine Verurteilung auf Grund des § 14, so ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurteilten befindlichen Waren auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder der Waren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waren selbst zu erkennen.

Erfolgt die Verurteilung im Strafverfahren, so ist dem

Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteil zu bestimmen.

I. Anmerkungen:

1. Die Vernichtung der Zeichen kann sowohl im Strafverfahren, wie im Civilprozeß auf Antrag des Verletzten ausgesprochen werden (Entsch. des R.H.G. XXIV, 59). Die Bekanntmachung des Urteils auf Kosten des Verurteilten nur im Strafverfahren.

2. Der Antrag muß so rechtzeitig gestellt werden, daß noch darüber erkannt werden kann und ist dessen Nachholung in zweiter Instanz unstatthaft.

3. Die Art der Vernichtung muß das Urteil ausgesprochen und kann nicht dem Exekutionsverfahren überlassen werden.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

(Bemerkenswerte Entscheidungen des Reichsgerichts außer der zu Anmerk. 1 erwähnten liegen hierzu nicht vor.)

§ 18.

Der dem Inhaber eines Warenzeichens, eines Namens oder einer Firma nach Inhalt dieses Gesetzes gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Warenzeichen, der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

I. Anmerkungen:

1. Der in diesem Paragraph ausgesprochene Grundsatz galt früher nur für strafrechtlich verfolgbare Vergehen der Nachahmung, ist aber nun auch für alle mit Civilklagen geltend zu machenden Ansprüche anwendbar.

2. „ꝛc. mit Abänderungen." Solche können in Zusätzen, Weglassungen oder Veränderungen des betreffenden Zeichens bestehen und kommt es nur darauf an, ob die veränderte Form geeignet ist, eine Täuschung anderer zu bewirken.

3. „ꝛc. durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit." Hiernach wird ein außergewöhnlicher Grad von Aufmerksamkeit gefordert, welcher angewendet werden müßte, um dergleichen Abänderungen zu erkennen, dieselben müssen also so wenig in die Augen fallend sein, daß sie bei der gewöhnlichen, im täglichen Leben gebräuchlichen Aufmerksamkeit nicht sofort wahrgenommen werden können.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

1. Bei der Frage, ob eine Nachahmung eines Warenzeichens im Sinne des § 18 vorliegt, muß dessen Gesamterscheinung ins Auge gefaßt und geprüft werden, ob bezüglich derselben bei einer Vergleichung beider Warenzeichen diese sich derart ähnlich zeigen, daß die vorhandenen Verschiedenheiten nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können (R.H.G. XXII, 1).

2. Im Sinne des § 18 ist für die Beurteilung der Verwechselbarkeit von Warenzeichen (d. h. täuschender Aehnlichkeit) der Standpunkt der Kleinhändler sowie des konsumierenden Publikums einzunehmen und deren Bedürfnisse und gewohnte Anschauungsweise als Maßstab anzulegen (R.H.G. XXII, 88).

3. Bei in Warenzeichen gebrauchten Worten kommt es bei deren Vergleichung nicht auf den Sinn und die Gleichheit derselben, sondern ebenfalls nur auf den Eindruck des Gesamtbildes für den Beschauenden an. Auch die Farbe einer Etikette kommt hierbei nicht in Betracht, da dieselbe ohne besonderen Eintrag kein Bestandteil des Warenzeichens bildet (R.G.St. VII, 66).

4. Marke im Sinne des Gesetzes muß ein seitens einer Person ꝛc. geführtes Zeichen sein, welches zu dem Zweck gebraucht wird, um in bestimmten Lebensverhältnissen erhebliche Beziehungen der Zeicheninhaber im Unterschied

von gleichartigen Beziehungen anderer Personen bemerkbar zu machen und welches (als zu diesem Zweck geeignetes materielles Mittel) bestimmt und eigenartig, so wie durch Einfachheit der Bildung oder durch besonders schlagendes Hervortreten seiner ineinandergreifenden Hauptmomente so beschaffen ist, daß es demjenigen, welcher es auch ohne besondere Aufmerksamkeit wahrnimmt, unmittelbar einen individuellen, zur Unterscheidung von den Marken anderer Personen an sich geeigneten, Gesamteindruck hervorruft und der Auffassung einprägt (R.G.E. XXII, 16).

(Außerdem sind noch zu vergl. die zu § 14 unter II Pos. 3, 9, 10 u. 12 mitgeteilten Entscheidungen in R.G.St. I, 67; XIII, 115; XIV, 106 u. XV, 107).

§ 19.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes erhoben wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

I. Anmerkungen:

1. „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ꝛc." Diese bilden den Gegensatz zu den im Strafverfahren zum Austrag zu bringenden Rechtsverletzungen, bei denen zugleich ein öffentliches Interesse (die allgemeine Rechtsordnung) konkurriert. Zu ihnen gehören die nach §§ 11, 13 u. 14 dieses Gesetzes im Civilverfahren geltend zu machenden Ansprüche.

2. „Handelssachen." Was unter Handelssache zu verstehen ist, ergibt sich aus dem H.G.B. Es ist der vielfache Zusammenhang der an den Schutz der Warenbezeichnungen sich knüpfenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit handelsrechtlichen Verhältnissen die Veranlassung gewesen, denselben die gleiche prozessuale Behandlung zu teil werden zu lassen. Dieselben gehören hiernach in I. Instanz vor die Kammern für Handelssachen.

II. Rechtsprechung (besteht nicht).

§ 20.

Auf Warenzeichen von Gewerbtreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder Firmen ausländischer Produzenten oder Handeltreibenden finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer in dem Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutscher Warenzeichen, Namen und Firmen, einen Schutz genießen, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, jedoch in Ansehung der Warenzeichen (§ 1) mit folgenden Maßgaben:

1) die Anmeldung eines Warenzeichens hat bei dem Handelsgerichte in Leipzig mit der Erklärung zu erfolgen, daß sich der Anmeldende für Klagen auf Grund dieses Gesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft;

2) mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, daß in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für sein Zeichen beanspruchen kann;

3) die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange, als in dem fremden Staate der Anmeldende in der Benutzung des Zeichens geschützt ist.

I. Anmerkungen:

1. Hierin sind die thatsächlichen Voraussetzungen näher bestimmt, unter welchen Ausländer, die in Deutschland keine Handelsniederlassung haben, nach dem Grundsatz der Reziprozität Schutz ihrer Warenzeichen auch in Deutschland erlangen können.

(Ein gegenseitiger Markenschutz ist bisher mit allen europäischen Staaten mit Ausnahme von Türkei, Serbien und Bulgarien, sowie mit Nordamerika, Brasilien rc. vertragsmäßig vereinbart worden).

2. Ob eine von einem Ausländer beantragte Eintragung seiner Marke nach dem Grundsatz der Reziprozität erfolgen darf, hat der Registerrichter nicht zu untersuchen, für ihn ist in dieser Beziehung die betreffende Bekanntmachung im Reichsanzeiger allein maßgebend.

3. Ausländer brauchen, um diesen Schutz für ihre Warenzeichen zu erlangen, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, nicht auch noch den Nachweis zu liefern, daß sie eine eingetragene Firma führen; sie erwerben das Zeichenrecht erst mit der Anmeldung beim Amtsgericht in Leipzig.

4. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes finden auf solche von Ausländern angemeldete Zeichen nur insofern Anwendung, als auch bei ihnen die Benutzung inländischer Wappen und Aergernis erregender Darstellungen unbedingt ausgeschlossen sind. Im übrigen richtet sich ihr Zeichenrecht nach den in dem Staate ihrer Niederlassung geltenden Grundsätzen und genießen sie nur insoweit Schutz, als ihre Zeichen diesen Grundsätzen entsprechen.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

1. Die Anwendung der Bestimmung des § 20 auf ausländische Marken rc. ist nicht davon abhängig, daß deutsche Warenzeichen rc. in dem betreffenden ausländischen Staate den gleichen, sondern daß sie nur überhaupt einen Schutz genießen (R.G.St. VI, 95).

2. Die von einem Ausländer geforderte Erklärung der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts in Leipzig für Klagen auf Grund dieses Gesetzes betrifft nur solche Klagen, zu welchen die betreffende Anmeldung rc. Anlaß gibt (R.G.C. X, 17).

3. Ein ausländisches, im Leipziger Handelsregister eingetragenes und im fremden Staate thatsächlich geschütztes Warenzeichen genießt den gesetzlichen Schutz in Deutschland,

auch wenn die Nachweise, auf deren Grund die Eintragung im Register erfolgte, der Wahrheit nicht entsprechen.

4. Die Löschung eines ausländischen Warenzeichens aus dem Grunde, weil dessen Eintragung unzulässig gewesen sei (§ 10 Abs. 2 und § 11 des Gesetzes), kann nicht verlangt werden, wenn der Anmeldende zwar den in § 20 Z. 2 des Gesetzes verlangten Nachweis geführt hat, nachträglich aber sich zeigt, daß in dem Heimatlande des Anmeldenden ein Schutz für das Zeichen nicht besteht. Die Eintragung war in diesem Falle unwirksam, nicht unzulässig (R.G.C. XIII, 1).

5. Unter dem in § 20 gebrauchten Worte „Handelsniederlassung" ist nur eine Hauptniederlassung nicht eine Zweigniederlassung zu verstehen. Wappen auswärtiger Staaten oder Städte fallen nicht unter das Verbot des § 3 Abs. 2. Bei Gewährung des sogen. internationalen Markenschutzes nach § 20 ist es nicht entscheidend, ob das Zeichen nach dem Recht des betreffenden Auslandes geschützt ist (R.G.C. XXI, 1).

6. Druckwerke (Gebrauchsanweisungen, Anpreisungen) sind ungeeignet, als Warenzeichen zu dienen, und können nach dem Gesetz keinen Markenschutz beanspruchen, auch nicht im Sinne des § 20 nicht deswegen, weil nur in Worten, Buchstaben und Zahlen bestehend, sondern weil vollständig ungeeignet, bei dem Wahrnehmenden unmittelbar einen bestimmten, individuellen Gesamteindruck zu wecken (R.G.C. XXII, 16).

7. Für die Frage des Schutzes des im Leipziger Zeichenregister eingetragenen Warenzeichen eines ausländischen Gewerbtreibenden sind die Normen des deutschen Firmenrechtes und die durch dieselben bedingten Vorschriften des deutschen Markenschutzgesetzes nicht maßgebend, sondern nur die bezüglichen Rechtsnormen des in Betracht kommenden fremden Staates. Das Markenschutzrecht des Ausländers in Deutschland (Gegenseitigkeit vorausgesetzt) ist prinzipiell ein Annexum des Markenschutzrechtes, welches der Ausländer im Lande seiner Niederlassung genießt (R.G.St. XIV, 17).

8. Die Vorschrift, daß Warenzeichen nicht ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen dürfen, bezieht sich nicht auf die Warenzeichen solcher Gewerbtreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, d. h. Ausländer, und ist für diese das Markenrecht ihres Landes allein maßgebend (R.G.St. XIV, 59).

9. Für eine inländische Firma können auch mit Rechtswirkung solche Marken angemeldet und eingetragen werden, welche ein Ausländer, der im Inlande keine Handelsniederlassung besitzt und dessen Zeichen wegen mangels der Reziprozität keinen Schutz in Deutschland gewinnen können, für seine Waren gebraucht, wenn die inländische Firma mit Zustimmung des Ausländers dessen Waren in Deutschland einführen und mit der Marke in Verkehr bringen will (R.G.St. XVI, 97).

§ 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Auf Warenzeichen, welche bis zu diesem Tage landesgesetzlich geschützt waren, finden jedoch die landesgesetzlichen Bestimmungen noch bis dahin, daß die Anmeldung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, längstens bis zum 1. Oktober 1875 Anwendung.

Gegeben Berlin, den 30. November 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Anmerkung:

(Absatz 2 dieses § ist wie § 9 transitorisch.)

C.

Das Musterschutzgesetz vom 11. Jan. 1876.

(Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, wie folgt:

§ 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigentümliche Erzeugnisse angesehen.

I. Anmerkungen:

1. „ꝛc. ein gewerbliches Muster oder Modell ꝛc." Eine Definition dieser Begriffe ist in dem Gesetz nicht gegeben worden, da sich eine solche in völlig erschöpfender und zutreffender Weise ebensowenig wie beim Patentgesetz

eine Definition des Begriffs einer Erfindung aufstellen läßt und haben die nämlichen Gründe, welche die Gesetzgebung von einer festen Begriffsbestimmung des Wortes „Erfindung“ haben absehen lassen, auch die Unterlassung einer näheren Begriffsbestimmung dessen, was hier im Sinne des Gesetzes unter einem gewerblichem Muster oder Modell zu verstehen ist, veranlaßt. Der Natur der Sache nach d. h. im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit der Produktion auf gewerblichem Gebiete würde eine der Absicht des Gesetzes völlig entsprechende Feststellung oder auch nur Umschreibung dieser Begriffe mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft sein und ist nicht wohl ausführbar.

Im Sinne dieses Gesetzes, wenn auch nicht seinem Wortlaute nach, werden indessen nur die sogen. Geschmacksmuster durch dasselbe geschützt (für die sogen. Gebrauchs- oder Nützlichkeitsmuster ist nun das neue Schutzgesetz vom 1. Juni 1891 erlassen) und versteht man hierunter alle Vorbilder für die Form von Industrieerzeugnissen, sofern diese Vorbilder zugleich dazu bestimmt oder geeignet sind, den Geschmack oder das ästhetische Gefühl (d. h. den Farben- u. Formensinn) zu befriedigen. Die Geschmacksmuster selbst scheiden sich wieder in zwei Hauptgruppen ab, die in ihrer Erscheinungsart wesentlich von einander verschieden sind, nämlich in plastische (Modelle) und Flächenmuster, welch' letzteren sich durch ihre Zeichnung oder Farbenzusammenstellung vor anderen besonders auszeichnen, während die ersteren in körperlicher Gestaltung in die Erscheinung treten.

Im übrigen besteht kein prinzipieller Unterschied zwischen den Werken der höheren Kunstindustrie, die sich schon den Produkten der bildenden reinen Künste näheren und den einfachsten Mustern, die sich in alltäglichen Gebrauchsgegenständen darstellen, und (wie in den Motiven bemerkt wird) sogar in der Kombination von einfachen Linien und Punkten bestehen können; beide sonst so sehr verschiedenen Erzeugnisse (z. B. ein Kandelaber mit künstlerisch ausgeführten Figuren, im Gegensatz zu einem ein-

fachen Kattunmuster) fallen gleichmäßig unter das Gesetz.

Ein neues, nach diesem Gesetz schutzfähiges Muster kann auch zugleich Gebrauchs- und Geschmacksmuster sein, da ja die Muster aller Art einem bestimmten materiellen Gebrauchszwecke dienen sollen und meist nur nebenbei den ästhetischen Zweck (Farbe- oder -Formsinn zu befriedigen) verfolgen, d. h. auch die Aufgabe erfüllen sollen, den Anforderungen der Mode und des Luxus Rechnung zu tragen.

In dieser Beziehung sowie wegen der Grenzlinie zwischen den verschiedenartigen Mustern (Gebrauchs- und Geschmacksmustern) einerseits und den in das Gebiet des Patentschutzes fallenden Erfindungen rc. ist hier auf die Einleitung zu verweisen, welche näheres hierüber enthält.

Ob ein Muster auf mechanischem Wege (fabrikmäßig) vervielfältigt wird oder nur Handarbeit ist, macht hierbei keinen Unterschied; ebensowenig kommt auf dessen künstlerischen Wert etwas an, d. h. ob es vor den allgemein gültigen Gesetzen der Aesthetik bestehen kann, sondern nur auf die Befriedigung eines mehr oder weniger gebildeten Geschmacks, wobei bekanntlich die jeweilige Mode des Tages eine Hauptrolle spielt.

2. „Urheber" ist derjenige, aus dessen geistigen produktiven Thätigkeit das Muster oder Modell hervorgegangen ist. Ein Gewerbtreibender, der ein von einem Zeichner oder Modelleur hervorgebrachtes Muster vervielfältigt, d. h. auf seine Industrieerzeugnisse überträgt, ist nicht als Urheber zu betrachten, sondern nur der Letztere. Hiervon ist in § 2 dieses Gesetzes eine Ausnahme gemacht.

Mehrere Personen können auch gleichzeitig als Urheber einzelner Teile oder des ganzen Musters betrachtet werden, d. h. bei dessen Herstellung thätig gewesen sein.

3. „ganz oder teilweise nachzubilden rc." Hierzu ist § 4 zu vergleichen, woraus sich ergibt, daß die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters zur Herstellung eines neuen Musters nicht unter das Verbot der Nachbildung fällt.

4. „nur neue und eigentümliche Erzeugnisse."

In dieser, in dem Absatz 2 dieses § gegebenen, Erklärung, was im Sinne des Gesetzes unter einem Muster und Modell zu verstehen sei, liegt der Schwerpunkt und die Hauptschwierigkeit des ganzen Gesetzes; denn die Begriffe Neuheit und Eigentümlichkeit sind höchst relative und dehnbare, wie die tägliche Erfahrung lehrt und was vielfach in der Praxis der Gerichte zu Tage getreten ist. Nach den Motiven sind als solche anzusehen alle Muster, welche aus der eignen, geistigen, produktiven Thätigkeit des Urhebers (d. h. originell) entstanden und nicht bereits früher vorhanden gewesen oder so einfacher Natur sind, daß bei ihnen von einer geistigen Thätigkeit überhaupt nicht die Rede sein kann.

Sowenig wie durch bloße Reproduktionen von altertümlichen Gegenständen schutzberechtigte Muster oder Modelle entstehen, d. h. Urheberrechte daran erworben werden können (z. B. durch getreue Nachbildung antiker Hausgeräte, Gobelins u. dergl.), ebensowenig kann dies durch Nachbildung von in der Natur oder dem Leben schon vorhandenen, längst Gemeingut aller gewordener Formen geschehen, soweit nicht dabei von einer originellen Formenkombination zur Herstellung eines neuen Formenganzen die Rede sein kann.

Auch bezüglich dieser Frage ist auf die Einleitung zu verweisen, wo noch einiges nähere hierüber zu finden ist, und noch besonders die dort anempfohlene Vorsicht und Selbstbeschränkung bei Anmeldung neuer und eigentümlicher Erzeugnisse, die als Geschmacksmuster gelten sollen, zu betonen.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts).

1. Das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen verleiht seinen Schutz nur den Geschmacksmustern, d. h. Mustern, welche durch neue und eigentümliche Zeichnung, Farbegebung oder plastische Form eines Industrieerzeugnisses den Geschmack der Kauflustigen zu befriedigen suchen, nicht auch den sog. Nützlichkeitsmustern, bei welchen nur die an die Form sich knüpfende besondere Nützlichkeit und Brauch-

barkeit des Industrieerzeugnisses ꝛc. diesem besonderen Wert verleiht, also das Neue und Eigentümliche nicht in der Form für sich, sondern wesentlich in der gewerblichen Nutzbarkeit zu finden ist. Ob die Form den wahren Kunstsinn befriedigt oder ob sie nur dem wechselnden Geschmacke der Mode dient, ist im Sinne des Gesetzes gleichgültig (R.H.G. XXIV, 32).

2. Nicht jedes Vorbild für die Form eines Industrieerzeugnisses ist Gegenstand des Musterschutzes, Voraussetzung dieses Schutzes ist vielmehr, daß das Erzeugnis, für welches das Muster bestimmt ist, eben dadurch, daß es nach diesem hergestellt wird, den Geschmack befriedigt und dadurch besonderen Wert erhält (R.G.C. IV, 31).

3. Eine Verbindung von Formelementen zu einer neuen Individualform kann in ihrer für die Formempfindung charakteristischen Eigentümlichkeit in einer sehr großen Zahl von Fällen sowohl in Fläche, als auch plastisch durch Behandlung festen Stoffes ꝛc. zur Anschauung gebracht werden. Eine neue eigentümliche Buchstabenform erregt die Formempfindung des Anschauenden sowohl in der plastischen Ausgestaltung jener Form auf den gewerblichen Erzeugnissen der Schriftgießereianstalten. Patrizen (erhabener Schriftschnitt), Matrizen (vertieft eingeprägte) Typen (durch Guß des Schriftzeuges in die Matrizen) sind daher, wenn auch als Werkzeuge des Buchdruckereigewerbes zu betrachten, schutzfähige, gewerbliche Erzeugnisse, da es lediglich nach dem Gesetz darauf ankommt, daß das zum gewerblichen Vorbild bestimmte Werk eine neue eigentümliche Individualform für die Anschauung versinnlicht. Dergleichen Erzeugnisse können aber nach der ausdrücklichen Erklärung des Urhebers entweder nur für Flächenerzeugnisse oder nur für plastische Erzeugnisse bestimmt sein und Schutz genießen und je nach Art der Erklärung ꝛc. das Erzeugnis in der einen oder anderen Weise nachgebildet werden (R.G.C. XIV, 15).

4. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch Stilisierung und Ornamentierung von Buchstabenzeichen ebensowohl, wie etwa von mathematischen Figuren oder

von gewöhnlichen Erscheinungen aus der Körperwelt (Blätter einer Pflanze u. dergl.), bildliche Darstellungen geschaffen werden können, denen nach Form oder Farbe ein künstlerischer oder kunstindustrieller Wert und eine ihnen innewohnende Originalität nicht abzusprechen ist. Und ebensowenig erscheint es zweifelhaft, daß, wenn auch die einzelnen Bestandteile eines Figurenbildes, jeder Teil für sich betrachtet, bekannt und allgemein verbreiteten Vorbildern entlehnt sind, durch die Kombinierung und Ausschmückung derselben dennoch ein neues und eigentümliches Erzeugnis hervorgebracht werden kann (R.G.St. XII, 57).

5. Die einem Muster gesetzlich zustehenden Schutzrechte werden dadurch nicht beeinträchtigt, daß das fragliche Muster nach den mit ihm verbundenen Zeichen, Buchstaben oder dergl. erkennbar nur für den Gebrauch eines einzelnen Abnehmers bestimmt ist (z. B. für eine Eisenbahngesellschaft) (R.G.St. XII, 57).

6. Ueber die Abgrenzung des sachlichen Geltungsgebietes des Musterschutzgesetzes gegenüber dem Geltungsgebiete der sonstigen, das Urheberrecht betreffenden Reichsgesetze und des Patentgesetzes (vgl. Einleitung) sind in der oben (Pos. 3) mitgeteilten Entscheidung des Reichsgerichts in C.S. (XIV Nr. 15) folgende für die Praxis beachtenswerte Grundsätze entwickelt:

„Bei dem Gesetz vom 11. Januar 1876 (Musterschutzgesetz) kommt die Urheberschaft weder in Betracht als Urheberschaft an Zeichnungen und Abbildungen, welche zur Belehrung über Gegenstände des theoretischen Wissens als solchen bestimmt sind, (diese finden ihren Schutz gegen Nachdruck durch das Gesetz vom 11. Juni 1870), noch als Urheberschaft in bezug auf solche Originalwerke, welche weder bestimmt sind, der Belehrung noch den Interessen des Gewerbes zu dienen, sondern von ihrem Urheber geschaffen sind, als Werke der bildenden Kunst, d. h. nicht als Mittel zu einem außerhalb ihres (in sich abgeschlossenen) Daseins liegenden Zwecke, sondern als schöne, einen individuellen geistigen Inhalt erschöpfend und harmonisch in der Reinheit der Linien, im Scheine

der Farben, in der gediegenen Festigkeit des Materials darstellende Gestaltungen, welche ihren Schöpfer im Erschaffen und den Betrachtenden bei der Anschauung mit der idealen Freude an ihrer Schönheit erfüllen; denn die Urheberschaft des bildenden Künstlers also solchen ist geregelt durch das Gesetz vom 9. Januar 1876; noch schließlich als Urheberschaft in bezug auf Formen, welche zwar zu gewerblicher Verwertung, indessen nicht deswegen erfunden sind, um eine Erhöhung des Wertes gewerblicher, jene Form an sich tragender Erzeugnisse (infolge des Reizes der neu erfundenen eigentümlichen Form auf die Formempfindung der Abnehmer) zu erzielen, sondern deswegen, weil bestimmte Dinge, wenn sie derartig geformt sind, infolge dieser Formation geeigneter werden, Naturkräfte wirksam zur Erreichung eines bestimmten, technischen Effekts in Thätigkeit zu setzen oder zu leiten; denn die Rechte desjenigen, welcher zu diesem Zwecke die Formgestaltung von Gegenständen erfindet, regelt das Patentgesetz rc.

Nach dieser Abgrenzung des Geltungsgebietes des Musterschutzgesetzes ergeben sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Grundsätze:

a) daß es bei dem Urheberrecht an Muster und Modellen nicht wesentlich darauf ankommt, daß das betreffende Originalwerk Erzeugnis gerade eines bestimmten Gewerbes, noch als Vorbild gerade für die Erzeugnisse eines bestimmten Gewerbes erschaffen sei;

b) daß das Gesetz in bezug auf die in ihm geregelte Urheberschaft keinen Unterschied zieht zwischen zur Kunstindustrie gehörigen Gewerben, deren Erzeugnisse etwa (als allein geeignet, die Empfindung für die Schönheit und einen geläuterten Geschmack ästhetisch zu befriedigen) bei jener Urheberschaft allein in Betracht kämen, und den nicht der Kunstindustrie angehörigen Gewerben, in bezug auf deren Erzeugnisse die Urheberschaft im Sinne dieses Gesetzes etwa nicht existiere;

c) daß ferner das Gesetz ebensowenig in bezug auf die in ihm geregelten Urheberrechte für relevant erachtet eine

Scheidung der Gewerbe nach ihrem Verhältnisse in bezug auf den Gebrauchszweck und die praktische Gebrauchsanwendung ihrer Erzeugnisse, namentlich nicht eine Scheidung zwischen solchen Gewerben, deren Erzeugnisse (was ihre bei diesem Gesetz gar nicht in Betracht kommenden Gebrauchszwecke und -Anwendung betrifft) als Werkzeuge für ein anderes Gewerbe erscheinen, und diesen anderen Gewerben;

d) daß das Gesetz vielmehr lediglich (im Zusammenhang mit der entsprechenden Beschränkung des dem Urheber zugestandenen Verbietungsrechts) die industriellen Erzeugnisse, bei denen im Sinne des von ihm geregelten Urheberrechts Nachbildungen vorkommen, in zwei große Kategorien scheidet, und zwar in die Kategorie solcher Erzeugnisse, in welchen dasjenige, was an dem Originalwerke als originell in Betracht kommt, (dieses Werk im Sinne des Gesetzes zu einem neuen, eigentümlichen Erzeugnis macht), in der Fläche nachgebildet wird, von der Kategorie, in welcher diese Nachbildung plastisch hergestellt wird, wobei das Gesetz entschieden davon ausgehen muß, daß dasjenige, was bei dem vorbildlichen Originalwerke (dem Muster oder Modell im Sinne des Gesetzes) in bezug auf dessen unerläßliche Neuheit und Eigentümlichkeit den Ausschlag gibt, seinem Allgemeinbegriffe nach sowohl eine Nachbildung in der Fläche, als auch eine plastische Nachbildung ermögliche.

Aus allen diesen Momenten rechtfertigt sich der Schluß, daß im allgemeinen der Gegenstand des Urheberrechts nach dem Musterschutzgesetz besteht in bildlichen Ausgestaltungen einer Vereinigung von Formelementen zu einem (nicht etwa notwendigerweise schönen, oder die Ansprüche eines geläuterten Geschmacks befriedigenden, wohl aber notwendigerweise neuen und eigentümlichen, d. h. den Formensinn des jene Ausgestaltung Anschauenden in einer eigenartigen, von der Wirkung früher bekannter Verbindungen von Formelementen verschiedenen Weise berührender, und deswegen auch eine originelle Bethätigung der in Formen schöpferischen Kraft des Urhebers bei

dieser Schöpfung anzeigenden) individuellen Formenganzen mit der Qualifikation, daß jene bildliche Ausgestaltung als gewerbliches Vorbild gesetzt ist, d. h. als Vorbild für die Nachbildung jenes neuen und eigentümlichen Formeninbegriffs in Gewerben auf oder in deren Erzeugnissen, um durch die Wirkung dieser eigentümlichen Formenschöpfung auf den Formensinn die gewerbsmäßige Verbreitung und Verwertung der betreffenden gewerblichen Erzeugnisse zu fördern &c."

§ 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern &c. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der Letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster oder Modelle.

I. Anmerkungen:

1. „&c. inländische gewerbliche Anstalt." Es kommt nur darauf an, daß die betreffende Anstalt im Inland, d. h. im Gebiet des deutschen Reichs liegt, nicht darauf, daß der Inhaber deutscher Reichsangehöriger sei.

2. „Zeichner, Maler, Bildhauer &c." Diese in einer gewerblichen Anstalt beschäftigten Personen müssen im Sinne dieses Paragraphen in einem dauernden vertragsmäßigen Verhältnis zu dem Eigentümer stehen, also gewissermassen als dessen Gewerbsgehilfen zu betrachten sein. Von anderen derartigen Personen, die den Fabrikanten einzelne Musterzeichnungen &c. auf Bestellung liefern, muß der letztere das Urheberrecht der ersteren durch besonderen Vertrag erst erwerben, d. h. sich übertragen lassen.

3. Der Eigentümer erwirbt das Urheberrecht an solchergestalt hergestellten Mustern direkt aber nur dann, wenn solche in seinem Auftrag und für seine Rechnung hergestellt worden sind.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

Als Urheber eines Musters oder Modells, welches der Eigentümer einer gewerblichen Anstalt von einem Zeichner oder Maler hat anfertigen lassen, um es an einem Werke seiner Anstalt nachzubilden, gilt gesetzlich der betreffende Zeichner oder Maler, wenn nicht die Voraussetzung der Ausnahmebestimmung des § 2 vorliegt. Der Eigentümer der Anstalt kann das ausschließliche Vervielfältigungsrecht nur auf Grund eines speziellen Rechtstitels als Rechtsnachfolger des Urhebers erwerben (nach § 3) (R.G.St. XIII, 71).

§ 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

I. Anmerkungen:

1. „Uebergang des Rechts auf die Erben ꝛc." findet statt, weil das Urheberrecht vermögensrechtlicher Natur ist, wie alle anderen Urheberrechte auf dem Gebiete des gewerblichen geistigen Eigentums. Dasselbe kann daher auch Gegenstand letztwilliger Verfügungen sein.

2. „Beschränkte oder unbeschränkte Uebertragung durch Vertrag ꝛc." Aus denselben Gründen, wie die Vererblichkeit, wird auch die Uebertragung des Urheberrechts durch Vertrag unter Lebenden auf Dritte für statthaft erklärt, welche Befugnis bei einem Gegenstand oder Recht, das vermögensrechtlichen Charakter besitzt, sich eigentlich von selbst versteht.

3. Daß ein solches Urheberrecht (wie alle anderen) unter Umständen auch Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein kann, folgt aus den unter 1 und 2 bemerkten Grundsätzen von selbst, indem es sich bei den Mustern und Modellen nur um einen vermögensrechtlichen Schutz handelt. Der Gläubiger eines Musterschutzberech-

tigten tritt in diesem Falle, der indessen der Natur der Sache nach nur sehr selten eintreten wird, nur als Rechtsnachfolger des Urhebers auf, der eventuell auch das Muster oder Modell noch zur Anmeldung zu bringen, sowie überhaupt alle Rechte des Urhebers auszuüben, berechtigt erscheint.

II. Rechtssprechung:

(Bemerkenswerte Entscheidungen des Reichsgerichts hierzu liegen noch nicht vor.)

§ 4.

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

I. Anmerkungen:

1. „Freie Benutzung einzelner Motive rc." Wenn nach diesem Gesetz die einfache Nachbildung eines geschützten gewerblichen Musters rc. im ganzen oder auch nur in seinen einzelnen Teilen (z. B. Fuß eines Trinkgeschirrs, Bügel eines Etuis, Schloß eines Albums u. dergl.) verboten ist, so ist doch die freie Benutzung einzelner Motive, d. h. die Aneignung einer in dem Muster liegenden Idee, die weitere Verarbeitung von in dem Muster enthaltenen Formelementen zu einer neuen selbständigen Gestaltung eines anderen Industrieerzeugnisses z. B. durch veränderte Gruppierung oder Kombination rc. derselben erlaubt.

2. „rc. zur Herstellung eines neuen Musters rc." Es muß also, wer sich auf die durch diesen Paragraph allgemein eingeräumte Befugnis berufen will, auch seinerseits ein neues (von dem anderen verschiedenes) Muster aus den benutzten Motiven (oder Formelementen) eines anderen hergestellt haben; es kann dieses neue Muster auch derselben Warengattung angehören, muß sich aber von demjenigen, dem die Motive dazu entlehnt worden sind, in charakteristischer Weise unterscheiden.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines, in seiner charakteristischen Gesamtindividualität neuen Musters oder Modells ist statthaft (R.H.G. XXIV, 106).

2. Vgl. hierzu auch die zu § 1, II Pos. 6 mitgeteilte Entscheidung des Reichsgerichts (R.G.C. XIV, 15).

§ 5.

Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1—3) hergestellt wird, ist verboten.

Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1) wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;

2) wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;

3) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

I. Anmerkungen:

1. „Jede Nachbildung eines Musters rc.“ Unter Muster oder Modell im Sinne dieses Paragraphen kann nur ein wirklich schutzfähiges Muster, das bereits angemeldet und deponiert ist, verstanden werden. Was eine

Nachbildung ist, ergibt sich aus dem Inhalte dieses Gesetzes von selbst, nämlich eine im wesentlichen identische Reproduktion des betreffenden Originalmusters, ohne daß hierbei unerhebliche, nicht auffällige, d. h. nur mit besonderer Aufmerksamkeit erkennbare Abweichungen vom Original (vgl. Pos. 2) in Betracht zu ziehen sind, sowie ohne Rücksicht auf das bei der Nachbildung eingehaltene Verfahren (vgl. Pos. 1), ob durch mechanische oder durch Handarbeit. Auch die Nachbildung eines Teils eines geschützten Musters (vgl. Anmerk. 1 zu § 4), dessen Neuheit vorausgesetzt, fällt ebenfalls unter dieses Verbot.

2. „xc. ohne Genehmigung des Berechtigten xc." Auf die Form der Erteilung einer solchen Genehmigung kommt es nicht an; dieselbe wird nicht vermutet, ist vielmehr im Streitfalle zu beweisen. Berechtigt hierzu ist nur der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, letzterer jedoch nur nach Maßgabe des Umfangs des ihm vom Urheber übertragenen Rechts (ob ganz und voll, oder ob nur in beschränktem Maße).

3. „xc. Absicht, dieselbe zu verbreiten xc." Aus diesem wesentlichen Erfordernis des Thatbestandes der unerlaubten Nachbildung eines geschützten Musters folgt, daß ohne nachweisbare Verbreitungsabsicht eine verfolgbare Verletzung des Urheberrechtes nicht vorliegt und daß die Nachbildung irgend eines Musters nur zum Privatgebrauch nicht verboten sein soll. Die Verbreitungsabsicht ist nicht nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn der betreffende Nachbildner die nachgemachten Muster dem Publikum zum Verkauf anbietet durch Auslegen (im Laden) oder Versendung, sondern auch bei jedem Bereithalten derselben zu diesem Zwecke, nicht aber durch bloße Ankündigung. Die Verbreitungsabsicht, die sich hiernach in gewerbsmäßiger Weise bethätigen muß, muß aber noch innerhalb der Schutzfrist in die Erscheinung treten, da eine Verbreitung nach deren Ablauf selbstverständlich keine Rechtsverletzung mehr enthalten würde. Dagegen ist es einerlei, ob dieselbe im Inlande oder Auslande erfolgt.

4. Die unter Nr. 1—3 in diesem Paragraph hervor-

gehobenen besonderen Fälle einer verbotenen Nachbildung bedürfen keiner weiteren Erläuterung mehr. Bezüglich der unter Nr. 1 und 2 bemerkten Fälle ist auf die Anmerk. 1 zu diesem Paragraph zu verweisen und zu Nr. 3 darauf hinzuweisen, daß auch diese Gleichstellung einer Nachbildung nach dem Original mit der nach einer Nachbildung des Originals sich von selbst versteht und daß sogar der Regel nach meist nur Nachildungen der letzteren Art in Frage kommen können.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Für die Frage, ob die Nachbildnng eines Musters eine vorsätzliche sei, ist es unerheblich, ob dem Thäter die Anmeldung oder Niederlegung des geschützten Musters bekannt war (R.H.G. XXIV, 72).

2. Es ist zweifellos, daß schon die Veräußerung an nur eine Person den Begriff der Verbreitung erfüllt.

Verbotene Nachbildung eines geschützten Musters mit strafbarer Verbreitungsabsicht liegt auch dann vor, wenn ein Dritter im Auftrage eines Abnehmers lediglich für dessen Gebrauchszwecke das Muster nachgebildet hat.

3. Die Wiedergabe eines Gemäldes in plastischen, zum Zwecke der Wirkung durchscheinenden Lichtes bearbeiteten Materiale (Porzellanmasse) sogen. Lithophanie ist keine erlaubte Nachbildung, d. h. keine Nachbildung eines Flächenmusters in plastischer Form (R.G.C. XVIII, 17).

§ 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1) die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwertung angefertigt wird;

2) die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;

3) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

I. Anmerkungen:

1. „Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen etc." Hiermit werden die Ausnahmen von der Regel des § 5 festgestellt, d. h. diejenigen Fälle aufgeführt, welche nicht als verbotene Nachbildung von Mustern im Sinne des Gesetzes angesehen werden sollen, weil durch diese Nachbildung das vermögensrechtliche Interesse des Urhebers nicht beeinträchtigt werden kann und hiervon drei Fälle ausgeschieden.

2. Zu 1: „Einzelkopie eines Musters." Eine solche soll dann erlaubt sein, wenn sie nicht in der Absicht, dieselbe gewerbsmäßig zu verbreiten und zu verwerten etc., erfolgt und nicht auf mechanischem Wege, sondern durch Handarbeit hergestellt wird.

Das entscheidende Moment hierbei ist die gewinnsüchtige Absicht, deren Abwesenheit bei der Fertigung einer Einzelkopie die erlaubte Nachbildung bedingt.

3. Zu 2: Wenn hiernach auch die Nachbildung von Flächenmuster in plastischer Form gestattet, d. h. keine unerlaubte Nachbildung ist, und umgekehrt, so ist dies nicht so zu verstehen, als ob ein Flächenmuster, das sich an einem plastischen Gegenstand befindet (z. B. die Flächenverzierung an einem Porzellangefäß) in derselben Form nachzubilden gestattet sei. Wegen dieser Ausnahmsbestimmung ist es geboten, daß bei jeder Anmeldung eines neuen Musters zugleich ausdrücklich erklärt wird, ob dasselbe für Flächen oder plastische Erzeugnisse bestimmt sei, und wird jedes Muster nur in der einen oder anderen Eigenschaft geschützt.

4. Zu 3: Daß die Abbildung von Muster in Schriftwerken, die lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, ebenfalls ausnahmsweise als eine zulässige betrachtet werden muß, ist in der Natur der Sache begründet und selbstverständlich.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

Das Gesetz macht den Schutz nicht davon abhängig, daß bei der Anmeldung eine der 2. in § 6 Ziffer 2 genannten Kategorien von Erzeugnissen ausdrücklich bezeichnet und daß richtig angegeben wird, für welche Kategorie das Muster in der That bestimmt ist (R.G.E. IV, 31).

§ 7.

Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters 2c. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird.

I. Anmerkungen:

1. Mit der Bestimmung dieses § wird das Prinzip ausgesprochen, daß der Musterschutz von der Registrierung und Hinterlegung des betreffenden Musters abhängig ist; diese Maßregeln sind daher obligatorisch und Bedingung für die Entstehung des Schutzes, der erst mit der Anmeldung und Deponierung beginnt.

2. „Anmeldung zur Eintragung 2c." Die Anmeldung eines Musters genügt nur dann zur Erwerbung des Schutzes, wenn mit ihr zugleich die Hinterlegung des betreffenden Musters erfolgt ist, und ist hierzu nicht auch noch die Eintragung erforderlich. Es gilt also hier derselbe Grundsatz wie bei dem Erwerb des Markenschutzes.

Berechtigt zur Anmeldung ist nur der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger oder derjenige, der nach § 2 als solcher anzusehen ist. Die Anmeldung von seiten eines Nichtberechtigten ist wirkungslos; die Legitimation jedoch

nicht, wie bei der Erteilung des Markenschutzes, von Amtswegen zu prüfen.

3. „Niederlegung des angemeldeten Musters" ist ebenfalls Bedingung für die Erwerbung des Schutzes und enthält § 9 die näheren Vorschriften, in welcher Weise dieselbe geschehen muß.

4. Zeitpunkt der Anmeldung und Hinterlegung: Die Zeit, wann ein Muster angemeldet und hinterlegt werden muß, ist von Wichtigkeit für die Wirksamkeit des Schutzes und wird in diesem § Abs. 2 dahin bestimmt, daß beides vor der Verbreitung des betreffenden Musters geschehen sein muß, als sonst die Anmeldung unwirksam ist; denn, sobald ein Muster verbreitet, d. h. auf irgend eine Weise in den Verkehr gebracht worden ist, ist dasselbe ins Freie gefallen, Gemeingut geworden und kann von jedem nachgebildet werden.

5. Ein geschütztes Muster mit einem „Registrierungsvermerk" („registriert", „deponiert", „geschützt") zu versehen, ist selbstverständlich zulässig, auch vielfach üblich, aber durch das Gesetz nicht vorgeschrieben und hat daher an sich keine rechtliche Bedeutung, nur insofern, als dadurch der Beweis der Vorsätzlichkeit einer unbefugten Nachbildung leichter hergestellt werden kann.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Eine Verbreitung im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugnis mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden ist, ohne Unterschied, ob eine Veräußerung oder nur eine Gebrauchsgestattung stattgefunden hat; gleichgültig ist auch, ob das Erzeugnis durch den Urheber selbst oder ohne sein Wissen durch einen anderen verbreitet worden ist (R.G.C. IV, 31).

2. Die vereinzelte Versendung an einen Geschäftsfreund zur bloßen Ansicht, um ihn dadurch zu Bestellungen auf das nach dem Muster herzustellende Erzeugnis zu veranlassen, im Vertrauen auf hierauf beschränkte Benutzung, faßt eine Verbreitung im Sinne des Gesetzes nicht in sich (R.G.St. V, 121).

3. Eine Feststellung der Thatsache, daß die Anmeldung und Niederlegung **vor Verbreitung** eines nach dem Muster gefertigten Erzeugnisses erfolgt sei, ist nur dann in einer Anklagesache wegen unbefugter Nachbildung eines Musters geboten, wenn der Beschuldigte einen desfallsigen Einwand erhoben hat, da dies ein Strafausschließungsgrund ist (R.G.St. IV, 78).

§ 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung ab (§ 7) gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der in § 12 Absatz 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

I. Anmerkungen:

1. „**Verschiedenheit der Schutzfrist.**" Die praktische Erwägung, daß die verschiedenen Muster und Modelle bezüglich ihrer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sehr verschieden sind, indem einzelne Muster (z. B. die meisten der sogen. Saison- und Modeartikel) nur für kürzere Dauer Schutz brauchen, während andere wertvollere und, weniger der wechselnden Laune der Mode unterworfene, Industrieerzeugnisse auf einen länger dauernden Schutz Anspruch erheben dürfen, hat dazu geführt, die Zeitgrenze für den Schutz von Mustern relativ zu bestimmen und dem betreffenden Urheber es in seine Wahl zu stellen, einen länger oder kürzer dauernden Schutz zu beantragen.

2. „ꝛc. nach seiner Wahl ꝛc." Dem Urheber steht also innerhalb der gesetzlichen Minimal- und Maximalgrenze (von 1—15 Jahre) das völlig freie Wahlrecht zu; er kann bei der Anmeldung die kürzeste Schutzfrist verlangen und später deren Verlängerung beliebig beantragen, welche Berechtigung für ihn darum von Bedeutung ist, weil die größere oder geringere Absatzfähigkeit eines Musters ꝛc. nicht immer schon zur Zeit der ersten Anmeldung feststeht.

3. „ꝛc. vom Tage der Anmeldung an." Die Schutzfrist beginnt also vom Tage der Anmeldung an zu laufen, d. h. von dem Tage an, an welchem die Anmeldung bei Gericht präsentiert oder protokolliert worden ist, nicht vom Tage des Eintrags an.

II. Rechtsprechung (fehlt).

§ 9.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen.

Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzleramt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§ 7), beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablauf derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

I. Anmerkungen:

1. Die näheren Bestimmungen über die Führung des Musterregisters enthält die Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 29. Februar 1876.

2. „ꝛc. von den mit der Führung des Handelsregisters beauftragten Gerichtsbehörden ꝛc.“ Dies sind jetzt die Amtsgerichte. Eine bei einer gesetzlich unzuständigen Behörde erfolgte Anmeldung ist rechtlich wirkungslos.

3. „Handelsgericht (jetzt Amtsgericht) in Leipzig.“ Die Bestimmung, daß Ausländer ihre Muster bei dem Amtsgericht in Leipzig anmelden und niederlegen müssen, steht in Uebereinstimmung mit der gleichen Bestimmung im Markenschutzgesetz und beruht auf derselben Grundlage.

4. „Eröffnung der versiegelt hinterlegten Muster.“ Durch die Eröffnung der versiegelten Muster wird selbstverständlich der Schutz gegen unbefugte Nachbildung nicht aufgehoben.

Die Geheimhaltung eines Musters oder Modells in der nach diesem § Abs. 4 zulässigen Weise, welche erst nach Ablauf von drei Jahren aufhören soll, ist übrigens eine Maßregel von zweifelhaftem Werte und abgesehen davon, daß sie in vielen Fällen der Natur der Sache nach

nicht ausführbar ist, auch im allgemeinen nicht sehr empfehlenswert, in der Regel auch zwecklos. In Erkenntnis der Thatsache, daß diese Schutzeinrichtung mehr Nachteile wie Nutzen zur Folge gehabt hat, wird in weiten Kreisen der Industrie die Beseitigung derselben gewünscht, weil die durch § 11 gewährleistete Oeffentlichkeit des Musterregisters mit der nach § 9 gestatteten Geheimhaltung der Muster nicht vereinbarlich ist.

II. Rechtsprechung (fehlt).

§ 10.

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

I. Anmerkungen:

1. „ꝛc. ohne zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers ꝛc." Das Gericht, dem die Führung des Musterregisters obliegt, hat nach dem in diesem Gesetze angenommenen System der Schutzverleihung gar keine Vorprüfung, nicht einmal eine formelle Prüfung, wie beim Markenschutzgesetz, z. B. in Ansehung der Legitimation des Anmeldenden ꝛc. vorzunehmen. Die Feststellung der Identität des Antragstellers ist ein Erfordernis, das für alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleichmäßig gilt.

2. „ꝛc. oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen ꝛc." Hiernach ist also auch jede materielle Vorprüfung bei allen zur Anmeldung kommenden Mustern und Modellen absolut ausgeschlossen, es ist dies schon eine notwendige Konsequenz der Bestimmung des § 9 Abs. 4, wornach alle Muster ꝛc. versiegelt deponiert werden dürfen. Alle in dieser Beziehung sich später ergebenden Streitfragen können daher nur hinterher im Prozeßweg zum Austrag gebracht werden.

II. Rechtsprechung: fehlt.

§ 11.

Es ist jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister erteilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

I. Anmerkungen:

1. „rc. von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern rc. Einsicht zu nehmen rc." Durch die Bestimmung dieses Paragraphen wird das Prinzip der Oeffentlichkeit des Musterregisters anerkannt, jedoch findet dieselbe hiernach nur in beschränktem Maße statt, da ein erheblicher Teil der deponierten Muster sich jeder Besichtigung entzieht, die bloße Einsicht des Registers aber die erstere nicht ersetzen kann. Es wird daher der Zweck dieser Oeffentlichkeit des Musterregisters, jedem Gewerbtreibenden die Möglichkeit zu gewähren, sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, ob das Muster überhaupt gegen Nachbildung geschützt ist rc., nicht in genügender Weise erreicht. Dieser Mangel einer hinreichenden Oeffentlichkeit muß die dabei interessierten Gewerbtreibenden zu um so größerer Vorsicht bei der Herstellung neuer Muster veranlassen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, in fremde Musterrechte einzugreifen.

2. „Eröffnung versiegelter Musterpackete in Streitfällen." Da (vgl. Anmerk. 1) die Oeffentlichkeit des Musterregisters keine unbedingte ist, so steht es nicht jedem frei, ohne weiteres die Eröffnung versiegelter Musterpackete zu verlangen, um festzustellen, ob ein bestimmtes Muster geschützt sei, und kann nur in Streitfällen von dem Prozeß- oder Strafrichter die Eröffnung solcher Packete

angeordnet werden, auch in einem schiedsrichterlichen Verfahren.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

Es ist keine unbedingte Voraussetzung der Entschuldbarkeit des Irrtums im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876, daß der Verfertiger einer Nachbildung sich vergewissert habe, ob ein Muster oder Modell im Musterregister eingetragen ist (R.G.St. IX. 125).

§ 12.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung ins Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder Packets mit Mustern 2c. (§ 9), wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§ 8 Absatz 1), eine Gebühr von 1 ℳ für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des § 8 Absatz 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 ℳ, von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von 3 ℳ für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 ℳ erhoben.

I. Anmerkungen:

Die Höhe der Gebühren berechnet sich hiernach:

1. für die ersten 3 Jahre für ein einzelnes Muster oder für ein Packet mit 50 Mustern auf je 1 ℳ;

2. für die weiteren 4—10 Jahre für jedes einzeln

Muster auch die in versiegelten Packeten hinterlegten, da nach Ablauf der ersten 3 Jahre die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgen muß (§ 9), also ohne Ausnahme auf je 2 ℳ für jedes weitere Jahr; und

3. für die letzten Jahre der Schutzfrist vom 11.—15. ebenfalls für jedes einzelne Muster ohne Ausnahme auf je 3 ℳ für jedes Jahr, so daß im Höchstbetrage für ein Muster für die ganze Schutzdauer 32 ℳ zu zahlen sind. Die Erteilung eines Eintragscheins ist nicht erforderlich, d. h. keine Voraussetzung für den Schutz.

II. Rechtssprechung: (fehlt.)

§ 13.

Derjenige, welcher nach Maßgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

I. Anmerkungen:

1. Durch die Bestimmung dieses Paragraphen wird der rechtliche Grundsatz ausgesprochen, daß derjenige, der ein Muster in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes ordnungsmäßig angemeldet und deponiert hat, die Rechtsvermutung der Urheberschaft für sich hat, d. h. nicht noch besonders zu beweisen braucht, selbst nicht im Bestreitungsfalle, daß er das betreffende Muster ꝛc. wirklich selbst geschaffen, durch seine eigene schöpferische Thätigkeit hervorgebracht und nicht selbst einem fremden Muster nachgebildet hat, welcher Nachweis unter Umständen mit Schwierigkeiten verbunden sein würde und vom allgemeinen Rechtsstandpunkte aus nicht verlangt werden kann.

2. „ꝛc. bis zum Gegenbeweise ꝛc." Der zur Entkräftung dieser Rechtsvermutung (vgl. Anmerk. 1) verstattete Gegenbeweis kann auf jede nach den Grundsätzen des Civilprozesses zulässige Weise geführt werden und hat der Richter über das Resultat dieser Gegenbeweisführung nach seiner freien Ueberzeugung zu entscheiden.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Die in § 13 des Musterschutzgesetzes aufgestellte Rechtsvermutung geht auch dahin, daß das von dem Antragsteller zum Eintrag in das Musterregister angemeldete und niedergelegte Muster oder Modell ein neues sei (R.H.G. XXIV, 106).

2. Wenn derjenige, welcher vom Urheber wegen unbefugter Nachbildung gerichtlich belangt wird, behauptet, daß der Kläger das Muster nicht selbst verfertigt habe, oder daß dasselbe kein schutzberechtigtes Original sei, so muß er, der Beklagte oder Beschuldigte, den Beweis für diese Behauptung übernehmen (R.G.C. VIII, 4).

§ 14.

Die Bestimmungen in den §§ 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken zc. (Bundesgesetzbl. 1870 S. 339) finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorrätigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigentümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbszweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

I. Anmerkungen:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870

das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. betreffend über die civil- und strafrechtlichen Folgen einer unerlaubten Vervielfältigung, über das gerichtliche Verfahren und über die Verjährung sind auch für die aus dem Musterschutz sich ergebenden, gleichartigen Rechtsverhältnisse für anwendbar erklärt und unverändert darauf übertragen worden, weil diese verschiedenen Urheberrechte auf der nämlichen rechtlichen Grundlage beruhen und denselben rechtlichen Charakter haben.

Die Abweichung hinsichtlich der Behandlungsweise der vorrätigen, unerlaubten Nachbildungen, sowie der hierzu bestimmten Vorrichtungen (Formen, Stanzen u. dgl.) rechtfertigt sich durch den höhern Wert der hierbei verarbeiteten Stoffe und die Zwecklosigkeit einer gänzlichen Vernichtung der nachgebildeten Muster.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

In bezug auf die gewerblichen Sachverständigenvereine, welche nach § 14 auch für streitige Musterschutzangelegenheiten gebildet worden sind, wird in einer Reichsgerichtsentscheidung (R.H.G. XXIV, 106) ausgesprochen, daß das Gutachten eines Sachverständigenvereins, in dem wissenschaftlich und namentlich ästhetisch gebildete Männer zusammenwirken mit Gewerbtreibenden, welche ausgewählt sind in Berücksichtigung bewährter Befähigung und geachteter Stellung, eine zuverlässigere Grundlage für die richterliche Beurteilung bildet, als Meinungsäußerungen noch so vieler von den Interessenten benannter, angeblich sachverständiger Personen.

§ 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

I. Anmerkungen:

1. Die Ueberweisung aller civilrechtlichen, aus diesem Gesetze entspringenden Ansprüche an die Handelsgerichte (jetzt an die bei den Landgerichten hierfür eingerichteten besonderen Kammern für Handelssachen) entspricht der gleichen für die Rechtsstreitigkeiten aus dem Markenschutz getroffenen Kompetenzbestimmungen und ist aus denselben Gründen geschehen.

2. Die, aus der Verletzung der Urheberrechte an gewerblichen Mustern und Modellen entspringenden, materiellen Rechtsverhältnisse unterliegen dagegen nicht den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, d. h. sind nicht als Handelssachen im Sinne desselben (Art. 1) zu betrachten.

3. Strafsachen wegen verbotener Nachbildung von Mustern und Modellen gehören vor die zuständigen ordentlichen Strafgerichte, in letzter Instanz an das Reichsgericht.

II. Rechtssprechung: (fehlt.)

§ 16.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn inländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im übrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

I. Anmerkungen:

1. Den Schutz des vorliegenden Gesetzes genießen nur

Inländer oder Ausländer, welche im Inlande (d. h. in Deutschland) ihre gewerbliche Niederlassung haben, für ihre im Inlande hergestellten Erzeugnisse (Muster oder Modelle) und wird also durch dieses Gesetz nur deutsches, nicht ausländisches Fabrikat geschützt.

2. „rc. inländischer Urheber." Der betreffende Musterschutz nachsuchende Urheber muß deutscher Reichsangehöriger sein und zwar zur Zeit der Anmeldung und genießt derselbe auch diesen Schutz nur so lange, als er dieses Indigenat besitzt.

3. „rc. im Inlande verfertigt rc." Die nach dem geschützten Muster hergestellten Erzeugnisse müssen sämtliche ohne Ausnahme im Inlande (Deutschland) verfertigt worden sein und wird demnach jeder Schutz hinfällig, sobald auch nur ein Exemplar des betreffenden Musters im Auslande hergestellt worden ist, und damit alle übrigen auch die im Inlande verfertigten Erzeugnisse schutzlos.

II. Rechtssprechung: (fehlt.)

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster rc. gefertigte Erzeugnis erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang

geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung erteilt war.

Anmerkungen:

Die in diesem Paragraph enthaltenen Uebergangsbestimmungen waren sämtlich transitorischer Natur, haben jetzt keine praktische Bedeutung mehr und bedürfen somit keiner näheren Erläuterung.

Die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 11. Juni, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., welche nach § 14 dieses Gesetzes auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen entsprechende Anwendung finden sollen, sind in folgenden Paragraphen enthalten.

Entschädigung und Strafen.

§ 18.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§ 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des deutschen Reichs zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Thaler bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 2000 Thaler erkannt werden. Für die Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

I. Anmerkungen:

1. Vorsätzliche Nachbildung eines Musters ist die, mit Verbreitungsabsicht und mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit sowie der Verletzung eines fremden Urheberrechts geschehene, ohne daß es auf eine gewinnsüchtige Absicht dabei ankommt.

Fahrlässige Veranstaltung einer solchen Nachbildung ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn dem Thäter zwar das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit fehlt, derselbe aber bei Bethätigung der Sorgfalt und Urteilskraft eines umsichtigen Geschäftsmanns die Verletzung eines fremden Urheberrechtes hätte vermeiden können.

2. „ꝛc. in der Absicht ꝛc. zu verbreiten ꝛc.“: Die Verbreitungsabsicht ist ein wesentliches Requisit des Thatbestandes des Vergehens einer widerrechtlichen Nachbildung.

3. „ꝛc. veranstaltet ꝛc.“ Veranstalter einer Nachbildung ist, wer ein fremdes geschütztes Muster für seine Rechnung anfertigt oder anfertigen läßt.

4. „Geldstrafe bis zu 1000 Thlr. (3000 ℳ). Dieser Betrag ist das Strafmaximum und nach § 27 des Str.G.B. 3 ℳ das Strafminimum. Die ausschließlich angedrohte

Geldstrafe kann nach Abs. 3 im Falle der Uneinbringlichkeit wie alle anderen Geldstrafen des allgemeinen Strafrechts in entsprechende Freiheitsstrafe, d. h. Gefängnisstrafe oder Haft umgewandelt werden (1 Tag Gefängnis für 3—15 ℳ Geldstrafe), jedoch nicht in mehr wie 6 Monate.

5. „auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat." Thatsächlicher Irrtum ist ein solcher über Thatsachen, von deren Existenz oder Nichtexistenz der Thatbestand einer verbotenen Nachbildung abhängt. Er schließt, seine Entschuldbarkeit d. h. das Nichtvorhandensein einer Nachlässigkeit (Anmerkung 1) vorausgesetzt, die Bestrafung, wie die Schadensersatzpflicht aus.

Rechtsirrtum, d. h. Nichtkenntnis des Gesetzes oder Irrtum bezüglich der Auslegung desselben, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht straflos macht, schließt hier, ebenfalls Entschuldbarkeit vorausgesetzt, eine Bestrafung aus nicht aber die Entschädigungspflicht. In beiden Fällen ist guter Glauben anzunehmen, der durch das subjektive Moment der Entschuldbarkeit d. h. der Abwesenheit einer Fahrlässigkeit im Sinne des Gesetzes bedingt ist.

6. Verbreitungsabsicht nicht aber die Verbreitung selbst ist Voraussetzung dieses Vergehens, das mit der Herstellung auch nur eines Nachbildungsexemplars vollendet wird. Demgemäß ist auch die Strafbarkeit einer Nachbildung nicht durch eine hierdurch schon verursachte Beschädigung des Verletzten bedingt.

7. „Geldbuße bis zu 2000 Thlr. (6000 ℳ) statt jeder Entschädigung." Die Zuerkennung einer Geldbuße setzt aber unter allen Umständen eine Vermögensbeschädigung des Verletzten voraus. Die die Geldbuße betreffenden Bestimmungen in Absatz 4 und 5 sind mit den entsprechenden Bestimmungen des Markenschutzgesetzes für die Verletzung der Zeichenrechte ganz übereinstimmend (vgl. Anmerk. 1—8 zu § 15 des Markenschutzgesetzes).

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Zum Thatbestande des Vergehens der Nachbildung nach § 18 gehört die Absicht, dieselbe zu verbreiten, nicht die Verbreitung selbst (R.G.St. II, 102).

2. Zum vorsätzlichen Nachdruck (Nachbildung) ist eine eigennützige Absicht nicht erforderlich, sofern nur das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit nicht fehlt (R.H.G. XVI, 63).

3. Der Ausdruck „verbreiten" ist im weitesten Sinne zu nehmen, wonach er alle Fälle umfaßt, in welchen der Veranstalter des Nachdrucks (oder der Nachbildung) denselben anderen Personen mitteilt oder zugänglich macht, ohne Unterschied, ob eine Veräußerung oder nur eine Gebrauchsgestattung stattfindet und ob die Mitteilung gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt (R.H.G. XV, 88).

4. In subjektiver Beziehung genügt zum Thatbestand des Vergehens nach § 18 jedes, auch das geringste Verschulden, jede Außerachtlassung der erforderlichen Umsicht und Besonnenheit (R.H.G. XVI, 63).

5. Der entschuldbare, thatsächliche Irrtum des Abs. 2 des § 18 ist nicht ein selbständiger Strafausschließungsgrund, sondern nur die Negation der Fahrlässigkeit, deren eigentliches Wesen in einem verschuldeten Irrtum über die Kausalität der Handlung beruht (R.G.St. IV, 126).

6. Der Begriff entschuldbarer Irrtum, als Voraussetzung des guten Glaubens im Sinne des § 18 Abs. 2 ist ebenso sehr rechtlicher wie thatsächlicher Natur und gehört die Annahme eines entschuldbaren Rechtsirrtums nicht zu den der Revision entzogenen thatsächlichen Feststellungen (R.G.St. IX, 33).

7. Liegt ein entschuldbarer thatsächlicher Irrtum vor, dann ist auch die Fahrlässigkeit ausgeschlossen (R.G.St. IX, 125).

8. Derjenige, welcher auf Grund eines Eintrags im Musterregister eine Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen das Musterschutzgesetz erhebt, ist ohne Rücksicht auf ein ihm zur Last fallendes Verschulden verpflichtet, dem freigesprochenen Beschuldigten die in der Untersuchung aufgewen-

deten Verteidigungskosten und den durch eine Beschlagnahme des als gesetzwidrige Nachbildung bezeichneten Musters entstandenen Schadens zu ersetzen (R.G.C. VIII, 4).

9. Verbotene Nachbildung eines geschützten Musters mit strafbarer Verbreitungsabsicht liegt auch dann vor, wenn ein dritter im Auftrage eines Abnehmers lediglich für dessen Gebrauchszwecke das Muster nachgebildet hat (R.G.St. XII, 57).

10. Bezüglich der strafbaren Fahrlässigkeit im Sinne des Gesetzes greifen die allgemeinen Grundsätze Platz und nach diesen liegt schuldhafte Fahrlässigkeit nur dann vor, wenn der Angeklagte an der, den Umständen nach gebotenen Aufmerksamkeit es hat fehlen lassen und wenn er bei Anwendung dieser Aufmerksamkeit die Vorstellung von der rechtsverletzenden Kausalität seines Handelns hätte gewinnen können. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, welche allgemein den Nachbildner irgend eines im Verkehr befindlichen Artikels die Verpflichtung auferlege, sich vorher über einen etwa bestehenden Schutz dieses Gegenstandes als Modell oder Muster zu vergewissern (R.G.St. XX, 77).

§ 19.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

I. Anmerkungen:

Die gleiche Bestimmung bezüglich der Feststellung eines Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach, sowie bezüglich der Ermittelung der Höhe desselben nach freiem richterlichem Ermessen unter Würdigung aller Umstände findet sich auch in dem Markenschutzgesetz (§ 16) und gelten hier dieselben Grundsätze wie dort (vgl. Anmerk. zu § 16 des Markenschutzgesetzes). Es kommt bei dieser Frage immer auf die besonderen Umände des konkreten Falles an und

kann man für die Schadensberechnung nicht gut allgemein gültige Regeln aufstellen.

II. Rechtssprechung: fehlt.

§ 20.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im § 18 festgesetzte Strafe verwirkt und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe der §§ 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach § 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und Ersatzverbindlichkeit der übrigen Teilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

I. Anmerkungen:

1. Ueber die Begriffe „Vorsätzlichkeit“ und „Fahrlässigkeit“ vgl. Anmerk. 1 zu § 18.

2. „Wer veranlaßt ꝛc.“ Als Veranlasser einer verbotenen Nachbildung ist derjenige zu betrachten, der den Veranstalter (§ 18) derselben hierzu verleitet hat, ist also gleichbedeutend mit Anstifter (z. B. ein Zeichner ꝛc., der einen Fabrikanten oder Gewerbtreibenden durch Mitteilung einer widerrechtlich nachgebildeten Musterzeichnung, zu deren Vervielfältigung veranlaßt hat).

3. „ꝛc. selbst dann, wenn der Veranstalter nicht strafbar ist.“ Diese Bestimmung weicht von den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften über die Strafbarkeit der Teilnehmer an einem Vergehen ab, ist aber

hier durch die besonderen Verhältnisse bedingt, d. h. ein Erfordernis für einen wirksamen Schutz der Urheberrechte.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Der besondere Grund für die Strafausschließung des § 18 Abs. 2 (entschuldbarer Irrtum) gilt auch für den Veranlasser einer verbotenen Nachbildung (R.G.St. IV, 126).

2. Rechtsirrtum des Veranlassers eines Nachdrucks (bezw. einer verbotenen Nachbildung) befreit denselben, wenn er aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, ebensowenig wie den Veranstalter von der Verpflichtung zum Schadensersatz (R.H.G. XVI, 62).

§ 21.

Die vorrätigen Nachdrucksexemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse 2c. unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigentümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Teil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Teil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Teile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichungen, welche sich im Eigentum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§ 20) befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§ 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben derselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

I. Anmerkungen:

1. Die Einziehung der Objekte des Vergehens (hier der widerrechtlich nachgebildeten Muster, sowie der ausschließlich zu deren Herstellung bestimmten Vorrichtungen, vgl. § 14) soll erfolgen, um jeder weiteren unbefugten Nachbildung vorzubeugen.

2. Bezüglich der abweichenden Bestimmung über die Behandlung der eingezogenen Exemplare und Vorrichtungen vgl. die Anmerkungen zu § 14.

3. Absatz 2 und 3 dieses § 21 bezieht sich nur auf den Nachdruck, nicht auch auf die verbotene Nachbildung von Mustern oder Modellen.

4. Dagegen findet die Bestimmung des Absatz 5 auch auf widerrechtlich nachgebildete Muster und Modelle Anwendung, deren Ueberlassung gegen Zahlung der Herstellungskosten verlangt werden kann, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter geschehen darf.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

1. Die Einziehung, d. h. die Wegnahme, wie die Beschlagnahme (nur vorläufige Beschlagnahme ist hiervon wesentlich verschieden) ist als eine bloße Präventivmaßregel gegen die Fortsetzung und Wiederholung des Nachdrucks (bezw. der Nachbildung eines Musters 2c.) anzusehen (R.H.G. XVI, 63).

2. Wenn bloß die Befürchtung der künftigen Begehung eines Nachdrucks (oder einer Nachbildung) vorliegt,

Nachdrucksexemplare oder zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmte Vorrichtungen noch nicht hergestellt sind, kann eine Einziehung nicht angeordnet werden (R.H.G. XX, 95).

§ 22.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Deutschen Reichs, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§ 21) erfolgt auch in diesem Falle.

I. Anmerkungen:

1. „Das Vergehen ist vollendet ꝛc.“ Das Vergehen der verbotenen Nachbildung eines Musters oder Modells wird vollendet mit der Herstellung eines Exemplars ohne Rücksicht auf die Verbreitung (vgl. Anmerk. 6 zu § 18). Eine Ausnahme hiervon macht die Herstellung einer Einzelkopie (vgl. Anmerk. zu § 6).

2. Die Straflosigkeit eines Versuchs dieses Vergehens entspricht den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen. Der Wegfall einer Entschädigungspflicht in diesem Falle ist selbstverständlich, weil durch eine bloß versuchte Nachbildung der verletzte Urheber noch nicht beschädigt wird.

Der Einziehung unterliegen im Versuchsfalle nur die Nachbildungsvorrichtungen (Formen, Stanzen u. dergl.), sofern solche schon fertig sind.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Jede Herstellung weiterer Nachdrucksexemplare (bezw. Muster oder Modelle) nach dem ersten enthält die Fortsetzung des Vergehens, falls es sich nicht um ein neues selbständiges Reat handelt (R.G.St. IX, 33).

2. Die Veranstaltung eines Nachdrucks (einer Nachbildung eines Musters) wird dadurch nicht straflos, daß sie zum Zweck der Verbreitung in einem Lande geschieht, in welchem ein Schutz des geistigen Eigentums nicht stattfindet (R.G.St. IX, 33).

§ 23.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maß (§ 18) nicht statt.

Anmerkung:

Diese vom allgemeinen Strafrecht abweichende Bestimmung bedarf keiner näheren Erläuterung.

§ 24.

Wenn in den Fällen das § 7 Littr. a die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu 20 Thaler verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

Anmerkung:

Diese Bestimmung findet auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen (d. h. den Musterschutz) selbstverständlich keine Anwendung.

§ 25.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reichs

gewerbsmäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach § 18 bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maßgabe des § 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

I. Anmerkungen:

1. „Wer vorsätzlich." Das selbständige Vergehen der Verbreitung widerrechtlich hergestellter Nachbildungen eines Musters ꝛc. kann nur vorsätzlich begangen werden, nicht aus Fahrlässigkeit. Ueber den Begriff des Vorsatzes vergl. Anmerk. 1 zu § 18.

2. „gewerbsmäßig feilhält." Ueber die Gewerbsmäßigkeit ꝛc. vergl. Anmerkung 3 zu § 5. Es genügt zur Vollendung dieses Vergehens schon die Verbreitung auch nur eines Exemplars der verbotenen Nachbildung.

3. „innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reichs." Hiernach kommt es auf den Ort des Feilhaltens resp. der Verbreitung nicht an.

4. „zu entschädigen verpflichtet." Der Verbreiter haftet hiernach nur für den von ihm selbst verursachten Schaden und hierfür auch nicht solidarisch mit einem anderen Teilnehmer an dem Vergehen (z. B. mit dem Veranstalter). Anstatt jeder Entschädigung kann auch

in diesem Falle wie beim Vergehen nach § 18 auf eine Geldbuße erkannt werden.

Ein Anspruch wegen Bereicherung kann aber unter keinen Umständen gegen den Verbreiter erhoben werden, wenn er nicht vorsätzlich gehandelt hat.

5. Wegen der Einziehung vergl. Anmerkung 1—4 zu § 21. Dieselbe findet in allen Fällen statt, auch wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

1. Das Vergehen des § 25 setzt bezüglich des Gegenstandes der Verbreitung nur den objektiven Thatbestand des Nachdrucks (Nachbildung) nicht aber auch die Strafbarkeit der Veranstalter oder Veranlasser voraus (R.G.St. X, 118).

2. Das Wort „gewerbsmäßig" in § 25 bezieht sich auf jede Art der Verbreitung, nicht bloß auf das Feilhalten oder Verkaufen (R.G.St. X, 118).

3. Erfolgt die Verletzung des Urheberrechtes gewerbsmäßig rücksichtlich mehrerer Schriftwerke 2c. (Muster oder Modelle), so ist die Strafe aus § 25 für jedes Werk (Muster) besonders zu erkennen (R.G.St. IV, 15).

Verfahren.

§ 26.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare 2c. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

I. Anmerkungen:

Die Kompetenz ist für die bürgerlichen Rechtsstreitig-

keiten über Musterschutzfragen durch § 15 des Musterschutzgesetzes geregelt (vergl. Anmerk. zu § 15) für Strafsachen aus Kontraventionen gegen dieses Gesetz durch die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.

II. Rechtssprechung (fehlt).

§ 27.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

I. Anmerkungen:

1. Der Strafantrag, der für alle Vergehen aus diesem Gesetz wegen Verletzung eines Urheberrechtes erforderlich ist, kann sowohl schriftlich wie mündlich und auch durch Bevollmächtigte gestellt werden.

2. Ein derartiger Strafantrag kann bei mehreren Beteiligten an einem solchen Vergehen nicht geteilt werden und ist als gegen alle Teilnehmer an dem Vergehen gerichtet zu betrachten.

3. Die Zurücknahme eines Strafantrags gegen einen wirkt auch gegen alle übrigen Teilnehmer an einem Vergehen aus diesem Gesetz.

(Vergl. auch Anmerk. 6 zu § 14 des Markenschutzgesetzes).

II. Rechtssprechung (fehlt).

§ 28.

Die Verfolgung des Nachdrucks steht jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis

zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des § 11 Absatz 1. 2 auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Anmerkungen:

1. Das Recht, die widerrechtliche Nachbildung eines Musters oder Modells zivil- oder strafrechtlich zu verfolgen, steht dem betreffenden Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu. Ueber die Rechtsvermutung bezüglich der Urheberschaft vergl. Anmerkung 1 u. 2 zu § 13 des Musterschutzgesetzes.

2. Absatz 2 und 3 des § 28 finden der Natur der Sache nach auf Muster zc. keine Anwendung.

§ 29.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§ 18. 20) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen

vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

I. Anmerkungen:

1. Das in diesem § aufgestellte Prinzip der freien Beweiswürdigung ist auch für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Markenschutzgesetz, sowie jetzt auch allgemein für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgestellt und gelten hier auch die nämlichen Grundsätze, wie dort (vergl. Anmerk. 1 u. 2 zu § 16 des Markenschutzgesetzes, sowie § 260 der C.P.O. (ferner auch Anmerk. zu § 19).

2. Die prozessualischen Regeln über die Verteilung der Beweislast werden aber durch dieses Prinzip nicht berührt, bleiben bestehen und hat hiernach der Kläger alle thatsächlichen Voraussetzungen seines Anspruchs, die objektiven wie die subjektiven zu beweisen.

3. Der Richter hat ohne Rücksicht auf die bestehenden Unterschiede der verschiedenen Arten der Fahrlässigkeit ihrem Grade nach oder der zivil- oder strafrechtlichen Fahrlässigkeit (culpa) einfach nur festzustellen, ob den Angeklagten eine schuldhafte, d. h. vertretbare Fahrlässigkeit zur Last gesetzt werden kann (über den Begriff der Fahrlässigkeit im Sinne dieses Gesetzes vergl. Anmerk. 1 zu § 18).

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

Die Frage, ob eine Rechtsverletzung (d. h. eine Uebertretung des Musterschutzgesetzes) fahrlässig geschehen sei, unterliegt der freien, durch Unterscheidung von Fahrlässigkeitsgraden nicht beschränkten Würdigung des Richters (R.H.G. X, 21).

§ 30.

Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

I. Anmerkungen:

1. „ꝛc. technische Fragen ꝛc." Hiernach ist das von dem Richter nach seinem Ermessen einzuholende Gutachten von Sachverständigen lediglich auf technische Fragen, d. h. solcher Fragen, zu deren Beantwortung besondere Fachkenntnisse gehören, beschränkt, darf sich also keinesfall auf Rechtsfragen erstrecken. Im übrigen steht dem Richter die Art und Weise der Fragestellung an die Sachverständigen vollständig frei.

2. Der Richter ist aber in Gemäßheit des in § 29 aufgestellten Prinzips nicht verpflichtet, über technische Fragen unter allen Umständen Sachverständige zur Begutachtung beizuziehen, es steht dies vielmehr ganz in seinem Ermessen, wie er auch in deren Auswahl in keiner Weise beschränkt ist.

3. Doch soll der Richter bei streitigen technischen Fragen in Musterschutzangelegenheiten vorzugsweise Gutachten von Seiten der bestehenden Sachverständigenvereine einholen (vgl. die zu § 14 sub II mitgeteilte Reichsgerichtsentscheidung in R.H.G. XXIV, 106).

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Der Richter kann auch bei technischen Fragen von Einholung eines Gutachtens Sachverständiger Umgang nehmen, falls er durch eigene Prüfung zu einer festen Ueberzeugung gelangt, und steht ihm somit auch das Recht der eigenen Prüfung eines erhobenen Gutachtens zu (R.H.G. VI, 35).

2. Für die Bemessung des Schadensersatzes ist die Einholung des Gutachtens nicht notwendig (R.H.G. XVI, 62).

3. Das Gericht ist nicht verpflichtet, bezüglich der Frage der Nachbildung das Gutachten des Sachverständigenvereins einzuholen (R.G.St. V, 24).

§ 31.

In allen Staaten des Deutschen Reichs sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten

Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Deutschen Reichs anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

Anmerkungen:

1. Da die Sachverständigenvereine, insoweit sie auch Gutachten über die Nachbildung von Muster und Modellen ɿc. abgeben sollen, eine andere Zusammensetzung haben müssen, wie die für die Nachdruckstreitfragen gebildeten, so enthält der § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 die näheren Bestimmungen darüber, wie die Sachverständigenvereine für Musterschutzangelegenheiten gebildet werden sollen.

2. Daß den Sachverständigenvereinen zugleich die Befugnis beigelegt ist, als Schiedsgerichte in den hiezu geeigneten Fällen auf Anrufen der Parteien zu fungieren, entspricht einem allgemeinen Bedürfnis und finden auf diese gesetzliche Einrichtung die allgemeinen Grundsätze über Schiedsgerichte Anwendung.

§ 32.

Die in den §§ 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen

vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 201) geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshof gebührt.

In den zufolge der vorstehenden Bestimmungen zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörigen Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundesoberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafprozeßgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Sachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtshof wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advokaten vertreten lassen.

Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche

in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Bestimmungen der §§ 10, 12 Absatz 2, § 16 Absatz 2, §§ 17, 18, 21 u. 22 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 findet auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

Anmerkungen:

1. An Stelle des Bundes-Oberhandelsgerichts ist nun das Reichsgericht getreten.

2. In Gemäßheit der Bestimmung des § 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, wornach alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen Nachbildung von Muster und Modellen als Handelssachen betrachtet werden sollen, ist die Zuständigkeit des Reichsgerichts auch für alle Musterschutzprozesse als oberste Instanz begründet; ebenso auch für alle Strafsachen auf Grund der Bestimmungen dieses § 32.

Verjährung.

§ 33.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§ 18) verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

I. Anmerkungen:

Die Bestimmung dieses § 33, wodurch für alle Klagen (civilrechtliche wie strafrechtliche) wegen Verletzung der Urheberrechte durch Nachdruck oder Nachbildung von Mustern 2c. eine einheitliche Verjährungsfrist von 3 Jahren eingeführt worden ist, bedarf keiner besonderen Erläute-

rung; es gelten hierzu die allgemeinen Grundsätze über die Klagverjährung.

Darauf, daß der Verletzte Kenntnis von der Verletzung seines Urheberrechts gehabt hat oder nicht, kommt nichts an und beginnt die Verjährung ohne Rücksicht hierauf ihren Lauf vom Tage der ersten Verbreitung des Musters 2c. an.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

Nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 beginnt die Verjährung ihren Lauf nicht mit dem Zeitpunkt der Vollendung des Vergehens des Nachdrucks (bezw. der Nachbildung eines Musters), sondern erst mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucksexemplare (bezw. der nachgebildeten Muster) zuerst stattgefunden hat (R.H.G. XXIV, 74).

§ 34.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§ 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

I. Anmerkungen:

Die Verjährung des Vergehens der Verbreitung im Sinne des § 25 dieses Gesetzes nimmt erst ihren Anfang mit dem Tage der letzten Verbreitung von Exemplaren der strafbaren Nachbildung (bezw. Nachdrucks), weil es sich hier um ein sog. fortgesetztes Vergehen handelt. (Vgl. im übrigen die Anmerk. zu § 33).

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

Die Verjährung des Vergehens der Verbreitung 2c. von Exemplaren eines widerrechtlichen Nachdrucks (oder Nachbildung eines Musters) kann solange nicht beginnen, als die Verbreitung 2c. noch dauert (R.H.G. XXV, 50).

§ 35.

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

Anmerkungen:

Diese Bestimmung, daß der Strafantrag wegen der Vergehen aus diesem Gesetze binnen 3 Monaten vom Tage der erlangten Kenntnis an zu stellen sei, ist übereinstimmend mit der in dem St.G.B. (§ 61) für alle Antragsvergehen gegebenen gleichen Vorschrift.

Der Ablauf dieser Antragsfrist, die lediglich für die Strafklage von Bedeutung ist, schließt aber selbstverständlich die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs oder den Antrag auf Zuerkennung einer Geldbuße anstatt einer Entschädigung nicht aus.

§ 36.

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§ 21), ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

Anmerkungen:

Die Einziehung &c. von widerrechtlich angefertigten Nachdrucks- oder Nachbildungs-Exemplaren &c. kann auch noch dann beantragt werden, wenn das Urheberrecht inzwischen erloschen ist.

§ 37.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und ebenso wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

Anmerkungen:

In bezug auf die Unterbrechungsgründe der Verjährung der Straf- wie der -Civilklage wird hier auf die allgemeinen, gesetzlichen Vorschriften verwiesen, welche auch hier zur Anwendung kommen sollen.

Da nach diesem § Abs. 2 durch die Einleitung eines Strafverfahrens die Verjährung bezüglich der Entschädigungsklage nicht unterbrochen wird, so empfiehlt es sich für den Verletzten anstatt im Untersuchungsverfahren, dessen Resultat immerhin unsicher ist, Antrag auf Zuerkennung einer Geldbuße zu stellen, eine Entschädigungsklage im Civilwege zu erheben.

D.

Das Patentgesetz vom 7. April 1891.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Art. 1.

An Stelle der §§ 1 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt S. 501) treten folgende Bestimmungen:

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§ 1.

Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arznei-

mitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindung nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

I. Anmerkungen:

1. „Patente werden erteilt." Ueber den Begriff „Patent", sowie über die historische Entwickelung des Patentwesens überhaupt, ist die Einleitung zu vergleichen und bedarf daher dieser Ausdruck hier keiner weiteren Erläuterung.

Patent im Sinne des Gesetzes heißt die Urkunde, welche von dem Patentamte, als der in Vertretung der Staatsgewalt hierfür eingesetzten öffentlichen Behörde, dem Erfinder bezw. ersten Anmelder über den demselben für seine neue Erfindung gewährten gesetzlichen Schutz ausgefertigt wird, zur Bestätigung dieses Aktes der Rechtspolizei, also gewissermaßen ein Dokument über ein bezüglich dieser Schutzerteilung für einen einzelnen bestimmten Fall erlassenes Spezialgesetz. Ein Patent in diesem Sinne wird aber nur erteilt auf Grund einer vorherigen formellen und materiellen Vorprüfung des zur Patentierung angemeldeten Gegenstandes auf die drei gesetzlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Patentschutzes, nämlich: 1. Erfindung, 2. Neuheit, und 3. gewerbliche Verwertbarkeit.

2. „neue Erfindungen ꝛc." Auch was den Begriff einer „Erfindung" im allgemeinen, dessen Undefinierbarkeit, sowie den Mangel einer authentischen Definition des Erfindungsbegriffs im vorliegenden Gesetze betrifft, ist auf das hierüber in der Einleitung Gesagte zu verweisen.

Auch das neue Gesetz hat in Uebereinstimmung mit dem alten Gesetz vom 25. Mai 1877 von einer Definition des Begriffs „Erfindung" abgesehen, weil es bei der Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens unmöglich sei, den Begriff Erfindung in unzweifelhafter Weise zu fixieren und weil es sich hier um Schätzung des Wertes geistiger

Arbeit handele, sowie um das Maß von Originalität und eigentümlicher Kombination, durch welches der Schutz eines gewerblichen Produkts oder Verfahrens motiviert werden kann, und geht davon aus, daß die Praxis im einzelnen Falle zu einem herkömmlichen Maßstabe führen könne, da es außerordentlich schwierig, durch eine allgemeine Formel eine Grenze zu ziehen zwischen dem, was so auf der Hand liegt, daß es jeder Sachverständige machen kann und dem, was besondere geistige Arbeit — oder auch besonderes Glück — erfordert.

In der Einleitung finden sich auch die unterscheidenden Merkmale zwischen Erfindungen und Entdeckungen näher angegeben und ausgeführt, daß letztere eines Patentschutzes nicht teilhaftig werden können.

Nach ihrer äußeren Erscheinung und Zweckbestimmung sind folgende Hauptarten von Erfindungen, die auch in rechtlicher Beziehung teilweise einer verschiedenen Behandlung unterliegen, zu unterscheiden:

a) Erfindung neuer Industrieerzeugnisse (Fabrikate), Waren, die zur Befriedigung irgend eines menschlichen Bedürfnisses dienen und zur Konsumtion bestimmt sind;

b) Erfindung neuer Maschinen, Werkzeuge, Arbeitsgeräte, sonstige Hilfsmittel der Fabrikation ꝛc., welche zur Herstellung von Industrieerzeugnissen (d. h. der unter a angeführten Gegenstände) dienen sollen;

c) Erfindung neuer Verfahrungsarten, Fabrikationsmethoden, chemischer oder technischer Prozesse ꝛc., ebenfalls zur Herstellung von chemischen oder technischen Produkten (Waren). Diese Klassifikation ist in Ansehung der beiden erstgenannten Arten keine bestimmt begrenzte, vielmehr eine in einanderübergehende, wie in der Natur der Sache liegt.

3. „gewerbliche Verwertung ꝛc." Unter einer gewerblichen Verwertung ist dasselbe zu verstehen, d. h. dieser Begriff ist in demselben Sinne zu nehmen, wie der gleiche in dem Musterschutzgesetz vorkommende Begriff (vgl. § 6 Pos. 1 des Musterschutzgesetzes). Es ist also damit eine Verwertung in dem und durch das Gewerbe im weitesten Sinne gemeint, also durch jede Thätigkeit, welche

mit materiellen Mitteln zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse beiträgt, mithin sowohl die Urproduktion, die Verarbeitung (Fabrikation), wie der Handel. Die gewerbliche Verwertung kann in einem gewerblichen Gebrauch oder in einer gewerlichen Veräußerung bestehen.

Hiernach sollen alle patentierbaren Erfindungen einer vermögensrechtlichen Nutzung fähig sein, ein Gelderwerb daraus erzielt werden können; doch müssen sie in diesem Sinne nicht eine bloß subjektive (d. h. vom Standpunkte des Erfinders &c. aus), sondern eine objektive Verwertbarkeit, d. h. eine solche im Verkehr haben, resp. „gestatten", so daß es auf einen wirklich daraus erzielten Gewinn, auf eine objektiv absolute wirtschaftliche Brauchbarkeit nicht ankommt und das Patentamt nicht diese sondern nur die Möglichkeit einer solchen zu prüfen hat.

4. „Ausgenommen sind &c." Das Gesetz statuiert hier zwei prinzipielle Ausnahmen von den patentfähigen Erfindungen, nämlich, abgesehen von den der Natur der Sache nach unmöglichen unsinnigen Erfindungen (wie z. B. ein perpetuum mobile, Lebenselexir u. dgl.), welche für sich schon wegen der mangelnden Möglichkeit einer Verwertbarkeit resp. Nutzungsfähigkeit ausgeschlossen sind von der Patenterteilung &c.:

a) Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würden und
b) Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln u. s. w.

und zwar geschieht dies lediglich aus Rücksichten des öffentlichen Wohls im Interesse der Allgemeinheit aus sanitären und ethischen Gründen.

5. „Den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufende Erfindungen &c.". Welche Erfindungen hierunter zu verstehen sind, bedarf keiner näheren Erläuterung, fällt von selbst in die Begriffe und folgt diese Einschränkung schon aus dem, was über die allgemeinen Erfordernisse einer patentfähigen Erfindung bestimmt ist, insbesondere aus dem Erfordernis der gewerblichen

Verwertbarkeit; denn gesetzwidrige oder unsittliche Produkte einer vom Erfindungsgeist befruchteten gewerblichen Thätigkeit dürfen überhaupt schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht gewerblich verwertet, d. h. nicht in den Verkehr gebracht und verbreitet, können somit auch selbstverständlich noch weniger patentiert werden. Es ist dies im allgemeinen eine thatsächliche Frage, die ausschließlich der diskretionären Entscheidung des Patentamts untersteht.

Der Begriff „gute Sitten" umfaßt auch das, was man unter „Anstand" versteht, nicht bloß das schlechthin Moralische nach ethischen Grundsätzen, sondern auch das sogenannt „Konventionelle", Herkömmliche 2c.

6. „Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln 2c." Während die Begriffe „Nahrungs- und Arzneimittel" — ohne Unterschied, ob für Menschen oder Tiere — zu Zweifeln keinen Anlaß bieten, für sich klar sind, ist dasselbe nicht bei dem, was unter „Genußmittel" zu verstehen sei, der Fall. Ueber die letztere Begriffsbestimmung bestehen Meinungsverschiedenheiten. Im Sinne des Gesetzes dürften hierunter jedoch nur solche Produkte zu verstehen sein, die nach Art der Nahrungsmittel ebenfalls genossen d. h. dem menschlichen Körper in flüßigem oder festem Zustande zugeführt werden, also nicht der Begriff von Genußmittel in der Ausdehnung, wie ihn der § 370 des St.G.B. unterstellt, so daß also alle anderen Arten von Genußmittel, wie Parfüms, Zigarren, Rauch- und Schnupftabak u. dergl., im Sinne dieses Gesetzes nicht als Genußmittel zu betrachten sind; denn die Absicht des Gesetzes, im Interesse der öffentlichen, allgemeinen Wohlfahrt die Patentierung von derartigen Produkten auszuschließen, trifft nur für die Genußmittel im obigen engeren Sinne des Wortes zu.

Unter Arzneimittel sind indessen nur Stoffe, welche zum Zwecke der Heilung angewandt und durch die medizinische Wissenschaft als hierzu verwendbar anerkannt werden, zu begreifen. Chirurgische Instrumente, Apparate u. dergl. sind daher nicht als Arzneimittel zu betrachten, daher patentierbar.

7. „Erfindungen von Stoffen, die auf chemischem Wege hergestellt werden“ sind in gleicher Weise wie die Nahrungsmittel für sich allein nicht patentfähig, jedoch insoweit patentierbar, als ein bestimmtes neues Verfahren zu deren Herstellung der Gegenstand der Erfindung ist und können hiernach chemische Erfindungen, welche eine unmittelbare gewerbliche Verwertung gestatten, patentiert werden. Im Gegensatz hierzu sind aber auf mechanischem Wege hergestellte Stoffe (Lacke, Firnisse rc.), ebenso auch durch physikalische Prozesse hergestellte Produkte (z. B. Stahl, raffinierte Rohstoffe) patentierbar, ebenso wie auch die betreffenden Verfahrungsweisen selbst.

8. „ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung.“ Ein neu erfundenes Herstellungsverfahren für Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel sowie für chemische Stoffe aller Art kann mit Patentschutz versehen werden, so daß zwar die Anwendung dieser Herstellungsmethoden jedem verboten ist, nicht aber zugleich die Herstellung dieser Gegenstände auf eine andere, von dem patentierten Verfahren abweichende Art. Patentfähig sind auch neue Verfahrungsweisen zur Konservierung oder Verbesserung von Nahrungsmitteln rc.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

1. Eine neue Erfindung ist auch dann anzunehmen, wenn der wissenschaftliche Lehrsatz, auf welchem sie beruht, bereits bekannt und wenn bereits eine (jedoch eine andere) der aus diesem Lehrsatz sich ergebenden Konstruktionen hergestellt war.

Wenn nicht nur eine Kombination bekannter Mittel vorliegt, sondern diesen auch eine neue Vorrichtung (Justierung) beigefügt worden ist; ferner wenn durch die Kombination bereits bekannter Mittel ein eigentümlicher Erfolg erzielt wird, kann eine solche Kombination als Erfindung betrachtet werden (R.G.E. V, 28).

2. Die Erteilung eines Patentes auf ein Fabrikat ist nicht unter der Beschränkung zulässig, daß dasselbe auf eine bestimmte Weise hergestellt ist. Bei der Erteilung

eines Patents für ein Fabrikat (im Gegensatz zu dem für ein bestimmtes Verfahren oder sonstigen Hilfsmittels zur Erzeugung eines solchen) beschränkt sich zwar der Patentschutz auf die Ausschließung Dritter von der gewerbsmäßigen Herstellung des Fabrikats (und dem Inverkehrbringen und Feilhalten desselben) umfaßt aber andererseits jede Art der Herstellung. Das Gesetz kennt ein Patent auf ein mittels eines bestimmten Verfahrens oder einer bestimmten Maschine angefertigtes Fabrikat überhaupt nicht, und kommt es, wenn ein Fabrikat patentiert ist, nicht darauf an, in welcher Weise oder durch welche Maschine dasselbe hergestellt wird (R.G.E. XIV, 17).

3. Bei der Frage, ob einem Patent ein Erfindungsgedanke zu Grunde liegt, kommt eine erst nachträglich zu Tag getretene Eigenschaft des patentierten Gegenstandes nicht in Betracht.

4. Die Patentierung eines komponierten Apparats schließt nicht ohne weiteres die Privilegierung des Patentinhabers in betreff aller in der Patentschrift besprochenen Bestandteile ein. (R.H.G. XXV, 27.)

III. Rechtsgrundsätze aus der Rechtsprechung des Patentamtes:

1. Für das Patentamt genügt bei der Entscheidung über die Patentfähigkeit der Neuerungen die Erkenntnis, daß die Verbesserungen durch Mittel, welche einen Erfolg nicht ausschließen, angestrebt werden.

2. Die Kombination bereits bekannter Mittel zur Erzielung eines neuen Erfolgs stellt sich als Erfindung dar (cf. oben R.G E. V, 28).

3. Die bloße Uebertragung einer Erfindung auf einen anderen Gebrauchsgegenstand ist keine neue Erfindung; auch in einer bloßen Konstruktionsänderung ist eine Erfindung nicht zu erblicken.

4. Ein schon angewandter Mechanismus kann den Bestandteil einer späteren patentfähigen Gesamteinrichtung ausmachen.

5. Nicht patentfähig sind Wahl von Dimensionen und

Einrichtungen, welche innerhalb der herkömmlichen handwerksmäßigen Uebungen fallen.

6. Erweiterte Anwendung eines bekannten Prinzips ist gleichfalls nicht als neue Erfindung zu erachten; ein Prinzip ist überhaupt an sich keine Erfindung, da dasselbe vielen besonderen Einrichtungen resp. Erfindungen zu Grunde liegen kann.

7. Der Umstand, daß ein Prinzip schon früher bekannt geworden ist, kann der Rechtsbeständigkeit eines Patents, welchem die Erfindung einer konkreten Ausführung zu Grunde liegt, nicht in Frage stellen. Es ist bei einer Erfindung gleichgültig, ob das Prinzip, welches ihr zu Grunde liegt, schon früher bekannt war oder nicht.

8. Durch die Bezeichnung des Gegenstandes einer Erfindung als Modeartikel ist die Möglichkeit einer gewerblichen Verwertung als Erfindung nicht ausgeschlossen.

9. Für die Patentfähigkeit einer Erfindung genügt die Möglichkeit einer gewerblichen Verwertung, nicht ist der Beweis erforderlich, daß der Zweck auch wirklich erreicht wird.

10. Eine bloße Vereinigung bereits bekannter und für den vorgesetzten Zweck im wesentlichen gleichwertiger Kombinationen kann als eine neue selbständige Erfindung nicht erkannt werden.

11. Die Angabe eines bestimmten Verhältnisses, in welchem die Bestandteile eines zu erzielenden Produkts zusammengesetzt sein müssen, kann den Gegenstand einer Erfindung bilden.

§ 2.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

I. Anmerkungen:

1. „Eine Erfindung gilt nicht als neu." Das Gesetz gibt hiernach keine positiven Bestimmungen bezüglich des wesentlichen Requisits der Neuheit, welche sich auch überhaupt nur negativ feststellen läßt, sondern bezeichnet nur negativ und namentlich zwei Fälle, in welchen Neuheit nicht anzunehmen ist d. h. ausgeschlossen sein soll. Diese Fälle sind jedoch nur als Beispiele zu betrachten und kann auch noch aus anderen thatsächlichen Gründen einer Erfindung der Charakter der Neuheit fehlen (beide Begriffe werden übrigens meist ganz zusammenfallen, da eine Erfindung ohne den Charakter der Neuheit eigentlich nicht wohl denkbar ist). Dies hat lediglich das Patentamt nach den besonderen Verhältnissen des Falles zu beurteilen und nach seinem Ermessen zu entscheiden.

Es wird hierfür objektive Neuheit nicht bloß subjektive, d. h. solche vom Standpunkte des Erfinders aus, erfordert. Die neue Erfindung muß einen Ueberschuß über das bereits Bekannte aufweisen, sie muß in einer neuen Kombination von Naturkräften bestehen und das erstrebte Resultat hierdurch erreicht werden können.

2. „zur Zeit der Anmeldung." Die Anmeldung muß eine ordnungsmäßige und nach dem Gesetz (vgl. §§ 20 und 21) wirksame gewesen sein, um den im

Gesetz vorgesehenen Erfolg zu haben und sind unvollständige Anmeldungen nicht zur Sicherung der Priorität dienlich.

3. „in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben." Oeffentliche Druckschriften im Sinne dieses Paragraphen sind solche, die dem Publikum allgemein zugänglich gemacht sind; nur für bestimmte Personenkreise (z. B. geschlossene Vereine) bestimmte sind nicht darunter zu verstehen. Der Vermerk „als Manuskript gedruckt" genügt an sich noch nicht, um den Charakter der Oeffentlichkeit auszuschließen; entscheidend ist nur, ob die betreffende Schrift veröffentlicht und allgemein zugänglich gemacht ist, durch wen, aus welchem Grunde und in welcher Sprache dies geschehen, ist einerlei.

4. „aus den letzten hundert Jahren." Diese Zeitbeschränkung war in dem alten Patentgesetz nicht enthalten und ist einem vielseitig in industriellen Kreisen geäußerten Wunsche gemäß in den § 2 des neuen Gesetzes eingeschaltet worden. Dieselbe bezweckt die Nachforschungen nach Erfindungsbeschreibungen in zu alten Druckschriften (z. B. in den Schriften eines Plinius oder Aristoteles) abzuschneiden, um Anmeldungen auf ihre Neuheit zu prüfen. Daß die Neuheit von Erfindungen bei Beschreibungen derselben in Druckschriften der letzten hundert Jahre ausgeschlossen sein solle, hat darin seinen Grund, daß dadurch vermieden werden soll, daß die Ergebnisse der wichtigen Erfindungsperioden, wie sie in der Mitte des Jahrhunderts zu Tage getreten, bereits jetzt zum Gegenstande neuer Patente gemacht werden könnten.

5. „im Inlande bereits so offenkundig benutzt." Für die Frage der Benutzung kommt nichts darauf an, ob dieselbe eine gewerbliche oder nur eine häusliche war, wenn sie nur eine offene, nicht eine geheime war. Sie darf sich auch nicht in bloßen Versuchen darstellen, sondern eine wirkliche Benutzung mit Ziehung eines wirtschaftlichen Nutzens sein. Benutzung im Auslande kann diese Folge nicht nach sich ziehen.

6. „Benutzung durch andere Sachverständige

möglich erscheint." In beiden Fällen, in denen die Neuheit einer Erfindung wegen Offenkundigkeit durch Beschreibung in Druckschriften oder durch die Benutzung derselben ausgeschlossen sein soll, gibt dies den Maßstab für die Frage der Ausschließung der Patentierung ab und findet diese nicht statt, wenn z. B. die Erfindung nur insoweit veröffentlicht ist, als sie in einer rein wissenschaftlichen, noch keine wirtschaftliche Verwertung gestattenden Entdeckung besteht.

7. „Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen." Diese Bestimmung ist neu, in dem vorliegenden neuen Patentgesetz dem § 2 als Absatz 2 beigefügt worden und zwar ist dies ebenfalls infolge von in industriellen Kreisen allseitig geäußerten Wünschen geschehen. Dieselbe bietet nicht nur dem Ausländer sondern auch dem Inländer einen Vorteil, nämlich dann, wenn letzterer aus Geschäftsrücksichten, etwa weil ihm im Auslande eher die Mittel zur Ausführung seiner Erfindung zu Gebote stehen, an dieser weiter gehenden Begünstigung Interesse hat. Es wurde hierbei aber zugleich der Grundsatz der Gegenseitigkeit gewahrt und die Ausnahme auf ausländische Patentschriften beschränkt, da für inländische Patentschriften mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 23 Absatz 4 kein Bedürfnis mehr für eine solche Ausnahmsbestimmung vorliegt.

8. Bezüglich der auf öffentlichen Ausstellungen vor ihrer Patentierung ausgestellten, neu erfundenen Gegenstände gelten ebenfalls die allgemeinen Grundsätze dieses Paragraphen und steht eine offenkundige Benutzung einer neuen Erfindung auf diese Weise ebenfalls einer späteren Patentierung derselben entgegen, wenn nicht für bestimmte Ausstellungen durch Spezialgesetz eine Ausnahme von diesem Grundsatz statuiert worden ist.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

1. Bezüglich des Begriffs der Neuheit verlangt das Gesetz nur, daß die Benutzung eine öffentliche, also keine geheime sei, und daß sie in der Weise stattgefunden

habe, um anderen Sachverständigen die Benutzung der Erfindung möglich zu machen, also in allen wesentlichen Teilen für Sachverständige erkennbar sei (R.G.E. III, 25).

2. Für die Offenkundigkeit der Benutzung einer Erfindung kommt es nur darauf an, daß Sachverständige Kenntnis davon erlangen können, nicht dagegen ist der Nachweis erforderlich, daß jemand auf diese Weise wirklich Kenntnis davon erlangt habe. Ebenso kommt es bei der Beschreibung in öffentlicher Druckschrift nur auf die Möglichkeit, nicht auf die wirklich erlangte Kenntnis an (R.G.E. I, 20).

III. Rechtsgrundsätze aus der Rechtssprechung des Patentamtes:

1. Durch die öffentliche Beschreibung und Benutzung wird eine Erfindung zum Gemeingut nur dann, wenn dadurch nicht allein der Erfolg derselben, sondern auch die Mittel, diesen Erfolg hervorzubringen, offenkundig geworden sind.

2. In der Vorführung einer Erfindung auf einer öffentlichen Ausstellung ist eine offenkundige Benutzung der Erfindung zu erblicken; dies ist nur dann nicht der Fall, wenn bei der Ausstellung das Wesentliche einer Erfindung (z. B. die innere Einrichtung einer Maschine) nicht, oder bei einem Verfahren nur das Produkt desselben gezeigt wird.

3. In der bloßen Anführung zweier Fälle der Nichtneuheit einer Erfindung kann keine erschöpfende Definition des Begriffs Neuheit gefunden werden; es war eine solche von dem Gesetz gar nicht beabsichtigt und sollte damit nur das bezeichnet werden, was unbedingt nicht als neu gelten soll.

4. Vorzeigung einer Erfindung an mehrere Personen, um ein Urteil über den Wert einer Erfindung zu erlangen, nimmt derselben nicht den Charakter der Neuheit.

5. Eine die Patentfähigkeit ausschließende Offenkundigung einer Erfindung tritt nicht schon dann ein, wenn nur einige Exemplare des erfundenen Gegenstandes verkauft

sind, namentlich nicht, wenn die Geheimhaltung dabei ausbedungen ist, Sachverständige eine komplizierte Maschine nur im Betrieb gesehen haben, ein einzelner Sachverständiger nähere Kenntnis von der Erfindung genommen hat, die Existenz der Erfindung und deren Art, nicht aber die eigentümliche Konstruktion bekannt war.

6. Mitteilung des Plans einer Erfindung an Geschäftsfreunde und Vorzeigung von Proben an solche ist nicht als offenkundige Benutzung im Sinne des Gesetzes anzusehen.

7. Versuche zur Herstellung einer neuen Maschine begründet keine offenkundige Benutzung der letzteren.

8. Die Versendung von Zirkularen und Zeichnungen, welche Sachkundige in den Stand setzen, den Gegenstand einer Erfindung zu benutzen, ist als eine offenkundige Benutzung zu erachten.

9. Eine in einer öffentlichen Druckschrift mitgeteilte Zeichnung einer Erfindung steht der Erteilung eines Patents nur dann entgegen, wenn sie den Gegenstand der Erfindung hinreichend deutlich erkennen läßt.

§ 3.

Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Erteilung des Patents in entsprechender Beschränkung.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Ge-

rätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag der Bekanntmachung der früheren Anmeldung gesetzt wird.

I. Anmerkungen:

1. „Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch rc." Hiernach soll nicht dem Erfinder, sondern dem ersten Anmelder das Patent verliehen werden, nur der letztere hierauf Anspruch haben und unterscheidet sich hierin unser Gesetz wesentlich von anderen Patentgesetzen (z. B. dem von England und Nordamerika), nach welchen nur dem Erfinder selbst auf Grund eidlicher Bekräftigung der gesetzliche Schutz erteilt wird.

Der Grundsatz, daß dem ersten Anmelder die Rechtsvermutung der Urheberschaft zur Seite stehe, welcher bezüglich des Urheberrechts an gewerblichen Mustern rc. gilt, findet auf das Erfinderrecht keine Anwendung und steht dem wahren Erfinder gegenüber dem Anmelder einer Erfindung das Recht des Einspruchs wegen widerrechtlicher Entnahme zu.

2. „welcher die Erfindung zuerst angemeldet hat." Es entscheidet also für das Patentrecht nicht die Priorität der Konzeption der Erfindung, sondern die Priorität der Anmeldung derselben. Bei gleichzeitiger Anmeldung einer und derselben Erfindung von seiten mehrerer Personen an ein und demselben Tage entscheidet für die Priorität die Zeit der Eröffnung resp. Präsentation des betreffenden Patentgesuchs. Findet auch letztere gleichzeitig

statt (ein Fall, der sich sehr selten ereignen wird), dann hat jeder Anmelder gleichen Anspruch auf Patenterteilung.

Anmeldungen können auch von Ausländern gemacht werden, ebenso auch Handelsgesellschaften, Korporationen (nicht bloß von physischen Personen) und ist persönliche Voraussetzung auf seiten des Anmelders nur die Handlungsfähigkeit.

3. „nach Maßgabe dieses Gesetzes ꝛc.“ Die den Anspruch auf Patenterteilung begründende Anmeldung muß eine dem Gesetz entsprechende sein. Eine unvollständige bezw. mangelhafte Anmeldung begründet noch keine Priorität, solange die betreffenden Mängel nicht beseitigt sind, und erst von diesem Momente an kann dieselbe als gewahrt betrachtet werden, da eine unvollständige Anmeldung, wenn sie nicht rechtzeitig ergänzt bezw. verbessert wird, nach § 21 zurückgewiesen werden muß. Wer also zuerst eine Erfindung vorschriftsmäßig anmeldet, gilt als der erste Anmelder.

4. Bezüglich der Erfindungen von Bediensteten (Beamten) in einer Fabrik oder in einem sonstigen Etablissement, oder auch in einer öffentlichen Anstalt (z. B. Post, Telegraphenanstalt), der sogenannten Etablissementserfindungen, gilt der Grundsatz, daß, wenn ein solcher eine Erfindung in seiner dienstlichen bezw. amtlichen Eigenschaft gemacht hat, der Inhaber der betreffenden Fabrik oder die betreffende Behörde die Erteilung des Patents für diese Erfindung für sich in Anspruch nehmen und solche ohne besondere Erlaubnis anmelden kann, und daß, wenn dies nicht der Fall ist, der betreffende Bedienstete die Erfindung für sich als sein Individualrecht beanspruchen darf (vergl. Rechtssprechung).

5. „Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn ꝛc.“ Dieser in dem neuen Gesetz zu § 3 Abs. 1 gemachte Zusatz betrifft die Frage der sogenannten „Abhängigkeitspatente“ und soll die bezüglich der Fälle einer Konkurrenz zwischen verschiedenen Anmeldungen und Patenten bestehenden Zweifel beseitigen.

Entgegen der Praxis des Reichsgerichts, die die Entscheidung über die Beziehungen zweier Patente zueinander ausschließlich dem Rechtswege zuwies, soll hiernach das Patentamt im Erteilungsverfahren das Verhältnis der späteren zur früheren Anmeldung feststellen rc. Dieser Vorbehalt der Abhängigkeit, den das Patentamt ausspricht, soll für die Tragweite des Patents ebenso maßgebend sein, wie sonstige Beschränkungen, welche das Amt dem Inhalte der Anmeldung gegenüber festgestellt hat. Umgekehrt soll das Nichtvorhandensein eines solchen Vorbehalts, bis zur etwaigen Einschränkung eines Patents im Nichtigkeitsverfahren, den Patentinhaber gegen das Verbietungsrecht des Inhabers des älteren Patentes schützen (Komm.Ber.). Demselben ist damit die uneingeschränkte Benutzung der Erfindung gewährleistet. Im ersten Falle hat das Patentamt die spätere Anmeldung einfach zurückzuweisen, im zweiten Falle (teilweises Eingreifen) hat es das Patent nur unter Wahrung des älteren Patentrechts also in entsprechender Beschränkung zu erteilen.

Die in den vorbezeichneten Richtungen ergehenden Feststellungen des Patentamtes binden die Gerichte ebenso wie alle sonstigen auf den Inhalt des Patents bezüglichen Feststellungen.

6. „Ein Anspruch des Patentsuchers rc. findet nicht statt rc., wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen rc. eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist und rc." Dieser Absatz 2 des § 3 bestimmt, was Rechtens ist im Falle einer widerrechtlichen Entnahme einer Erfindung ihrem wesentlichen Inhalte nach (Erfindungsraub) und setzt voraus, daß der wesentliche, nicht etwa nur ein untergeordneter Teil einer fremden Erfindung entnommen worden sei, ohne Rücksicht, ob dies von dem Anmelder selbst oder einem Dritten geschehen ist.

7. „und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist." Hiernach darf das Patentamt im Falle einer Erfindungsentwendung diesen Umstand bei der Patenterteilung nicht von Amts wegen berücksich-

tigen, sondern nur auf Antrag des Verletzten nicht einer anderen Person.

8. „Hat der Einspruch die Rücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde." Dieser von dem Reichstag beschlossene Zusatz zu dem Absatz 2 des § 3 beruht auf der Erwägung, daß die bisherigen Bestimmungen des Patentgesetzes in dieser Beziehung nicht genügen, um den Erfinder vor den Nachteilen zu schützen, welche ihm dadurch erwachsen können, daß eine neue Erfindung ihm entwendet und alsdann einem Dritten patentiert werde, daß hierzu nicht der Einspruch genüge, daß er vielmehr berechtigt sein müsse, die Uebertragung des Patents im Erteilungs- wie im Nichtigkeitsverfahren zu verlangen. Eine solche Erweiterung des Schutzes des wirklichen Erfinders gegenüber dem, der ihm seine Erfindung widerrechtlich entwendet, entsprach auch den in gewerblichen Kreisen in dieser Beziehung geäußerten Wünschen. Es wurde jedoch von einer förmlichen Patentübertragung in solchen Fällen abgesehen und dem Einspruchberechtigten nur die Priorität gewahrt, für den Fall er seine betreffende, ihm entwendete Erfindung selbst binnen Monatsfrist angemeldet, bis zum Tage vor der Bekanntmachung der früheren Anmeldung.

9. Das Verhältnis zweier zusammengehörigen Erfindungen (Abhängigkeit- und Zusatz-Patente) ist analog dem Nachbarverhältnis im Sachenrecht. Hierfür gelten die allgemeinen Regeln des Lizenzzwanges, der Ausführungspflicht, die namentlich dahin geht, daß der Patentinhaber thunlichst die eine Erfindung in Verbindung mit der anderen zur Ausführung bringt.

Wenn zwei Patente dieser Art in einer Hand, dann gilt die Verbesserungserfindung als ein Accessorium des

Rechts an der Haupterfindung, was durch Erwerbung eines Zusatzpatents (vergl. § 7) zum Ausdruck gebracht wird.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

1. Ob der Patentsucher zugleich der wirkliche Erfinder des angemeldeten Gegenstandes sei ist gleichgültig (R.G.E. VII, 19).

2. Die Verletzung eines auf eine Kombination mehrerer Vorrichtungen erteilten Patents durch Herstellung und Inverkehrbringen der einen der zu kombinierenden Vorrichtungen wird unter der Voraussetzung begangen, daß solche unter der dem Angeklagten bewußten Bestimmung, mit den anderen Teilen der patentierten Kombinations-Erfindung verbunden zu werden, erfolgt ist (R G.E. XXII, 32).

III. Rechtsgrundsätze aus der Rechtssprechung des Patentamts:

Besteht die Erfindung in einer Arbeit, welche der Erfinder infolge seines Dienstvertrags auszuführen oder nach der Ausführung dem Dienstherrn zu überlassen verpflichtet ist, so erwirbt er kein Urheberrecht an der betreffenden Erfindung.

§ 4.

Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

I. Anmerkungen:

1. „Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist rc." Die jetzige Wortfassung des § 4 im Gegensatz zu der negativen Fassung des früheren Gesetzes („Daß Niemand befugt sei u.

s. w.") ist gewählt worden, um die unzutreffende Auffassung, als ob die Patenterteilung lediglich ein negatives Recht erzeuge, zu beseitigen, da das Recht aus dem Patente neben dem Verbietungsrechte auch eine positive Seite habe, sofern es dem Inhaber das Recht gewährleiste, die Erfindung seinerseits in dem durch das Patentamt festgestellten Umfang auszunutzen (§ 3 Abs. 1), ferner um die Fassung dieses Paragraphen mit den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums in Uebereinstimmung zu bringen und um auf diese Weise festzustellen, daß der Patentinhaber berechtigt ist, die Erfindung selbst zu benutzen und jeden anderen von der Benutzung auszuschließen.

2. „gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen ꝛc." Das Ausschließungsrecht des Patentinhabers bezieht sich sonach nur auf eine gewerbsmäßige Ausnutzung der Erfindung, d. h. ein gewerbsmäßiges Herstellen, Inverkehrbringen, Feilhalten oder Gebrauchen. Eine gewerbsmäßige Herstellung ꝛc. ist dann anzunehmen, wenn sich dieselbe als eine fortgesetzte, auf Erzielung eines Gewinns abzweckende Thätigkeit darstellt und kann hierzu selbst eine einmalige Herstellung u. s. w. genügen.

Die Anfertigung einer Einzelkopie von einem patentierten Gegenstand, um solche für den Privatgebrauch zu verwenden, ist daher auch ohne Genehmigung des Patentinhabers gestattet und fällt, weil nicht gewerbsmäßig, nicht unter das Ausschließungsrecht.

3. „gewerbsmäßig — zu gebrauchen ꝛc." Mit dieser Bestimmung ist der Absatz 2 des § 4 des bisherigen und damit auch die hiernach geltende Verschiedenheit in der Wirkung des Patents beseitigt und diese Vorschrift auf alle Gebrauchsgegenstände erstreckt worden, da die Einschränkung des Rechtsschutzes bei Gegenständen, welche nicht Arbeitsgeräte u. dergl., sondern lediglich Gebrauchsmittel sind, innerlich nicht begründet erscheint und zuweilen Nachteile für den Patentinhaber dadurch erwachsen sind. Dieser Erweiterung gegenüber ist es aber nicht mehr für

zulässig erachtet worden, den Patentschutz auch auf das Gebiet des häuslichen Gebrauchs zu erstrecken, was durch die Charakterisierung des Gebrauchs als eines gewerbsmäßigen erreicht wird.

Die Frage der Zulässigkeit der Benutzung von dergleichen patentierten Gegenständen für den häuslichen Bedarf (z. B. einer Nähmaschine, eines Kochapparats u. s. w.) war früher bestritten und ist dieser Zweifel mit dieser Gesetzesänderung nun endgültig beseitigt.

Die gewerbsmäßige Benutzung ist aber im weitesten Sinne zu verstehen, so daß auch die im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaus- und Verkehrswesens u. s. w. darunter begriffen ist.

4. „Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse." Diese dem § 4 neu hinzugefügte Bestimmung ist im Interesse der chemischen Industrie erlassen worden, vorzugsweise um der unredlichen Konkurrenz, die derselben durch ausländische chemische Fabriken bereitet wird, vorzubeugen.

In der Rechtssprechung des Reichsgerichts war dieser Grundsatz bisher schon zur Geltung gebracht worden und wird derselbe durch diese gesetzliche Bestimmung lediglich bestätigt, d. h. das Gesetz in diesem Punkte authentisch interpretiert. Diese Bestimmung erstreckt sich aber auch auf die Erzeugnisse mechanischen Verfahrens (nicht weniger auch auf die eines physikalischen Prozesses), gilt also nicht bloß für ein chemisches Verfahren.

5. Nach der Fassung des § 4, d. h. der Absicht desselben ist auch unzweifelhaft, daß eine Verletzung des Patentrechtes auch in dem Falle vorliegt, wenn Jemand gewerbsmäßig Gegenstände, welche im Auslande ohne Erlaubnis des Patentinhabers nach dem Patente hergestellt sind, in das Inland einführt, sie aber daselbst nicht absetzt, vielmehr nach dem Auslande weiter vertreibt; d. h. daß auch der sogen. Transitverkehr darunter begriffen ist, was früher streitig war, ebenso auch die in Zollentrepots liegenden Waren.

Eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1890 spricht sich in gleichem Sinne aus. Dagegen fällt eine Herstellung oder ein Feilhalten patentierter Gegenstände im Auslande nicht unter das Verbot, wohl aber sowohl der Import wie der Export patentierter Waren, sofern bei Letzterem die Vorbereitungen hierzu 2c. im Inlande getroffen werden.

6. Das Gesetz will jede Art des gewerblichen Inverkehrbringens einer patentierten Ware und jede dahin zielende Thätigkeit treffen; dahin gehört jede Unterstützung dieser Verbreitung durch gewerbsmäßige Vermittelung, durch Mackeln, Annoncen, Zirkulare u. s. w. Es verbietet die Verbreitung der patentierten Waren, mag sie mit oder ohne vorherige Verarbeitung stattfinden (so z. B. den Faden im Gewebe, das Leder an den Schuhen 2c.). Gestattet ist dagegen der Kauf von patentierten Waren, sofern er nicht zum Zweck des Wiederverkaufs stattfindet, und ebenso der Bezug von solchen aus dem Auslande für den eignen Bedarf.

Der Gebrauch eines chirurgischen Instruments z. B. in der Hand eines Arztes kann durch kein Patent beschränkt werden, wohl aber der Gebrauch einer patentierten Doucheeinrichtung in einer öffentlichen Badeanstalt. Ebenso kann auch die Benutzung eines patentierten Gegenstandes zu wissenschaftlichen Zwecken z. B. von Seiten eines akademischen Lehrers zu Demonstrationen oder Versuchen, weil hier auch die Gewerbsmäßigkeit fehlt, ohne Patentverletzung geschehen.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

1. Die bloße zeitliche Priorität der Erfindung im Sinne des geistigen Eigentums derselben ist für den Patentschutz rechtlich bedeutungslos, solange die Erfindung nicht für die Zwecke des gewerblichen Lebens oder Verkehrs technisch verwirklicht oder doch der Anfang solcher technischen Ausführung gemacht worden ist.

Nicht die bewußte Nachahmung, sondern lediglich die Identität des Gegenstandes der Erfindung ist für den Patentschutz entscheidend. (R.G.St. VIII, 63.)

2. Wer im Inlande wissentlich eine durch Patent geschützte, im Auslande bestellte und angefertigte Ware bezieht, auf Lager nimmt und teils zur Effektuierung von Bestellungen, teils zur Probe in das Ausland verschickt, ist sowohl wegen Feilhaltens, wie wegen Inverkehrbringen der geschätzten Erfindung strafbar. (R.G.St. X, 104.)

3. Es besteht keine Kollission von Patentrechten, wenn das eine Patent ein Fabrikat, das andere eine Maschine zur Herstellung dieses Fabrikats zum Gegenstande hat. (R.G.C. IX, 28.)

4. Bei Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, bildet den Gegenstand der entsprechend dem § 4 des Patentgesetzes geschützten Erfindung nicht lediglich das bestimmte Verfahren zur Herstellung des Stoffes, sondern zugleich der Stoff selbst, soweit er mittelst des Verfahrens hergestellt wird (NB. dieser Grundsatz ist jetzt durch das Gesetz selbst sanktioniert worden) (R.G.C. XXII, 3).

5. Ein einmaliges Inverkehrbringen des Gegenstandes der einem anderen patentierten Erfindung kann ein gewerbsmäßiges im Sinne des § 4 Abs. 1 darstellen. Zur Gewerbsmäßigkeit des Herstellens oder Inverkehrbringens ist nicht notwendig, daß ein wiederholtes Herstellen rc. geschehen oder das Inverkehrbringen sich als Teil der gewerbsmäßigen Thätigkeit dargestellt, zu deren Zweck geschieht. (R.G.St. XV, 10.)

6. Vergl. hierzu auch die oben zu § 1 mitgeteilte Entscheidung (R.G.C. XIV, 17).

§ 5.

Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten aus-

zunutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermanglung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

I. Anmerkungen:

1. „Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen hat ꝛc.“ Diese Bestimmung des § 5 Abs. 1 betrifft die Fälle des Erfindungsbesitzes, d. h. der Vorbenutzung der Erfindung, sofern solche eine geheime d. h. nicht offenkundige war, welch' letztere die Patentierung nach § 2 überhaupt ausschließt, und namentlich den Fall, wo zwei Personen gleichzeitig die nämliche Erfindung gemacht haben, was sich nicht selten ereignet, und nur der eine solche zur Patentierung angemeldet hat, wie auch den Fall widerrechtlicher Entnahme (Erfindungs-Entwendung), wenn der eigentliche Erfinder keinen Einspruch und auch keine Nichtigkeitsklage gegen den widerrechtlicher Weise Anmeldenden erheben will.

2. „oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.“ Diese Alternative

umfaßt diejenigen Fälle, die im gewerblichen Leben vorkommen können, in denen die neue Erfindung von einem anderen als dem Patentinhaber zur Zeit der Anmeldung des Patents bereits gemacht ist, oder die zu deren Ausführung erforderlichen Veranstaltungen bereits getroffen sind, ohne daß die Erfindung selbst bereits benutzt ist (z. B. durch Anfertigung von Modellen, Herstellung von Einrichtungen hierfür, Errichtung von Bauten zur Fabrikation u. dergl.) Vergl. hierzu die Entscheidung des Reichsgerichts R.G.St. XVI, 126, worin der Sinn des Gesetzes bezüglich des Begriffs Veranstaltungen sich näher präzisiert findet.

3. „Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eignen und fremden Werkstätten auszunutzen." Dieser Satz ist in dem vorliegenden revidierten Gesetz diesem Paragraphen noch neu hinzugefügt worden (eine derartige Bestimmung fehlt im alten Gesetz), weil der im Abs. 1 des § 5 vorgesehene Rechtsschutz nicht seine Begrenzung durch die Art und den Umfang der Benutzung findet, in welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung schon genommen war, welche Frage in der Praxis verschieden beantwortet worden, und weil davon auszugehen ist, daß die dem Patentinhaber gegebene Untersagungsbefugnis gegenüber demjenigen, welcher kraft früherer eigener Benutzung ein materielles Anrecht auf die Erfindung erworben hat, überhaupt nicht in Wirksamkeit tritt. Aus diesem Grunde soll durch diesen Satz ausgesprochen werden, daß dem Erfindungsbesitzer eine beliebige Erweiterung der Ausnutzung für die Zwecke seines Betriebs (aber auch nur für diesen Zweck) gestattet ist.

4. „Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Vertrieb vererbt oder veräußert werden." Dieser weitere auf Antrag der Reichstagskommission noch in diesen Paragraphen des neuen Gesetzes aufgenommene Zusatz beruht auf dem Gedanken, daß das Erfindungsbesitzrecht mit dem Betriebe, nicht mit der Person zusammengeht, und soll damit dieser Sinn der fraglichen Ausnahmsbestimmung des Gesetzes zu schärferem Ausdruck gebracht

werden, da die Frage der Uebertragbarkeit nach dem früheren Gesetz zweifelhaft war.

5. „Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer u. s. w., überhaupt im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll." Der Absatz 2 des § 5 begreift in sich die Fälle, in welchen eine sogen. Patent-Expropriation stattfinden darf. Dieselbe beruht auf dem allgemeinen Grundsatz, daß beim Widerstreit zwischen den Privatinteressen des Patentinhabers und denen der Allgemeinheit, wenn ein solcher sich nicht auf andere Weise ausgleichen läßt, die Interessen des öffentlichen Wohls den Vorrang haben und hinter ihnen die des Patentinhabers zurücktreten müssen. (Vergl. über diese Frage auch die Einleitung.) Es kann im Gesamtinteresse des Landes aus militärischen Rücksichten, durch die Anforderungen der Gesundheitspflege oder durch andere Bedürfnisse der allgemeinen Wohlfahrt geboten sein, daß von einer patentierten Erfindung, sei es durch die Verwaltung selbst, sei es auf ihre Anordnung durch Privatpersonen unverweilt Gebrauch gemacht werde.

Die Enteignung einer Erfindung aus diesen Gründen ist Verwaltungssache und der Reichskanzler nach dem Gesetz das Vollzugsorgan hierfür. Sie tritt an die Stelle des Lizenzzwangs (vergl. § 11). Der Patentinhaber, dessen Patent auf diese Weise außer Wirksamkeit gesetzt, d. h. expropriiert wird, hat aber Anspruch auf volle Entschädigung und ist ihm nicht nur der gegenwärtige, sondern auch der zukünftige Schaden (auch der ihm entgangene Gewinn) zu ersetzen. Der Betrag des Schadens wird im Falle des Bestreitens im Rechtswege durch die ordentlichen Gerichte festgesetzt in gleicher Weise, wie in den Fällen der Enteignung des allgemeinen Rechts. Die Enteignung erfolgt durch Erlaß des Reichskanzlers, eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Mit der Eröffnung des Erlasses tritt die Enteignungswirkung ein. Dieselbe braucht nicht notwendig die ganze Wirksamkeit des betreffenden Patents

zu zerstören. Die Entschädigungsklage ist gegen den Fiskus desjenigen Staates zu richten, zu dessen Gunsten die Beschränkung bezw. Enteignung des Patents ausgesprochen wurde, event. gegen den Reichsfiskus. Der Enteignungsausspruch kann sich auch gegen den Anspruch auf Erteilung des Patents richten.

6. „Auf Einrichtungen an Fahrzeugen ꝛc." Diese weitere gesetzliche Ausnahme von der Wirkung des Patents beruht auf der Freiheit des internationalen Verkehrs, der durch private Privilegien in keiner Weise eingeschränkt werden darf. Unter Fahrzeugen im Sinne des Gesetzes, die sich nur vorübergehend (zeitweise) im Inlande befinden, sind zu verstehen Eisenbahnwägen, Lokomotiven, Schiffe ꝛc. —

Diese Ausnahme rechtfertigt sich durch die Natur der Sache und die Rücksichten auf die internationalen Beziehungen.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Der Schutz des Erfindungsbesitzes im Sinne des § 5 Abs. 1 hat nur bezüglich der Herstellung des betreffenden patentierten Gegenstandes und der Anwendung eines Verfahrens einen persönlichen Charakter, bezüglich der Gegenstände der Erfindung aber einen sachlichen Charakter, so daß dieselben der Weiterveräußerung und freien Verfügung im Verkehr von seiten des redlichen Besitzers unterliegen. Die Wirkungslosigkeit des Patents zu Gunsten des Erfindungsbesitzers begründet hienach nicht nur ein persönliches Ausnahmerecht, sondern erstreckt sich auch auf das Inverkehrbringen oder Feilhalten von solchen Gegenständen einer patentierten Erfindung von seiten dritter Besitzer, die solche von dem Erfindungsbesitzer in gutem Glauben erworben haben. (R.G.St. VI, 6).

2. Durch die Bestimmung des § 5 Abs. 1 wird der frühere Besitzstand des Erfindungsbesitzers nicht bloß in dem Sinne geschützt, daß das Patent nur insoweit wirkungslos ist, als der frühere Besitzstand nach Art und Umfang reicht, sondern es tritt die Unwirksamkeit des Patents

zwar nur relativ dem im Erfindungsbesitze Befindlichen gegenüber gegen diesen aber im vollen Umfange ein. (R.G.St. V, 124).

3. Als zur Benutzung der Erfindung erforderliche (bezw. dienliche) Veranstaltungen im Sinne des § 5 Abs. 1 ist auch die Anfertigung von Modellen zu betrachten. (R.G.C. X, 25).

4. Zur Wahrung der Priorität für den Patentinhaber gegenüber demjenigen, der sich im Vorbesitz der betreffenden Erfindung befindet, genügt nicht jede, sondern nur eine formell korrekte Anmeldung. (R.G.St. VII, 127).

5. Die in § 5 Abs. 1 gebrauchten Worte: „die zur Benützung erforderlichen Veranstaltungen" sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dahin auszulegen, daß hiemit nur solche Fälle bezeichnet werden sollten, wo alle für die Benützung erforderlichen Veranstaltungen vollständig getroffen seien, so daß ohne weiteres sofort die Benutzung beginnen könne. Aus der Bemerkung der Kommission des Reichstags, die diesen Zusatz zu diesem Paragraph beantragt: „sie verhehle sich nicht, daß es im einzelnen Falle oft schwierig sein möge, die Grenze genau zu bestimmen, bis zu der die Veranstaltungen getroffen sein müssen 2c." erhellt, daß damit nicht gemeint war, es müßten sämtliche zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen in der Art getroffen sein, daß die Benutzung sofort beginnen könne. Hiernach ist der Sinn des Gesetzes in der Art zu präzisieren, daß einerseits nicht jede Vorbereitungshandlung genügt, andererseits aber auch nicht sämtliche Vorbereitungshandlungen erforderlich sind, vielmehr nur diejenigen zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen gemeint sind, welche die Erfindung im wesentlichen auszuführen bestimmt sind und hiermit den ernstlichen Willen, die Erfindung sofort zu benutzen, zweifellos kundgeben (R.G.St. XVI, 126).

6. Der § 5 des Patentgesetzes hat den Fall der Doppelerfindung im Auge, die unabhängig voneinander vor sich gegangen. Hiernach zessiert dem Vorbenutzer der Erfindung gegenüber die Wirkung des Patents, welche nach § 4 darin

besteht, daß der Patentinhaber jedem die gewerbsmäßige Herstellung, Inverkehrbringung, Feilhaltung des Gegenstandes der Erfindung untersagen kann; zessiert dies aber dem Vorbesitzer der Erfindung gegenüber, so folgt daraus, daß demselben die gewerbsmäßige Herstellung u. s. w. nicht untersagt werden kann, d. h. daß er zu alledem befugt ist, nur nicht ausschließlich, aber neben dem Patentinhaber, wenn dieser auch Dritten gegenüber allein das Untersagungsrecht des § 4 hat. (R.G.E. XXVI, 14.)

§ 6.

Der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

I. Anmerkungen:

1. „Der Anspruch auf Erteilung des Patents ꝛc. gehen auf die Erben über." Im Sinne dieses Paragraphen ist, wenn von dem Anspruch auf Erteilung des Patents gesprochen wird, mit diesem Rechtsanspruch das Recht des ersten Anmelders, nicht das des Erfinders gemeint, das auf dessen Erben übergehen soll. Indessen ist in Gemäßheit des zu § 5 in dem neuen Gesetz gemachten Zusatzes auch das Recht des Erfindungsbesitzers und somit auch des eigentlichen Erfinders nicht nur vererblich, sondern auch unter Lebenden wie auf den Todesfall übertragbar (vergl. Anmerk. 4 zu § 5), was sich bezüglich des Erfinderrechtes als eines Vermögensrechts von selbst versteht und keiner besonderen Anerkennung in diesem Gesetze, das sich nur mit dem Patentrechte nicht mit dem eigentlichen Erfinderrechte beschäftigt, bedurfte.

Ebenso können auch die auf § 3 Abs. 2 sich basierenden Ansprüche auf die Erben übergehen. Ein Heimfall eines Patentrechtes an den Fiskus in Ermanglung aller Erben findet nicht statt.

2. „Der Anspruch und das Recht können ꝛc. durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen übertragen werden.“ Die Formen für diese Uebertragsarten richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsgeschäfte dieser Art. Anzeige von der Zession eines Patentanspruchs bezw. Rechts ist nicht erforderlich. Die Uebertragung eines solchen Anspruchs oder Rechts unter Lebenden wird nicht korrekt als Zession bezeichnet, da sie doch eine Zession im eigentlichen Sinne nicht ist und es bei ihr an einem debitor cessus fehlt. Dieselbe soll aber, wenn in beweisender Form beigebracht, in der Patentrolle vermerkt werden. Dieser Vermerk ist aber für die Gültigkeit des betreffenden, der Uebertragung zu Grunde liegenden, Akts nicht entscheidend.

3. Die freiwillige Lizenzerteilung ist ein besonderer Fall der beschränkten Uebertragung des Patentrechts (über die gezwungene resp. notwendige Lizenzerteilung enthält § 11 die näheren Bestimmungen). Dieselbe kann entgeltlich (durch Kauf) oder unentgeltlich geschehen.

4. Bezüglich der sogen. Etablissementspatente, d. h. solche, die entweder in einem Etablissement durch successives Zusammenwirken der Ideen und Thätigkeit mehrerer ohne Unterscheidbarkeit des eigentlichen Urhebers gemacht oder von dem Patentinhaber dem Etablissement übertragen worden sind, gilt der Grundsatz, daß dieselben nicht unbedingt als mit dem Etablissement verbunden, d. h. als ein wesentliches Stück desselben anzusehen sind und kommt es im Falle des Verkaufs eines Etablissements, dem dergleichen Patente zustehen, auf die Umstände des Falles an, ob dieselben als stillschweigend mitverkauft anzusehen sind.

5. Daß das Patentrecht nicht nur, sondern auch der Anspruch auf Erteilung eines Patents, als wirkliche Vermögensobjekte, die veräußerlich sind, um deswillen auch der Zwangsvollstreckung unterliegen, steht außer Zweifel, gleichwie dies bei allen übrigen Urheberrechten, die sich auf das geistige Eigentum an Schriftwerken ꝛc., sowie an gewerblichen Mustern und Modellen gründen, der Fall ist. Der Gläubiger wird in einem solchen Falle einfach Rechts=

nachfolger des Patentinhabers im Wege einer Zwangszession.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Ein Patentrecht kann, weil ein vererbliches und veräußerliches Vermögensrecht, sowohl von einem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden, wie auch zu einer Konkursmasse gezogen werden. (R.H.G. XXII, 78).

2. Die zwangsweise Veräußerung eines Patentrechtes im Konkurse des Patentinhabers kann auch ohne Zustimmung desselben erfolgen und äußert ihre Wirkung auch gegen den Erfinder, dem gegenüber sie auch die in § 4 des Patentgesetzes festgesetzte Wirkung äußert. (R.G.St. VII, 121).

3. Ein Vertrag über den Kauf eines Patentrechts für eine Maschine zur Herstellung von Gegenständen, welche gewerblich vertrieben werden, kann seitens des Käufers wegen wesentlichen Irrtums bei dem Vertragsabschluß angefochten werden, weil ihm bei dem Vertragsabschlusse die Thatsache unbekannt war, daß ein Dritter bereits ein Patentrecht in Bezug auf das durch die betreffende Maschine herzustellende Fabrikat besaß (R.G.C. XX, 18).

4. Die Nichtigkeitserklärung eines vorher von dem ursprünglichen Patentinhaber verkauften Patents hat nicht die Wirkung auf die vertragsmäßige Verpflichtung des Patentkäufers zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises an den Patentverkäufer, daß der erstere von der Zahlung des Kaufpreises ganz befreit wird, sondern kann unter Umständen nur eine angemessene Reduktion des Kaufpreises zur Folge haben nach Maßgabe der Zeit, welche von der Uebertragung des verkauften Patents bis zu dessen Nichtigkeitserklärung verstrichen und während welcher der Käufer das betreffende Patent trotz des Nichtigkeitsgrundes ausgenützt hat. (R.G.C. XX, 29).

§ 7.

Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf

dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zu gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatents maßgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents.

I. Anmerkungen:

1. „Die Dauer des Patents ist 15 Jahre." Dies ist die Maximalgrenze für die Dauer eines Patents und steht es im freien Willen des Patentinhabers, wie lange er innerhalb dieser Zeitgrenze sein Patent aufrecht erhalten will, da er jederzeit durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht dessen Erlöschung herbeiführen kann.

Demgemäß kann der Patentinhaber durch Zahlung der erhöhten Gebühren (wie beim Musterschutz) selbst bestimmen, wie lange er den gesetzlichen Schutz für seine Erfindung in Anspruch nehmen will. Eine Verlängerung des Schutzes über diese Maximalgrenze hinaus könnte nur in einem besonderen Falle durch ein Spezialgesetz erlangt werden.

2. „der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem

auf die Anmeldung folgenden Tage." Dieser Anfangstermin ist der Tag, an welchem die Patentanmeldung in vollständiger und korrekter Weise bei dem Patentamte präsentiert wird, d. h. der darauffolgende Tag und läuft die Frist mit dem diesem Tage entsprechenden Kalendertag (ohne Unterschied, ob Sonn- oder Feiertag) des 15. Jahres ab.

3. „Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen." Hiermit ist der Rahmen, innerhalb welchem Zusatzpatente vom Patentamte erteilt werden können, erweitert worden.

Der Patentinhaber kann übrigens für seine Verbesserungserfindung ein neues selbständiges Patent erwerben, das dann den allgemeinen Bestimmungen über Patente auch hinsichtlich seiner Dauer unterliegt (eine Verbesserungserfindung unterscheidet sich überhaupt nicht prinzipiell von einer selbständigen Erfindung, da im Grunde alle Erfindungen nur Verbesserungen des technischen Zustandes der Gewerbe darstellen), oder er kann sich auf die Nachsuchung eines Zusatzpatents zu seinem früheren Patent, daß dann jenem gegenüber als Hauptpatent erscheint, beschränken, in welchem Falle das erstere das Schicksal des letzteren — abgesehen von dem Falle der Nichtigkeitserklärung des Hauptpatents — teilt und folglich auch mit Ablauf der Zeit für das Hauptpatent erlischt.

Wegen dieser Abhängigkeit vom Hauptpatente sind für das Zusatzpatent auch weit geringere Gebühren (vgl. § 8 Abs. 2) zu zahlen. Bei der Wahl zwischen diesen beiden Arten von Patenten wird sich der Patentinhaber durch die größere oder geringere Bedeutung der betreffenden Verbesserungserfindung leiten lassen.

4. Die Haupterfindung muß aber mit der Verbesserungs-Erfindung in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und genießt das Zusatzpatent für Letztere den gesetzlichen Schutz nur als ein mit dem Hauptpatent verbundenes Nebenrecht. Es kann auch unabhängig vom Hauptpatent erlöschen.

5. „Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbstständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer nach dem Anfangstage des Hauptpatents ꝛc.“ Diese besondere Bestimmung bezüglich des Schicksals eines solchen Zusatzpatents im Falle einer Vernichtung des Hauptpatents ist in dem vorliegenden revidierten Gesetz dem § 7 neu als Absatz 2 hinzugefügt worden, um die in dieser Beziehung bisher bestandenen Zweifel zu beseitigen. Schon nach der Praxis des Patentamtes wurde ein Zusatzpatent nicht schon durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents für erloschen betrachtet, sondern konnte je nach Lage der Sache zu einem selbstständigen Patente werden. Auch die Gebührenfrage erheischte für dergleichen Fälle einer gesetzlichen Regelung, welche nun in diesem Absatz 2 des § 7 sachgemäß erfolgt ist.

II. Rechtsgrundsätze aus der Rechtssprechung des Patentamts:

Sind der Besitzer des Hauptpatentes und des Verbesserungspatents verschiedene Personen, so darf jeder von ihnen das Patent (bezw. Erfindung) des anderen nur mit dessen Bewilligung benutzen. Die hieraus entspringenden Kollisionen sind von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.

§ 8.

Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von dreißig Mark zu entrichten (§ 24 Abs. 1).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.

Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist

kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.

Durch Beschluß des Bundesrats kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.

I. Anmerkungen:

1. „Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten." Diese vor der Erteilung des Patents zu entrichtende Gebühr deckt zugleich die Patentgebühr für das erste Jahr.

Die Abänderung des früheren Gesetzes hinsichtlich der Zeit der Zahlung der Patentgebühr für das erste Jahr (nach dem alten Gesetze war Vorauszahlung nicht Bedingung der Patenterteilung) beruht darauf, daß früher Patente vielfach augenscheinlich nur zum Zwecke der Reklame nachgesucht wurden, daß Mißbräuchen solcher Art damit vorgebeugt werden soll und daß die Reichskasse für die durch die Drucklegung der Patentschriften ꝛc. erwachsenden Kosten in den Anmeldungsgebühren (ℳ 20) allein nur unzureichende Deckung erhält.

Der zu diesem Zweck in Absatz 1 aufgenommene Grundsatz (der Vorauszahlung) wird in der Vorschrift über das Erteilungsverfahren (§ 24 Absatz 1) zur Durchführung gebracht und soll im Falle der Versagung eines Patents

ohne besonderen Antrag die Rückerstattung der vorausbezahlten Gebühr erfolgen (§ 26).

2. Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist ꝛc. eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt."

Diese Gebühr ist eine Ertragssteuer keine Konzessionsgebühr und eine Klage darauf nicht statthaft, weil die Nichtzahlung derselben nur den Verfall des Patents zur rechtlichen Folge haben kann. Für die Zusatzpatente ist nur eine einmalige Gebühr von 30 Mark für die Erteilung zu entrichten, sowie die allgemeinen Prüfungsgebühren von 20 Mark.

Die bisherige progressive Gebühr von 50 Mark für alle selbständigen Patente ist trotz vielfacher Klagen über zu hohe Gebühren beibehalten worden mit Rücksicht auf die jedenfalls mit großen Kosten verknüpfte, durch das neue Gesetz eingeführte Reorganisation des Patentamtes, sowie von dem wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus, um den Patentinhaber zu einer alle Jahre wiederholten Prüfung zu veranlassen, ob für ihn noch ein ausreichendes Interesse zur Aufrechterhaltung des Patents vorliege.

3. „Diese Gebühr ist innerhalb 6 Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten ꝛc. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von 10 Mark innerhalb weiterer 6 Wochen erfolgen." Die dreimonatliche Zahlungsfrist des alten Gesetzes ist zwar hiernach in dem neuen Gesetz auf 6 Wochen abgekürzt, es wird aber darin noch eine zweite gleiche Frist für eine nachträgliche Zahlung gewährt, in welcher die Folgen einer Unachtsamkeit noch beseitigt werden können mit Zahlung einer Zuschlaggebühr von 10 Mark, nachdem der Patentinhaber durch eine amtliche Mitteilung auf die Unachtsamkeit hingewiesen worden. Eine solche Mahnung von seiten des Patentamts soll in Zukunft nach Ablauf der ersten 6wöchigen Frist regelmäßig erfolgen, wenn dies auch im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird, und zwar durch einfachen Brief an den in der Patentrolle eingetragenen Berechtigten.

Aus diesem Grunde ist die Richtigstellung der Legitimation jedes Patentinhabers oder seines Vertreters in der Patentrolle von besonderer Wichtigkeit.

4. „Einen Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr bis zum dritten Jahr gestundet ꝛc. werden.“ Ein Rechtsanspruch auf Stundung und Nachlaß der Gebühren wie beim Armenrecht im Civilprozeß besteht nicht, es werden diese gesetzlichen Wohlthaten von dem Patentamte nach pflichtmäßigem Ermessen erteilt, können auch bei nachgewiesener Bedürftigkeit von demselben abgelehnt werden.

Die zeitliche Beschränkung der Stundung beruht auf der Erwägung, daß der Erfinder aus den Erträgnissen der Erfindung, wenn sie rentabel ist, die Mittel zur Zahlung werde ziehen können. Die gestundeten Gebühren werden eventuell im Wege der gewöhnlichen Klage (nicht auf dem der Steuerexekution) eingezogen, wenn solche im dritten Jahre nicht erlassen worden oder schon vorher auf das Patent verzichtet wurde.

5. „Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen.“ Die hiernach gestattete Vorauszahlung der Patentgebühren für mehrere Jahre oder die ganze Dauer des Patents, welche bisher schon von dem Patentamte ohne Einschränkung zugelassen zu werden pflegte und vielseitigen Wünschen Rechnung trägt, ist nun auch in dem Gesetz selbst für zulässig erklärt und zu diesem Ende dem § 8 in Absatz 4 die entsprechende allgemeine Bestimmung der Zulässigkeit der Zahlung vor der Fälligkeit beigefügt worden.

Die hiernach gesetzlich sanktionierte Vorauszahlung bedingte die weiter sich eigentlich von selbst verstehende Vorschrift, daß im Falle eines Verzichts (§ 9) der Nichtigkeitserklärung (§ 10) oder der Zurücknahme (§ 11) eines Patents die bis dahin fällig gewordenen, vorausbezahlten Gebühren auf Verlangen zurückzuzahlen sind.

6. „Durch Beschluß des Bundesrats kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden“

Diese ferner in dem neuen Gesetz dem § 8 noch als Absatz 5 hinzugefügte Bestimmung, welche den Bundesrat zu einer eventuellen Herabminderung der gesetzlich auf die bisherige Höhe fixierten Patentgebühren autorisiert, ist eine der Regierung mit Umgehung der gesetzgebenden Faktoren eingeräumte Befugnis, diese lebhaft gewünschte Herabsetzung, sobald es angängig erscheint, ohne weiteres eintreten zu lassen.

II. Rechtssprechung (keine).

§ 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Ueberweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind.

I. Anmerkungen:

1. „Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet." Durch ausdrücklichen Verzicht, welcher, wenn das Patent mehreren Personen als Mitberechtigten, oder einer Handelsgesellschaft zusteht, von allen Berechtigten ausgehen muß, wird das Patent und damit die Wirkung der Ausschließlichkeit der Benutzung der patentierten Erfindung beseitigt und kann solche hiernach von jedem benutzt werden.

Eine besondere Form für den ausdrücklichen Verzicht ist nicht vorgeschrieben, er kann in jeder Weise (schriftlich oder mündlich) erfolgen, muß aber unzweifelhaft, unzweideutig, d. h. wie jeder Verzicht rechtsverbindlich sein. Nichterhebung einer Klage gegen den Verletzer eines Patentrechts involviert keinen Verzicht darauf.

Durch den Verzicht erlischt das Patent in seiner Totalität und ergreift dieser Erlöschungsgrund alle Rechte am Patent, die Vollberechtigungen wie die Teilberechtigungen (Lizenzen, Nießbrauch, Pfandrecht 2c.) Verzichten kann

nur der Patentinhaber. Hat er bereits über sein Patent ganz oder teilweise verfügt (durch Verkauf oder Lizenzerteilung), so hat er seinen durch den Verzicht beschädigten Rechtsnachfolger eventuell schadlos zu halten.

2. „oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts ꝛc. eingezahlt sind." Hierin, d. h. in der nicht rechtzeitigen Gebührenzahlung, wird ein stillschweigender Verzicht auf das Patent erblickt, und zwar tritt die Erlöschung des Patents in diesem Falle ipso jure ein, ohne Rücksicht auf die Ursachen der Nichtzahlung selbst dann, wenn dieselbe etwa durch höhere Gewalt verhindert worden sein sollte. Die objektive Thatsache der Nichtzahlung führt den Verfall herbei, die subjektiven Gründe werden nicht untersucht und können selbst die triftigsten Entschuldigungsgründe den Verfall des Patents nicht aufhalten. In außerordentlichen Fällen (wie Krieg u. dergl.) muß die Gesetzgebung, soweit nötig und möglich, Fürsorge treffen.

Der Patentinhaber hat die Dauer seines Patents also ganz in der Hand, indem es ihm freisteht, dasselbe jederzeit durch Nichtzahlung der Gebühren verfallen zu lassen. Ueber die Zahlungsfristen vergl. § 8 Note 3, deren Berechnung richtet sich nach § 200 der C.P.O.

Unter „nicht rechtzeitig" ist zu verstehen: nicht innerhalb der in § 8 bestimmten Zahlungsfristen.

3. „oder zur Ueberweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des deutschen Reichs eingezahlt sind." Dieser Zusatz zu der fraglichen Bestimmung des § 9 im neuen Gesetz, welcher die Einzahlung an eine Postanstalt im Gebiete des deutschen Reichs der direkten Zahlung an die Kasse des Patentamtes gleichstellt, ist auf Antrag der Kommission des Reichstags im Interesse der Patentinhaber, die außerhalb Berlins wohnen und dort auch keinen Vertreter haben, beigefügt worden, um dieselben vor dem Erlöschen ihrer Patente zu bewahren, falls die Auszahlung der Gebühren seitens der Post an die Kasse des Patentamtes aus irgend einem Grunde verzögert worden sein sollte. Es steht jedem, der ein Interesse daran

hat, das Patent vor Verfall zu bewahren, frei, die Gebühren für dasselbe zu bezahlen.

4. Die Erlöschungsgründe des § 9 bewirken nur ein Aufhören des Patents für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit, für welche es in jeder Beziehung in rechtlicher Wirksamkeit bleibt, so daß Patentverletzungen auch noch nach dem Erlöschen des Patents gerichtlich verfolgt werden können.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

Auch ein bereits durch Nichtzahlung der Gebühren erloschenes Patent kann noch nachträglich auf Grund des § 10 für nichtig erklärt werden. (R.H.G. XXV, 27.)

§ 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,
3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung der Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur teilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.

I. Anmerkungen:

1. „Das Patent wird für nichtig erklärt." Die Nichtigkeit des Patents aus den in § 10 bezeichneten drei Gründen tritt nicht von selbst ein, sondern kann nur auf Antrag im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom

Patentamte durch Urteil erklärt werden und tritt erst hierdurch in Wirksamkeit, und zwar in den Fällen, in denen ein Patent entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes zu Unrecht erteilt und die Erhebung des Einspruchs versäumt wurde. Auch selbst dann, wenn im Aufgebotsverfahren Einwendungen gegen die Patenterteilung zurückgewiesen wurden, bleibt die Nichtigkeitsklage noch zulässig und kann hierdurch eine wiederholte Prüfung des Patents auf Neuheit oder Entnahme herbeigeführt werden.

2. Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung ist, solange als das Patent in Wirksamkeit besteht, zulässig und verjährt nur im Falle der Nichtigkeit nach pos. 1 (mangelnde Patentfähigkeit) in fünf Jahren (vergl. § 28).

3. „wenn sich ergibt: 1. daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war." Dieser erste Nichtigkeitsgrund ist die objektive Patentunfähigkeit der betreffenden Erfindung wegen mangelnder Neuheit oder gewerbsmäßiger Verwertbarkeit derselben (vergl. die Anmerkungen zu §§ 1 und 2).

4. „2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist." Dieser zweite Nichtigkeitsgrund ist subjektiver Art, erst durch das vorliegende neue Gesetz aufgestellt und in den § 10 noch eingeschoben worden, um außer Zweifel zu stellen, daß in den Fällen, in welchen ein Patent entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 erteilt ist, die Herstellung des dieser Vorschrift entsprechenden Zustandes im Wege des Nichtigkeitsverfahrens zu erfolgen hat. Hiermit ist den Nichtigkeitsinstanzen die Entscheidung in Fällen der Kollision zwischen mehreren Patenten auch dann vorbehalten, wenn die Bestimmungen der §§ 1 und 2 zur Beseitigung einer solchen Kollision nicht ausreichen.

5. „3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen rc. eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen war." Der dritte subjektive und relative, auf den Fall einer widerrechtlichen Entnahme basierende Nichtigkeitsgrund kann nur von dem Verletzten geltend gemacht werden, derselbe ist

ausreichend thatsächlich zu begründen und dürfen Nichtigkeitsgründe dieser Art nicht von Amtswegen berücksichtigt werden (vergl. Anmerk. zu § 3 Abs. 2) Gleichgültig ist, ob der Patentinhaber hierbei bewußt rechtswidrig oder in gutem Glauben gehandelt hatte. Auf eine rechtswidrige Absicht resp. irgend ein Verschulden kommt es bei diesem Nichtigkeitsgrund nicht an.

6. Zu dem Antrage auf Nichtigkeitserklärung im Falle des § 10 Nr. 1 (objektive Nichtigkeit) ist jedermann berechtigt, selbstverständlich auch die hierzu berufenen staatlichen Organe (Staatsanwaltschaften ꝛc.) im öffentlichen Interesse der Gesamtheit, jeder Privatmann wegen Verletzung seiner eigenen Interessen. Im letzteren Falle wirkt auch das lediglich von einer Partei erstrittene Urteil auf Nichtigkeit eines Patents für alle. Die Nichtigkeitsklage ist in diesem Falle gewissermaßen als sogenannte Popularklage zu betrachten.

Dagegen wirkt ein, einen Nichtigkeitsantrag verwerfendes Urteil in diesem Falle nur unter den Parteien d. h. dem Privatmanne gegenüber, gegen den es ergangen, und kann somit von jedem anderen trotzdem immer wieder von neuem Nichtigkeitsklage erhoben werden.

In den beiden anderen Fällen einer subjektiven resp. relativen Nichtigkeit ist nur der Verletzte (nicht jeder Dritte) zur Antragstellung befugt.

7. Die Nichtigkeitsklage kann als rein deklarativ zu jeder Zeit, solange das Patent besteht, erhoben werden, ist also an keine Frist gebunden (mit Ausnahme von Nr. 1) und kann selbst noch gegen ein bereits (durch Verzicht ꝛc.) erloschenes Patent gerichtet werden, um dessen Unrechtmäßigkeit während der Zeit seiner Wirksamkeit und die hieraus zu ziehenden rechtlichen Konsequenzen nachträglich festzustellen.

Die Nichtigkeitsklage auf Grund des § 10 Nr. 1 (mangelnde Neuheit und gewerbliche Verwertbarkeit ꝛc.) verjährt nach § 28 dieses Gesetzes in fünf Jahren.

Der richterliche Ausspruch der Nichtigkeit hebt das bis dahin provisorische Recht aus dem Patent rückwirkend

und mit Wirkung für jedermann auf und ist die Sache in diesem Falle so anzusehen, als ob das betreffende Patent überhaupt niemals erteilt worden sei.

Die rückwirkende Kraft, welche hiernach der Nichtigkeitserklärung beizumessen ist, hat zur Folge, daß Patentverletzungen, welche **vor** der Nichtigkeitserklärung begangen wurden, weder civil- noch strafrechtlich verfolgbar sind.

Der Antragsteller, der die Nichtigkeitserklärung wegen widerrechtlicher Entnahme (Nr. 3) erwirkt, hat darum auch keinen Anspruch auf Erteilung bzw. Uebertragung des betreffenden Patents für diese ihm entwendete Erfindung zu seinen Gunsten (vergl. Anm. zu § 3 Abs. 2).

Nach erklärter Nichtigkeit können daher auch die vorausbezahlten Patentgebühren reklamiert werden (vergl. Anm. 5 zu § 8).

8. Im Civil- oder Strafverfahren wegen Patentverletzungen kann der Beklagte, wenn er die Einrede der Nichtigkeit vorschützt, verlangen, daß zunächst die Nichtigkeit nach dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren von dem Patentamte u. s. w. festgestellt, d. h. diese Präjudizialfrage auf diese Weise erledigt und das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wegen der angeblichen Patentverletzung insolange, bis dies geschehen, ausgesetzt werde. Der Richter kann auch eine solche Vorentscheidung von Amts wegen provozieren, da er für die Entscheidung über die Nichtigkeitsfrage nicht zuständig ist.

9. Weitergehende Ansprüche, welche dem Beschädigten im Falle der Nichtigkeitserklärung nach Nr. 3 auf Grund des bürgerlichen Rechts etwa noch zustehen sollten, hat derselbe im Rechtswege vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

10. „**Trifft eine dieser Voraussetzungen (1—3) nur teilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.**“ Diese in dem gegenwärtigen Gesetz dem § 10 (neu) als Absatz 2 beigefügte ergänzende Bestimmung entspricht dem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnis, auch die teilweise Nichtigkeit eines Patents erklären zu können,

sowie der entsprechenden Aenderung des § 3 hinsichtlich der sogenannten Abhängigkeitspatente (vergl. die Anmerkungen zu § 3).

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Das Erlöschen des Patentes schließt die Klage auf Nichtigkeitserklärung desselben nicht aus. Dieselbe ist in ihren Voraussetzungen und Wirkungen verschieden von dem Erlöschen des Patents (vergl. oben Anm. 7) (R.H.G. XXV, 27).

2. Ein Patent kann auch teilweise für nichtig erklärt werden, vorausgesetzt, daß die Erfindung sich nicht als ein untrennbares Ganzes darstellt (vergl. oben Anm. 10) (R.H.G. XXV, 46).

3. Die bloße Priorität der Anmeldung eines Patents gibt kein Recht, die im § 10 vorgesehene Klage auf Vernichtung eines später angemeldeten Patents zu erheben (R.G.C. VII, 20).

4. Ein Patent kann nicht deshalb für nichtig erklärt werden, weil durch die Patenterteilung ein bestehendes Patentrecht eines anderen verletzt ist (R.G.C. XI, 28). (Vergl. § 10 Nr. 2 und Anm. 4 zu § 10, wornach diese Entscheidung jetzt nicht mehr zutrifft, da gesetzlich das Gegenteil feststeht.)

5. Da nur das Patentamt darüber zu befinden hat, ob der Antrag auf Nichtigkeitserklärung mit Grund gestellt ist, so kann den Gerichten auch nicht die Entscheidung darüber zustehen, ob ein solcher Antrag thatsächlich genügend substanziiert ist, da dadurch der Entscheidung des Patentamtes vorgegriffen würde. Auch darf der Strafrichter den Antrag auf Gewährung einer Frist zum Zwecke der Erhebung einer Nichtigkeitsklage vor dem Patentamte nicht ablehnen (R.G.St. VII, 46). (Vergl. oben Anm. 8 zu § 10.)

6. Im Nichtigkeitsverfahren kann das als nichtig angefochtene Patent nicht für abhängig von einem anderen Patente erklärt werden, vielmehr steht (cf. Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. April 1883) das Erkenntnis hierüber lediglich den ordentlichen Gerichten zu 2c.

Solche Entscheidungen des Patentamtes betreffen aber lediglich die Rechtsbeständigkeit oder Nichtigkeit des angefochtenen Patents, nicht das Verhältnis dieses Patents ꝛc. zu einem anderen Patent ꝛc. Zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören auch die Streitigkeiten über die aus Patenten entspringenden Privatrechte, insbesondere Streitigkeiten darüber, ob die Benutzung eines später erteilten Patents eine Verletzung des aus einem früher erteilten Patent entspringenden Rechts enthalte ꝛc. (R.G.E. XII, 27). (Vergl. den in dieser Entscheidung ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen gegenüber § 10 Nr. 2 des neuen Gesetzes auch Anm. 4 oben zu § 10, wornach das frühere Gesetz dahin abgeändert ist, daß das Patentamt allerdings jetzt auch das Verhältnis zwischen zwei verschiedenen, denselben Gegenstand betreffenden und miteinander kollidierenden Patenten auch im Nichtigkeitsverfahren festzustellen hat, so daß diese Fragen nicht mehr zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören.)

7. Die Nichtigkeitserklärung eines Patents hat nicht schon an sich die rechtliche Folge, daß ein bezüglich desselben abgeschlossener Lizenzvertrag als von Anfang an nichtig zu betrachten und deshalb der Erteiler der Lizenz zur Rückerstattung der bis zur Nichtigkeitserklärung für die Lizenzgewährung empfangenen Leistungen zu verurteilen ist; denn der Lizenzvertrag besteht nicht in der Uebertragung einer Art dinglichen Rechts an der patentierten Erfindung (quasi-dinglichen Rechts), sondern nur in der dem anderen erteilten Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung; es besteht also nur ein obligatorisches Verhältnis zwischen ihm und dem Patentinhaber (R.G.E. XVII, 12).

8. Nach der Nichtigkeitserklärung eines Patents können die vor derselben verübten Verletzungen des Patents nicht mehr als solche bestraft werden (nach § 34 des Pat.Ges.); denn das Gesetz will das Recht des Erfinders auf ausschließliche Benutzung seiner neuen Erfindung schützen und straft die Verletzung dieses Rechts durch wissentliche Benutzung der Erfindung seitens eines dritten Unbefugten. Steht aber durch Nichtigkeitserklärung des Patents fest, daß die

Erfindung keine neue war, so steht fest, daß der Patentinhaber kein Erfinder im Sinne des Gesetzes war, daß er kein ausschließliches Recht auf die Benutzung der Erfindung hatte und daß ein Recht des Erfinders in Wahrheit nicht verletzt ist und sind damit die Voraussetzungen des Schutzes, den § 34 bezweckt, fortgefallen &c. (R.G.St. XIV, 66).

III. Rechtsgrundsätze aus der Rechtsprechung des Patentamts.

1. Undeutlichkeit der Patentansprüche ist kein Nichtigkeitsgrund. Bei der Tragweite dieser Ansprüche ist die Beschreibung und der Titel des Patents zu berücksichtigen.

2. Nach § 10 Nr. 2 (jetzt nach dem neuen Gesetz Nr. 3) kann nur der wirkliche Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Nichtigkeitskläger sein.

3. Wird ein Hauptpatent für nichtig erklärt, so bedingt dies nicht ohne weiteres die Nichtigkeit eines Zusatzpatents, sondern nur in dem Falle, wenn die darin enthaltenen angeblichen Neuerungen und Verbesserungen ebenfalls der Neuheit entbehren.

4. Die bloße Erteilung eines Patents im Auslande (ohne Veröffentlichung der Patentbeschreibung) bildet keinen Nichtigkeitsgrund.

5. Im Falle des § 10 Nr. 1 kann die Nichtigkeitserklärung von jedem beantragt werden, der seinen Antrag auf mangelnde Neuheit der Erfindung gründet (Popularklage).

Aus der Unvollkommenheit der Beschreibung und Zeichnung kann ein Nichtigkeitsgrund nicht abgeleitet werden.

6. Ein Patent kann auch teilweise für nichtig erklärt werden, vorausgesetzt, daß sich die Erfindung nicht als untrennbares Ganzes darstellt.

7. Derselbe Nichtigkeitskläger kann den einmal rechtskräftig zurückgewiesenen Antrag wiederholen, wenn er auf neue Thatsachen gestützt werden kann.

§ 11.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von

dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Absatz 1) gerechnet, zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen.

I. Anmerkungen:

1. „Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden." In diesem Paragraphen werden die Grundsätze geregelt, nach welchen dem Patentinhaber aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl die Verpflichtung obliegt, sogenannte Lizenzen zu erteilen, d. h. anderen die Mitbenutzung seiner patentierten Erfindung zu gestatten (Lizenzzwang) und demselben ferner das Patent entzogen werden kann, wenn er seine Verpflichtung, durch die Ausführung seiner Erfindung zugleich auch den öffentlichen Interessen zu dienen, verabsäumt.

Abgesehen von diesen, mit dem Individualrechte des Patentinhabers, das als ein Vermögensrecht nicht nach Willkür sondern nur nach bestimmten, gesetzlich fixierten Grundsätzen entzogen werden kann, kollidierenden Interessen der Allgemeinheit stehen Lizenzerteilungen prinzipiell in seinem Ermessen. (Vergl. über die Frage auch die Einleitung).

2. „von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung an gerechnet (§ 27 Abs. 1)." Dieser erläuternde und bezw.

erweiternde Zusatz bezüglich der Berechnung der dreijährigen Frist für die Ausführung der Erfindung, welcher dem § 11 des neuen Gesetzes noch beigefügt wurde, hat den Zweck, etwaige Zweifel in dieser Beziehung zu beseitigen und für diese Fristberechnung eine feste Basis zu geben.

3. „1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen." Die Ausführungspflicht des Patentinhabers involviert nicht auch zugleich die Verpflichtung, den Nachweis der Ausführung zu liefern; es muß vielmehr bei einer Klage auf Zurücknahme die mangelnde oder ungenügende Ausführung zur Begründung dieses Antrags nachgewiesen werden.

Wenn auch die drei ersten Jahre seit der Patenterteilung von der Befugnis zur Zurücknahme des Patents nicht betroffen werden, d. h. vor Ablauf dieser Frist ein hierauf gerichteter Antrag überhaupt nicht gestellt werden kann, so ist doch während dieser Frist der Patentinhaber nicht von der Ausführungspflicht befreit und kann und wird bei einer späteren Revokationsklage auf das Verhalten während der drei ersten Jahre Rücksicht genommen werden.

Rechtliche Hindernisse der Ausübung sind hierbei aber zu berücksichtigen z. B. wenn die Ausübung der Erfindung von der Benutzung einer anderen Erfindung, deren Patent noch läuft, abhängig ist, oder wenn ein staatliches Verbot der Ausübung derselben im Wege steht. Es darf daher die Zurücknahme eines Patents überall da nicht ausgesprochen werden, wo der redliche Wille des Patentinhabers nicht zu bezweifeln ist, seiner Pflicht genügen zu wollen und in seinem Verhalten nicht ein Versuch zu einer dem Gemeinwohl nachteiligen Monopolisierung liegt; wohl aber in dem Falle, wenn z. B. jemand eine Erfindung für Deutschland patentieren läßt, um dadurch jede Konkurrenz auszuschließen, hiernach aber die Erfindung nur im Auslande ausbeutet. Aus dieser Rücksicht genügt daher nicht der Nachweis, daß die betreffende Erfindung im Auslande ausgeführt worden sei, sondern dies muß im Inlande geschehen sein.

4. „in angemessenem Umfange.“ Was hierunter zu verstehen sei, hat das Patentamt nach seinem freien Ermessen im einzelnen Falle zu beurteilen und lassen sich hierfür allgemeine Grundsätze nicht aufstellen. Der Patentinhaber kann die patentierte Erfindung auch in der Weise zur Ausführung bringen, daß er dieselben einem anderen überträgt, Lizenzen erteilt 2c.

5. „oder doch alles thut, was erforderlich ist, um die Ausführung zu sichern.“ Es sind also auch bei diesem Revokationsgrunde die Vorbereitungen zur Ausführung zu berücksichtigen, welche je nach der Natur der Erfindung, den zur Ausführung erforderlichen, mehr oder weniger kostspieligen und zeitraubenden Einrichtungen 2c. sowie den wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnissen 2c. ins Gewicht fallen und gegebenenfalls als hinreichend erachtet werden können, eine Zurücknahme des Patents für ausgeschlossen zu erklären. Auch bei Würdigung dieser Umstände ist das freie Ermessen entscheidend.

6. „2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint.“ Die Frage, ob ein öffentliches Interesse, den Patentinhaber zur Lizenzerteilung verpflichtet zu halten, im gegebenen Falle vorliegt, ist ebenfalls nach freiem Ermessen zu entscheiden (vergl. Anm. 1). Besondere Anhaltspunkte hierfür sind nicht gegeben und ist hierbei das Prinzip maßgebend, daß durch das Ausschließungsrecht des Patentinhabers bei einer Erfindung die Lizenzverweigerung von seiten desselben nicht die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen des Landes, das Wohlbefinden der Bevölkerung und die nationale Arbeit 2c. geschädigt werden dürfen. Auch die Fälle, in welchen eine Expropriation eines Patents gemäß § 5 Absatz 2 vom Reichskanzler verfügt werden kann, können zur Begründung der Verpflichtung der Lizenzerteilung und eventuell einer Klage auf Zurücknahme dienen (vergl. Anm. 5 zu § 5).

7. „der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis zu erteilen.“ Weitere

gesetzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf Zurücknahme eines Patents (Revokationsklage) ist, daß an den Patentinhaber das Verlangen auf Lizenzerteilung von jemand gestellt und solche von ihm ausdrücklich verweigert worden ist.

8. „gegen angemessene Vergütung.“ Die einfache Offerte von seiten des Lizenznachsuchenden genügt nicht, dieselbe muß vielmehr eine objektiv annehmbare sein d. h. mit dem Nachsuchen der Erlaubnis zur Benutzung einer patentierten Erfindung zugleich eine der eventuellen Einräumung dieser Lizenz entsprechende Vergütung angeboten werden. Ob aber die demgemäß angebotene Entschädigung eine der Sachlage entsprechende und angemessene sei, hat das Patentamt lediglich nach seinem Ermessen nach den bezüglichen Grundsätzen des Civilprozesses zu entscheiden. Anhaltspunkte für die Bemessung der Höhe einer angemessenen Vergütung bieten u. a. die Preise, die der Patentinhaber bereits für Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung in anderen Fällen erhalten hat.

9. Bezüglich des Verhältnisses von Verbesserungserfindungen bezw. -Patenten zu Hauptpatenten, wenn solche in verschiedenen Händen sich befinden, gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß weder der Inhaber des einen noch der des anderen an sich zur Lizenzerteilung an den anderen verpflichtet erscheint und kann auch bei ihnen ebenfalls aus Rücksicht auf das Gemeinwohl und die wirtschaftlichen Interessen des Landes die Lizenzerteilung auf Grund der Bestimmung des § 11 Absatz 2 eventuell erzwungen werden.

10. „und genügende Sicherstellung.“ Es genügt auch nicht das bloße Anerbieten einer angemessenen Vergütung (vergl. Anm. 9), sondern es ist hierfür auch genügende Sicherheit zu leisten, sofern dieselbe nicht sogleich erlegt werden kann, welche Frage ebenfalls vom Patentamte wie die Angemessenheit der Vergütung zu prüfen und zu entscheiden ist.

11. Die Klage auf Zurücknahme ist insofern eine Popularklage, als jeder aus dem Volke in die Rechtslage kommen kann, welche diese Klage d. h. den Anspruch auf

Lizenzerteilung begründet, nämlich das persönliche Interesse an der pflichtmäßigen Ausführung des Patents und führt derselbe mit der Geltendmachung seines persönlichen Anspruchs zugleich auch gewissermaßen die Geschäfte der Allgemeinheit, die an der Lizenzerteilung bezw. an einer ausgiebigen Ausführung des betreffenden Patents ebenfalls ein rechtliches Interesse hat. Diese Klage ist somit der Nichtigkeitsklage auf Grund des § 10 Nr. 1 ganz analog. Die Revokationsklage, die auch von einer öffentlichen Behörde erhoben werden kann, ist gegen den Patentinhaber zu richten, ohne Unterschied, auf welchem Rechtstitel sein Ausschließungsrecht beruht. Die Rechte eines Lizenzträgers können aber hierdurch nicht berührt, d. h. aufgehoben werden. Auf die Rücknahme „kann", muß aber nicht vom Patentamte und eventuell in zweiter Instanz vom Reichsgericht erkannt werden; es hängt diese Entscheidung völlig von dem freien Ermessen dieser Gerichte ab.

Die richterlich ausgesprochene Rücknahme hebt das Patentrecht vom Tage der Rechtskraft der betreffenden Entscheidung an, also nur für die Zukunft auf; es bleibt solches bis zu diesem Tage bestehen und hat somit das Erkenntnis auf Rücknahme keine rückwirkende Kraft.

Die Abweisung des einen Antragstellers schließt die Klage eines anderen ebensowenig wie bei der Nichtigkeitsklage aus.

Dem Patentinhaber bleiben alle Rechte, welche er von der Erteilung des Patents an bis zu dessen Zurücknahme erworben, vollständig vorbehalten und ungeschmälert also auch alle Ansprüche aus etwaigen Patentverletzungen. Eine Rückzahlung der Gebühren findet nicht statt, es sei denn, daß sie im voraus bereits für mehrere Jahre über die Zeit der Rücknahme des Patents hinaus gezahlt waren.

12. Der urteilsmäßigen Erklärung der Zurücknahme eines Patents in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Paragraphen muß aber einer Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und Festsetzung einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erteilung der in gesetzmäßiger Weise geforderten Lizenz vorausgehen (vergl. § 29 Abs. 3).

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Im Falle einer Aufhebung resp. Zurücknahme eines Patents auf Grund der Bestimmungen des § 11 können Patentverletzungen, welche während des Bestehens des Patents vorgefallen sind, auch nach der Aufhebung noch strafrechtlich verfolgt bezw. zur Begründung einer Civilklage benutzt werden (R.G.St. VII, 46).

2. Bei einer Klage auf Zurücknahme eines Patents auf Grund des § 11 Nr. 1 hat der Antragsteller den in dieser Gesetzesstelle bestimmt gekennzeichneten Thatbestand (der Nichtausführung der Erfindung) zu behaupten und im Falle des Bestreitens zu beweisen und wird alsdann das Patentamt regelmäßig im Sinne des Gesetzes auf Zurücknahme des Patents zu erkennen haben, es sei denn, daß diese Behörde nach ihrem gewissenhaften Ermessen trotz jener Klarlegung des Antragstellers aus gerichtsbekannten oder von dem in dieser Richtung beweispflichtigen Patentinhaber nachgewiesenen eigenartigen Voraussetzungen des Falles die Ueberzeugung gewonnen hat, daß durch das betreffende Verhalten des Patentinhabers die deutschen volkswirtschaftlichen Interessen, namentlich die Interessen der deutschen Gewerbsindustrie effektiv nicht benachteiligt worden seien rc. (R.G.C. IX, 29).

3. Entscheidung des R.G.C. XVII, 12 (vergl. pos. II, 7 der zu § 10 mitgeteilten Rechtsprechung).

4. Der Antrag auf Patentzurücknahme gemäß § 11 Nr. 1 kann nicht darauf gegründet werden, daß der Gegenstand des Patents überhaupt nicht ausführbar sei (R.G.C. XXII, 24).

§ 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, so-

wie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Civilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

I. Anmerkungen:

1. „Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf Erteilung eines Patents u. s. w. nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat." Da das Gesetz bezüglich des Anspruchs auf Patente keinen Unterschied macht zwischen Inländer und Ausländer, dieselben vielmehr völlig gleich behandelt, so erscheint es zur Herstellung eines prompten, sichern und einfachen Geschäftsganges bei dem Patentamte geboten, daß alle diejenigen Patentinhaber, welche nicht ihren Wohnsitz im Inlande haben, in welchem Falle auch Inländer sein können, einen gehörig bevollmächtigten Vertreter bestellen. Der Name des Vertreters und jede Veränderung in der Vertretung soll in der Patentrolle, die beim Patentamte geführt wird, eingetragen werden und ist zu diesem Ende in beweisender Form zur Kenntnis desselben zu bringen. Wenn auch keine Verpflichtung zur Anzeige einer Veränderung in der Person des Vertreters besteht, so liegt solche doch im Interesse des Patentinhabers selbst, um sich vor den Nachteilen der Unterlassung dieser Anzeige zu bewahren, da das Patentamt nur mit eingetragenen Vertretern verkehrt und zu verkehren braucht.

Auch fremde Konsuln dürfen die Vertretung ausländischer Patentinhaber übernehmen.

2. „Der letztere (Vertreter) ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt." Hiermit sind die Rechte und Pflichten des Vertreters eines Patentsuchers oder Inhabers gegeben, er vertritt den letzteren in jeder Beziehung gerichtlich wie außergerichtlich in allen auf das Patent Bezug habenden Geschäften, im Erteilungs-, Nichtigkeits- und Zurücknahme-Verfahren, in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Patentverletzungen, sowie über alle das Patent berührende Rechtsfragen (Vererblichkeit, Uebertragbarkeit und alle Rechtsgeschäfte über Patente, Patentverkäufe, Lizenzerteilungen ꝛc.) und ist auch zur Stellung von Strafanträgen befugt. Letztere Befugnis hatte der Vertreter nach dem früheren Gesetze nicht und ist ihm dieselbe erst noch durch das vorliegende neue Gesetz beigelegt worden. Der Vertreter wird von dem Patentamte und den Gerichten so angesehen und behandelt, als ob er selbst der Patentinhaber wäre.

3. „Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermanglung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat (Berlin), gilt im Sinne des § 24 der C.P.O. als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet." Diese die Zuständigkeit der Gerichte des Inlandes für Rechtsstreitigkeiten aus Patenten von nicht im Inlande wohnenden Patentinhabern regelnde Bestimmung im neuen Gesetz weicht von der bezüglichen Bestimmung des früheren Gesetzes wesentlich ab, indem diese veränderte Kompetenzbestimmung eine wesentliche Erweiterung des geltenden Rechtes in dieser Beziehung in sich schließt und eine Lücke ausfüllt, deren Bestehen sich in der Praxis fühlbar gemacht hat.

Da das Patent einen Vermögensgegenstand des Patentinhabers bildet, so muß auch die Möglichkeit gegeben sein, gegen den Inhaber eines deutschen Patents, welcher

im Inlande keinen Wohnsitz hat, nicht bloß wegen der das Patent betreffenden Ansprüche, sondern auch nach § 24 der C.P.O. wegen aller vermögensrechtlicher Ansprüche Klage zu erheben. Der Anwendbarkeit dieser civilprozessualischen Vorschrift steht aber zur Zeit der Umstand entgegen, daß es an einer Bestimmung darüber fehlt, an welchem Ort das Patent als Vermögensobjekt seinen Sitz hat, d. h. an welchem Ort sich dieses Vermögen befindet, um hiernach den Gerichtsstand des Vermögensbesitzes in Gemäßheit des § 24 der C.P.O. für begründet erklären zu können. Diese, zu einer erweiterten Kompetenz der inländischen Gerichte in Rechtsstreitigkeiten gegen im Auslande wohnende Patentinhaber führende, Bestimmung in § 12 entspricht einem praktischen Bedürfnis und paßt sich dieselbe den entsprechenden Bestimmungen der C.P.O. an.

4. „Unter Zustimmung des Bundesrates kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde." Diese dem § 12 als Absatz 2 in dem neuen Gesetz hinzugefügte Bestimmung bezüglich der Zulässigkeit von sogen. Retorsionsmaßregeln war im früheren Gesetz nicht enthalten, hat lediglich eine politische und bezw. national-ökonomische Bedeutung und ist an sich für die inländischen Patentinhaber von keinem praktischen Interesse. Mit Rücksicht auf von vielen Seiten gegen irgendwelche Vergeltungsmaßregeln, auch nur die Androhung von solchen, geäußerten Bedenken wurde in dieser Beziehung von dem Gesetzgeber konstatiert, daß die verbündeten Regierungen im Einzelfalle erst nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände und nur im Falle dringender Notwendigkeit von diesem ihnen durch diese gesetzliche Bestimmung eingeräumten Mandate Gebrauch machen würden, daß sie aber im Interesse der deutschen Industrie und Gewerbe diese Befugnis nicht entbehren könnten.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Aus der Bestimmung des § 12 kann nicht gefolgert

werden, daß ein einem Ausländer gültig erteiltes Patent erlischt, wenn zeitweilig ein Vertreter des Patentinhabers im Inlande nicht bestellt ist ꝛc. Die Vertretung durch einen im Inlande wohnenden Vertreter ist nur in dem eigentlichen Patentverfahren und bei der Geltendmachung der Rechte aus dem Patente im Wege des Civilverfahrens notwendig (R.G.St. VI, 43).

2. Der ausländische Patentinhaber, der vorschriftsmäßig einen im Inlande wohnenden Vertreter bestellt hat, ist nicht behindert, den zur Verfolgung von Patentverletzungen erforderlichen Strafantrag persönlich oder durch einen anderweitig hierzu Bevollmächtigten zu stellen (R.G.St. VI, 6).

(NB. Nach dem neuen Patentgesetz ist übrigens nun auch der bestellte Vertreter des Patentinhabers zur Stellung von Strafanträgen ꝛc. wegen Patentverletzung befugt, vergl. Anmerk. 2 zu § 12).

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§ 13.

Die Erteilung, Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen (rechtskundige Mitglieder) und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder).

Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesrats, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im

Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amts, andernfalls auf Lebenszeit.

Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

I. Anmerkungen:

1. „Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt." Das Patentamt, dessen Einsetzung wegen des in dem Patentgesetze adoptierten Prinzips der Vorprüfung aller Patente, sowie wegen der bezüglich der ferneren Rechtsbeständigkeit der erteilten Patente entstehenden Streitfragen erforderlich war, ist ausschließlich zuständig für die Erteilung oder Versagung von Patenten, die Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme derselben mit vollständiger Umgehung der ordentlichen Gerichte bezüglich dieser Fragen, jedoch unter Wahrung eines Instanzenzugs, wie er in dem Abschnitt über das Verfahren in Patentsachen (§§ 20—34 dieses Gesetzes angeordnet ist und in welchem für Entscheidungen über Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Patents das Reichsgericht die letzte Instanz bildet. Die ordentlichen Gerichte sind nur für Entscheidungen über Patentverletzungen, Strafen und Entschädigungsansprüche zuständig.

2. Die nähere Organisation des Patentamtes zur zweckentsprechenden Erledigung dieser ihm (vergl. Anmerk. 1) zugewiesenen Geschäfte erfolgt im Verordnungswege, ebenso die Feststellung der Geschäftsordnung (vergl. die hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen).

3. In Absatz 2 des § 13 findet sich die Art und Weise der Zusammensetzung des Patentamtes, der Berufung bezw. der Anstellung der Mitglieder (rechtskundige und technische, ständige und unständige), sowie die Dienstverhältnisse der-

selben im näheren angegeben. Für die Frage der Qualifikation der rechtskundigen Mitglieder sind die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes bezüglich der Qualifikation zum Richteramte maßgebend und für die Rechtsverhältnisse der sämtlichen Mitglieder des Patentamtes im übrigen die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873.

§ 14.

In dem Patentamte werden

1. Abteilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabteilungen),
2. eine Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabteilung),
3. Abteilungen für Beschwerden (Beschwerdeabteilungen)

gebildet.

In den Anmeldeabteilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabteilungen dürfen nicht in den übrigen Abteilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabteilungen mitwirken.

Die Beschlußfähigkeit der Anmeldeabteilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlußfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden. Dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

I. Anmerkungen:

1. „In dem Patentamte werden 1. Abteilungen für Patentanmeldungen (Anmeldeabteilungen), 2. eine Abteilung für Erklärung der Nichtigkeit oder für Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabteilung), 3. Abteilungen für Beschwerden (Beschwerdeabteilungen) gebildet." Vorstehende, von der früheren wesentlich abweichende Organisation des Patentamtes, die jetzt ins Leben treten wird, ist durch das neue vorliegende Gesetz um deßwillen eingeführt worden, um den Patentsuchern größere Garantien für die Entscheidungen über ihre Ansprüche zu bieten und der Rechtssprechung des Patentamtes überhaupt eine größere Sicherheit und Gleichförmigkeit zu gewähren. Es sollen damit die Rechtsbehelfe der Patentsucher vermehrt werden. Von Schaffung einer dritten Instanz im Anmeldeverfahren wurde jedoch abgesehen und dafür in diesem Verfahren noch eine besondere Vorprüfung mit Vorbescheid seitens eines Mitglieds der betreffenden Anmeldeabteilung als erste Instanz (vgl. § 21 Absatz 1) eingeführt. Diese letzterwähnte neue Einrichtung in dem vorliegenden Gesetze beruht auf der Erwägung, „daß, indem dieses Mitglied der Anmeldeabteilung von der Mitwirkung bei den entscheidenden Beschlußfassungen durch die Anmeldeabteilung selbst ausgeschlossen würde, indem ferner sowohl im Verfahren vor den Anmeldeabteilungen, als vor den Beschwerdeabteilungen neue Umstände zum Nachteil der Beteiligten nicht berücksichtigt werden dürften, ohne daß denselben Gelegenheit zur Aeußerung gegeben

worden, und indem endlich der Beschwerdeabteilung durch ihre Besetzung mit zwei rechtskundigen Mitgliedern und durch die hier obligatorische mündliche Verhandlung der Charakter einer gerichtlichen Abteilung verliehen würde, damit für den Patentsucher drei förmliche Instanzen geschaffen wären und damit auch den vielfach laut gewordenen Wünschen der Interessenten für Zulassung einer sogenannten Anerkennungsklage gegenüber von Abweisungen durch die Verwaltungsabteilungen gebührende Rechnung getragen werde." (Komm.Bericht.)

2. Durch die in Absatz 2 diesem Paragraphen weiter noch in dem vorliegenden Gesetze neu hinzugefügte Bestimmung, daß in den Anmeldeabteilungen nur auf Lebenszeit berufene technische Mitglieder, sowie daß technische Mitglieder der Anmeldeabteilungen nicht in den übrigen Abteilungen (Beschwerde- und Nichtigkeitsabteilung) mitwirken dürfen und umgekehrt, soll den Beteiligten insbesondere den Patentsuchern eine weitere Garantie für die Richtigkeit der von den verschiedenen Abteilungen zu erteilenden Entscheidungen geboten werden.

3. Im übrigen ist in dem neuen Gesetz an den Bestimmungen über die Art und Weise der Besetzung der Anmelde- und Nichtigkeitsabteilungen nichts geändert und nur bestimmt worden, daß auch bei den Beschwerdeabteilungen Entscheidungen (nicht auch andere Beschlüsse) in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern erfolgen müssen (Absatz 4).

4. „Die Bestimmungen der C.P.O. über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung." Hiernach sind auch für die Mitglieder des Patentamtes folgende Ausschließungsgründe, wie bei Gerichtspersonen, gegeben:

a) unmittelbare Beteiligung, d. h. eigenes Interesse eines Mitglieds an der Sache (z. B. als Partei ꝛc.),

b) eheliches Verhältnis zwischen einem Mitglied und dem an einem Patentstreit Beteiligten,

c) Verwandtschaft, Schwägerschaft und Adop-

tion in gerader Linie, sowie in der Seitenlinie bis zum dritten Grade zwischen solchen Personen,

d) ein Vertretungsverhältnis (als Bevollmächtigter oder Vormund rc.) zwischen denselben,

e) die Eigenschaft als Zeuge oder Sachverständiger in Bezug auf dieselbe Sache und

f) die Mitwirkung bei einer Entscheidung in einer früheren Instanz oder in einem schiedsrichterlichen Verfahren.

Ablehnungsgrund ist z. B. die Besorgnis der Befangenheit, d. h. ein Grund, welcher geeignet ist, Mißtrauen in die Unparteilichkeit des betreffenden Mitglieds zu setzen.

Ueber alle Ablehnungsgesuche dieser Art entscheidet das Patentamt selbst nach seiner Geschäftsordnung, die die für das desfallsige Verfahren erforderlichen Bestimmungen enthält.

II. Rechtsgrundsätze aus der Rechtsprechung des Patentamts:

Ueber rein technische Fragen haben die technischen Mitglieder des Patentamtes zu entscheiden und es kann daher in der Regel Anträgen in der Berufungsinstanz auf Vernehmung von anderen Sachverständigen nicht entsprochen werden, da nicht anzunehmen ist, daß denselben ein höheres Maß von Sachkunde beiwohne, als den Mitgliedern des Patentamts.

§ 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abteilungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amtswegen zuzustellen.

I. Anmerkungen:

1. „Die Beschlüsse und Entscheidungen der Abteilungen erfolgen im Namen des Patent-

amts." Was unter „Beschlüssen" und „Entscheidungen" zu verstehen ist und wodurch sich beide Begriffe unterscheiden, ergibt sich aus den Bestimmungen über das Verfahren des Patentamts.

Entscheidungen werden erteilt über Anträge auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents von der Nichtigkeitsabteilung, sowie über Beschwerden gegen Beschlüsse über Versagung oder Erteilung eines Patents von den Beschwerdeabteilungen, welche Abteilungen in diesen Fällen als gerichtliche Abteilungen fungieren; es findet aber nur gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilungen weitere Berufung ans Reichsgericht statt (nicht aber auch gegen die Entscheidungen der Beschwerdeabteilungen).

Beschlüsse der verschiedenen Abteilungen des Patentamts sind zu erlassen im Erteilungsverfahren über die Zulassung oder Zurückweisung eines Patentanspruchs, können auch von den Nichtigkeits- und Beschwerdeabteilungen als Zwischenverfügungen in den dazu geeigneten Fällen erlassen werden, sowie auch zur Leitung des Verfahrens. Gegen letztere, d. h. prozeßleitende Verfügungen ist eine Beschwerde nicht zulässig.

2. Ueber das Zustellungswesen ist das Erforderliche in § 17 bestimmt (vgl. § 17).

3. Die Art und Weise der Ausfertigung und Begründung der Beschlüsse und Entscheidungen richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen und den Bestimmungen der Ausführungsverordnung.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts): (nicht vorhanden.)

§ 16.

Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung findet die Beschwerde statt. An der Beschlußfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied teilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

I. Anmerkungen:

1. „Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und die Nichtigkeitsabteilungen findet die Beschwerde statt." Darüber, was unter einem Beschluß im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist, vgl. § 15 Anmerkung 1. Diese Beschwerde ist nicht übereinstimmend mit dem Begriff der Beschwerde im Sinne der C.P.O.; sie ist an keine Frist gebunden, soweit dies das vorliegende Gesetz nicht vorschreibt.

2. Die im zweiten Satze dieses Paragraphen enthaltene Bestimmung bezüglich des Ausschlusses der Mitglieder, welche bei dem angefochtenen Beschluß mitgewirkt haben, von der Beschlußfassung über die Beschwerde beruht auf demselben Gedanken, wie die entsprechende Bestimmung in § 14 Absatz 2.

II. Rechtssprechung: (nicht vorhanden.)

§ 17.

Die Bildung der Abteilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschließlich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, soweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

I. Anmerkungen:

1. Die näheren Bestimmungen über die in diesem Paragraphen bezeichneten Gegenstände (Organisation des Patentamtes, d. h. der Abteilungen desselben, Geschäftsordnung 2c.) sind in der hierüber erlassenen Verordnung enthalten (vgl. Abschnitt G).

2. „2c. einschließlich des Zustellungswesens 2c.". Diese in dem neuen Gesetze in diesem Paragraphen gemachte Einschaltung ist an die Stelle des darin weggefallenen Abs. 2 des § 15 des früheren Gesetzes getreten und beruht diese Aenderungen in den Bestimmungen über das Zustellungs-

wesen darauf, daß die frühere Art der Zustellung (nach § 15 Abs. 2) in den meisten Fällen unnötige Umstände verursachte und dann zu Weiterungen führte, wenn der Adressat die Vollziehung des Empfangsscheins verweigert. Das neue Gesetz geht davon aus, daß für solche Fälle, in welchen der Fristenlauf entscheidende Rechtswirkungen mit sich bringt, das Zustellungswesen der Civilprozeßordnung anzuwenden, im übrigen aber einfachere Formen einzuführen seien, und sollen die Einzelheiten im Wege der Ausführungsverordnung geregelt werden.

II. Rechtssprechung (nicht vorhanden).

§ 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Im Uebrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

I. Anmerkungen:

1. Wenn dem Patentamte in Gemäßheit der Bestimmung des § 18 zugleich auch die Verpflichtung obliegt, in Rechtsstreitigkeiten über Patente (z. B. wegen Patentverletzungen 2c.) auf Ersuchen der betreffenden Gerichte Gutachten zu erstatten, so steht dasselbe in seiner Eigenschaft als einer begutachtenden Behörde in dieser Beziehung den für die Begutachtung von Streitigkeiten in Musterschutzsachen eingerichteten Sachverständigen-Vereinen völlig gleich und gilt auch bei ihm der allgemeine Grundsatz, daß die Gerichte auch an dergleichen, von dem Patentamte abgegebenen Gutachten nicht unbedingt gebunden sind. Dagegen sind die Gerichte verpflichtet, in bürgerlichen Rechts-

streitigkeiten über Patente der Bestimmung des § 369 der C.P.O. gemäß der Regel nach Gutachten von dem Patentamte in den dazu geeigneten Fällen einzuholen und sollen dieselben nur, wenn besondere Umstände es erfordern, andere Sachverständige auswählen. Derselbe Grundsatz gilt auch für Strafsachen wegen Uebertretungen der Bestimmungen des Patentgesetzes nach § 73 der St.P.O.

2. Diese Verpflichtung des Patentamtes zur Erstattung von Gutachten auf Ersuchen der Gerichte ist aber nun durch den dem § 18 in dem neuen Gesetz gemachten Zusatz: „sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen" wesentlich eingeschränkt worden gegen früher, indem hiernach das Patentamt nicht mehr zur Abgabe von ersten Gutachten, sondern nur zur Erstattung von sogenannten Obergutachten zur Beseitigung des Widerspruchs zwischen von einander abweichenden Gutachten mehrerer anderer Sachverständiger gehalten ist.

Zu dieser gesetzlichen Einschränkung des Wirkungskreises des Patentamtes als einer begutachtenden Behörde haben nach den Motiven folgende Erwägungen geführt: „Die dadurch (die Abgabe von Gutachten) dem Patentamte erwachsende Thätigkeit ist insofern für diese Behörde selbst förderlich, als letztere dadurch in dauernder Berührung mit der Rechtssprechung gehalten wird und ihre Mitglieder eine genauere Kenntnis von den Wirkungen erhalten, welche das Patent im gewerblichen Leben äußert. Als bedenklich habe sich jedoch die unterschiedslose Heranziehung des Patentamts zur Erstattung gerichtlicher Gutachten erwiesen, und zwar nicht nur in der Richtung, daß dasselbe häufig in die Lage gebracht werde, über ein in thatsächlicher Beziehung noch nicht ausreichend geklärtes Material sich zu äußern, sondern vornehmlich auch aus dem Grunde, weil die Aussprüche des Patentamtes in der weiteren Entwickelung des Rechtsfalles zum Gegenstande der Kritik durch anderweit vernommene Sachverständige gemacht würden, ohne daß das Patentamt in der Lage sei, die nicht immer zutreffenden Ausführungen seinerseits richtig

zu stellen, was aber sein Ansehen als technische Zentralinstanz beeinträchtigen könne."

Hiermit ist die Beschränkung der Verpflichtung des Patentamts auf Erstattung von sogenannten Obergutachten motiviert worden, ohne daß hierbei eine Einschränkung der den Gerichten zustehenden freien Beweiswürdigung beabsichtigt war.

3. Unter Gutachten im Sinne dieses Paragraphen ist aber nicht bloß eine amtliche Auskunft u. dgl., sondern eine wissenschaftlich motivierte Aeußerung über irgend eine bestrittene technische Frage zu verstehen.

4. Mit Rücksicht auf die, die Wirksamkeit des Patentamtes als einer begutachtenden Behörde noch weiter einschränkende, Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen kann dasselbe nur mit besonderer Genehmigung des Reichskanzlers z. B. als Schiedsgericht fungieren oder von nichtgerichtlichen Behörden oder Privatpersonen eingeforderte Gutachten abgeben.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

In Gemäßheit des § 18 des Patentgesetzes ist es die Behörde (das Patentamt) als solche, welche das Gutachten abzugeben hat; es kann somit eine persönliche Vernehmung der Mitglieder des Patentamtes nicht stattfinden und wird, da die Begutachtung von Patentfragen zu den Dienstobliegenheiten des Patentamtes gehört, die gutachtliche Aeußerung desselben in der für die schriftlichen Erlasse dieser Behörde angeordneten Form erfolgen und die Pflichtmäßigkeit des einzelnen Gutachtens durch den Diensteid verbürgt (R.G.C. VI, 96).

§ 19.

Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angibt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der

Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. Solange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Teilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

I. Anmerkungen:

1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen verfolgen den Zweck, in allen Patentangelegenheiten so viel wie möglich Oeffentlichkeit herrschen zu lassen, damit sich jedermann über den Inhalt der erteilten Patente, über die Person der Patentinhaber oder deren Vertreter, sowie über

alle die eingetragenen Patente betr. Rechtsverhältnisse (über Beginn und Dauer der Wirksamkeit derselben, Erlöschung derselben durch Verzicht oder Zurücknahme oder über die Nichtigkeit derselben ꝛc.), durch Einsichtsnahme von der Rolle ꝛc. leicht und sicher unterrichten kann. Der Zweck der Patentgesetzgebung (bemerken in dieser Beziehung die Motive des Gesetzes), die Förderung einer raschen Vervollkommnung der Technik, die nur zu erreichen ist, wenn jede technische, durch die Erteilung eines Patents als solche anerkannte Verbesserung unverzüglich zum Gemeingut gemacht und als Anregungsmittel für neue Verbesserungen benutzt wird, erfordert dauernde Offenhaltung des Inhaltes der Patente ꝛc.

2. Zur Erreichung dieses Ziels einer vollständigen Oeffentlichkeit in allen Patentangelegenheiten dienen drei Organe bezw. Mittel für die Veröffentlichung: a) die Patentrolle, b) das Patentblatt und c) der Reichsanzeiger.

Die Patentrolle hat die Bestimmung, daß in sie alle die erteilte Patente betr. Rechtsverhältnisse eingetragen werden und daß sie somit hierüber in jeder Beziehung Auskunft gewähren können, zu welchem Ende sie jedermann zur Einsicht offen steht, sofern nicht militärische Rücksichten oder dergl. entgegenstehen.

Das amtliche Patentblatt, das ebenfalls für jedermann zugänglich und käuflich ist, soll dagegen zur Befriedigung weitergehender Bedürfnisse der technischen Kreise nähere Auskunft geben über den Inhalt, die Beschreibungen und Zeichnungen aller erteilten Patente, sowie zugleich eine Uebersicht über die zu Recht bestehenden, sowie die erloschenen Patente ꝛc., überhaupt für das gewerbliche Publikum einen bequemen und zuverlässigen Wegweiser auf dem Gebiete des Patentwesens abgeben.

Der Reichsanzeiger endlich, der bereits durch das Marken-, sowie das Musterschutz-Gesetz zum amtlichen Publikationsorgan bestimmt worden ist, soll demselben Zwecke auch bei den Patenten dienen, indem alle dieselben betr. Entscheidungen und Beschlüsse auch im Reichsanzeiger bekannt gemacht und zur allgemeinen Kenntnis gebracht

werden sollen, insoweit dies in dem Gesetz speziell vorgeschrieben ist (vgl. z. B. §§ 19, 23 u. 26).

3. Die Kosten für diese Bekanntmachungen im Reichsanzeiger werden aus der für die Kosten des Patenterteilungsverfahrens einzuzahlenden Pauschalsumme von 20 ℳ gedeckt.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts).

Die zu veröffentlichende Beschreibung eines Patents soll nach § 19 Absatz 4 des Patentgesetzes die von dem Patentsucher eingereichte Beschreibung „in ihren wesentlichen Teilen" wiedergeben. Die unveränderte Wiedergabe derselben enthält mithin das stillschweigende Anerkenntnis des Patentamts, daß alle Teile der von dem Patentsucher eingereichten Beschreibung wesentlich seien. Dies ist aber nicht gleichbedeutend mit der Erklärung, daß das Patentamt alle Teile der Beschreibung als neu und patentfähig anerkenne und unter den Schutz des Patents stelle ꝛc. — Dem Patentamte können daher auch solche Teile der Beschreibung, welche nicht neu und patentfähig sind und nicht patentiert werden sollen, dennoch aus technischen Rücksichten als wesentlich und der Veröffentlichung bedürftig erscheinen. Man hat keinen Grund, anzunehmen, daß das Patentamt alle Teile der in der Patentschrift veröffentlichten Beschreibung für neu und patentfähig erklärt und zu patentieren beabsichtigt habe. Vielmehr ist diese Annahme nur hinsichtlich derjenigen Teile gerechtfertigt, bezüglich derer der Patentanspruch von dem Patentsucher erhoben und von dem Patentamt nicht zurückgewiesen worden ist. Hiermit ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß die sonstigen Teile der Beschreibung zur Auslegung benutzt werden können. (R.H.G. XXV, 27.)

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§ 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patents geschieht schriftlich beim Patentamt. Für jede Er-

findung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patents enthalten und in diesem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß darnach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.

I. Anmerkungen:

1. Bezüglich des Verfahrens vor dem Patentamte ist im allgemeinen zu bemerken, daß, wie bereits in der Einleitung (vgl. Seite 8 ff.) erwähnt wurde, von den drei verschiedenen, herrschenden Systemen, die bei dem Patenterteilungsverfahren Anwendung finden, nämlich: dem reinen Anmeldeverfahren, dem Vorprüfungsverfahren und dem Aufgebotsverfahren nach dem vorliegenden Gesetz für das Deutsche Reich das Vorprüfungsverfahren kombiniert mit dem Aufgebotsverfahren angenommen worden ist aus den in der Einleitung (loc. cit.) angeführten Gründen. Dieses Patenterteilungsverfahren, das in §§ 20—27 geregelt wird, hat hiernach folgende Abschnitte:

a) die Anmeldung der Erfindung durch den Patent-

sucher nach § 20, welcher die näheren Erfordernisse derselben enthält;

b) die erste Vorprüfung derselben durch ein Mitglied der betr. Anmeldeabteilung sowohl in formeller, wie in materieller Hinsicht mit eventueller Erteilung eines Vorbescheids in Gemäßheit des § 21;

c) die zweite Vorprüfung und Beschlußfassung über die Anmeldung von Seiten der betr. Anmeldeabteilung, der solche zugewiesen ist, nach § 22;

d) der Erlaß der öffentlichen Bekanntmachung, sowie die Auslegung der Anmeldung bezw. der darin enthaltenen Erfindung und die Eröffnung der Einspruchsfrist bezw. des Aufgebotsverfahrens nach § 23;

e) die Beschlußfassung über die Erteilung oder Versagung des in der Anmeldung nachgesuchten Patens durch die betr. Abteilung nach vorheriger fakultativer Ladung und Anhörung der Beteiligten, sowie eventuell der für nötig erachteten Beweisaufnahmen, gemäß der §§ 23—25;

f) das Verfahren und die Beschlußfassung über Beschwerden gegen Beschlüsse auf Versagung oder Erteilung des nachgesuchten Patents vor einer Beschwerdeabteilung mit obligatorischer mündlicher (event. contradiktorischer) Verhandlung zwischen den Beteiligten ꝛc. (Beschwerdeinstanz) nach § 26, und endlich

g) die Bekanntmachung der Erteilung des Patents im Reichsanzeiger und die Ausfertigung der Patenturkunde nach § 27, womit das Erteilungsverfahren seinen definitiven Abschluß findet.

Eine ordnungsmäßige und vollständige Patentanmeldung kann eventuell alle diese Stadien durchlaufen oder auch schon in einem früheren ihre endgültige Erledigung finden. Doch bleiben jedem Patentsucher alle diese verschiedenen (drei) Instanzen zur Durchführung seines Patentgesuchs gewahrt. Hiermit sind aber auch alle Mittel erschöpft, um zur Patentierung einer Erfindung zu gelangen, weitere Rechtsbehelfe zu diesem Zwecke gibt es nicht, insbesondere auch keine Anerkennungsklage, die bei den ordent-

lichen Gerichten angebracht werden könnte (vgl. Anm. 1 zu § 14).

2. „Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patents geschieht schriftlich bei dem Patentamte." Die Anmeldung bildet (wie die Klage im Civilprozeß) die Grundlage für das weitere Patenterteilungsverfahren, sie muß daher korrekt, vollständig und verständlich sein, in einer Antragsformel den Patent-Anspruch genau bezeichnen und feststellen, so daß das Patentamt und die Beteiligten (d. h. die Einspruchsberechtigten) nicht genötigt sind, aus weitläufigen Beschreibungen den Inhalt des Anspruchs erst zu ermitteln. Der sog. Patentanspruch muß also klar und bestimmt ohne jede Zweideutigkeit formuliert sein.

3. „Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich." Wenn mehrere selbstständige Erfindungen gleichzeitig angemeldet werden, dürfen dieselben nicht in einer Anmeldung zusammengefaßt, sondern müssen ganz getrennt jede für sich in einer besonderen Schrift angemeldet werden.

4. „In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint." Diese die nähere Beschreibung der Erfindung enthaltende Anlage, die auch noch durch Zeichnungen u. s. w. zu erläutern ist, bildet einen wesentlichen Bestandteil der Anmeldung, ist auch von der Anmeldungsschrift getrennt zu halten und darf nicht mit derselben in einem Schriftstück vereinigt sein. Die „Patentbeschreibung" muß ebenfalls wie der „Patentanspruch" klar, bestimmt und überhaupt derart abgefaßt sein, daß jeder andere Sachverständige (außer dem Patentsucher bezw. Erfinder) danach die betr. Erfindung benutzen kann.

5. „Am Schlusse ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll ꝛc." Der Patentanspruch, den man hierunter zu verstehen hat, soll den oben (Anm. 2) angegebenen Erfordernissen entsprechen.

6. „Auch sind die erforderlichen Zeichnungen u. s. w. beizufügen ꝛc." Die Beifügung von Zeichnungen, bildlichen Darstellungen (einerlei auf welchem technischen Wege solche hergestellt worden), Modellen und Probestücken (von Industrieprodukten, Waaren ꝛc.) ist hiernach ebenso wie die Beilage einer Beschreibung obligatorisch und bilden dieselben eine weitere notwendige Anlage der Anmeldung. Fehlt eine oder die andere dieser unerläßlichen Anlagen zur Patentanmeldung, dann kann dieselbe als unvollständig ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Aufforderung zur Ergänzung derselben nicht rechtzeitig Genüge geleistet wird.

7. „Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung ꝛc." Diese weiteren Erfordernisse, welche das Patentamt noch anordnen kann, können aber nur formeller Natur sein und dürfen nicht in das Materielle der Sache eingreifen. Sie beziehen sich mehr auf den äußeren Geschäftsgang ꝛc., dessen Erleichterung und Sicherung und erfolgen dergleichen formale Anordnungen (reglementäre Vorschriften) im Verordnungswege.

8. „Bis zum Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig." Hiernach sind Abänderungen der Anmeldung nicht mehr, wie bisher, bis zur Bekanntmachung der letzteren, sondern nur bis zum Beschlusse über diese Bekanntmachung zulässig; es soll durch diese abgeänderte (eingeschränkte) Zeitbestimmung ermöglicht werden, daß mit dem Zeitpunkte des Beschlusses das für die Beurteilung erforderliche Material abgeschlossen vorliegt mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 23 Absatz 3.

9. „Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen." Die Einzahlung dieser Prüfungsgebühr, die übrigens nicht gestundet werden kann (vergl. § 8 Abs. 4), soll gleichzeitig mit der Anmeldung erfolgen, was nicht so zu verstehen ist, daß diese der Anmeldung unmittelbar beigefügt werden

müßte, sondern nur so, daß sie so zeitig geschieht, daß die Anmeldung als gehörig erfolgt anzusehen ist, also bevor dieselbe in amtliche Behandlung genommen wird. Sie kann auch nachgeholt und die bis dahin unvollständige Anmeldung damit ergänzt werden.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

1. Ueber die Frage, ob ein Patent zu erteilen ist, entscheidet allein und ausschließlich das Patentamt in dem dafür festgesetzten Verfahren (R.G.St. VII, 46).

2. Die Bedeutung der Patentschrift ist nicht lediglich eine rechtliche, sondern zunächst eine technische, insofern die Beschreibung und die zur Veranschaulichung derselben dienende Zeichnung nicht lediglich dazu bestimmt ist, den Umfang des Patentrechts festzustellen, sondern zunächst dazu, die Möglichkeit der Benutzung der Erfindung durch Verdeutlichung der Vorrichtungen oder des Verfahrens darzuthun. Dies gilt namentlich von der Beschreibung, die der Anmeldung als Anlage nach § 20 beizufügen und während des Aufgebotsverfahrens offen zu legen ist. Deren Zweck ist, dem Patentamte darzulegen, daß eine Erfindung gemacht sei, die eine gewerbliche Verwertung gestattet (R.-H.G. XXV, 27).

III. Rechtsgrundsätze aus der Rechtssprechung des Patentamtes:

1. Ist auch für jede Erfindung eine besondere Patentanmeldung erforderlich, so kann doch für eine in mehrere Teile zerfallende Erfindung ein einheitliches Patent erteilt werden.

2. Handelt es sich um ein sogenanntes Zusammensetzungs-Patent, so ist nur die Totalität der gemeinschaftlich zu dem beschriebenen Zweck wirksamen Konstruktion, nicht die einzelnen Details geschützt. Bei einem solchen sind die einzelnen Teile nur dann geschützt, wenn dies ausdrücklich in der Patentschrift zum Ausdruck gebracht ist.

3. Ein sogenanntes Zusammensetzungs-Patent liegt nur

vor, wenn eine besondere, aus der Zusammensetzung als solcher sich ergebende und damit bedingte Wirkung erkennbar ist, andernfalls sind die einzelnen und sofern etwas anderes nicht ausdrücklich erkennbar ist, alle in der Patentschrift beschriebenen *wesentlichen* Teile für patentiert zu erachten.

§ 21.

Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung.

Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügend, so wird durch Vorbescheid der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

Insoweit die Vorprüfung ergibt, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Abs. 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid (Absatz 2 und 3) nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; erklärt er sich innerhalb der Frist, so faßt die Anmeldeabteilung Beschluß.

I. Anmerkungen:

1. „*Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung.*" Diese dem § 21 in dem gegenwärtigen Gesetze neu hinzugesetzte, in das Patent-Erteilungs- resp. Vorprüfungs-Verfahren eine weitere Instanz einfügende Bestimmung soll dem Patentsucher eine weitere Kautel für eine sachgemäße, gründliche und gerechte Behandlung seiner Anmeldung gewähren. Es ist diese ganz neue Einrichtung

bereits oben im Zusammenhang mit der in § 14 angeordneten veränderten Organisation des Patentamtes besprochen und erläutert worden (vergl. Anm. 1 zu § 14).

2. „Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügend, so wird durch Vorbescheid der Patentsucher aufgefordert, den Mangel innerhalb bestimmter Frist zu beseitigen." Mit dieser Bestimmung in Absatz 2 ist nur die Vorprüfung und Vorbescheidung der Anmeldung in formeller Hinsicht gemeint. Dieselbe ist auf die in § 20 aufgestellten, allgemeinen formellen Erfordernisse zu richten und geht nicht auch in das Materielle der Sache, die Prüfung der Frage der Patentfähigkeit u. s. w. nach §§ 1, 2 und 3 Abs 1 ein. Wenn die Beseitigung der hierbei gerügten formalen Mängel rechtzeitig erfolgt, was auch nach Ablauf der gesetzten Frist aber noch vor dem, die Anmeldung zurückweisenden Beschluß geschehen darf, dann gilt die Anmeldung als mit dem Tage des Einlangens der geforderten Ergänzungen bezw. Berichtigungen erfolgt und richtet sich die Priorität der Anmeldung nach diesem letzteren Zeitpunkte.

3. „Insoweit die Vorprüfung ergibt, daß eine nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher hiervon mit Angabe der Gründe benachrichtigt mit der Aufforderung, sich binnen bestimmter Frist zu äußern." Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die durch das neue Gesetz eingeführte erste Vorprüfung der Anmeldung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung (Abs. 1), welche hiernach nach Erledigung der formellen Vorprüfung auch eine materielle sein soll (vergl. Anm. 1).

4. „Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid (Abs. 2 und 3) nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen." Auf Grund des Resultats der in erster Instanz nach obiger Bestimmung zunächst von nur einem Mitglied vorgenommenen formellen und materiellen Vorprüfung soll dem

Patentsucher durch Benachrichtigung hiervon Gelegenheit gegeben werden, seine angemeldete Erfindung selbst noch einmal zu prüfen und hiernach eventuell seine Anmeldung freiwillig zurückzuziehen d. h. auf dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend durch Verstreichenlassen der ihm gesetzten Frist zur Verbesserung bezw. Aeußerung zu verzichten, um sich nicht einer Abweisung derselben auszusetzen, in welchem Falle sich dieses erstinstanzliche Vorverfahren damit erledigt d. h. seinen Zweck der Sichtung der Patentanmeldungen, soweit sie unzureichend formell oder materiell begründet sind, erfüllt hat. Dieses erste Vorprüfungsverfahren mit Vorbescheidung ist analog dem avis préalable des französischen Patentrechtes oder hat doch Aehnlichkeit mit dieser Institution und verfolgt den nämlichen Zweck.

5. „erklärt er sich innerhalb der Frist, so faßt die Anmeldeabteilung Beschluß." Diese zweite Alternative ist dahin zu verstehen, daß, wenn der Patentsucher sich infolge der an ihn in erster Instanz von dem Vorprüfer ergangene Vorbescheidung binnen der bestimmten Frist erklärt d. h. entweder die gerügten Mängel in zulässiger Weise beseitigt oder sich bei dem Vorbescheid desselben nicht beruhigen will, dann nimmt das Erteilungsverfahren seinen weiteren Fortgang und wird nun die Sache zur Beschlußfassung an die Anmeldeabteilung selbst übergeleitet, welche dann die Sache in dem weiter vorgeschriebenen Verfahren nach §§ 22 ff. zu erledigen hat.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts): (nicht vorhanden).

§ 22.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügt oder ergibt sich, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abteilung zurückgewiesen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht teilnehmen.

Soll die Zurückweisung auf Grund von Umständen erfolgen, welche nicht bereits durch den Vorbescheid dem Patentsucher mitgeteilt waren, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich über diese Umstände binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

I. Anmerkungen:

1. „Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügt, oder ergibt sich, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Abs. 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abteilung zurückgewiesen ꝛc." In Konsequenz der in dem vorliegenden Gesetz neu eingeführten Vorprüfung und Vorbescheidung des Patentsuchers nach § 21 durch ein Mitglied der Abteilung ist die weitere Bestimmung in § 22 getroffen, daß, im Falle der Patentsucher sich bei dem ihm in Gemäßheit des § 21 zugegangenen Vorbescheid nicht beruhigen, d. h. denselben nicht für richtig anerkennen will bezw. ihm nicht nachgelebt hat, die Abteilung weiter darüber zu befinden hat und die Anmeldung wegen der durch den Vorbescheid gerügten Mängel derselben förmlich zurückweisen kann. Diese Bestimmung hat aber zur Voraussetzung, daß diese Beschlußfassung der Abteilung über die Ordnungsmäßigkeit der Anmeldung oder die Patentfähigkeit des angemeldeten Gegenstandes auf einer von der ersten Vorprüfung von seiten des einzelnen Mitglieds völlig getrennten, wiederholten Prüfung und selbständigen Beurteilung beruht, also gewissermaßen als ein besonderes Verfahren und Beschlußfassung in zweiter Instanz sich gestalten soll, wenn auch von einer Entscheidung dieser Fragen in zweiter d. h. höherer Instanz im eigentlichen Sinne des Wortes hierbei keine Rede sein kann.

2. „An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht teilnehmen." Eine notwendige, durch die Natur der Sache gegebene Folge davon, daß die wiederholte Prüfung

und Beschlußfassung der Abteilung nach der in Rede stehenden Bestimmung (vergl. Anm. 1) eine selbständige, zweitinstanzliche sein soll, ist die weitere, daran geknüpfte Vorschrift, daß das betreffende Mitglied, von dem die erste Prüfung und Vorbescheidung ausgegangen ist, an der zweiten Prüfung und Beschlußfassung der Abteilung über denselben Gegenstand nicht teilnehmen darf, was allgemeinen prozessualischen Grundsätzen entspricht.

3. Die weitere mit dieser neuen Einrichtung (Trennung des Vorprüfungsverfahrens d. h. abgesonderte Vornahme derselben von seiten des Vorprüfers und der Abteilung) im Zusammenhang stehende Bestimmung in Absatz 2 bezüglich der Behandlung der Sache, wenn neue d. h. dem Patentsucher noch nicht mitgeteilte, daher unbekannte Umstände (sogenannte Nova) der von der Abteilung zu beschließenden Zurückweisung zu Grunde gelegt werden sollen, rechtfertigt sich von selbst. Es soll also in derartigen Fällen dem Patentsucher allgemeinen Rechtsprinzipien gemäß zunächst noch rechtliches Gehör verstattet werden.

4. Was die nach §§ 21 und 22 in zwei Stadien zu prüfende Frage der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung durch ein Mitglied der Abteilung und die Abteilung selbst betrifft, so ist in dieser Beziehung auf die einschlägigen Bestimmungen des materiellen Patentrechtes in §§ 1, 2 und 3 Abs. 1, sowie die diesen Paragraphen beigegebenen Erläuterungen zu verweisen.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts): (fehlt noch).

§ 23.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung des Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§ 4 und 5).

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrags durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen. Auf dem durch § 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, daß die Auslegung auch außerhalb Berlins zu erfolgen habe.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patenterteilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

I. Anmerkungen:

1. Der Absatz 1 dieses Paragraphen (früher § 22 des alten Gesetzes), der die Bekanntmachung der Anmeldung, wenn sie gehörig erfolgt d. h. allen Anforderungen des § 20 entsprechend befunden worden ist, anordnet und die Wirkung derselben bestimmt, setzt voraus, daß die betreffende Anmeldung die ersten formellen wie materiellen

14*

Vorprüfungen in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 21 und 22 bestanden habe d. h. zur weiteren Behandlung im Aufgebotsverfahren für würdig befunden worden sei, und tritt hiernach die Anmeldung in ein weiteres Stadium des Patenterteilungsverfahrens, das sogenannte Aufgebotsverfahren, ein, welches mit der Beschließung der Bekanntmachung beginnt und dessen Formen rc. in diesem und den folgenden §§ 23—26 festgestellt sind. Bis zu diesem Zeitpunkte sind noch Abänderungen bezw. Berichtigungen der Anmeldung zulässig (vergl. Anm. 2 zu § 21), von da an aber vollständig ausgeschlossen, da von diesem Zeitpunkte d. h. der Bekanntmachung an einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents eintreten sollen (vergl. §§ 4 und 5).

Wird die Bekanntmachung der Anmeldung verfügt, so ist zunächst nur anzunehmen, die Behörde habe wesentliche Mängel darin nicht gefunden, das Gesuch vielmehr äußerlich für ordnungsmäßig abgefaßt und angebracht und inhaltlich die Patentfähigkeit nicht ohne weiteres für ausgeschlossen erachtet. Aus der Thatsache der Auslegung folgt aber noch nicht, daß die Patenterteilung nun gesichert sei, wenn anders kein Einspruch erhoben wird, es müssen vielmehr alle der Patenterteilung entgegenstehenden Umstände, welche bis zur endgültigen Beschlußfassung zur Kenntnis der Abteilung kommen, noch hierbei berücksichtigt werden. Zweck der Bekanntmachung ist nur die Wahrung der Interessen der Gesamtheit.

2. Die Bestimmung des Schlußsatzes des Abs. 1 ist im Interesse des Patentsuchers darum geboten, weil derselbe für den Fall, daß sich das Patenterteilungsverfahren, bis es alle gesetzlichen Stadien durchlaufen, verzögern sollte, was schon wegen Wahrung der gesetzlichen Frist in der Regel der Fall sein wird, eines provisorischen Schutzes für seine angemeldete Erfindung benötigt ist, um demnächst nach definitiver Erteilung des nachgesuchten Patentschutzes inzwischen etwa stattgehabte Patentverletzungen, d. h. rechtswidrige Benutzung seiner Erfindung auf dem gerichtlichen Wege verfolgen zu können, was ihm in Ermang-

lung eines solchen einstweiligen Schutzes nicht möglich wäre. Wenn auch während der Dauer des solchergestalt erteilten provisorischen Patentschutzes Klagen im Civil- oder Strafverfahren wegen Patentverletzungen anhängig gemacht werden können, so kann während der Zeit dieses nur provisorischen Zustandes ein Urteil auf Grund der §§ 35 ff. gegen den Erfindungsverletzer nicht ergehen, sondern es muß das Verfahren insolange ausgesetzt werden, bis auf das Provisorium die definitive Patenterteilung erfolgt ist. Selbstverständlich wird aber in einem derartigen Fall, wenn das Patent hinterher versagt worden und damit der provisorische Schutz hinfällig geworden ist, einer nur hierauf basierten Klage der Boden entzogen.

3. Absatz 2 dieses Paragraphen enthält die näheren Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Bekanntmachung geschehen, d. h. wie sie eingerichtet und veröffentlicht werden soll.

Die weiteren Detailvorschriften hierüber finden sich in der Ausführungsverordnung.

4. In Absatz 3 wird sodann die mit der Bekanntmachung zu verbindende öffentliche Auslegung der Anmeldung mit sämtlichen Beilagen (als da sind: Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle, Probestücke) angeordnet.

Diese Auslegung muß in den Geschäftslokalitäten des Patentamtes in der Weise geschehen, daß sie für jedermann zugänglich ist, deren Einsicht möglich ist.

Diese Einrichtung der Offenlegung ist nun in dem neuen Gesetz gegen früher dahin erweitert worden, daß auf dem durch § 17 des Gesetzes bestimmten Wege (d. h. durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auch die Auslegung der Anmeldung außerhalb Berlins angeordnet werden kann, und ist diese im Gesetz vorgesehene, die Vorschrift der Offenkundigmachung erweiternde Maßregel zum Zweck der Erleichterung der Kenntnisnahme von der offengelegten Erfindung eingeführt worden, weil, wie die Motive sagen, die Bekanntmachung im Reichsanzeiger den Beteiligten eine erschöpfende Information darüber, ob eine Anmeldung in bestehende Rechte eingreift und dem-

gemäß im Wege des Einspruchs anzufechten sei, nicht gewähren könne und es hierzu in der Regel der Kenntnis von dem eigentlichen Inhalte der Anmeldung bedürfe. Es wird damit also den Interessen der von Berlin entfernt wohnenden Industriellen, deren Geschäftsbetrieb den Einwirkungen des Patentgesetzes unterliegt, gedient, um sich mit weniger Kosten und Weitläufigkeiten über alle Patent-Anmeldungen informieren und auf dem Laufenden halten zu können, indem hierdurch die Möglichkeit gegeben ist, auch an anderen wichtigen Industrieplätzen Auslegestellen neben Berlin einzurichten, was durch die Ausführungsverordnung näher bestimmt werden soll.

5. Die Bestimmung in Absatz 4, welche fakultativ die Aussetzung der Bekanntmachung der Anmeldung auf die Dauer von höchstens sechs Monaten gestattet, ist ebenfalls eine Neuerung des vorliegenden Gesetzes, die bestimmt ist, den Interessen der Patentsucher zu dienen. Diese Aussetzung, die bis zur Dauer von drei Monaten geschehen muß, also obligatorisch ist, setzt aber einen Antrag des Patentsuchers voraus, kann also ohne einen solchen d. h. von Amtswegen nicht angeordnet werden. Diese ebenfalls neu in das Gesetz aufgenommene Einrichtung entspricht einem dringenden Bedürfnis und soll den Patentsucher vor den Nachteilen, welche durch die unmittelbar nach der Beschlußfassung erfolgende Bekanntmachung (bezw. Veröffentlichung) einer angemeldeten Erfindung in Deutschland denselben treffen können, möglichst bewahren; denn die Bekanntmachung wird von der ausländischen Gesetzgebung meist als ein Patenthindernis angesehen, sie kann auch zu anderweitigen, der Patentierung im Auslande hinderlichen Veröffentlichungen führen; der Patentanmelder kann aber ein naheliegendes Interesse daran haben, zunächst darüber Gewißheit zu erhalten, ob das Patentamt die betreffende Erfindung für patentfähig erachtet, um sie erst hiernach auch im Auslande anzumelden.

6. Die Bestimmung des Absatz 5 bezüglich eines im Namen der Reichsverwaltung für Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchten Patents rechtfertigt sich von selbst

und gelten für diese Ausnahmsbestimmung dieselben Gründe der öffentlichen Wohlfahrt wie zu § 5 bezüglich der Patentexpropriation.

7. Es entspricht dem in dem vorliegenden Gesetze beibehaltenen ganzen System der Vorprüfung sowie der vollständigen Offenkundigmachung einer jeden angemeldeten Erfindung, daß unser Gesetz die Verschleierung des Erfindungsgedankens, wie die Patentgesetze anderer Länder, als Nichtigkeitsgrund aufstellt; es würden ohne die durch dieses System (des Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahrens) bedingte Veröffentlichung aller Erfindungen, auch solcher, welche nicht zur Anwendung kommen, d. h. in die Praxis überführt werden, viele wenn auch nicht sofort technisch realisierbaren Erfindungsgedanken verloren gehen, da der ohne Erfolg thätig gewesene Erfinder wohl selten Anlaß zu einer vollständigen und wahrheitsgemäßen Veröffentlichung seiner Erfindung haben wird, was aber zu beklagen wäre, da aus einem anfänglichen Mißerfolge bei dem Versuche der Verwertung einer Erfindung noch nicht deren Wertlosigkeit gefolgert werden darf und da diese Veröffentlichungen von Patentbeschreibungen, die nicht zu einer Patenterteilung geführt haben, doch wohl Anzeiger dafür sein können, welche Wege sich zur Zeit und dem gegenwärtigen Stande des technischen Wissens und Könnens als nicht gangbar erwiesen haben (vergl. von Bojanowsky, a. a. O. S. 148).

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Die im Patentgesetze an die Anmeldung des Patentsuchenden geknüpften rechtlichen Schutzwirkungen treten nur dann ein, wenn die Anmeldung in allen Stücken den gesetzlichen Anforderungen entspricht. (R.G.St. VII, 127).

2. Patentbeschreibungen und Zeichnungen („Patentschriften"), auf deren Grund das Patent erteilt wurde, dürfen nach Erteilung des Patents auch ohne Genehmigung des Erfinders bezw. Patentinhabers durch den Druck vervielfältigt und verbreitet werden und kann ein Nachdruck von solchen Beschreibungen nicht auf Grund der

Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken verfolgt werden; dagegen ist der Nachdruck von dergleichen Patentschriften in der Zeit vor der Erteilung des Patents nicht erlaubt; denn so wenig dem Patentamte der Abdruck und die Verbreitung der Beschreibung und Zeichnung vor der Patenterteilung gestattet, um so viel weniger kann diese Befugnis jedem Dritten eingeräumt werden. (R.H.G. XXV, 20).

§ 24.

Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Veröffentlichung (§ 23) ist die erste Jahresgebühr (§ 8 Absatz 1) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe. Im Falle des § 3 Absatz 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Erteilung des Patents Beschluß zu fassen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid (§ 21) erlassen hat, nicht teilnehmen.

I. Anmerkungen:

1. Die neue Bestimmung in Absatz 1 dieses Paragraphen hat das vorliegende Gesetz in Konsequenz der neuen Vorschrift in § 8 Absatz 1, wornach die Einzahlung der Patentgebühr für das erste Jahr mit dreißig Mark

vor der Erteilung des Patents erfolgen muß, getroffen, sie dient zur Ausführung des dort ausgesprochenen Grundsatzes und findet hierin ihre Rechtfertigung.

2. Der Absatz 2 stellt fest, daß die Erhebung des Einspruchs nur innerhalb der achtwöchigen Frist, nicht aber darüber hinaus bis zum Augenblick der Beschlußfassung zulässig sein soll. Diese Beschränkung ist geboten, um die Beschlußfassung des Patentamts auf Grund eines völlig abgeschlossenen, nicht jeden Augenblick noch einer nachträglichen Ergänzung ausgesetzten, Materials vorbereiten zu können.

3. Die Gründe, aus denen Einspruch erhoben werden kann, haben hierin auch gegen früher eine Erweiterung erfahren, um diese Bestimmung mit den bei §§ 3, 10 und 22 besprochenen Grundsätzen in Einklang zu bringen (vergl. die Anmerkungen zu §§ 3 und 10).

Der Einspruch kann hiernach gestützt werden:

a. auf die Behauptung, daß der Gegenstand der Anmeldung nach §§ 1, 2, 3 Absatz 1 nicht patentfähig sei (d. h. überhaupt keine Erfindung sei, keine gewerbliche Verwertung gestatte, oder nicht neu sei, oder die angemeldete Erfindung der Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders sei),

b. auf die Behauptung, daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 Absatz 2 nicht zustehe, weil er den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung der Erfindung, d. h. den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen des Einsprechenden oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen habe (Erfindungsentwendung). Im ersten Falle (a) steht das Recht, Einspruch zu erheben, jedermann zu (wie die Popularklage im Nichtigkeitsverfahren, vergl. Anmerk. 6 zu § 10) nach den zu § 10 in dieser Beziehung erörterten Grundsätzen, im letzten Fall aber nur dem Verletzten (vergl. Anmerk. 5 zu § 10, ferner auch noch die Anmerkungen zu §§ 1, 2 und 3).

4. Während also im ersten der oben (Anmerk. 3) unterschiedenen beiden Fälle des Einspruchs jeder Hand-

lungsfähige, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, ob physische oder juristische Person (auch Handelsgesellschaften, Fabriketablissements) zur Erhebung des Einspruchs berechtigt ist, ohne besonderen Nachweis eines Interesses an der Sache, erscheint im zweiten Falle nur derjenige, dem die Erfindung 2c. entwendet worden ist, zur Einspruchserhebung legitimiert, er braucht aber nicht selbst der Erfinder zu sein, auch der Rechtsnachfolger desselben ist eventuell hierzu legitimiert.

Zur Begründung des Einspruchs im zweiten Falle kommt es auch nur auf die objektive Widerrechtlichkeit der Entnahme (d. h. der Erfindungsentwendung) an, nicht darauf, daß der Patentsucher hierbei auch subjektiv widerrechtlich gehandelt habe und ihn ein Verschulden treffe, auch im Falle des guten Glaubens desselben, d. h. wenn die Erfindungsentwendung etwa von einem Dritten, von dem er sein Recht erst abgeleitet, ausgegangen sein sollte, kann dieserhalb Einspruch erhoben werden.

5. Nach Ablauf der Einspruchsfrist tritt das Erteilungs- resp. Aufgebots-Verfahren in das weitere Stadium der Beschlußfassung von seiten der Anmeldeabteilung, an welcher ebensowenig wie an der nach § 22 stattfindenden Vorprüfung und Beschlußfassung der Abteilung das Mitglied, das den Vorbescheid nach § 21 erlassen hat, teilnehmen darf, und zwar aus demselben Grunde nicht.

Hiernach kann die betreffende Anmeldeabteilung sich in diesem Stadium ohne weiteres, d. h. ohne Beweisaufnahme durch Zeugen oder Sachverständige sowie ohne Anhörung der Beteiligten und mündliche Verhandlungen über die Erteilung (und bezw. Versagung) des nachgesuchten Patents schlüssig machen, wenn es sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben des Patentsuchers oder Einsprechenden nach seinem freiem Ermessen überzeugt hat.

6. Die Frist zur Zahlung der ersten Jahresgebühr sowie zur Erhebung des Einspruchs ist in dem neuen Gesetz zur Erleichterung von deren Berechnung auf zwei

Monate (anstatt wie in dem früheren Gesetz acht Wochen) bemessen worden, sie ist von dem auf den Tag der Veröffentlichung der Anmeldung im Reichsanzeiger folgenden Tage an zu berechnen und endigt somit mit dem diesem Tage entsprechenden Monatstage. Nichtzahlung dieser Gebühr innerhalb dieser Frist wird als stillschweigender Verzicht auf die Anmeldung angesehen; die stillschweigende Zurücknahme in diesem Falle wird ohne weiteres angenommen, es bedarf keines besonderen, diese Thatsache feststellenden, Beschlusses und kann auch nicht durch eine nachträgliche Einzahlung dieser Gebühr die Wirksamkeit dieses Verzichts beseitigt werden.

7. Vor der Beschlußfassung der Anmeldeabteilung in Gemäßheit des Absatz 3 kann dieselbe (nach § 25) die Ladung und Anhörung der Beteiligten (d. h. contradiktorische Verhandlung) sowie die für erforderlich erachteten Beweiserhebungen anordnen. Die Erhebung des Einspruchs hat ein contradiktorisches Verfahren zur Folge, dasselbe wird von dem Patentamte bezw. der Anmeldeabteilung mittelst Austausches von Schriftsätzen vermittelt, worauf sodann noch die mündliche Verhandlung folgen kann (nicht muß).

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts): (nicht vorhanden).

§ 25.

Bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Beteiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittelungen angeordnet werden.

I. Anmerkungen:

1. Dieser § 25 ist auf Antrag der Reichstagskommission neu in das vorliegende Gesetz eingeschaltet worden.

Es soll mit dieser Bestimmung die fakultative Mündlichkeit für die erste Instanz des Erteilungsverfahrens

aufrecht erhalten werden in der Erwartung, daß das Patentamt von den ihm hiernach eingeräumten Befugnissen in geeigneter und den Interessen der Industrie Rechnung tragender Weise Gebrauch machen werde, und soll damit in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht werden, daß in jedem Stadium des Anmeldeverfahrens, also auch schon vor dem Beschlusse über die Auslegung und insbesondere auch während der Vorprüfung (§ 21) die Anhörung der Beteiligten und sonstige Ermittelungen zulässig seien (nämlich nach diesem Paragraphen jederzeit).

Diese Anordnungen sind aber sämtlich, wie bemerkt, für das Patentamt nur fakultativ, können, müssen aber nicht getroffen werden.

II. Rechtssprechung (keine).

§ 26.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens Zwanzig Mark zu zahlen, erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 25. Die Ladung und Anhörung der Beteiligten muß auf Antrag eines derselben erfolgen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn

die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung bereits erfolgt war.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äußern.

Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, daß dem Beteiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr (Absatz 1) zurückbezahlt wird.

I. Anmerkungen:

1. Durch die in § 26 (bisher § 25 im alten Gesetz) enthaltenen Bestimmungen werden die für die Beschwerde im Erteilungs- resp. Aufgebots-Verfahren geltenden Grundsätze normiert, sie betreffen das weitere Verfahren in der Beschwerdeinstanz, welche das letzte Stadium im Erteilungsverfahren bildet, und findet hiermit dieses Verfahren seinen vollständigen Abschluß.

Beschwerden können geführt werden:

a) vor der Auslegung und Bekanntmachung wegen der Zurückweisung der Anmeldung oder wegen einer Beschränkung der Patentansprüche nur vom Patentsucher;

b) nach der Auslegung 2c. wegen Versagung oder Beschränkung des Patents oder wegen Zurückweisung des Einspruchs von dem Patentsucher oder von dem Einsprechenden oder von beiden.

2. Das Beschwerdeverfahren, als das der zweiten Instanz im Erteilungsverfahren, hat hier in einigen wesentlichen Punkten eine Aenderung und im Vergleich mit den früheren bezüglichen Bestimmungen eine erhebliche Verbesserung erfahren, nämlich darin:

a) daß die Anhörung der Beteiligten (des Patent-

suchers wie des Einsprechenden), d. h. die mündliche und eventuell auch contradiktorische Verhandlung der Sache in dieser letzten Instanz obligatorisch gemacht ist, was früher nicht der Fall war, also auf Antrag eines der Beteiligten angeordnet werden muß und nur ausnahmsweise abgelehnt werden kann, wenn die Ladung und Anhörung des Antragstellers bereits vorher in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung erfolgt war, so daß also der Antragsteller unter allen Umständen wenigstens einmal mit seiner mündlichen Erläuterung und Begründung seines Anspruchs gehört werden muß;

b) daß, wenn die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer, als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten, Umstände erfolgen soll, den Beteiligten (ebenfalls obligatorisch) zuvor Gelegenheit zu geben ist, sich hierüber zu äußern (mündlich oder schriftlich).

3. Diese beiden, ebenfalls vorzugsweise zur Vermehrung der Garantien der Patentsucher in Ansehung einer gerechten und unparteiischen Würdigung ihrer Ansprüche dem Beschwerdeverfahren in dem neuen Gesetze gegebenen, Erweiterungen werden in den Motiven hierzu, und zwar zunächst die oben unter a) erwähnte Neuerung, mit folgenden Erwägungen gerechtfertigt:

„Aus dem Umstande, daß Anmelder nicht selten dem Gegenstande ihrer Anmeldung eine zu hohe Bedeutung beilegen, daß in ihnen deshalb leicht die Ueberzeugung erwirkt wird, ihre Erfindung begegne nicht der verdienten Würdigung und daß sie somit bestrebt sind, jedes sich darbietende Mittel zur Erzielung einer besseren Wertschätzung zu erschöpfen, erwächst die Verpflichtung, in dem Gesetz diesen Anschauungen insoweit Rechnung zu tragen, als andere sachliche Rücksichten dies gestatten, um damit der Gefahr vorzubeugen, daß das Vertrauen in die gerechte und einsichtige Prüfung der angemeldeten Erfindungen in weiteren Kreisen erschüttert werde. Es ist deshalb besonderer Wert darauf zu legen, daß die mit keinem weiteren Rechtsmittel anfechtbaren Beschlußfassungen des Patentamtes durch ein Verfahren vorbereitet werden, welches auch

in den Augen des Publikums Zweifel über die eingehende Würdigung des gesamten Sachverhaltes möglichst ausschließt."

Die beabsichtigte Umgestaltung des Patentamtes gestattet es zunächst, die bisher nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes lediglich in das Ermessen des Patentamtes gestellte Zulassung der mündlichen Verhandlung insoweit zur Regel zu erheben, als es dem berechtigten Bedürfnis entspricht (§ 26 Absatz 3).

Der Wert der mündlichen Verhandlung für die Beteiligten liegt weniger in der Aufklärung der entscheidenden Abteilung über die Bedeutung und Tragweite der Vorlagen, als vielmehr in der Beruhigung der Beteiligten, daß zu dem ablehnenden Beschlusse des Patentamtes irrige oder mißverständliche Anschauungen nicht geführt haben. Es kann dem Ansehen des Patentamtes nur förderlich sein, wenn die Beteiligten durch eine häufigere Anwendung des mündlichen Verfahrens Gelegenheit erhalten, sich diese Ueberzeugung zu verschaffen. Dem Interesse der Sache entspricht es daher, wenn das mündliche Verfahren in gewissen Grenzen dem Patentamte zur Pflicht gemacht wird."

Demgemäß ist Mündlichkeit beim Verfahren in zweiter Instanz, vor den Beschwerdeabteilungen, obligatorisch und eine Ausnahme nur für den Fall statuiert, daß der Antragsteller in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung bereits zur mündlichen Anhörung geladen worden ist. Die Anhörung vor dem die Vorprüfung (nach § 21) vornehmenden Mitgliede der Anmeldeabteilung soll aber nicht genügen, um eine derartige Ausnahme zu rechtfertigen. Dies entspricht auch nur einem tiefgefühlten Bedürfnis und einem in allen industriellen Kreisen lebhaft geäußerten Wunsche.

4. Bezüglich der fernerhin noch in das Patentgesetz neu aufgenommenen Vorschrift des Abs. 4 (vgl. Anm. 2, b), nach welcher der zweitinstanzlichen Beschlußfassung neue Thatsachen und Erwägungen nicht zu Grunde gelegt werden sollen, über welche sich die Beteiligten nicht zuvor geäußert, bezw. sich zu äußern Gelegenheit erhalten haben, wird bemerkt, daß auch hierin eine Gewähr für die gründliche

Würdigung der Interessen des Patentsuchers liege und daß, ebenso wie der Beteiligte Gelegenheit erhalten solle, die von der ersten Instanz erhobenen und zum Grunde der Abweisung gemachten Bedenken zu erörtern, es auch billig sei, ihm die Möglichkeit zu bieten, zur Aufklärung der in zweiter Instanz neu hervorgetretenen Bedenken beizutragen.

Die hiermit den Beschwerdeabteilungen weiter noch gegebene Direktive ist ausnahmslos bindend.

5. Was die Bestimmung des letzten Absatzes dieses Paragraphen bezüglich der Kosten des Verfahrens, namentlich die eventuell anzuordnende Rückerstattung der bezahlten Beschwerdegebühr (Absatz 1), betrifft, so wurde die Entscheidung über diese Kostenfrage darum in das Ermessen des Patentamts gestellt, weil sehr häufig eine Zurückweisung in erster Instanz (die hiernach in der Beschwerdeinstanz aufgehoben worden), durch Umstände verursacht wurde, welche dem Beschwerdeführer selbst zur Last fallen und von demselben somit die Verfolgung der Sache in die Beschwerdeinstanz hätte vermieden werden können.

6. Die Aenderung der Fristbestimmung im Absatz 1, indem hier statt vier Wochen ein Monat gesetzt wurde, beruht auf derselben Erwägung wie die gleiche Aenderung der Fristbestimmung im § 24 Absatz 1, nämlich der Erleichterung der Fristberechnung.

Es ist übrigens nicht nötig, daß die nach Absatz 1 zu entrichtende Beschwerdegebühr gleichzeitig mit der Einlegung der Beschwerde eingezahlt wird, sondern es genügt, wenn dies innerhalb der hierfür bestimmten einmonatlichen Frist geschieht.

7. Mit dem Beschwerdeverfahren schließt das Erteilungs- und Aufgebots-Verfahren definitiv ab, es hat hiernach das Patentamt ausschließlich und endgültig über Erteilung oder Versagung von Patenten zu befinden und zu entscheiden und kann weder von dem Patentsucher noch von dem Einsprechenden dieserhalb der Rechtsweg beschritten werden, welcher über diese Fragen unbedingt ausgeschlossen ist. Dem letzteren bleibt aber immerhin noch der Weg offen, ein gegen seinen Einspruch erteiltes Patent später

im Nichtigkeitsverfahren (nach § 28) anzufechten, während dem Patentsucher ein weiterer Rechtsbehelf nicht mehr zur Seite steht und dieser es später nur etwa mit einer neuen Anmeldung seiner Erfindung in veränderter Gestalt, soweit ihm der § 2 nicht entgegensteht, versuchen könnte.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts): (besteht nicht).

§ 27.

Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§ 23) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

I. Anmerkungen:

1. Nachdem die Patentanmeldung im Vorprüfungs- und Aufgebots-Verfahren alle Stadien durchlaufen und die Erteilung des Patents endgültig beschlossen ist, sei es daß überhaupt kein Einspruch erhoben oder solcher zurückgewiesen wurde und die gesetzliche Beschwerdefrist von einem Monat abgelaufen, oder die Beschwerde durch Beschluß der Beschwerdeabteilung verworfen ist, gegen welchen Beschluß kein weiteres Rechtsmittel (abgesehen von der Nichtigkeitsklage) mehr zulässig ist, erfolgt die Bekanntmachung der Patenterteilung im Reichsanzeiger und die Ausfertigung der Patenturkunde. Die Wirksamkeit des Patents tritt aber nicht erst mit dieser Bekanntmachung der Patenterteilung im Reichsanzeiger, sondern schon früher mit der Bekanntmachung der Anmeldung im Aufgebotsverfahren

ein (vgl. § 23 Absatz 1) und hat dieselbe keine weiteren rechtlichen Folgen, als daß damit das Patentrecht und der bis dahin provisorisch erteilte Schutz zu einem definitiven wird und nun jeder, der die bisher nur provisorisch geschützte Erfindung inzwischen verletzt hat, civil- oder strafrechtlich belangt werden kann, da während der Dauer des provisorischen Schutzes keine Verurteilung wegen Patentverletzung erfolgen kann.

2. Ebenso soll auch die im Erteilungsverfahren endgültig versagte Patenterteilung, sowie die Zurücknahme einer Anmeldung nach ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger bekannt gemacht werden, um zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, daß die bereits veröffentlichte, angeblich neue Erfindung nicht patentfähig sei, d. h. nicht zur Erteilung eines Patents geführt habe und daher auch nicht geschützt sei, somit von jedem in Gebrauch genommen werden könne.

3. Bezüglich der diesem Paragraphen noch in dem neuen Gesetz eingefügten Bestimmung, daß die eingezahlte Jahresgebühr in diesen Fällen des Absatz 2 erstattet werden soll, ist auf das zu § 8 in dieser Beziehung Bemerkte zu verweisen.

4. Dem Patentinhaber soll eine Mitwirkung bei der endgültigen Feststellung des Wortlautes der in die Patenturkunde aufzunehmenden Beschreibung eingeräumt werden, soweit geschäftliche Rücksichten dies gestatten und das Erforderliche hierüber in der zu erlassenden Ausführungs-Verordnung bestimmt werden.

II. Entscheidungen (des Reichsgerichts): (nicht vorhanden).

§ 28.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.

Im Falle des § 10 Nr. 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt.

Im Falle des § 10 Nr. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Absatz 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von fünfzig Mark zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten beendet wird.

Wohnt der Antragsteller im Auslande, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

I. Anmerkungen:

1. Das Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patents, welches in §§ 28 bis 33 des Gesetzes geregelt wird, findet vor der sogenannten Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes statt mit Zulassung der Berufung ans Reichsgericht (vergl. § 33).

Ueber die Organisation bezw. Zusammensetzung dieser Nichtigkeitsabteilung vergl. § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 sowie die Anmerkungen hierzu und über die Gründe für die Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Patents die §§ 10 und 11, bei welchen die Grundsätze des materiellen Patentrechts bezüglich dieser Gründe erörtert sind.

Hiernach unterliegen Patente, welche formell zu Recht aber materiell zu Unrecht erteilt worden sind, der Erklärung der Nichtigkeit im Wege der Klage, zu deren Erhebung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 jeder ermächtigt ist (sogenannte Popularklage, vergl. Anm. 6 zu § 10), in welchem Falle ein kostenloses, nur auf Wahrung des öffentlichen Interesses abzielendes Verfahren zur Beseitigung der dem Patentamt zur Last fallenden Irrungen und zur Herstellung des normalen Rechtszustandes stattfindet.

Wenn ein Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents beim Patentamt eingelaufen ist, so hat die Nichtigkeitsabteilung zunächst Beschluß zu fassen, mit welchem die Einleitung des Verfahrens angeordnet oder verweigert wird. Gegen diesen Beschluß findet Beschwerde (nicht Berufung) statt. Ein abgewiesener Antrag kann jederzeit erneuert werden.

2. In Absatz 1 dieses Paragraphen wird sodann noch bestimmt, daß die Einleitung des Verfahrens immer nur auf Antrag (niemals von Amtswegen) stattfindet.

In dem auf Antrag (aus den oben angeführten Gründen) eingeleiteten Nichtigkeitsverfahren soll die nämliche Prüfung, wie im Erteilungsverfahren, nur sorgfältiger wiederholt werden, sie wird jedoch in diesem Verfahren insofern zu einer weiter reichenden, als darin die Frage, ob eine Erfindung vorliege u. s. w., im Sinne des § 1 Abs. 1 einer wiederholten Erörterung unterzogen werden darf.

Den Antrag kann unter den angegebenen Voraussetzungen auch eine Behörde (z. B. die Staatsanwaltschaft) stellen. Der Antragsteller riskiert aber dabei, daß ihm die Kosten des Verfahrens nach § 31 zur Last gesetzt werden können.

3. Nach der Bestimmung des Absatz 2 ist nur in dem Falle des § 10 Absatz 3 der Verletzte zu dem Antrage berechtigt und ergibt sich hieraus, daß in denjenigen Fällen, welche das neue Gesetz in Ergänzung des früheren Patentgesetzes in § 10 Nr. 2 dem Nichtigkeitsverfahren ebenfalls unterstellt, jedermann zu dem Antrag auf Erklärung

der Nichtigkeit befugt ist, da es im allgemeinen Interesse liegt, daß die Tragweite der Patente festgestellt und eine Kollision zwischen mehreren Patenten beseitigt wird.

4. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung des Absatz 3, daß im Falle des § 10 Nr. 1 (Mangel der objektiven Patentfähigkeit) nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Abs. 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft ist, daß also die Nichtigkeitsklage, soweit sie auf § 10 Nr. 1, mangelnde Patentfähigkeit des betreffenden Gegenstandes nach §§ 1 und 2 des Gesetzes (vergl. die Erläuterungen zu diesen Paragraphen), gestützt werden will, in fünf Jahren verjährt, dieselbe ist ebenfalls in das vorliegende Gesetz neu aufgenommen worden und wird in den Motiven des Gesetzes zu ihrer Rechtfertigung im wesentlichen folgendes bemerkt:

„Der Begriff der Erfindung sowie der Neuheit einer solchen wird nicht selten zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Beurteilung erfahren, und je größer der seit Erteilung des Patents verflossene Zeitraum ist, desto schwieriger gestaltet sich die nachträgliche Prüfung der Patentfähigkeit ꝛc. Bei dem Angriff auf ältere Patente handelt es sich regelmäßig um die technische Würdigung des geistigen Wertes, welcher den von dem Patentinhaber geschaffenen Abweichungen des ihm patentierten Gegenstandes von früher bekannt gewesenen Dingen beizumessen ist. Für diese Würdigung ist die jeweilige subjektive Auffassung der urteilenden Sachverständigen von großer Bedeutung.

Der Autorität der urteilenden Behörde kann es nicht dienlich sein, wenn Verschiedenheiten in der technischen Gestaltung, welche als Erfindung und als neu anerkannt worden waren, nach einer Reihe von Jahren als ungenügend angesehen werden, um das Patent vor der Vernichtung zu schützen. Auch der Patentinhaber, welcher an die Verwertung des Patents seine Kraft und seine Mittel gesetzt hat, wird es als eine Ungerechtigkeit empfinden, wenn seinen Unternehmungen der Boden entzogen wird,

nicht weil neue Thatsachen, sondern weil neue Auffassungen dem Patent entgegentreten.

In der That wird es schon als Härte empfunden, daß eine für neu erachtete Erfindung während der ganzen Dauer des Patents der Gefahr unterliegt, des Patentschutzes infolge von Nichtigkeitsklagen lediglich aus dem Grunde wieder verlustig zu gehen, weil die Auffassung der entscheidenden Instanz über das, was Erfindung oder was neu ist, im Laufe der Zeit sich geändert hat.

Um die des Erfinderschutzes teilhaftigen wirtschaftlichen Unternehmungen gegen einen solchen Wechsel der Anschauungen thunlichst sicher zu stellen, hat das Gesetz die Anfechtbarkeit des Patents aus den angegebenen Gründen der mangelnden Patentfähigkeit auf eine bestimmte Zeitdauer (fünf Jahre) eingeschränkt.

Diese zeitliche Beschränkung bezieht sich, wie bemerkt, nur auf die auf §§ 1 und 2 gesetzten Nichtigkeitsanträge. Was dagegen das Verhältnis zwischen mehreren sich vollkommen deckenden oder teilweise ineinander greifenden Patentrechten (vergl. § 3 Abs. 1 und § 10 Nr. 2) betrifft, so muß für die ganze Dauer des Bestehens der Patente dieses Verhältnis einer Regelung im Wege des Nichtigkeitsverfahrens unterworfen bleiben und findet somit auf hierauf sich gründende Nichtigkeitsklagen die Verjährung keine Anwendung, weil das unanfechtbare Nebeneinanderbestehen von sich gegenseitig ausschließenden Rechten unhaltbar sein würde."

5. Die Bestimmung in Absatz 4, daß in dem schriftlich beim Patentamt einzureichenden Antrag die Thatsachen, auf welche er gestützt wird, anzugeben sind, ist nicht dahin zu verstehen, daß in Ermanglung einer für hinreichend erachteten thatsächlichen Begründung des Antrags derselbe a limine zurückgewiesen werden könnte, vielmehr muß das Nichtigkeits- 2c. Verfahren ohne Rücksicht auf diese Frage unter allen Umständen eingeleitet werden, da eine Ergänzung des thatsächlichen Materials, das zur Begründung des betreffenden Antrags dienen soll, im Laufe des Verfahrens stattfinden kann.

6. Neu ist die weitere Vorschrift in Absatz 4, daß mit dem Antrag eine Gebühr von fünfzig Mark zu zahlen ist und der Antrag als nicht gestellt gilt, wenn die Zahlung nicht erfolgt. Diese Bestimmung ist in dem neuen Gesetz getroffen worden, um damit dem Patentinhaber einen stärkeren Schutz gegen frivole d. h. aus der Luft gegriffene Nichtigkeitsklagen zu gewähren, welche erfahrungsmäßig gar nicht selten von seiten übelwollender Konkurrenten erhoben und sogar wiederholt auf die nämlichen Gründe gestützt und weiter noch dadurch erleichtert werden, daß das Nichtigkeitsverfahren nur Recht unter den Parteien schafft. Die Gebührenpflichtigkeit des Nichtigkeits- ꝛc. Antrags bezweckt somit, den Beteiligten (Antragsteller) zu einer sorgfältigeren Prüfung zu veranlassen, ehe er dem Patentinhaber sowie dem Patentamte ꝛc. zeitraubende Verhandlungen aufnötigt und diese kostspieligen Apparate für seine grundlosen Anträge in Bewegung setzt. Wenn es aber zu dem wesentlichsten Teile der Verhandlungen vor der Nichtigkeitsabteilung, nämlich der mündlichen Anhörung der Parteien, nicht kommt, sei es weil die Nichtigkeitsklage zurückgenommen worden, oder weil der Patentinhaber auf seinem Rechte nicht besteht und deshalb dem Antrag ohne weiteres entsprochen wird, so soll die gezahlte Gebühr zurückerstattet werden, da in diesem Falle die Einbehaltung der Gebühr eine Härte involvieren würde.

7. Die im letzten Absatz dieses Paragraphen enthaltene Bestimmung, wornach der im Auslande wohnende Antragsteller eine Sicherheit für die Kosten des Verfahrens zu leisten hat, welche ebenfalls im vorliegenden Gesetz neu geschaffen wurde, erscheint angemessen und beruht auf der naheliegenden Erwägung, daß dem Patentinhaber in einem derartigen Falle die Gefahr droht, ohne Ersatz für die Auslagen zu bleiben, welche ihm durch die Vertretung seiner Ansprüche im Nichtigkeitsverfahren erwachsen.

Diese Kostenkautionspflicht und die hierauf bezüglichen einzelnen Bestimmungen in Absatz 5 des § 28 sind den entsprechenden Bestimmungen in § 102 ff. der C.P.O. nach-

gebildet, beruhen auf derselben Intention und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Nach dem für das Verfahren in Patentsachen (Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents rc.) maßgebenden Patentgesetz und der demselben zu Grunde liegenden Absicht ist der Antrag auf Nichtigkeitserklärung nach § 10 Nr. 1 nicht von dem Vorhandensein einer Rechtsverletzung abhängig gemacht, was schon daraus zu entnehmen ist, daß im § 27 das Erfordernis eines Antrags des „Verletzten" nur für den Fall des § 10 Nr. 2 (nach dem neuen Gesetz § 10 Nr. 3) aufgestellt und selbst für diesen Fall nicht eine Rechtsverletzung, sondern eine Verletzung d. h. Benachteiligung des Antragstellers zu seiner Legitimation erfordert wird. In jedem derartigen Falle, wo die Voraussetzungen der Nichtigkeitserklärung vorliegen, ist irgendwer dieselbe zu beantragen befugt, entweder eine öffentliche Behörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses, oder eine Privatperson in ihrem Privatinteresse, und kann hiernach der Antrag auf Nichtigkeitserklärung im Falle des § 10 Nr. 1 von jedem gestellt werden, der daran ein Interesse hat (R.H.G. XXV, 46).

2. Als der „Verletzte" im Sinne des § 27 (nun § 28), der auf Grund des § 10 Nr. 2 (nun § 10 Nr. 3) zum Antrag auf Nichtigkeitserklärung berechtigt ist, ist derjenige anzusehen, welcher zum Einspruch gegen eine beantragte Patenterteilung nach § 3 des Patentgesetzes berechtigt ist, und welcher daher auch zum Antrag auf Nichtigkeitserklärung auf Grund der obigen Bestimmungen berechtigt sein soll. Der Grund der Versagung des angemeldeten und der Vernichtung des erteilten Patents ist in beiden Fällen derselbe, die Widerrechtlichkeit des Verhaltens desjenigen, welcher das Patent angemeldet oder erlangt hat und erfolgt in beiden Fällen nur auf Verlangen desjenigen, welcher von dieser Widerrechtlichkeit betroffen worden ist rc.

Demgemäß ist auch derjenige hierzu berechtigt, welcher

vermöge der in seinem Besitze befindlichen Beschreibungen u. s. w. oder des von ihm angewendeten Verfahrens thatsächlich über die Erfindung zu verfügen im stande, gleichsam im Besitze der Erfindung ist, also nicht nur der wahre Erfinder, sondern auch der Erfindungsbesitzer (R.-G.E. II, 36).

3. Das Patentamt hat, vorbehaltlich der Berufung an das Reichsgericht, darüber die Entscheidung zu treffen, ob das Patent als nichtig zu erklären sei. Dieser Auffassung steht der § 261 Abs. 1 der Strafprozeßordnung nicht entgegen und kann derselbe (welcher bestimmt, daß, wenn die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses abhängt, das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften entscheidet) hier keine Anwendung finden, weil die Erteilung des Patents sich als ein rechtsbegründender Akt einer Verwaltungsbehörde darstellt, und die Frage, ob die materiellen Voraussetzungen für die Vornahme dieses Aktes vorliegen, sich der Kognition der Gerichte entzieht (R.G.St. VII, 46).

§ 29.

Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrags auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber sich binnen der Frist nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrag entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

I. Anmerkungen:

1. Der Absatz 1 dieses Paragraphen schreibt vor, daß zunächst von der Nichtigkeitsabteilung nach Einlangung eines Antrags auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme

eine besondere Verfügung zum Zweck der Einleitung des Verfahrens also gewissermaßen ein Eröffnungsbeschluß erlassen werden soll (vergl. Anm. 1 zu § 28).

Mit diesem Einleitungsbeschluß soll zugleich dem Patentinhaber die Aufforderung zur Erklärung über den gestellten Antrag binnen Monatsfrist zugehen und dabei demselben der Rechtsnachteil, welcher ihn im Falle der Nichterklärung innerhalb dieser Frist trifft, angedroht werden.

Bezüglich der Fristbestimmung vergl. auch die Anm. 6 zu § 26 und ist hierzu noch zu bemerken, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung dieser Frist nicht zulässig ist, ebensowenig wie bei allen übrigen Fristbestimmungen in dem vorliegenden Gesetze.

2. Die von dem Patentinhaber in Gemäßheit dieses Paragraphen abzugebende Erklärung auf Klage ist ebenfalls schriftlich bei dem Patentamte einzureichen von dem Patentinhaber selbst oder seinem ständigen Vertreter oder einem hierzu Bevollmächtigten, auch einem öffentlichen Anwalt ꝛc.

3. Wenn der Patentinhaber zwar eine Erklärung abgibt, darin aber dem gestellten Antrage auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme des Patents nicht widerspricht, oder wenn derselbe sich innerhalb der bestimmten Frist gar nicht auf die Klage erklärt, dann kann die Nichtigkeitsabteilung ohne weitere mündliche kontradiktorische Verhandlung sowie ohne Beweiserhebungen sofort in Gemäßheit der in Absatz 2 gegebenen Vorschrift nach dem gestellten Antrage entscheiden, d. h. eine Art Kontumazialverfahren einleiten, die von dem Antragsteller behaupteten Thatsachen ohne weiteres für zugestanden erachten und demgemäß dem gestellten Antrage stattgeben.

Dieses Kontumazialverfahren ist jedoch nicht mit dem der Civilprozeß-Ordnung (§ 296) auf gleiche Linie zu stellen; denn die Nichtigkeitsabteilung „kann", muß aber nicht das vom Patentinhaber unwidersprochen gebliebene thatsächliche Vorbringen des Antragstellers für stillschweigend zugestanden und wahr annehmen, sondern sie kann trotz der Versäumnis der Erklärungsfrist von seiten des

Patentinhabers mündliche Verhandlung über den Antrag, d. h. Anhörung der Beteiligten und Beweiserhebungen ꝛc. anordnen. Auf der anderen Seite bedarf es aber auch keines Kontumazialantrags und überhaupt keinerlei weiteren Verhandlungen, sondern die Abteilung kann ohne alles weitere die Nichtigkeit oder die Androhung der Zurücknahme des Patents aussprechen.

Das Verfahren des Patentamtes in diesem Falle wird mehr durch Gründe der Zweckmäßigkeit sowie durch die Anforderungen des öffentlichen Wohls, namentlich in Fällen der beantragten Zurücknahme, geleitet und können daher die strengeren Regeln des bürgerlichen Prozesses hierfür nicht maßgebend sein.

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts) (nicht vorhanden).

§ 30.

Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig oder wird im Falle des § 29 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mitteilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vornehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.

Wird die Zurücknahme des Patents auf Grund des § 11 Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme

unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

I. Anmerkungen:

1. In diesem Paragraphen wird das Verfahren, welches die Nichtigkeitsabteilung im Falle des rechtzeitigen Widerspruchs von seiten des Patentinhabers oder, wenn dieselbe nicht in Gemäßheit des § 29 Absatz 2 im Kontumazialverfahren sofort nach dem Antrage entschieden hat, einzuhalten hat, näher normiert und namentlich obligatorisch bestimmt, daß der Entscheidung über die Anträge auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents in diesem Falle des Widerspruchs unter allen Umständen eine mündliche, kontradiktorische Verhandlung vor der Abteilung (d. h. die Ladung und Anhörung der Beteiligten) vorausgehen muß. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist dagegen nicht vorgeschrieben, findet auch nicht statt und würde eventuell nur den Interessen der an der Sache Beteiligten widerstreiten.

2. Gegen Beschlüsse (zum Unterschied von Entscheidungen) der Nichtigkeitsabteilung, z. B. auf einfache Zurückweisung eines Antrags auf Nichtigkeitserklärung ꝛc., über die Einleitung des Verfahrens, sowie über prozeßleitende Anordnungen ꝛc. ist nach § 16 dieses Gesetzes Beschwerde formell jederzeit, d. h. ohne Fristbeschränkung, materiell aber nur so lange möglich, als nicht ein unangefochtener zweiter Beschluß oder eine Entscheidung darauf erfolgt, d. h. solange noch ein praktischer Erfolg damit erzielt werden kann.

Diese Beschwerde geht an eine besondere Beschwerdeabteilung und darf bei der Entscheidung hierüber kein Mitglied der Nichtigkeitsabteilung, das an dem angefochtenen Beschluß teilgenommen, mitwirken.

3. In dem zur Verhandlung über den Antrag angesetzten Termine sind die etwa erschienenen Beteiligten zu hören mit ihren Anträgen, über die nötigenfalls kontradiktorisch zu verhandeln ist, die geladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen und über die Beweisauf-

nahmen von einem beeidigten Protokollführer ein vorschriftsmäßiges Protokoll aufzunehmen.

4. Für die Beweisaufnahmen durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die entsprechenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung (in §§ 340 bis 379) maßgebend und finden hierauf entsprechende Anwendung, z. B. was die Pflicht zur Zeugnisablegung, das Recht zur Zeugnisverweigerung, die Ladung, die Art und Weise der Vernehmung, sowie die Beeidigung der Zeugen ꝛc. betrifft.

5. Das Gesetz schreibt nur die Ladung und Anhörung der Beteiligten vor, in dem Sinne, daß denselben Gelegenheit und die Möglichkeit gegeben wird, ihre Anträge mündlich zu stellen und zu begründen und sich über die gegnerischen Anträge zu äußern, und kann somit der Umstand, daß sie hiervon etwa keinen Gebrauch machen, d. h. entweder in dem Verhandlungstermine überhaupt nicht erscheinen oder darin keine Erklärung abgeben sollten, nicht hindern, daß die Nichtigkeitsabteilung auch ohne solche Erklärung ihre Entscheidung erteilt. Im übrigen erläßt das Patentamt hier wie überall seine Entscheidungen nach freiem Ermessen und unter freier Beweiswürdigung.

6. Es sind in diesem Verfahren alle Beweismittel zulässig, wie im Civilprozeß, mit Ausnahme des Parteieides, und beruht der Ausschluß des letzteren Beweismittels auf der Erwägung, daß in dergleichen Streitsachen die Beteiligten sehr leicht und unbewußt einseitigen Auffassungen ausgesetzt sind, deren eidliche Bekräftigung zur Klärung der Sachlage nicht beitragen kann.

7. Bezüglich der Bestimmung des Absatz 3, daß im Falle des § 11 Absatz 2 der Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen müsse, vergl. die Erläuterungen zu § 11 Absatz 2 (insbesondere Anmerk. 11 und 12 zu § 11), und ist hierbei insbesondere der Fall vorgesehen, daß über die Höhe der Entschädigung und die Bedingungen der Lizenzerteilung oder über den Umfang der Benutzung des Patents zwischen dem Patentinhaber und dem Lizenz-Beanspruchenden Meinungsverschiedenheiten bestehen. In einem solchen Falle

würde es aber ungerechtfertigt sein, wenn das Patentamt auf Zurücknahme des Patents entscheide, ohne diese Entscheidung dem Inhaber vorher angedroht zu haben.

II. Rechtsgrundsätze aus der Rechtsprechung (des Patentamts):

1. Der Parteieid ist in Patentsachen ein unzulässiges Beweismittel.

Dem Patentamte steht in Nichtigkeitssachen eine freie, von den Parteianträgen unabhängige Beurteilung zu.

2. Wird ein Hauptpatent für nichtig erklärt, so bedingt dies nicht ohne weiteres die Nichtigkeit eines Zusatzpatents, sondern nur in dem Falle, wenn die darin enthaltenen angeblichen Neuerungen und Verbesserungen ebenfalls der Neuheit entbehren. Es wird in diesem Falle zu einem gebührenpflichtigen selbständigen Patente.

§ 31.

In der Entscheidung (§§ 29, 30) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

I. Anmerkungen:

1. Nach dem früheren Patentgesetze hatte derjenige, welcher einen Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents stellte, vor Einleitung des Verfahrens einen Kostenvorschuß nicht zu leisten, doch hat derselbe nun nach dem neuen Gesetz mit dem Antrag eine Gebühr von fünfzig Mark zu zahlen (vergl. § 28 Abs. 4). Durch diese Neuerung ist indessen nichts an dem in diesem Paragraphen ausgesprochenen Grundsatze, daß die Beteiligten zur Kostentragung in dem von dem Patentamte &c. *für billig erachteten* Verhältnisse herangezogen werden sollen, geändert worden.

Die Aufstellung bestimmter Grundsätze über die Verpflichtung zur Kostentragung ist absichtlich in dem Gesetze unterlassen worden, weil die in Betracht kommenden Verhältnisse sich zu verschiedenartig gestalten können.

2. Zu den Kosten des Verfahrens sind insbesondere auch die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen entstandenen zu rechnen.

3. Die Kosten können von dem Beteiligten, der zur Kostentragung verurteilt worden ist, im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden und haben hierbei die Gerichte eventuell in Gemäßheit des § 32 Rechtshilfe zu leisten.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

Der Grundsatz, daß wegen des Kostenpunktes allein Berufung nicht statthaft sei, gilt auch für das Verfahren in Patentsachen. (R.G.E. VI, 98.)

§ 32.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshilfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

I. Anmerkungen:

Die Formen und das Verfahren, nach welchen von den ordentlichen Gerichten in Patentsachen auf Ersuchen des Patentamtes Rechtshilfe zu leisten ist, richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. Dezember 1876 Titel XIII §§ 157 bis 169, welche hierfür als maßgebend erklärt sind.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts): (nicht vorhanden).

§ 33.

Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§ 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht ans Reichs-

gericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urteil des Gerichtshofs ist nach Maßgabe des § 31 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshof durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshof zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgestellt wird.

I. Anmerkungen:

1. Unter den Entscheidungen des Patentamts, die auf Grund der §§ 29 und 30 gefällt sind und gegen welche die Berufung ans Reichsgericht allein zulässig ist, sind also nur die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung, als der sogen. gerichtlichen Abteilung des Patentamts, zu verstehen. Gegen Beschlüsse ist selbstverständlich Berufung nicht statthaft, sondern nur die Beschwerde nach Maßgabe des § 16 (vergl. Anmerk. 2 zu § 30).

2. Bezüglich des Verfahrens in der Berufungsinstanz vor dem Reichsgericht enthält das Gesetz nur die Bestimmung über die Frist, innerhalb welcher die Berufung einzulegen und zu begründen ist. Die Einlegung der Berufung hat Suspensiveffekt. Im übrigen wird dieses Verfahren ꝛc. durch das in Gemäßheit der Vorschrift des Absatzes 3 dieses Paragraphen im Verordnungswege erlassene Regulativ bestimmt, nämlich durch die Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1878 betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht (nun Reichsgericht) in Patentsachen.

3. In Absatz 2 dieses Paragraphen wird noch besonders vorgeschrieben, daß das Reichsgericht durch das in der Berufungsinstanz erlassene Urteil auch über die Kosten befinden soll, und zwar nach Maßgabe des § 31. (Vergl. die Anmerk. zu § 31.)

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts).

1. Das in der deutschen Civilprozeßordnung angenommene Prinzip, daß die Entscheidung über den Kostenpunkt für sich allein nicht Gegenstand der Berufung sein könne, muß auch für Berufungen in Patentsachen gelten und hat sich das Patentgesetz nicht von diesem Prinzip entfernt und dies um so weniger, als dieses Gesetz sichtlich bestrebt ist, das Verfahren in Patentsachen mit den allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung möglichst in Uebereinstimmung zu bringen (R.G.E. VI, 98).

2. Die Frist zur Einlegung der Berufung wird durch Einwerfen der Berufungsschrift in den Briefkasten des Patentamtes nur dann gewahrt, wenn dieselbe innerhalb der Frist durch Eröffnung des Briefkastens in den Besitz des Patentamts gelangt oder wenigstens Berufungskläger darauf rechnen kann, daß sie bei regelmäßiger Geschäftsbehandlung innerhalb der Frist in den Besitz des Patentamtes gelangen werde (R.G.E. I, 155).

§ 34.

In betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

I. Anmerkungen:

Es gilt nach den Bestimmungen dieses Paragraphen im allgemeinen der Grundsatz, daß die Geschäftssprache bei dem Patentamte, wie bei den ordentlichen Gerichten, die deutsche ist, daß somit alle an diese Behörde zu richtenden Eingaben notwendig bei Meidung der Nichtberücksichtigung in deutscher Sprache abgefaßt sein müssen. Welche Eingaben hierunter zu verstehen sind, ergibt sich aus dem Inhalte des Gesetzes.

Die auch für das Verfahren in Patentsachen für anwendbar erklärten Bestimmungen des Gerichtsverfassungs-

gesetzes finden sich dort in Titel XV §§ 186—193, sowie in § 12 des dazu gehörigen Einführungsgesetzes.

Hiernach soll u. a. bei Verhandlungen mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, nötigenfalls ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts): (nicht vorhanden).

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigungen.

§ 35.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstande hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

I. Anmerkungen:

1. Dieser Paragraph ist in dem vorliegenden Gesetz neu an Stelle des § 34 des früheren Gesetzes gesetzt worden. Die Bestimmungen desselben enthalten zwei wesentliche Aenderungen der bisherigen Grundsätze bezüglich der civilrechtlichen Entschädigungspflicht desjenigen, der eine patentierte Erfindung widerrechtlich in Benutzung genommen, d. h. das Patent verletzt hat.

Während nämlich früher wissentliche Verletzung des Patents auch zur Begründung des Entschädigungsanspruchs des Verletzten gefordert wurde, genügt jetzt hierzu auch „grobe Fahrlässigkeit" desselben und haben die bezüglichen Grundsätze des Patentgesetzes auch noch insofern

eine Erweiterung erfahren, als bezüglich der durch ein bestimmtes Verfahren hergestellten Stoffe die Rechtsvermutung aufgestellt worden ist, daß jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt gelten soll.

2. Die Einfügung der groben Fahrlässigkeit in das Gesetz als Grund für die Verpflichtung zur Entschädigung (nicht auch für die Strafbarkeit nach § 36) wird in den Motiven und dem Kommissionsbericht, wie folgt, begründet:

„Indem das Gesetz (d. h. das frühere) nur die wissentliche Patentverletzung unter Verfolgung stellte, geschah dies, um den Verkehr vor der Unsicherheit zu schützen, welcher er ausgesetzt sein würde, wenn jedermann über den Inhalt und die Tragweite der bestehenden Patente sich fortlaufend in Kenntnis zu erhalten hätte, um der Gefahr einer gerichtlichen Bestrafung und der civilrechtlichen Haftung zu entgehen. Diese in erster Linie maßgebende Rücksicht dürfe aber nicht dahin führen, daß dem Patentinhaber die Geltendmachung der ihm durch die Patenterteilung gewährleisteten Rechte wesentlich verschränkt werde. Eine solche Beeinträchtigung werde aber durch die enge Bestimmung des Patentgesetzes in der That bewirkt, da der Nachweis der Wissentlichkeit bei Patentverletzungen vielfach mit großen Schwierigkeiten verbunden sei und der Patentinhaber daher unter Umständen gegen eine Verletzung seines Rechts überhaupt nicht mit Erfolg einschreiten könne. Es dürfte daher den Interessen desselben insoweit Rechnung zu tragen sein, daß bezüglich der civilrechtlichen Entschädigungspflicht die grobe Fahrlässigkeit der Wissentlichkeit gleichgestellt wird. Dadurch werde nur derjenige, welchen ohnehin sein Beruf in fortgesetzte Berührung mit den Erzeugnissen patentierter Erfindungen bringt, zu verschärfter Aufmerksamkeit angehalten."

Zu der Beschränkung dieser erweiterten civilrechtlichen Haftverbindlichkeit aus Patentverletzungen auf die Fälle grober Nachlässigkeit mit Ausschluß jedes anderen Grades einer schuldhaften Nachlässigkeit haben aber folgende Gründe geführt (vgl. Komm.Ber.):

„Die Rücksichten auf das gewerbliche Leben, vor allem auf den kleinen Verkehr nötigten im vorliegenden Falle zu einer derartigen Ausnahmebestimmung (nämlich der Beschränkung der civilrechtlichen Haftung auf grobe Fahrlässigkeit im Gegensatz zu den bezüglichen Vorschriften der übrigen Gesetze zum Schutze der Urheberrechte, sowie zu den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts). Unmöglich könne es beispielsweise demjenigen, der in seinem Laden Hunderte von Haushaltungsgegenständen feilbiete, zugemutet werden, sich darüber zu informieren, daß keiner dieser Gegenstände unter Verletzung bestehender Patente hergestellt sei. Vielmehr würde der Kleinverkehr schwer geschädigt und die Kleinverkäufer in ihren Interessen empfindlich benachteiligt werden, wenn man eine derartige Verpflichtung ihnen auferlegte und sie für jedes Verschulden haftbar machen wollte 2c. Schon jetzt sei das Bewußtsein der Möglichkeit, daß die Handlung ein Patent verletze, von den Gerichten für ausreichend erachtet worden, um vorsätzliche Patentverletzung (dolus eventualis) anzunehmen."

3. Die zweite, oben bezeichnete, in das Gesetz neu eingeführte Aenderung, die Rechtsvermutung bezüglich der Herstellung von Stoffen nach einem patentierten Verfahren, ist von der Reichstagskommission dem Gesetz noch beigefügt worden, als Absatz 2 zu § 35, und zwar lediglich aus dem Grunde, um der chemischen Industrie bezüglich der von ihr hergestellten patentierten Stoffe einen besseren Schutz wie bisher, namentlich gegen die unlautere Konkurrenz von chemischen Fabriken des Auslandes, angedeihen zu lassen.

4. „Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider 2c." Die Wissentlichkeit der Patentverletzung setzt Kenntnis des betreffenden Patents sowie das Bewußtsein, daß die verletzende Handlung dem bestehenden Patente widerspricht, voraus. Nichtkenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Patentgesetzes 2c., überhaupt Rechtsirrtum, schließt weder die civilrechtliche noch die strafrechtliche Haftung aus.

5. „eine Erfindung in Benutzung nimmt". Was hierunter zu verstehen ist, ergibt sich aus § 4 des Gesetzes, d. h. alle Befugnisse, welche hiernach dem Patentinhaber ausschließlich zustehen, dürfen nicht wider den Willen desselben von einem andern ausgeübt werden (vgl. § 4 und die Anmerkungen 1—6 hierzu). Auch die Verletzung einer nach § 23 Absatz 1 provisorisch geschützten, angemeldeten (aber noch nicht patentierten) Erfindung ist als Patentverletzung im Sinne dieses Paragraphen zu betrachten und macht unter der Voraussetzung, daß die betreffende Anmeldung zur Erteilung eines Patents geführt hat, entschädigungspflichtig (vgl. Anm. 2 zu § 23). Ein wegen einer solchen Patentverletzung anhängig gemachter Rechtsstreit (auch Strafprozeß) muß daher so lange ausgesetzt bleiben, bis über die Erteilung oder Versagung des Patentes von dem Patentamte definitiv entschieden worden ist.

Vollendet ist die Verletzung eines Patents, sobald der Gegenstand der Erfindung widerrechtlich gewerbsmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder benutzt worden ist, und genügt schon die Herstellung eines Exemplars, wenn sie in der Absicht gewerbsmäßiger Vertreibung erfolgt ist (vgl. Anmerkungen zu § 4). Herstellung eines Teils der widerrechtlichen Nachbildung des patentierten Gegenstandes kann nur als strafrechtlicher Versuch betrachtet werden und macht nicht schadenersatzpflichtig (auch nicht strafbar).

6. Wird in einem Civilprozeß (oder Strafverfahren) wegen Patentverletzung der Einrede die Nichtigkeit des Patents vom Beklagten geltend gemacht, so hat der Richter diesen Einwand zu berücksichtigen, darf aber nicht selbstständig darüber erkennen, sondern muß das Verfahren auf Antrag (unter Umständen auch von Amtswegen) so lange aussetzen, bis das Patentamt hierüber entschieden, und dem Beklagten hierzu eine angemessene Frist bestimmen (vgl. Anm. 8 zu § 10).

7. Der Anspruch auf Entschädigung geht auf die Erben des Verletzten (aktiv) vollständig wie jeder andere vermögensrechtliche Anspruch über, auf die Erben des Patent-

verletzers (passiv) dagegen nur insoweit über, als die Erbschaft reicht.

Dieser Anspruch kann nur im Wege des Civilprozesses nicht durch Adhäsion im Strafverfahren, abgesehen von dem Antrag auf Zuerkennung einer Buße, welcher jeden weiteren Entschädigungsanspruch ausschließt (vgl. § 37), geltend gemacht werden.

8. Der Absatz 2 dieses Paragraphen, welcher die Rechtsvermutung aufstellt, daß bei einer Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstande hat, bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt gelten solle, hat lediglich Bedeutung für die chemische Industrie und ist schon oben erläutert worden (vgl. Anmerk. 1).

II. Rechtsprechung (des Reichsgerichts):

1. Vorsätzliche Patentverletzung d. h. wissentliches Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des § 4 des Patentgesetzes setzt Kenntnis von dem Vorhandensein des Patentschutzes, von der Identität des widerrechtlich benutzten Gegenstandes mit dem patentierten, sowie von dem Mangel jeder Erlaubnis des Patentinhabers voraus (R.G.St. X, 104).

2. Da nur die Erlaubnis des Patentinhabers das gewerbsmäßige Herstellen ꝛc. der patentierten Erfindung zu einem berechtigten macht, so muß derjenige, der wissentlich dem § 4 Abs. 1 zuwider eine Erfindung in Benutzung genommen, d. h. ausgebeutet haben soll, gewußt haben, daß die Erfindung einem Dritten patentiert sei ꝛc. und daß er, der Gebrauchende, nicht die Zustimmung des Berechtigten besitze (also im wesentlichen mit der Entscheidung unter 1. übereinstimmend) (R.G.St. IV, 7).

3. Die Entschädigungspflicht des § 34 des Patentgesetzes (nun § 35 des neuen Gesetzes vom 7. April 1891) trifft auch die offene Handelsgesellschaft, wenn die Patentverletzung von einem zu ihrer Vertretung befugten Gesellschafter in der Geschäftsführung wissentlich begangen ist (R.G.C. XV, 26).

4. Unter den Passiven des Handelsgeschäfts, welche dessen Erwerber gegen die Gläubiger zu übernehmen erklärt, sind auch die Ersatzverpflichtungen für im Geschäftsbetriebe vom Veräußerer begangene außerkontraktliche Verletzungen (z. B. aus Patentverletzungen) begriffen (R.G.E. XV, 26).

5. Für Entschädigungsklagen aus Patentverletzungen ist dasjenige Gericht nach § 32 der C.P.O., der die Kompetenz für Klagen aus unerlaubten Handlungen bestimmt, zuständig, in dessen Bezirk die das Patentrecht des Klägers zufolge seiner Behauptung verletzenden Handlungen in Ausführung des Vertrags begangen sind, welche als Ursache des ihm angeblich erwachsenen Schadens erscheinen (R.G.E. XIII, 117).

6. Wer eine patentierte Erfindung unberechtigt benutzt, ist dem Patentinhaber, welcher gegen ihn auf Einstellung der Benutzung und Entschädigung klagt, auch für die während des Prozesses fortgesetzte Benutzung nur dann entschädigungspflichtig, wenn er dabei das Patent wissentlich verletzt hat (R.G.E. XXI, 13).

7. Die abwehrende Klage des Patentinhabers (auch wegen wissentlicher Verletzung der Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Patentgesetzes) ist so wenig wie die negatorische Klage aus dem Eigentum eine Klage aus einer unerlaubten Handlung und daher der Gerichtsstand des § 32 der C.P.O. dafür nicht begründet (R.G.E. XXIV, 85).

§ 36.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten

die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

I. Anmerkungen:

1. Die Ausdehnung der civilrechtlichen Verantwortlichkeit für Patentverletzungen auf die Fälle von grober Fahrlässigkeit in § 35 findet, wie dort (Anmerk. 1 u. 2) bemerkt, auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit keine Anwendung und ist es in dieser Beziehung bei der früheren Bestimmung, daß nur die wissentliche Patentverletzung strafbar sei, verblieben.

2. „Wer wissentlich — in Benutzung nimmt." Hiermit ist der subjektive und objektive Thatbestand des Vergehens der Patentverletzung vollständig bezeichnet. Die Begriffe „Wissentlichkeit und Inbenutzungnehmen" sind bereits zu § 35 erläutert worden (vgl. Anmerk. 4 und 5 zu § 35).

3. Geldstrafe bis zu 5000 M. Dieser Betrag ist das Strafmaximum, das niedrigste Maß der Geldstrafe sind nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen 3 M und gelten die letzteren auch in Ansehung einer eventuellen Verwandlung einer Geldstrafe im Unvermögensfalle in eine Freiheitsstrafe.

Die Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ist nur alternativ angedroht, kann nach dem Ermessen des Strafrichters für schwerere Fälle (z. B. im Falle eines Rückfalls rc.) zur Anwendung kommen, aber niemals neben einer Geldstrafe erkannt werden.

4. Auch in einem Strafverfahren kann von dem Beschuldigten die Einrede der Nichtigkeit des angeblich verletzten Patents geltend gemacht werden und ist in diesem Falle ebenso wie bei einer Civilklage zu verfahren (vgl. Anmerk. 6 zu § 35).

5. „Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein." Auf den von dem Verletzten (oder, was

gleichbedeutend, Beschädigten) zu stellenden **Strafantrag** finden zunächst die allgemeinen Vorschriften in §§ 61 bis 65 des St.G.B. sowie in § 414 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Es entspricht diese Bestimmung der rechtlichen Natur des Patentrechtes, als eines Individualrechtes, als welches sich dasselbe wie alle übrigen Urheberrechte auf dem Gebiete des geistigen Eigentums darstellt, und ist daher auch die gleiche Vorschrift in allen übrigen Schutzgesetzen enthalten.

Der Strafantrag muß binnen 3 Monaten wie in allen Fällen gestellt werden, er kann nicht zurückgenommen werden, da dies im Patentgesetz nicht besonders vorgesehen ist, auch kann er bei mehreren Beschuldigten nicht geteilt werden. Die Antragsfrist läuft von dem Tage an, an welchem der Verletzte Kenntnis von der Verletzung seines Patentrechtes und der Person des Thäters erhalten hat.

6. In Absatz 3 dieses Paragraphen (früher § 35) wird sodann dem Verletzten noch wie bei anderen, eine Verletzung der Person bewirkenden Vergehen (wie z. B. bei Beleidigungen, Verletzungen des Zeichenrechts &c.), das Recht der **öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung** unter denselben Modalitäten wie in diesen anderen Fällen eingeräumt. Dieses Recht findet aber **nur im Strafverfahren** nicht aus civilprozessualischen Urteilen statt und muß hierauf im Urteil ausdrücklich erkannt werden, andernfalls ist eine Veröffentlichung nicht zulässig. Nach Erlaß eines Strafurteils kann ein Antrag auf Bekanntmachung nicht mehr gestellt d. h. nicht nachträglich hierauf erkannt werden.

7. Wenn dies auch im vorliegenden Gesetz nicht besonders vorgeschrieben ist, so **kann** doch der Strafrichter auch auf Grund einer Verurteilung wegen Patentverletzung nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, d. h. in Gemäßheit der §§ 40 und 41 des St.G.B., auf Einziehung (Konfiskation) der Gegenstände des Vergehens erkennen und zwar nicht bloß der patentwidrig hergestellten &c. Gegenstände, sondern auch der hierzu gebrauchten Apparate u. s. w.

Eine Verpflichtung hierzu besteht aber für den Strafrichter nicht und ist im Civilprozeß eine solche Maßregel ganz ausgeschlossen.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

1. Das Vergehen der Patentverletzung nach § 34 (nun § 36) des Patentgesetzes setzt bezüglich des subjektiven Thatbestandes Kenntnis des Thäters von dem bestehenden Patentschutze voraus; für diesen Thatbestand steht aber dem wissentlichen Inbenutzungnehmen einer patentierten Erfindung nicht gleich, wenn der Thäter sich fahrlässig durch Nichtlesen der öffentlichen Bekanntmachungen des Patentamtes in Unkenntnis von der Patenterteilung erhalten hat (R.G.St. V, 94).

2. Im Falle des § 5 des Patentgesetzes muß der des Vergehens nach § 34 (nun § 36) des Patentgesetzes Beschuldigte, um ihm ein wissentliches Handeln (d. h. einen strafrechtlichen dolus) beimessen zu können, gewußt haben, daß die strafhindernde Voraussetzung des § 5 Abs. 1 bei ihm nicht zutreffe, daß die Wirkung des Patents auch bei ihm eintrete. Hieraus folgt, daß die gegenteilige irrige Annahme desselben in dieser Beziehung durch diesen Irrtum die wissentliche Patentverletzung seinerseits ausschließt (R.G.St. VI, 80).

3. Irrtum über die strafrechtliche Bedeutung der einschlägigen Bestimmungen des Patentgesetzes gibt keinen Strafausschließungsgrund ab (R.G.St. X, 104).

4. Dem Strafrichter steht keine Entscheidung darüber zu, ob ein Patent vom Patentamte mit Unrecht erteilt sei oder seine Gültigkeit wieder verloren habe (R.G.St. III, 95).

5. Nach der Nichtigkeitserklärung eines Patents können die vor derselben verübten Verletzungen des Patentanspruchs nicht mehr als solche bestraft werden (nach § 34 [nun 36] des Patentgesetzes); denn das Gesetz will das Recht des Erfinders auf die ausschließliche Benutzung seiner neuen Erfindung schützen und straft die Verletzung dieses Rechts durch wissentliche Benutzung der Erfindung seitens eines dritten Unbefugten. Steht aber durch Nichtigkeitserklärung

des Patents fest, daß die Erfindung keine neue war, so steht fest, daß der Patentinhaber kein Erfinder im Sinne des Gesetzes war, daß er kein ausschließliches Recht auf die Benutzung der Erfindung hatte und daß ein Recht des Erfinders nicht verletzt ist 2c. (R.G.St. XIV, 66).

6. Zur Anwendung der Strafvorschrift des § 34 (nun § 36) genügt auch sogenannter dolus eventualis. Mit der Bestimmung des § 34 (36), daß nur ein wissentliches Inbenutzungnehmen einer Erfindung strafbar sein soll, sollte nur ausgeschlossen werden, daß schon fahrlässiges Verletzen eines fremden Patentrechts civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Die Wissentlichkeit umfaßt dagegen auch den dolus eventualis, welcher alsdann vorliegt, wenn der Handelnde, obwohl er die Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolges seiner Handlung in seine Vorstellung aufgenommen hatte, ohne den Glauben, daß er diesen Erfolg vermeiden werde, die Handlung dennoch ausführt und so den rechtsverletzenden Erfolg schafft 2c. (R.G.St. XV, 10).

7. Der Strafantrag kann von dem Patentinhaber selbst oder durch einen Bevollmächtigten gestellt werden und beginnt die Antragsfrist mit der Kenntnis des Patentinhabers von der Verletzung seines Patentrechts, nicht aber von dem Zeitpunkte, in welchem der von ihm Bevollmächtigte Kenntnis erlangt hat (R.G.St. VI, 43).

8. Derjenige, welchem von dem Patentinhaber das Recht zur ausschließlichen Ausübung des Patentrechtes übertragen ist, ist im Falle einer Patentverletzung durch einen unbefugten Dritten zur Stellung des Strafantrags nach § 34 (nun 36) des Patentgesetzes berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob die Vorschriften des § 19 gewahrt sind, welche hierbei gar nicht in Betracht kommen können (R.G.St. XI, 78).

9. Der ausländische Patentinhaber, der vorschriftsmäßig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellt hat, ist nicht behindert, den zur Verfolgung von Patentverletzungen erforderlichen Strafantrag persönlich oder durch

einen anderweitig hierzu Bevollmächtigten zu stellen (R.-G.St. VI, 6).

§ 37.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

I. Anmerkungen:

1. Die Geldbuße, auf die hiernach auf Verlangen des Beschädigten statt jeder anderen Entschädigung erkannt werden kann, ist als eine, im Strafverfahren in einer Pauschalsumme liquidierte, Entschädigung des Verletzten anzusehen, sie setzt unbedingt einen demselben wirklich entstandenen Schaden d. h. ein vermögensrechtliches Interesse voraus, soll nicht als eine persönliche Genugthuung für denselben (nach Art des Schmerzensgeldanspruchs) gelten und trägt somit nicht den Charakter einer Privatstrafe an sich. Hat die Patentverletzung überhaupt keinen Schaden für den Patentinhaber verursacht, so kann wohl auf Strafe, nicht aber auf Erlegung einer Buße erkannt werden.

2. Der Strafrichter hat sonach bei der Frage, ob dem Verletzten eine Buße zuzuerkennen sei und in welcher Höhe, zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist und sodann alle konkreten Umstände zu berücksichtigen, welche für die Bemessung der Größe der Buße von Belang sind, ohne indessen hierfür eine genaue Berechnung und einen strikten Nachweis der Höhe des Schadens fordern zu müssen, ohne in dieser Beziehung an bestimmte Beweisregeln gebunden zu sein. Derselbe entscheidet hiernach lediglich nach seiner freien Ueberzeugung d. h. nach seinem

Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles über die Höhe der vom Beschuldigten an den Verletzten zu zahlenden Buße d. h. pauschalen Entschädigungssumme.

3. „neben der Strafe“. Nur wenn der Beschuldigte zur Strafe verurteilt wird, kann daneben auf Buße erkannt werden, nicht aber in dem Falle, wenn derselbe freigesprochen wird oder das Strafverfahren ohne Urteil seine Erledigung findet.

Auch ist der Strafrichter nicht verpflichtet, dem Antrag auf Zuerkennung einer Buße zu entsprechen, er kann vielmehr unter Ablehnung dieses Verlangens den Verletzten auf den Weg des Civilprozesses verweisen.

Mit Rücksicht auf die in § 39 bestimmte Verjährungsfrist für alle Ansprüche aus Patentverletzungen muß der Beschädigte im Auge behalten, daß ihm nicht mit einer Zurückweisung seines Anspruchs auf Zuerkennung einer Buße im Strafverfahren, infolge einer Verzögerung dieser Entscheidung am Ende sein sonst begründeter Entschädigungsanspruch überhaupt ganz verloren geht, indem er ihn alsdann auch nicht mehr im Civilwege geltend machen könnte wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung, da diese durch das Strafverfahren nicht unterbrochen wird.

4. Von der Zahlung einer rechtskräftig zuerkannten Buße kann weder eine Begnadigung d. h. ein Straferlaß noch die strafrechtliche Verjährung befreien.

Der Anspruch auf Buße kann nicht gegen die Erben desjenigen, der das Patentrecht verletzt und sich hierdurch strafbar gemacht hat, geltend gemacht werden.

Der Verletzte kann auch auf die Buße verzichten und sich seinen civilrechtlichen Entschädigungsanspruch vorbehalten.

5. Der Antrag auf Buße kann im Laufe des Strafverfahrens jederzeit bis zum Urteil, aber noch vor Erlaß desselben, nicht aber auch noch in zweiter Instanz gestellt werden. Das Verfahren über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung (§ 443 ff.).

6. Als Gesamtschuldner können nur dann mehrere einer Patentverletzung angeklagte Personen zur Erlegung der dem Beschädigten zugesprochenen Buße verurteilt werden, wenn dieselben nach den Grundsätzen des Civilrechts dem Beschädigten ohnehin solidarisch zu haften haben, also wenn mehrere Personen ein und dieselbe Patentverletzung gemeinschaftlich begangen haben und als Mitthäter, Teilnehmer, Gehilfen ꝛc. an der strafbaren Handlung zu betrachten sind.

Die Summe von 10,000 Mark darf aber vom Strafrichter auch in diesen Fällen als Buße nicht überschritten werden.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts): (nicht vorhanden).

§ 38.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

Anmerkungen:

Dieser § 38 in dem vorliegenden Gesetz enthält eine neue, mit dem § 12 des neuen Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern übereinstimmende, Vorschrift in Bezug auf die Zuständigkeit des Reichsgerichts für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Patentsachen und soll derselbe zur Ersetzung des weggefallenen § 37 des früheren Gesetzes vom 25. Mai 1877 dienen.

§ 39.

Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen diese begründenden Handlung in drei Jahren.

Anmerkungen:

Die Bestimmung dieses Paragraphen bezüglich der Verjährung bezieht sich nur auf die civilrechtlichen Entschädigungsansprüche aus Patentverletzungen nach § 35 dieses Gesetzes; nicht auf die Ansprüche auf Zuerkennung einer Buße im Strafverfahren, bei welchen eine Verjährung nur nach strafrechtlichen Grundsätzen eintreten kann.

Im übrigen sind für die bei der Verjährung noch in Betracht kommenden Rechtsfragen, die bezüglichen Grundsätze des gemeinen bürgerlichen Rechts maßgebend.

(NB! Der § 39 des früheren Gesetzes vom 25. Mai 1877, welcher noch die besondere prozessualische Bestimmung enthielt, „daß das Gericht darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden habe“, wurde aus dem Gesetz gestrichen, d. h. nicht in das neue Gesetz übernommen, weil diese besondere Vorschrift bezüglich der freien Beweiswürdigung in Schadensfällen im Hinblick auf die allgemeine Bestimmung, welche in dieser Beziehung in § 260 der C.P.O. getroffen ist, für überflüssig erachtet wurde.)

§ 40.

Mit Geldstrafe bis zu ein tausend Mark wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Anmerkungen:

1. Die Aenderung in der Strafbestimmung dieses § 40, welche das neue Gesetz getroffen hat und die dahin geht, daß anstatt des bisherigen Strafmaximums von 150 ℳ ein solches von 1000 ℳ eingestellt wurde, hat lediglich der Absicht des Gesetzes, die Zuständigkeit der Strafkammern neben derjenigen der Schöffengerichte (nach Maßgabe des § 75 Nr. 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes) für diejenigen Fälle der Zuwiderhandlung gegen § 40 zu begründen, in welchen die Tragweite des Patents in Frage kommt, ihre Entstehung zu verdanken. Mit dieser Erweiterung des Strafrahmens in Ansehung der Geldstrafe sollte aber keineswegs eine Strafverschärfung für Uebertretungen der Verbote des § 40 bezweckt werden, was schon daraus erhellt, daß andererseits eine Milderung der Strafandrohung dieses Paragraphen darin liegt, daß die darin alternativ angedroht gewesene Haftstrafe ganz in Wegfall gekommen ist.

Die Vorschriften des § 28 des St.G.B. bezüglich der Verwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafe finden auch auf diese neue Strafbestimmung des § 40 Anwendung.

2. Eine Vorschrift, patentierte Gegenstände oder deren Verpackung mit dem Vermerk „patentirt" oder einem ähnlichen Ausdruck versehen zu müssen, ist aus rein praktischen Gründen nicht in das Patentgesetz aufgenommen worden (auch nicht, wie vorgeschlagen, in das neue Gebrauchsmusterschutzgesetz), doch empfiehlt es sich sehr für jeden Patentinhaber, sich, soweit thunlich, einer derartigen auch äußerlichen Kennzeichnung seiner patentierten Gegenstände zu bedienen, weil auf diese Weise der Beweis einer wissentlichen Patentverletzung in den meisten Fällen leichter hergestellt werden kann.

3. Den Mißbrauch, der aber andererseits mit derartigen fälschlichen Bezeichnungen von Waren oder sonstigen Gegenständen, die in Wirklichkeit nicht patentiert sind, erfahrungsmäßig getrieben zu werden pflegt, zu verbieten und unter angemessene Strafe zu stellen, entspricht einem

praktischen Bedürfnis des Verkehrs und den Interessen des kaufenden Publikums, um dasselbe vor Täuschungen dieser Art und Schädigungen durch eine hierdurch veranlaßte unrichtige Wertschätzung der fälschlich als patentiert bezeichneten Waren zu bewahren. Daß solche fälschliche Warenbezeichnungen aber unter Umständen auch unter den Begriff eines Betrugs im Sinne des § 263 des St.G.B. fallen können, ist selbstverständlich durch diese Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

4. Es genügt aber nicht jede unrichtige Bezeichnung einer Ware mit einem, auf eine Patentierung hinweisenden, Vermerk, derselbe muß vielmehr auch geeignet sein, einen Irrtum zu erregen.

5. Nur der Irrtum, daß der Gegenstand „nach Maßgabe dieses Gesetzes" geschützt sei, kommt hierbei in Betracht und ist somit ein derartiger Vermerk, der nur auf die Erteilung eines ausländischen Patentes hinweist, und den Irrtum, der betreffende Gegenstand sei im Auslande geschützt, zu erregen geeignet ist, nicht strafbar nach § 40 dieses Gesetzes.

6. Strafantrag ist zur Verfolgung einer der in § 40 bezeichneten Uebertretungen nicht erforderlich, sie erfolgt von Amts wegen. Die Strafverfolgung verjährt nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen in drei Monaten, der Strafvollzug in zwei Jahren.

Artikel 2.

Die Bestimmung im § 28 Absatz 3 des Artikel 1 findet auf die zur Zeit bestehenden Patente mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes statthaft ist.

Anmerkung:

Diese Uebergangsbestimmung bezieht sich auf die Anwendbarkeit der in § 28 Abs. 3 neueingeführten Verjäh-

rung der Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Patentfähigkeit (§ 10 Nr. 1) auf die zur Zeit schon bestehenden Patente, indem hiernach diese Verjährungsfrist ohne Rücksicht auf das Alter der bestehenden Patente noch auf drei Jahre nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. Oktober 1891) bestimmt ist, also mindestens noch so lange (aber jedenfalls nicht unter 5 Jahren) mit der Nichtigkeitsklage anfechtbar sein sollen.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer hocheigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel den 7. April 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bötticher.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 41.

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

Anmerkung:

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 noch bestanden habenden sog. Landespatente, d. h. die in den einzelnen deutschen Staaten erteilten Patente, werden jetzt zum größten Teile bereits außer Wirksamkeit getreten sein, sofern sie seinerzeit nicht in Reichspatente umgewandelt worden sind. Insoweit eine solche Umwandlung aber stattgefunden hat, was wohl in

den meisten Fällen geschehen sein dürfte, finden die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 42—44 Anwendung.

§ 42.

Der Inhaber eines bestehenden Patents (§ 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Erteilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens. Die Erteilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlußfassung über die Erteilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§ 41) die Erteilung des Patentes beansprucht oder gegen die Erteilung des Patentes Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Erteilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des § 2 nicht mehr neu war.

Mit der Erteilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§ 41), soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.

I. Anmerkungen:

1. Die Berechtigung (nicht Verpflichtung) des Inhabers eines sog. Landespatentes nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Paragraphen die Umwandlung desselben in ein Reichspatent zu verlangen, findet solange statt, als ersteres noch in Kraft besteht und die für die letzteren allgemein

vorgeschriebene Frist von 15 Jahren noch nicht abgelaufen ist, ist also mit dieser Einschränkung an keine Frist gebunden.

Wenn auch wohl jetzt Fälle von solchen Umwandlungen kaum mehr in Frage kommen werden, so sind solche doch jedenfalls vom 1. Juli 1892 ab ein für allemal ausgeschlossen, da bis dahin die für die Dauer vom Reichspatente allgemein vorgeschriebene Frist von 15 Jahren, die auch für die in Reichspatente umgewandelten Landespatente gelten soll, abgelaufen sein wird.

2. Die Ausnahmsbestimmung in diesem Paragraphen, daß wegen mangelnder Neuheit die Erteilung des Patentes (im Falle einer solchen Umwandlung) nur dann zu versagen ist, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, in dem Sinne des § 2 nicht mehr neu war, rechtfertigen die Motive des Gesetzes damit, daß es unbillig sein würde, solche Landespatente, welche zur Zeit der Anmeldung beim Patentamte bereits durch Druckschriften publiziert oder im Inlande benutzt worden, vom Reichspatente auszuschließen, weil anzunehmen ist, daß ein solches Bekanntwerden erst auf Grund der durch die Verwertung des Patentes der Erfindung gegebenen Verbreitung ermöglicht wurde und dadurch das Verdienst, welches der Patentinhaber um die erste Einführung in den allgemeinen Verkehr sich erworben hat, nicht beeinträchtigt werde."

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

Nach den Vorschriften der §§ 42—44 wird im Falle der Umwandlung von Landespatenten in Reichspatente der gesamte, teils landesgesetzliche, teils reichsgesetzliche Schutz der Erfindung in zeitlicher Hinsicht als Einheit behandelt, und als Beginn desselben die Zeit der Erteilung des in ein Reichspatent umgewandelten Landespatentes oder, wenn mehrere solche Patente bestanden, die Zeit der Erteilung des ältesten derselben angesehen 2c.

Für die Frage über den Zeitpunkt, nach welchen bei solchen Patenten die Neuheit der Erfindung zu beurteilen

ist, ist der Zeitpunkt entscheidend, wo der Schutz beginnt, bei Umwandlungspatenten daher der Zeitpunkt, wo der als Ganzes gedachte, teils landesgesetzliche, teils reichsgesetzliche Schutz begonnen hat (R.G.E. IX, 27).

§ 43.

Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des § 42 erteilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§ 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

Anmerkungen:

Die Bestimmung in diesem Paragraphen, daß bei Umwandlung von Landespatenten in Reichspatente in Gemäßheit des § 41 auf die durch das Reichspatent nur für die Dauer von 15 Jahren gewährte Schutzfrist die Frist, während welcher die betreffende Erfindung bereits landesgesetzlich geschützt war, in Anrechnung gebracht werden muß, hat den Zweck, zu verhüten, daß eine Erfindung in einzelnen Teilen des Reichs länger geschützt wäre, als das Reichsgesetz diesen Schutz allgemein gewährt.

Was die hiernach für die spätere Zeit nach der Umwandlung noch zu zahlenden gesetzlich bestimmten Gebühren betrifft, so sollen der Jahresbetrag sowie die Fälligkeit derselben nach dem Zeitpunkte bestimmt werden, mit welchem die Erfindung zuerst im Inlande geschützt wurde.

§ 44.

Durch die Erteilung eines Patentes nach Maßgabe des § 42 werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit

der Anmeldung bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

I. Anmerkungen:

Diese Bestimmung entspricht dem in § 5 Abs. 1 des Gesetzes angenommenen allgemeinen Grundsatze des Schutzes des Vorbesitzers einer zur Patentierung angemeldeten Erfindung und soll hiernach auch auf die Umwandlungspatente Anwendung erleiden. Nach den Motiven soll aber derjenige, welcher eine bestimmte Art der Benutzung bereits vorgenommen hatte, in dieser Benutzung geschützt werden, er soll aber nicht berechtigt sein, zu einer anderen Art der Benutzung zu greifen.

Die Grundsätze des § 5 Abs. 2 bezüglich der Expropriation finden auch auf umgewandelte Patente Anwendung.

II. Rechtssprechung (des Reichsgerichts):

Die §§ 5 und 44 des Gesetzes wollen gleichmäßig den rechtmäßigen Besitz einer Erfindung geschützt wissen; zwischen den Bestimmungen dieser beiden Paragraphen besteht aber der Gegensatz, daß der § 5 Abs. 1 dem Patente gegen denjenigen, welcher zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers die Erfindung im Inlande bereits genommen oder deren Benutzung vorbereitet hatte, jede Wirkung versagt, und zwar ohne nach der Art der Benutzung zu unterscheiden, während nach § 44 bei der Anmeldung eines Landespatentes zur Umwandlung in ein Reichspatent derjenige, welcher zu dieser Zeit die Erfindung ohne Verletzung eines Patentrechtes benutzte, nur in dieser Benutzung nicht beschränkt werden soll (R.G.E. VII, 19).

§ 45.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Anhang.

Rechtsgrundsätze aus der Rechtsprechung des Patentamtes

(nach der Sammlung patentamtlicher und gerichtlicher Entscheidungen in Patentsachen von Professor Dr. Gareis, Band I bis VIII).

I. Zu § 1 (Begriff einer patentfähigen Erfindung).

1. Der Umstand, daß ein Prinzip schon früher bekannt geworden ist, kann die Rechtsbeständigkeit eines Patents, welchem die Erfindung einer konkreten Ausführung zu Grunde liegt, nicht in Frage stellen. Die Zufertigung von Zeichnungen der Erfindung an einzelne Personen ist nicht als eine Veröffentlichung im Sinne des § 2 des Patentgesetzes anzusehen (P.Bl. 1880 Nr. 39).

2. Daß die Lösung der der Erfindung zu Grunde liegenden Aufgabe vom geometrischen oder physikalischen Standpunkte aus eine einfache ist, schließt die Patentfähigkeit der technischen Ausführung der Idee nicht aus. Die Verwertung der Idee zu technisch-wirtschaftlichem Zwecke entscheidet (P.Bl. 1889 Nr. 5).

3. Die Leichtigkeit der Lösung der Aufgabe stellt den Erfindungscharakter nicht in Frage, wenn die Aufgabe selbst etwas Neues und Eigenartiges bietet (P.Bl. 1889 Nr. 29).

4. Solange der durch ein Verfahren auf chemischem Gebiete hergestellte Stoff eine gewerbliche Verwertung zuläßt, kann dem Verfahren zu seiner Herstellung die Patentfähigkeit nicht abgesprochen werden. Das Fehlen einer Eigenschaft, die der Stoff besitzen soll, hat nicht zur Folge, daß der Stoff überhaupt keine gewerbliche Verwertung finden kann. Soweit eine Idee, die einem bestimmten chemischen Prozeß (zur Herstellung eines Farbstoffes) zu Grunde liegt, auch auf Verbindungen, welche in dem Patentanspruch nicht namentlich aufgeführt sind, angewendet werden kann, ist das Verfahren Gemeingut geworden und erstreckt sich die Patentierung der in der Erfindungsbeschreibung spezialisierten Verbindungen nicht auf dieses allgemeine Verfahren (P.Bl. 1890 Nr. 52).

5. Die verschiedenen Einrichtungen einer Anlage (z. B. eines Ofens), wenn sie im einzelnen auch nicht neu oder für sich bedeutungslos sind, können doch durch ihre Verbindung miteinander der betreffenden Anlage eine wesentliche neue Bedeutung verschaffen und in der dadurch hervorgebrachten Gesamteinrichtung ein wirklich schöpferischer d. h. ein Erfindungsgedanke zu erkennen sein (P.Bl. 1890 Nr. 50).

6. Eine Nichtigkeitsklage, welche sich auf den in § 10 Nr. 1 des Patentgesetzes bezeichneten Nichtigkeitsgrund stützt (Mangel an Neuheit), kann von jedermann erhoben werden.

Ist nur das allgemeine Prinzip eines technischen Hergangs bekannt gewesen, so steht dies der Erteilung eines Patents für spezielle Vorrichtungen zur Nutzbarmachung des Prinzips nicht entgegen.

Für die Patentfähigkeit einer Erfindung genügt die Möglichkeit einer gewerblichen Verwertung, nicht ist der Nachweis erforderlich, daß der angestrebte Zweck wirklich erreicht wird (P.Bl. 1881 Nr. 16).

6a. Daß ein patentiertes Produkt nur eine sehr geringe praktische Brauchbarkeit hat und daß ein Patent als solches nahezu wertlos ist, reicht nicht zur Nichtigkeitserklärung aus; denn die gewerbliche Verwertbarkeit im Sinne des § 1 wird dadurch nicht ausgeschlossen (P.Bl. 1883 Nr. 10).

7. Wenn ein und dieselbe Maschine, die bisher durch Dampf betrieben worden, statt mit Dampf mit Handbetrieb eingerichtet wird, so bedingt diese Veränderung der Regel nach erhebliche Konstruktionsunterschiede, daß auch eine Patentierung einer Maschine der letzteren Art möglich ist (P.Bl. 1881 Nr. 31).

8. Ein Verfahren, das gänzlich innerhalb der handwerksmäßigen Gepflogenheiten eines Konstrukteur liegt, ist nicht patentfähig.

Der Patentschutz kann sich nicht auf allgemeine Grundwahrheiten, sondern nur auf konkrete Ausführungen beziehen (P.Bl. 1881 Nr. 5).

9. Die früher erfolgte Veröffentlichung eines Prinzips hindert nicht die Erteilung eines Patents für eine bestimmte Ausführung (P.Bl. 1881 Nr. 24).

10. Die Auswahl neuer Hilfsmittel zur Verwirklichung

bekannter Ideen oder Absichten ist patentfähig (P.Bl. 1881 Nr. 23).

11. Der Umstand, daß ein gewisser technischer Vorgang bisher auf einem bestimmten Wege bereits erreicht wurde, schließt die Erteilung eines Patentes auf andere Mittel zur Erreichung desselben Ziels nicht aus.

Die Nachbildung einer vorhandenen Maschine mit Abweichungen, welche nicht das Wesentliche betreffen, nicht als selbständiges Produkt sich darstellt, sondern lediglich als eine äquivalente Ausführung eines bekannten Erfindergedankens, ist nicht als neue Erfindung patentfähig und kommt es bei den geschützten Einzelheiten einer solchen darauf an, ob sie äquivalente oder qualitativ verschiedene Organe sind (P.Bl. 1889 Nr. 28).

12. Besteht eine Erfindung in der Verbindung einer Anzahl bekannter einzelner Momente zusammen und in der Arbeitsweise des durch die Verbindung gewonnenen Apparats, so sind, als zur Individualisierung und Unterscheidung der betreffenden Erfindung gehörig, alle angegebenen Momente zusammenzufassen, und zwar insbesondere auch dann, wenn die Wirkungsweise nicht durch ein allgemeines Gesetz erklärbar ist (P.Bl. 1884 Nr. 14 u. 1886 Nr. 8).

13. Neben einem Apparat sind Anwendungen desselben, welche nicht selbst eine Erfindung enthalten, nicht zu patentieren (P.Bl. 1884 Nr. 22).

14. Nur eine durchgeführte Konstruktion, nicht das derselben zu Grunde liegende Prinzip ist eine patentfähige Erfindung und ist der Begriff einer Erfindung oder die Neuheit derselben nicht schon deshalb zu verneinen, weil entweder die wissenschaftliche Grundlage, der theoretische Lehrsatz, aus welchem sie hergeleitet werden kann, bereits mitgeteilt, oder weil bereits ein Beispiel der Anwendung dieses Lehrsatzes ausgeführt und die Ausführung in öffentlichen Schriften beschrieben worden ist.

Die auf wissenschaftlichen Lehrsätzen Anderer beruhenden praktischen Konstruktionen fallen somit auch unter den Begriff einer patentfähigen Erfindung und kommt es hierbei auch nicht darauf an, ob die technische Ausführung auf Grund

eines bereits bekannt gewesenen Lehrsatzes der Mathematik oder Mechanik geschehen ist (P.Bl. 1881 Nr. 41 u. 42).

15. Bei dem Gesuch um Erteilung eines sogenannten Zusammensetzungspatents ist die Beschreibung nicht auf die einzelnen Teile, aus denen die Erfindung bestehen soll, sondern auf die Art, wie diese Teile zu einem Ganzen zu verbinden seien, zu richten, die Gesamtanordnung darzustellen, und zwar auf solche Weise, daß ersichtlich ist, wie diese Kombination von anderen schon früher bekannten verschieden ist (P.Bl. 1881 Nr. 30).

15a. Ein Zusammensetzungspatent liegt nur vor, wenn eine besondere aus der Zusammensetzung, als solcher, sich ergebende und dadurch bedingte Wirkung erkennbar ist; andernfalls sind die einzelnen und sofern etwas anderes nicht erkennbar ist, alle in der Patentschrift beschriebenen wesentlichen Teile für patentiert zu erachten (P.Bl. 1880 Nr. 33).

16. Auch die Kombination bereits bekannter Mittel zur Erzielung eines neuen Erfolges stellt sich als patentfähige Erfindung dar (P.Bl. 1883 Nr. 24).

17. Ein Zusammensetzungspatent besteht zu Recht, wenn dasselbe auch einzelne bereits bekannt gewesene Teile enthält (P.Bl. 1880 Nr. 43).

18. Eine Erfindung kann auch in einer Kombination von bis dahin bekannten Dingen bestehen, aber nicht jede Kombination ist eine Erfindung (P.Bl. 1883 Nr. 28).

19. Die Auswahl neuer Hilfsmittel zur Verwirklichung bekannter Ideen oder Absichten ist patentfähig (P.Bl. 1881 Nr. 23).

20. Die bloße Vermehrung der Anzahl von bestimmten Gegenständen, die sich an einer Erfindung darstellt, ist nicht patentfähig, namentlich dann nicht, wenn mit der Zahlenänderung neue, von technischen Erfolgen begleitete, Einrichtungen nicht verbunden sind (P.Bl. 1881 Nr. 24).

21. Die bloße Vereinigung bereits bekannter und für den vorgesetzten Zweck im wesentlichen gleichwertiger Kombinationen kann als eine neue selbständige Erfindung nicht anerkannt werden (P.Bl. 1880 Nr. 46).

22. Stellt der Gegenstand des Patents eine der Haupt-

sache nach bereits bekannte Konstruktion dar und sind die Unterschiede von dem Bekannten nicht deutlich hervorgehoben, so unterliegt das Patent der Nichtigkeitserklärung (P.Bl. 1881 Nr. 19).

23. Bildet den Gegenstand des Patentanspruchs ein Verfahren, dessen Neuheit lediglich in der Kombination bekannter Momente liegt, so darf eine solche nur dann als Erfindung im Sinne des Patentgesetzes gelten, wenn dadurch auf technisch-gewerblichem Gebiete ein Fortschritt erzielt wird (P.Bl. 1890 Nr. 18).

24. Bei der Frage, ob ein Erfindungsgedanke vorliegt, kommt eine erst nachträglich d. h. nach der Patentanmeldung (bezw. Erteilung) zu Tage getretene Eigenschaft des patentierten Gegenstandes nicht in Betracht, da eine Erfindung eine bewußte geistige Thätigkeit voraussetzt, wo bei der Anmeldung einer wenn zufällig gemachten Erfindung das Wesen derselben konkret präzisiert werden muß und diese Angabe für die Frage, ob eine Erfindung vorliegt, präjudizierend ist (P.Bl. 1888 Nr. 6).

25. Bei der Prüfung der Rechtsbeständigkeit eines Patents ist, wenn es sich um die Frage der Patentfähigkeit einer neuen Erfindung handelt, nur das in Betracht zu ziehen, was der Erfinder zur Veröffentlichung in der Patentbeschreibung niedergelegt hat. Eine Erfindung, welche nicht beschrieben ist, gilt als nicht gemacht. Bei der Erfindung eines neuen chemischen Produkts muß die Beschreibung des Erfinders zur Erlangung eines unanfechtbaren Patentes zweierlei enthalten: die Darlegung der neuen Eigenschaften dieses Körpers und die genaue Beschreibung des vom bisherigen Verfahren abweichenden Verfahrens, durch dessen Anwendung dieser Körper darzustellen sei (P.Bl. 1889 Nr. 46).

26. Eine Erfindung, die sich nur als Verbesserung einer bereits patentierten Erfindung darstellt, muß ausdrücklich als solche bezeichnet werden (P.Bl. 1881 Nr. 17).

II. Zu § 2 (Neuheit der Erfindung. Fälle, in welchen die Neuheit einer Erfindung ausgeschlossen ist).

1. Die Neuheit einer Erfindung ist nur dann ausgeschlossen, wenn einer der beiden Fälle des § 2 vorliegt. In

Versuchen, die vor einer Anzahl eingeladener Personen angestellt worden sind, kann eine offenkundige Benutzung im Sinne des Patentgesetzes nicht erblickt werden. Auch beeinträchtigt eine im Auslande erfolgte offenkundige Benutzung die Neuheit einer Erfindung nicht (P.Bl. 1882 Nr. 11).

2. Durch eine am Tage der Anmeldung erfolgte offenkundige Benutzung einer Erfindung wird die Patenterteilung nicht ausgeschlossen (P.Bl. 1886 Nr. 7).

3. Die Zufertigung von Zeichnungen der Erfindung an einzelne Personen ist nicht als eine Veröffentlichung im Sinne des § 2 des Patentgesetzes anzusehen (P.Bl. 1880 Nr. 39).

4. Gedruckte Zirkulare, welche eine ausreichende Beschreibung der Erfindung geben und in der Absicht verbreitet werden, die Erfindung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, sind als öffentliche Druckschriften im Sinne des § 2 anzusehen und ist aus der Versendung eines derartigen Zirkulars in angemessenem Umfange die Oeffentlichkeit dieser Druckschrift zu folgern (P.Bl. 1883 Nr. 8).

5. In der Bekanntmachung im Reichsanzeiger und Auslegung der Anmeldung eines Patents kann weder eine Beschreibung in öffentlicher Druckschrift, noch eine offenkundige Benutzung der betr. Erfindung im Sinne des § 2, insbesondere kann eine solche nicht in der Einsichtsnahme der Anmeldung durch Interessenten (Sachverständige) gefunden werden (P.Bl. 1880 Nr. 49 u. 1881 Nr. 40).

6. Beschreibungen einer Erfindung in öffentlichen Druckschriften können der Neuheit einer Erfindung nur dann entgegenstehen, wenn Sachverständige aus ihnen den Gegenstand des Patents vor der Veröffentlichung desselben ohne eigene Erfindung entnehmen können (P.Bl. 1890 Nr. 34).

7. Die Veröffentlichung einer Erfindung in einer ausländischen Patentschrift steht der Erteilung eines Patents auch dann entgegen, wenn der Patentsucher die Rechte aus dem ausländischen Patente erworben hat (P.Bl. 1880 Nr. 43). (NB. Nach § 2 Abs. 2 des neuen Patentgesetzes vom 7. April 1891 stehen übrigens jetzt im Auslande herausgegebene Patentbeschreibungen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf

von drei Monaten gleich, also nun insolange der Erteilung eines Reichspatents nicht mehr entgegen).

8. Bei mechanischer Vervielfältigung von Schriftstücken (Zirkularen), die nicht durch den Buchhandel vertrieben werden, ist die Beantwortung der Frage, ob eine öffentliche Druckschrift vorliegt, von den besonderen Umständen des Falles abhängig, ohne Unterschied, ob die Herstellung durch Buchdruck oder auf andere Weise erfolgt ist. Eine Veröffentlichung derselben ist anzunehmen, wenn Maßnahmen getroffen sind, welche eine möglichst allgemeine Verbreitung herbeizuführen geeignet sind. War aber dabei die Absicht, die Versendung solcher Zirkulare nur an bestimmte Personen geschehen zu lassen, um dieselben als Kunden für den darin beschriebenen Gegenstand der Erfindung zu interessieren, d. h. die Verwertung der zur Patentierung angemeldeten Erfindung vorzubereiten, vorhanden, so kann dies nicht als eine öffentliche Druckschrift, sondern nur als eine kaufmännische Mitteilung, bestimmt für eine begrenzte Zahl von Interessenten, betrachtet werden (P.Bl. 1882 Nr. 7).

9. Die Veröffentlichung der Erfindung schließt die Neuheit unbedingt aus, auch wenn sie wider den Willen des Erfinders erfolgt ist (P.Bl. 1880 Nr. 45).

10. War die Erfindung zur Zeit der Anmeldung des Patents bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben, so wird die hierauf gestützte Nichtigkeitsklage dadurch nicht hinfällig, daß der Patentinhaber die betreffende Erfindung selbstständig seinerseits gemacht und in Anwendung gebracht hatte, ehe die Mitteilung in öffentlichen Druckschriften erfolgte (P.Bl. 1881 Nr. 35),

11. Oeffentliche Druckschriften sind nur solche, welche thatsächlich in den freien Verkehr getreten und allgemein dem kaufenden Publikum zugänglich gemacht, nicht solche, welche nur einem Kreise bestimmter Personen mitgeteilt sind. Auf die Absicht des Urhebers und auf die Art und Weise, wie die Druckschrift entstanden ist, kommt es nicht an (P.Bl. 1881 Nr. 5, vergl. auch die oben Pos. 8 mitgeteilte Entscheidung.)

12. Offenkundige Benutzung liegt vor, wenn mit dem

fertiggestellten Erfindungsobjekt Versuche unter Zuziehung zahlreicher Techniker und ohne Vorbehalt der Geheimhaltung gemacht worden sind, hierbei auch der Gegenstand der Erfindung erkennbar war (P.Bl. 1881 Nr. 5 u. 6).

13. Die Auslegung von Zeichnungen einer Erfindung, die auch als Druckschriften im Sinne des Patentgesetzes angesehen werden können, kann an und für sich, so lange deren unbedingte Zugänglichkeit nicht unzweifelhaft ist, noch nicht als eine Veröffentlichung gelten. Wenn auch einzelne Verkäufe derselben stattgefunden haben, so ist dies noch nicht genügend, um die Veröffentlichung, als geschehen, anzunehmen, so lange nicht auch festgestellt ist, unter welchen Umständen und Bedingungen der Verkauf erfolgt ist. In einer im Auslande erfolgten Ausstellung einer Erfindung ist eine offenkundige Benutzung derselben nicht zu finden. Einen bestimmten Umfang verlangt das Gesetz aber nicht für die offenkundige Benutzung, es können hierfür schon eine verhältnismäßig geringe Zahl von Fällen genügen und darf zur Erfüllung dieser Voraussetzung auch nicht gefordert werden, daß die fragliche Erfindung jedem Sachverständigen derart zugänglich sei, daß derselbe die Erfindung ohne weiteres erkennen müsse. Das Gesetz verlangt nur die Möglichkeit der Benutzung durch andere Sachverständige (P.Bl. 1881 Nr. 43).

14. Eine ohne Beschreibung publizierte Zeichnung ist als öffentliche Druckschrift im Sinne des § 2 anzusehen (P.Bl. 1881 Nr. 236; vergl. Pos. 13).

15. Ausländische öffentliche Druckschriften sind den inländischen deshalb gleichgestellt, weil dieselben leicht eine ausgedehnte Verbreitung erhalten und somit auch leicht ins Inland gelangen können. Die Begriffe der Oeffentlichkeit (einer Druckschrift) und der Offenkundigkeit (einer Benutzung) sind gleichmäßig in Beziehung zum Inlande aufzufassen d. h. die patentrechtliche Oeffentlichkeit einer Druckschrift oder einer technischen Ausführung liegt nur dann vor, wenn der Inländer in der Lage ist, ohne deshalb in das Ausland reisen zu müssen, davon Kenntnis zu nehmen. Für ausländische Druckschriften besteht nur die Besonderheit, daß das Gesetz den Nachweis ihrer Verbreitung im Inlande nicht fordert, sondern dieselbe

wegen der erfahrungsmäßigen Leichtigkeit derselben gesetzlich fingiert (P.Bl. 1882 Nr. 24).

16. Die Neuheit der Erfindung ist ausgeschlossen, wenn die Benutzung derselben — sei es durch öffentlichen Betrieb der Herstellung oder durch die Beschaffenheit des hergestellten Gegenstandes — in der Weise an die Oeffentlichkeit getreten ist, daß Sachverständige Kenntnis davon erlangen können (P.Bl. 1880 Nr. 9; vergl. auch oben Pos. 13).

17. Das Gesetz verlangt zum Begriff einer öffentlichen Benutzung keineswegs, daß dieselbe in einem gewissen ausgedehnteren Maße stattgefunden habe, sondern nur, daß die Benutzung eine öffentliche, also keine geheime sei und in der Weise stattgefunden habe, um anderen Sachverständigen die Benutzung der Erfindung möglich zu machen (P.Bl. 1881 Nr. 14).

18. Die Frage, ob die Benutzung eine so offenkundige gewesen, läßt sich in abstracto nicht entscheiden, ist vielmehr nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurteilen.

Das Gesetz verlangt die Möglichkeit der Benutzung für andere Sachverständige und setzt damit die Existenz eines zu diesem „anderen" im Gegensatz stehenden Personkreises voraus, bei welchem die Möglichkeit der Benutzung der Neuheit der Erfindung nicht entgegenstehen soll. Zu diesem Kreise gehören außer dem Erfinder selbst und dessen Rechtsnachfolgern zunächst diejenigen Personen, die bei der Ausnutzung der Erfindung entweder dauernd als Beamte, Arbeiter ꝛc. oder vorübergehend (als Handwerker, Monteure, Lieferanten) thätig sind, sodann aber auch diejenigen Personen, welchen durch den Erfinder oder die übrigen oben bezeichneten Personen eine vertrauliche Mitteilung über die Erfindung gemacht oder gegen das Versprechen des Stillschweigens ein Einblick in die Fabrikation gestattet worden ist. Solange ein Fabrikgeheimnis innerhalb dieses Personenkreises verbleibt, darf dasselbe als ein Internum gelten, gleichviel ob jener Kreis im einzelnen Falle weiter oder enger ist.

Nach § 2 wird ferner auch ein ursachlicher Zusammenhang zwischen der Offenkundigkeit und der Möglichkeit der Benutzung verlangt. Ein solcher Zusammenhang

liegt aber nicht vor, wenn die nachweisbar vorhandene Möglichkeit der Benutzung durch andere Sachverständige sich nicht sowohl auf die Offenkundigkeit des Betriebes, als auf Mitteilungen solcher Personen stützt, denen die Wahrnung des Fabrikgeheimnisses obgelegen hätte (P.Bl. 1883 Nr. 13).

19. Entscheidungen bezüglich der Frage der Offenkundigkeit der Benutzung einer patentierten Erfindung in gleichem Sinne wie Pos. 18 finden sich noch mitgeteilt im P.B. 1881 Nr. 43r P.Bl 1890 Nr. 48.

20. Eine die Patentfähigkeit ausschließende Offenkundigkeit einer Erfindung tritt nicht schon dann ein, wenn nur einige Exemplare des erfundenen Gegenstandes verkauft sind und Geheimhaltung dabei ausbedungen ist, wenn Sachverständige eine komplizierte Maschine nur im Betriebe gesehen haben, wenn ein einzelner Sachverständiger nähere Kenntnis von der Erfindung genommen hat, oder wenn die Existenz der Erfindung, nicht aber die ihr eigentümliche Konstruktion bekannt war (P.Bl. 1880 Nr. 46).

21. Mitteilungen an einzelne Personen oder Behörden oder Verhandlungen mit solchen, welche nur darauf abzielen, eine bislang nur im Geiste des Erfinders ruhende Erfindung praktisch zu gestalten oder einer Erfindung Eingang zu verschaffen, oder einzelne Konstruktionsversuche machen für sich noch keine offenkundige Benutzung aus (P.Bl. 1881 Nr. 16).

22. Ist ein Fabrikationsmittel (d. h. eine Maschine) patentiert, so steht der Aufrechterhaltung des Patents nicht entgegen, wenn das mit der betr. Maschine hergestellte Fabrikat schon früher bekannt bezw. in den Verkehr gebracht worden ist.

Ist eine Maschine patentiert und damit schon in einen geschlossenen Raum gearbeitet worden, so kann hieraus sowie daraus, daß einige Personen von der Maschine Kenntnis genommen, d. h. dieselbe im Betrieb gesehen haben, nicht abgeleitet werden, daß dieselbe schon zu der Zeit bekannt gewesen sei. Die Benutzung einer Maschine in einem geschlossenen Raume (Werkstätte) in der Weise, daß einzelne Personen, die in diesem Raume arbeitende Maschine vorübergehend sehen konnten, macht diese Benutzung noch nicht zu einer offenkundigen im Sinne des § 2 des Patentgesetzes (P.Bl. 1881 Nr. 31).

23. Die Versendung von Zirkularen und Zeichnungen, welche Sachkundige in Stand setzen, den Gegenstand einer Erfindung zu benutzen, ist als eine offenkundige Benutzung zu erachten (P.Bl. 1881 Nr. 2; vergl. auch hierzu die oben unter Pos. 3, 4, 8 und 14 mitgeteilten Entscheidungen).

24. Der Verkauf einer größeren Anzahl Maschinen und die Ueberlassung derselben an die Käufer zu freier Benutzung bedingt eine offenkundige Benutzung auch dann, wenn die Eigentümlichkeit der Konstruktion nicht für Jedermann ohne weiteres erkennbar ist (P.Bl. 1881 Nr. 11).

25. Proben zur Feststellung der Leistungsfähigkeit und Verwendbarkeit eines erfundenen Gegenstandes sind nicht als eine öffentliche Benutzung anzusehen, namentlich nicht, wenn die Proben vor einem geschlossenen Kreise von Personen und ohne Erläuterung und Prüfung der Details des Gegenstandes stattgefunden haben (P.Bl. 1881 Nr. 22), ebenso auch nicht die Mitteilung des Planes einer Erfindung und Vorzeigung von Proben an Geschäftsfreunde (P.Bl. 1880 Nr. 16).

26. Ebensowenig können auch wieder aufgegebene, unvollkommene Versuche mit einer Erfindung als offenkundige Benutzung im Sinne des Patentgesetzes, als Ausbeutung der Erfindung zur Erzielung der ihr entsprechenden Resultate angesehen werden; wie auch der Verkauf einiger weniger Exemplare des erfundenen Gegenstandes noch nicht ausreicht, um eine offenkundige Benutzung annehmen zu können (P.Bl. 1884 Nr. 10).

27. Offenkundige Benutzung liegt in der Regel nicht vor, wenn solche nur von sachverständigen Beamten, Arbeitern 2c. des Benutzenden wahrgenommen worden ist (P.Bl. 1887 Nr. 46, vergl. auch oben Pos. 18). Dagegen ist solche dann anzunehmen, wenn mit dem fertig gestellten Erfindungobjekte Versuche unter Zuziehung zahlreicher Techniker und ohne Vorbehalt der Geheimhaltung gemacht worden sind. (P.Bl. 1881 Nr. 5).

28. In der neuen Anwendung eines bekannten Verfahrens auf einen neuen Gegenstand ist, wenn das Verfahren in gleicher Weise wirkt, keine Erfindung zu erblicken, ebensowenig auch in der Anwendung einer bekannten Maschine,

deren wesentliche Einrichtung bereits Gemeingut geworden ist, zur Herstellung eines neuen Gegenstandes (P.Bl. 1890 Nr. 51).

29. Unter einer Benutzung einer Erfindung im Sinne des Gesetzes ist die wirkliche Durchführung, die Verwirklichung der Erfindung entweder durch die Bethätigung des Verfahrens oder durch die praktische Anwendung des Arbeitsmittels, welches den Gegenstand der Erfindung bildet, zu verstehen. Aus dieser Begriffsbestimmung folgt, daß eine Schaustellung des Erfindungsobjekts grundsätzlich als eine Benutzung der Erfindung anzusehen ist. Ob dagegen die in der Schaustellung liegende Benutzung, wie im Gesetze weiter verlangt wird, auch eine offenkundige war, läßt sich grundsätzlich nicht entscheiden, hängt vielmehr lediglich von der Besonderheit des einzelnen Falles ab.

Ein vorübergehendes und oberflächliches Beschauen einer Maschine genügt aber in der Regel nicht, Sachverständige dergestalt mit dem Organismus derselben bekannt zu machen, daß sie die Erfindung daraufhin ohne weiteres in Benutzung nehmen können (P.Bl. 1882 Nr. 21).

30. In der im Auslande erfolgten Ausstellung eines Erfindungsobjekts ist aber eine solche offenkundige Benutzung nicht zu finden (ebensowenig wie eine sonstige Benutzung im Auslande als eine offenkundige im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist.) (P.Bl. 1881 Nr. 43).

III. Zu § 3 (Anspruch auf Erteilung eines Patents und widerrechtliche Entnahme und Kollision von Patenten).

1. Eine im Auftrage von einem Dritten gemachte Erfindung wird Eigentum des Auftraggebers, vorausgesetzt, daß der letztere den Auftrag in dem Sinne, um die technische Durchbildung eines Erfindungsgedankens durch den von ihm hiermit beauftragten Dritten bewerkstelligen zu lassen, erteilt und dieser bei seinen konstruktiven Ausarbeitungen nicht für sich, sondern für seinen Auftraggeber thätig gewesen ist, was namentlich dann anzunehmen ist, wenn letzterer die sämtlichen Versuchskosten für die einzelnen Stadien der Erfindung getragen hat (P.Bl. 1883 Nr. 20).

2. Ein Arbeiter des Geschäfts, welcher seine Erfindung

dem Dienstherrn offenbart, dabei keinen Vorbehalt macht, nicht einmal die Rückgabe der mitgeteilten Zeichnungen sich ausbedingt, hat seine Erfindung vorbehaltlos zur Verfügung des Dienstherrn gestellt und willigt damit ein, daß der Geschäftsherr sie als Grundlage einer eigenen Patentanmeldung benutze (P.Bl. 1883 Nr. 49).

3. Ein Bediensteter (Angestellter) bethätigt seine Ideen entsprechend seiner übernommenen Dienstpflicht für den Dienstherrn, es werden seine hierdurch gefundenen Konstruktionen (Erfindungen) Eigentum desselben, gleichviel ob der erstere die Ideen schon vor dem Dienstantritt gehabt oder erst aus den im Dienste gemachten Versuchen geschöpft hatte, und verbleiben auch im Eigentum des Dienstherrn, wenn auch der Bedienstete aus dem Dienstverhältnis entlassen und die von Letzterem geschaffene Konstruktion von Ersterem nicht ausgeführt wurde. Es liegt somit darin eine unbefugte Entlehnung, daß der Erfinder die, im Dienste eines anderen zu dessen Gewerbszwecken gemachte, Erfindung später für sich selbst patentieren läßt (P.Bl. 1887 Nr. 5).

4. Dem Dienstherrn steht die Konkraktsklage gegen seinen Angestellten auf Uebertragung des Patents zu, welches eine von dem Letzteren angeblich im Dienstverhältnis gemachte und ohne Einwilligung des Dienstherrn angemeldete Erfindung zum Gegenstande hat (P.Bl. 1889 Nr. 10 und 11).

NB. Daß für die zahlreichsten Fälle einer widerrechtlichen Entnahme nämlich für die Fälle, in denen ein Angestellter eine von ihm für den Geschäftsherrn gemachte Erfindung vertragswidrig in eignen Namen anmeldet rc., dem verletzten Geschäftsherrn nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gegen denjenigen, welcher die Erfindung rechtswidrig entnommen hat, eine persönlicher im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgender Anspruch auf Uebertragung der Rechte aus der Anmeldung oder aus dem durch die Anmeldung erlangten Patente zusteht, ist durch wiederholte Entscheidungen des Reichsgerichts und auch in den Motiven zu dem neuen Patentgesetz vom 7. April 1891 anerkannt worden.

5. Wenn entgegen der Vorschrift des § 3 nicht dem ersten, sondern einem späteren Anmelder oder nach einander

zwei Personen dasselbe Patent erteilt (d. h. dieselbe Erfindung patentiert) worden ist, so ist hieraus ein Nichtigkeitsgrund nicht abzuleiten (P.Bl. 1881 Nr. 40).

6. Auf eine rechtskräftig zurückgewiesene Anmeldung kann ein Prioritätsrecht nicht gegründet werden. Die bloße Priorität der Anmeldung gibt kein Recht, die in § 10 des Patentgesetzes vorgesehene Klage auf Vernichtung eines auf spätere Anmeldung erwirkten Patentes zu erheben (P.Bl. 1882 Nr. 23).

NB. Durch das neue Patentgesetz vom 7. April 1891 ist dieser Grundsatz beseitigt worden, indem darin den beiden Nichtigkeitsgründen des früheren Gesetzes noch als dritter Nichtigkeitsgrund hinzugefügt worden ist, „daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist," und gibt die Priorität der Anmeldung nun nach dem jetzigen Rechtszustande allerdings das Recht zur Anfechtung eines auf eine spätere Anmeldung sich gründenden Patents mit der Nichtigkeitsklage.

7. Wenn der wesentliche Inhalt einer Anmeldung der brieflichen Mitteilung und einer damit übersandten Zeichnung eines anderen entnommen wurde, so ist die Erteilung eines Patents ausgeschlossen, wenn auch die von dem Patentsucher gewählte Konstruktion von der in dem betreffenden Briefe angedeuteten abweicht, da das Gesetz für das Vorhandensein einer widerrechtlichen Entnahme nicht erfordert, daß der ganze Inhalt der Anmeldung genau den Beschreibungen und Zeichnungen eines anderen entnommen worden seien, es hierfür vielmehr genügen soll, daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung das geistige Eigentum eines anderen sei (P.Bl. 1882 Nr. 28).

8. Ist der Inhalt einer Patentanmeldung der einem anderen gehörigen Einrichtung oder Zeichnung (bezw. Erfindung) mit Wissen und Willen desselben entnommen worden, so kann dieser nicht hinterher eine Nichtigkeitsklage wegen unbefugter Entnahme gegen den Patentinhaber aus dem Grunde erheben, weil dieser ihm die für die Erteilung seiner Einwilligung versprochene Gratifikation nicht bezahlt habe (P.Bl. 1883 Nr. 5).

IV. Zu § 4 (Wirkung des Patents).

1. Der Begriff des Gewerbsmäßigkeit ist im Patent-

Gesetz kein anderer als in der Gewerbeordnung ꝛc., er erfordert regelmäßig eine auf Gewinn oder Erwerb gerichtete Thätigkeit, welche fortgesetzt entwickelt wurde oder nach dem Willen des Handelnden fortgesetzt werden sollte. Von einer gewerbsmäßigen Ausnutzung kann aber nur da die Rede sein, wo es sich um eine fortgesetzte oder fortzusetzende auf Erwerb gerichtete Thätigkeit nicht aber um einen einzelnen Fall privater Benutzung handelt. In einem verwandten Gewerbebetrieb genügt regelmäßig auch die einmalige Herstellung des patentierten Gegenstandes für eine Patentverletzung d. h. um sie als gewerbsmäßig erscheinen zu lassen, weil beim Gewerbetreibenden, welcher einen in sein Gewerbe einschlagenden Gegenstand herstellen läßt, thatsächlich stets die Vermutung dafür spricht, daß dieser Gegenstand gleich den sonstigen im Gewerbebetrieb gefertigten Waren zum Zwecke des Gelderwerbs ꝛc. hergestellt werde. Dies ist aber keine Rechtsfiktion, die nicht durch den Nachweis des Gegenteils ausgeschlossen werden könnte.

Zum Feilhalten gehört außer der Thatsache des Bereitstehens auch der Wille des Besitzers, den Gegenstand zum Verkaufe darzubieten (P.Bl. 1887 Nr. 6).

2. Der Umstand, daß das Eigentum einer patentierten Sache schon im Auslande (durch Uebergabe an den Frachtführer ꝛc.) auf den Käufer übergegangen ist, steht der Annahme eines unerlaubten Inverkehrbringens nicht entgegen, sofern die Sache erst im Inlande in die wirkliche Verfügungsgewalt des Käufers gelangt, d. h. als ein Inverkehrbringen ist nicht blos der Verkauf und die damit bewirkte Eigentumsübertragung einer patentierten Sache anzusehen, sondern auch jede andere auf den Verkauf solcher Gegenstände abzielende Handlung, wie Bestellung von Agenten zur Aufsuchung von Kauflustigen vergl. (P.Bl. 1887 Nr. 27).

3. Das bloße Kopieren der Zeichnungen, die einem Patente zu Grunde liegen, enthält keine Zuwiderhandlung gegen § 4 des Patentgesetzes (P.Bl. 1884 Nr. 15).

4. Eine Kollision von Patentrechten ist nicht vorhanden, wenn dem einen ein Fabrikat, dem anderen eine Maschine zur Herstellung dieses Fabrikats patentiert ist (P.Bl. 1883 Nr. 26).

5. Das Feilhalten, oder Inverkehrbringen von chemi-

schen Stoffen, die nach einem in Deutschland patentierten Verfahren außerhalb Deutschlands hergestellt sind, ohne Erlaubnis des Patentinhabers, ist durch das Patentgesetz untersagt (P.Bl. 1888 Nr. 22).

NB. Der durch diese Rechtssprechung (des Reichsgerichts) anerkannte Grundsatz, daß sich bei chemischen Produkten der für ein bestimmtes Verfahren erteilte Patentschutz auch auf die nach diesem Verfahren hergestellten Produkte erstreckt, ist nun durch die entsprechend weitere Fassung des § 4 in dem neuen Patentgesetz auch ausdrücklich gesetzlich sanktioniert worden.

6. Das nach § 4 des Patentgesetzes nur mit Erlaubnis des Patentinhabers gestattete gewerbsmäßige Inverkehrbringen und Feilhalten des Gegenstandes der Erfindung ist nicht blos auf den innerhalb eines Gewerbsbetriebes vorgenommenen ersten Akt des Inverkehrsetzens der patentierten Fabrikate, sondern auch auf jeden weiteren Akt ihres gewerbsmäßigen Absatzes und Anbietens zu beziehen (P.Bl. 1889 Nr. 20).

V. Zu § 5 (Ausschluß der Wirkungen eines Patents. Erfindungsbesitz. Benutzung der Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt.

1. Grundsätzlich giebt die selbst zeitlich frühere Erfindung der selbständigen gleichen Erfindung eines anderen gegenüber kein Recht, wenn diese allein in den Formen des Gesetzes zur Anmeldung des Anspruchs auf Erteilung des Patents geführt hat. Aber der Erfinder, der die selbstständige Erfindung über ihre Konzeption hinaus vor der Anmeldung der gleichen patentierten Erfindung in Benutzung genommen oder doch die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, soll in der Ausnutzung des bethätigten Erfindergedankens gegenüber dem Untersagungsrechte geschützt werden, welches der § 4 dem anderen Erfinder giebt, der den Patentschutz erlangt hat 2c. (P.Bl. 1890 P. 365/66).

NB. Durch die veränderte Fassung des § 5 Abs. 1 des neuen Patentgesetzes hat diese Auffassung der fraglichen Bestimmung gesetzlichen Ausdruck erhalten und ist in diesem erweiternden Sinne interpretiert worden.

2. Indem der § 5 die Wirkung, welche das Patent

nach § 4 im Allgemeinen hat, dem früheren Benutzer der Erfindung gegenüber ausschließt, gestattet er diesem, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen und feilzuhalten, und enthält auch der weitere Vertrieb von solchergestalt durch den Erfindungsbesitzer in den Verkehr gebrachten patentierten Gegenständen durch dritte keinen Eingriff in die Rechte des Patentinhabers (P.Bl. 1882 Nr. 23).

3. Die in § 5 Abs. 1 enthaltene Vorschrift bezweckt den berechtigten Besitzstand des Erfindungsbesitzers gegen die Wirkung des später verliehenen Patents zu sichern, und ist daher eine eigene und selbständige für eigene Zwecke und im eignen Interesse erfolgte Benutzung 2c. der Erfindung eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung eines solchen Besitzstandes (P.Bl. 1885 Nr. 21).

4. Es genügt nicht jede Vorbereitungshandlung, auch sind nicht sämtliche Vorbereitungshandlungen erforderlich, vielmehr sind diejenigen Veranstaltungen gemeint, welche die Erfindung im Wesentlichen auszuführen bestimmt sind und hiermit den ernstlichen Willen, die Erfindung sofort zu benutzen, zweifellos kundgeben (P.Bl. 1887 Nr. 47).

5. Bloße Besprechungen des Gegenstandes der Erfindung und Verhandlungen darüber gehören nicht zu den in § 5 vorausgesetzten, schützenden Veranstaltungen (P.Bl. 1880 Nr. 40).

6. Die Zwangsveräußerung eines Patents welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 6 des Patent-Gesetzes zweifellos ebenso zulässig ist, wie ein freiwilliger Verkauf eines solchen vermögensrechtlichen Gegenstandes, äußert ihre Wirkung auch gegen den Erfinder, wenn derselbe derzeitiger Inhaber des Patentes war und kommt demselben in diesem Fall die Bestimmung des § 5 Abs. 1 nicht zu statten (P.Bl. 1883 Nr. 48).

7. Der Schutz des § 5 haftet nicht an der Person des älteren Erfinders oder älteren Nutznießers, sondern an den Gegenständen der älteren Erfindung und ihrem Vertrieb (P.Bl. 1883 Nr. 9).

8. Auf Schiffe, die ihre Heimat in Deutschland haben und von einem deutschen Hafen regelmäßige Fahrten nach

ausländischen Häfen und zurück unternehmen, kann die Ausnahmsbestestimmung des § 5 Abs. 3 nicht bezogen werden, da es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, die Wirksamkeit der Patente für einen derartigen wichtigen Zweig des inländischen Gewerbebetriebs auszuschließen (P.Bl. 1887 Nr. 45).

VI. Zu § 6 (Vererblichkeit und Veräußerlichkeit der Erfinderrechte).

1. Lizenzverträge werden durch die Nichtigkeitserklärung des betreffenden Patents nicht rückwirkend ihrer Wirksamkeit unter den Kontrahenten beraubt; denn der Lizenzvertrag besteht nicht in der Uebertragung eines quasidinglichen Rechts an der patentierten Erfindung, sondern es wird dadurch nur ein obligatorisches Rechtsverhältnis zwischen dem Patentinhaber und dem Lizenzträger begründet und ist die Voraussetzung für die Lizenzerteilung nur, daß der Erteilende der Träger eines Patentes sei, ohne dessen Erlaubnis niemand den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herstellen und in Verkehr bringen oder feilhalten darf (P.Bl. 1887 Nr. 10).

2. Ein Patent wird nicht ipso jure, sondern nur durch richterlichen Ausspruch unwirksam; solange dieser Ausspruch nicht erfolgt ist, wird es thatsächlich geschützt. Das die Nichtigkeit aussprechende Urteil hat daher nicht dergestalt rückwirkende Kraft, das alles, was dem Käufer einer Erfindung auf Grund des Patents seitens des Verkäufers gewährt ist, als nicht geschehen zu behandeln wäre; auf Grund der Patenterteilung hat, solange die Nichtigkeitserklärung nicht erfolgt, thatsächlich ein Patentschutz bestanden, welcher durch den Kaufvertrag auf den Käufer übergegangen ist. In einem solchen Falle kann von dem Käufer nur angemessene Reduktion des Kaufpreises nach Verhältnis der zur Zeit der Nichtigkeitserklärung noch nicht ganz abgelaufenen gesetzlichen Zeitdauer des betreffenden Patents verlangt werden (P.Bl. 1888 Nr. 16).

3. Der Käufer eines Patentes, das hinterher für nichtig erklärt wurde, ist verpflichtet, die als Kaufsumme bedungene Rente auch für die Zeit von der Verkündigung des Urteils I. Instanz an bis zur Bestätigung desselben in II. Instanz durch das Reichsgerichts zu bezahlen, da auch in dieser Zwischen-

zeit der Patentkäufer den Patentschutz thatsächlich genossen hat (P.Bl. 1890 Nr. 12).

4. Eine Veräußerung des Patents während des Nichtigkeitsverfahrens hat auf den Fortgang des Verfahrens keinen Einfluß und ist die Entscheidung in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger des Patentinhabers und Nichtigkeitsbeklagten wirksam. Der Veräußerer bleibt Prozeßpartei und wird der Prozeß unter den bisherigen Parteien fortgeführt (P.Bl. 1882 Nr. 38).

VII. Zu § 7 (Zeitdauer der Patente und Zusatzpatente).

1. Die Eigenschaft eines Zusatzpatents d. h. das durch den Patenterteilungsbeschluß gegebene zusätzliche Verhältnis eines Patents zu einem anderen kann im Wege des Nichtigkeitsverfahrens nicht angefochten werden, da dieses Verhältnis neben einer geringeren Höhe der Gebühren lediglich eine kürzere Dauer des Patentschutzes zur Folge hat und daher dritte Personen an einer Beseitigung dieses Verhältnisses kein Interesse haben können (P.Bl. 1884 Nr. 22).

2. Der Verzicht auf das Hauptpatent bringt auch das Zusatzpatent zum Erlöschen (P.Bl. 1889 Nr. 8).

3. Ein Zusatzpatent kann nicht dazu benutzt werden, die Gültigkeitsgrenze des Hauptpatents nachträglich durch neue Fassung der Ansprüche festzustellen oder zu erweitern (P.Bl. 1881 Nr. 5).

4. Das Zusatzpatent erklärt die neue verbessernde Erfindung zu einem Teile der älteren Erfindung dergestalt, daß beide nur einen Gegenstand ausmachen, gleich als ob von vornherein für beide Erfindungen nur ein Patent nachgesucht und erteilt wäre, und kommt es daher nicht darauf an, ob der Gegenstand des Zusatzpatentes für sich allein betrachtet als eine selbstständige patentfähige Erfindung betrachtet werden kann (P.Bl. 1881 Nr. 36).

5. Wird eine zusätzlich geschützte Erfindung, welche eine wirkliche Verbesserung der Haupterfindung darstellt, ausgeführt, so liegt der Regel nach ein Grund zur Zurücknahme des nicht ausgeführten Hauptpatents nicht vor und erscheint in diesem Falle der auf die Behauptung gegründete Zurücknahmeantrag,

die Konstruktionen und besonderen Anordnungen des Hauptpatentes seien nicht ausgeführt, der Regel nach nicht gerechtfertigt (P.Bl. 1889 Nr. 3).

VIII. Zu § 10 (Gründe für die Nichtigkeit eines Patents).

1. Bei Prüfung der Frage, ob ein Antrag auf Nichtigerklärung begründet erscheint, ist das Patentamt nicht auf die ihm vorgetragenen Thatsachen beschränkt, sondern berechtigt, auch andere als die ihm vorgetragenen Thatsachen zu berücksichtigen vermöge der ihm in Patentstreitsachen obliegenden Offizialthätigkeit (P.Bl. 1884 Nr. 31.)

2. Die Vorschrift des § 28 des Patentgesetzes bezieht sich zwar ihrem Wortlaute nach nur auf den Fall, wenn der Patentinhaber sich innerhalb der im Gesetze bestimmten Entgegnungsfrist auf die Klage überhaupt nicht erklärt hat; es widerspricht indessen ihrem Sinne nicht, wenn man die in ihr angedrohten Kontumazialfolgen auch da eintreten läßt, wo die Nichtigkeitsklage nach den verschiedenen Objekten, die sie angreift, in mehrere Teile zerfällt, der Patentinhaber aber in seiner Gegenerklärung den einen dieser an sich selbstständigen Teile völlig mit Stillschweigen übergeht (P.Bl. 1881 Nr. 35).

3. Eine Aenderung der schriftlichen Klage im Verhandlungstermin ist ohne Zustimmung der Gegenpartei nicht zulässig und kann insbesondere ein im Nichtigkeitsverfahren anfänglich gestellter Antrag auf Abhängigkeitserklärung später bei der mündlichen Verhandlung nicht in einen Antrag auf Nichtigkeitserkärung umgewandelt d. h. erweitert werden, da dies eine nach Analogie des § 240 der C.P.O. unstatthafte wesentliche Aenderung des Klaggrundes involviert und den Beklagten in dem ihm nach § 28 zustehenden Verteidigungsrechte beeinträchtigen würde (P.Bl. 1884 Nr. 28).

4. Bei dem Antrag auf Nichtigkeitserklärung auf Grund des § 10 Nr. 1 ist nicht der zur Begründung dieses Antrags vorgetragene besondere Thatbestand (bezüglich der mangelnden Neuheit) sondern die bloße Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei, der eigentliche Klaggrund (P.Bl. 1887 Nr. 51).

5. Es ist nicht statthaft, daß eine Partei, welche rechts-

kräftig mit einer Patentvernichtungsklage abgewiesen ist, sich der Wirkung dieser Entscheidung dadurch entziehen könnte, daß sie einen anderen Nichtigkeitskläger vorschiebt, welcher die selbe Klage für Rechnung und im Auftrage der abgewiesenen Partei von neuem verfolgt; denn die Rechtskraft einer Entscheidung begründet zwischen den Parteien, zwischen denen sie ergangen ist, ein Rechtsverhältnis und hat die obsiegende Partei ein Recht darauf, daß der abgewiesene Kläger den Streit nicht von Neuem beginnt (P.Bl. 1890 Nr. 23).

6. Der Nichtigkeitsantrag auf Grund des § 10 Nr. 1 des Patentgesetzes kann von jedermann gestellt werden. Derselbe Kläger kann den einmal rechtskräftig zurückgewiesenen Nichtigkeitsantrag wiederholen, wenn letzterer auf neue Thatsachen gestützt wird (P.Bl. 1881 Nr. 3).

7. Eine Nichtigkeitsklage darf nicht von einer vorgeschobenen Person in Auftrag und für Rechnung eines an der Nichtigkeitserklärung eines Patentes interessierten Dritten insbesondere nicht des Patentinhabers selbst erhoben werden, um sich auf diese Weise seiner Verpflichtungen aus dem über das betr. Patent mit dem früheren Inhaber (bezw. Erfinder) abgeschlossenen Kaufvertrage zu entledigen und ist ein derartiges Scheinmanöver zur Täuschung der richterlichen Behörden unzulässig (P.Bl. 1890 Nr. 49).

8. Um ein rechtswidriges Verhalten des Erfinders im Sinne des § 10 Nr. 2 des Patentgesetzes darzuthun, genügen nicht allgemeine Behauptungen, es muß der Thatbestand der rechtswidrigen Entnahme genau nachgewiesen werden.

Im Nichtigkeitsverfahren ist eine Aenderung des Klagfundaments zulässig, wenn der Beklagte einwilligt bezw. sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage einläßt (P.Bl. 1881 Nr. 17). Vergl. auch die Entscheidung Pos. 3 oben.

9. Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung wegen widerrechtlicher Entnahme auf Grund des § 10 Nr. 2 hat nicht ein Verschulden des betr. Patentinhabers zur Voraussetzung, dieselbe kann auch ohne sein Vorwissen von einem Dritten ausgegangen sein und doch zur Vernichtung seines hierauf sich basierenden Patentes führen. Legitimiert zu diesem Antrage

ist derjenige, dem der Inhalt der Anmeldung entwendet ist einerlei, ob er noch Eigentümer seiner betreffenden Erfindung ist oder solche bereits auf einen anderen übertragen hat (P.Bl. 1882 Nr. 4).

10. Wird der in der Klage angegebene Nichtigkeitsgrund nicht verändert (was unzulässig vergl. oben Pos. 3), so ist der Richter an die Beweisanträge der Klage nicht gebunden. Es steht in seinem Ermessen, welche Thatsachen eine Beweisaufnahme erheischen, er kann seine eigene Kenntnis von einschlagenden Thatsachen in Betracht ziehen (P.Bl. 1880 Nr. 49).

11. Bei Prüfung der Frage, ob ein Antrag auf Nichtigkeitserklärung begründet erscheint, ist das Patentamt berechtigt, auch andere als die ihm vorgetragenen Thatsachen zu berücksichtigen; denn immer, wenn es sich um Nichtigkeitserklärung nach § 10 Nr. 1 handelt, ist die schon im Erteilungsverfahren zu prüfende Frage, ob eine patentfähige Erfindung vorliege, von neuem zu prüfen und ist die im administrativen Erteilungsverfahren erfolgte Beantwortung dieser Frage für die Entscheidung im Streitverfahren über die Nichtigkeit des Patents nicht maßgebend, gleichviel ob die im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachten Thatsachen im Erteilungsverfahren erörtert worden sind oder hätten erörtert werden sollen (P.Bl. 1884 Nr. 31).

12. Darüber ob ein Patent mit Recht oder Unrecht erteilt ist, steht dem Gericht keine Entscheidung zu. Eine ipso jure eintretende Nichtigkeit kennt das Patentgesetz nicht (P.Bl. 1881 Nr. 7).

13. In einem Strafverfahren wegen Patentverletzung ist der Strafrichter verpflichtet, dem Beklagten, welcher behauptet, das Patent sei zu Unrecht erteilt, auf Verlangen eine Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage zu gewähren; es sei denn, daß der Richter nach der konkreten Sachlage die Ueberzeugung gewinnt, daß der Antrag überhaupt nicht ernstlich gemeint, sondern nur zum Verschleif der Sache gestellt sei (P.Bl. 1882 Nr. 47).

14. Wenn in einem Nichtigkeitsverfahren die unrichtige (zu weite) Formulierung des Patentanspruchs geltend gemacht

und nachgewiesen wird, so bedingt dies eine förmliche Abänderung des Patentanspruchs und teilweise Nichtigkeitserklärung, und ist eine in den Entscheidungsgründen des betreffenden Urteils gegebene bloße Erläuterung in dieser Beziehung nicht genügend, wenn es sich um eine Unrichtigkeit, nicht um eine bloße Unklarheit handelt (P.Bl. 1882 Nr. 5).

15. Neben einem Apparat sind Anwendungen desselben, welche nicht selbst eine Erfindung enthalten, nicht zu patentieren (P.Bl. 1884 Nr. 22).

16. Die bloße Priorität der Anmeldung gibt kein Recht, die Nichtigkeitsklage gegen den Patentinhaber zu erheben; denn nach der Absicht des Gesetzes ist in Fällen, wo von mehreren Personen gleichzeitig eine Erfindung gemacht wird, demjenigen, der sie zuerst anmeldet, ein Vorrecht zu gewähren, es folgt aber hieraus nicht, daß die Rechte, welche das Gesetz an die Priorität der Anmeldung knüpft, im Wege der durch § 10 geregelten Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden dürfen (P.Bl. 1882 Nr. 25).

NB. Der in dieser Entscheidung ausgesprochene Grundsatz ist jetzt nicht mehr zutreffend, nachdem in dem neuen Patentgesetz den bisherigen noch ein dritter Nichtigkeitsgrund, „daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist" (§ 10 Nr. 2) hinzugefügt wurde.

17. Der Patentinhaber ist der Nichtigkeitsklage gegenüber, um den Rechtsbestand seines Patents zu sichern, nicht verpflichtet, die gewerbliche Verwertbarkeit seiner Erfindung zu beweisen. Die Beweislast trifft vielmehr den Nichtigkeitskläger (P.Bl. 1890 Nr. 21).

IX. Zu § 11 (Gründe für die Zurücknahme eines Patents).

1. Die in § 11 festgesetzte dreijährige Frist, nach deren Ablauf ein Patent zurückgenommen werden kann, ist nicht von dem, auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage an, sondern erst von dem Tage der endgültigen Erteilung des Patents an zu berechnen (P.Bl. 1885 Nr. 41).

NB. Durch die Fassung des § 11 in dem neuen Patentgesetz ist diese Berechnungsweise der fraglichen dreijährigen Frist gesetzlich anerkannt worden, indem hiernach diese Frist „von

dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 26 Abs. 1) gerechnet" werden soll.

2. Die Lizenzerteilung für sich allein ist nicht als Sicherung der angemessenen Ausführung anzusehen, wenn der Lizenzträger die betreffende Erfindung nicht wirklich in angemessenem Umfang zur Ausführung gebracht und auch der Patentinhaber selbst es an ernsthaften Bemühungen, die Ausführung der Erfindung zu sichern, hat fehlen lassen (P.Bl. 1881 Nr. 28).

3. Bei der einem Ausländer patentierten Erfindung genügt es für den Nachweis der Ausführung derselben im Inlande, daß Lizenzofferten zu deren Ausführung an inländische Fabrikanten gemacht worden sind, und kann alsdann die Rücknahme des betreffenden Patents nicht beantragt werden, selbst dann nicht, wenn diese Lizenzofferten nicht angenommen wurden, da dem ausländischen Patentinhaber nicht zugemutet werden kann, zum Zwecke der Ausführung seiner Erfindung selbst Fabriken im Inlande zu errichten (P.Bl. 1883 Nr. 7).

4. Der Patentinhaber hat zur Abwehr des gegen sein Patent gerichteten Zurücknahmeantrags der Regel nach darzuthun, daß er die ihm geschützte Ware, sei es selbst, sei es durch eine dritte Person, welche die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung erhalten hat, im Inlande herstelle oder das patentierte Arbeitsmittel oder Verfahren im Inlande zur Anwendung bringe. Der Abschluß von Lizenzverträgen, welche die Gewähr bieten, daß auf Grund derselben eine wirtschaftliche Verwertung und Nutzbarmachung der Erfinduug für das Inland erfolgen werde, kann zwar als Maßnahme zur Sicherung der Ausführung betrachtet werden, allein es genügt nicht die bloße Bereitwilligkeit zum Abschluß solcher Verträge mit inländischen Bewerbern, sondern es müssen ernstliche Bemühungen des Patentinhabers, seine gesetzliche Ausführungspflicht erfüllen zu wollen, nachgewiesen sein und der Grund des Scheiterns dieser Bemühungen desselben lediglich in dem mangelnden Interesse der beteiligten gewerblichen Kreise des Inlandes zu suchen sein (P.Bl. 1889 Nr. 23).

5. Die Fristbestimmung des Gesetzes (§ 11) (welche

nur mittelbar eine Ausführungspflicht bedingt) besagt, daß frühestens nach Ablauf von 3 Jahren das gesetzliche Verfahren nach § 11 eintreten kann und der Wortlaut des § 11 ergibt nicht, daß die Ausführung regelmäßig innerhalb der ersten drei Jahre erfolgen müsse (P.Bl. 1889 Nr. 39).

6. Nach dem volkswirtschaftlichen Zwecke der Bestimmung des § 11 Abs. 1 des Patentgesetzes ist im Falle der Nichtausführung regelmäßig auf Zurücknahme zu erkennen, es sei denn, daß vom Patenthaber der Nachweis geliefert wird oder für die Behörde trotz jener Klarlegung des Thatbestandes des § 11 Ziff. 1 nach ihrem gewissenhaften Ermessen aus den offenkundigen besonderen Verhältnissen des Falles überzeugend hervorgeht, daß im besonderen Falle durch die Nichtausführung ein volkswirtschaftliches Interesse, insbesondere das Interesse der deutschen Gewerbeindustrie nicht verletzt werde (P.Bl. 1883 Nr. 34).

7. Der Patentinhaber ist zur Produktion der geschützten Waren im Inlande verpflichtet. Der Import ist nur zulässig, wenn derselbe, was vom Patentinhaber zu beweisen, das Interesse der einheimischen Industrie nicht berührt. Die dreijährige Frist ist gewahrt, auch wenn sie erst während des Prozesses abläuft, da eine Befristung oder eine Bedingung, welche erst während des Prozesses perfekt wird, bei der Urteilsfällung zu berücksichtigen ist, sofern hierdurch die Rechtsverteidigung des Beklagten keine Einschränkung erfährt (P.Bl. 1887 Nr. 4).

8. In einem Verfahren auf Zurücknahme eines Patents liegt dem Beklagten der Beweis der vom Kläger in Abrede gestellten Ausführung des Patentes ob.

Da bei der Klage aus § 11 Ziff. 1 das gesamte pflichtmäßige Verhalten des Patentinhabers bis zur Entscheidung den Klaggrund bildet, so steht, wenn der Antragsteller nach erfolgter Abweisung von neuem eine Vernachlässigung der Ausführungspflicht behauptet, der Umstand, daß in einer früheren Entscheidung nach Maßgabe des damals vorliegenden Sachverhaltes eine solche nicht als vorliegend angenommen ist, einer Würdigung des jetzt vorliegenden Ausführungsverhältnisses nicht entgegen, d. h. es kann in einem solchen Falle

von einer rechtskräftig entschiedenen Sache nicht die Rede sein (P.Bl. 1887 Nr. 19, vergl. auch Entscheidung des Patentamts P.Bl. 1889 Nr. 2).

9. Die im Inlande unterlassene Ausführung des patentierten Gegenstandes trotz seiner Ausführung im Auslande ist dann als eine entschuldbare zu betrachten, wenn die Ausführung im Inlande mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist wegen des Mangels an geeigneten Arbeitskräften, sowie der sonstigen Voraussetzungen der Herstellbarkeiten des betreffenden Artikels und der Produktionsbedingungen überhaupt und kann unter diesen Umständen nicht der Antrag auf Zurücknahme des Patents begründen, indem in einem solchen Falle von einer Verletzung des öffentlichen Interesses resp. einer Beschädigung der inländischen Gewerbeindustrie keine Rede sein kann (P.Bl. 1890 Nr. 8).

10. Die Zurücknahme eines Patents nach § 11 Nr. 1 ist ausgeschlossen, wenn der patentierte Gegenstand im wesentlichen zur Ausführung gebracht ist. Abweichungen in konstruktiven Einzelheiten kommen nicht in Betracht (P Bl. 1884 Nr. 34).

11. Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Klägers wird das Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme nicht unterbrochen, da diese Rechtsstreitigkeiten Rechte betreffen, welche durch den Konkurs nicht berührt werden d. h. keine unmittelbaren Vermögensrechte (P.Bl. 1889 Nr. 3).

12. Bei einer Klage auf Zurücknahme des Patents auf Grund des § 11 Nr. 2 muß der Antragsteller nachweisen, daß die Erlaubnis unter Anerbieten einer angemessenen Vergütung und Sicherheitsleistung nachgesucht, aber verweigert wurde und daß die Erlaubnis an ihn im öffentlichen Interesse geboten gewesen wäre.

Im Falle einer unbedingt ablehnenden Antwort von seiten des Patentinhabers auf das Lizenzgesuch ist der Lizenzsucher der Verpflichtung, eine bestimmte, ziffermäßige Vergütung und Sicherstellung anzubieten, überhoben (P.Bl. 1884 Nr. 20).

13. Die Gültigkeit des Zurücknahmeverfahrens wird

dadurch nicht berührt, daß der in der Patentrolle eingetragene Patentinhaber zur Zeit der Anstellung der Klage bereits verstorben war, sofern die Klage dem von demselben bestellten und in der Rolle eingetragnen Vertreter behändigt worden ist; denn diejenigen, welche das Patent angreifen wollen, sowie die Behörden, welche über diesen Angriff entscheiden, haben die Frage der Passivlegitimation und der Vertretung des Patentinhabers lediglich nach dem Inhalte der Patentrolle zu bemessen. (P.Bl. 1886 Nr. 5).

14. Die durch § 11 Nr. 1 vorgeschriebene Ausführungspflicht soll nicht auch Abhülfe gegen die nachteiligen Wirkungen der Erteilung von Patenten auf nichtpatentfähige Gegenstände, unausführbare Erfindungen gewähren, da solche Patente ein öffentliches Interesse nicht berühren, d. h. deren Zurücknahme aus einem solchen Interesse nicht erheischen und nur der Anfechtung mit der Nichtigkeitsklage unterliegen. Die fragliche Bestimmung des § 11 Nr. 1 setzt nicht nur eine ausführbare patentierte Erfindung, sondern immer auch ein schuldhaftes Verhalten des Patentinhabers voraus.

Der legislative Grund der fraglichen Bestimmung des § 11 ist die Notwendigkeit, der Gefahr eines mißbräuchlichen, nur den persönlichen Interessen des Patentinhabers vorteilhaften, dem Gewerbefleiß und der Wohlfahrt des Inlandes Schaden bringenden Verhaltens des Patentinhabers in Bezug auf die Ausführung und Benutzung der patentierten Erfindung entgegen zu treten. (P.Bl. 1889 Nr. 12, 13 und 14).

15. Die Gesamtheit als solche hat kein Interesse daran, daß jede Erfindung auch wirklich ausgenutzt werde. Ein derartiges Interesse besteht vielmehr nur bei Erfindungen, welche einen gewerblichen Fortschritt enthalten und damit der Gesamtheit neue wirtschaftliche Vorteile gewähren. Der Umstand, daß eine Erfindung Patentschutz erlangt hat, rechtfertigt aber noch keineswegs die Vermutung, die Erfindung stelle einen gewerblichen Fortschritt dar.

Was aber für die Patente im allgemeinen gilt, das muß im besonderen für die sogenannten Abhängigkeits- und Verbesserungs-Patente gelten, da auch an deren Ausführung die Gesamtheit nur dann ein Interesse hat, wenn die andere Er-

findung eine Verbesserung der älteren wirklich enthält. Für den Antrag auf Rücknahme eines Patents auf Grund des § 11 Nr. 2 wegen Lizenzverweigerung ist aber Nachweis des Vorhandenseins eines öffentlichen Interesses in diesem Sinne die wesentliche Vorbedingung neben dem Nachweis des Anerbietens einer „angemessenen" Entschädigung 2c. (P.Bl. 1890 Nr. 26).

E.

Die wichtigsten Bestimmungen der Patentgesetze des Auslandes.

A. Europäische Länder. (Die wichtigsten).

I. England (Großbritanien).

In England ist das Patentwesen durch das Gesetz vom 25. August 1883 geregelt (früheren Gesetze zum Teil noch anwendbar — vom 10. August 1852, 21. Februar 1853, 20. August 1853, 8. April 1859).

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents (resp. Begründung der Patentgesuche).

Gesuch um Patenterteilung mit der Erklärung, der Erfinder zu sein, im Inlande bei einem Richter, im Auslande bei einem englischen Konsularbeamten anzubringen; vorläufige oder vollständige Spezifikation der Erfindung, welch letztere längstens binnen 9 Monaten nach der Anmeldung eingereicht werden muß. (Patentanspruch und Patentbeschreibung ꝛc.) Das Patentgesuch wird sodann bei dem Patentamte in London (Commissioners of patents for inventions) eingereicht mit der Erklärung, Beschreibung und den erforderlichen Zeichnungen in duplo. Hierzu ist ein Stempel von 5 Pf. St. zu verwenden. Für ausländische Erfindungen wird der Patentschutz dem ersten Anmelder zu Teil.

2. Patentgebühren:

a) für die Nachsuchung des vorläufigen Schutzes 1 Pf. St. (20 M);

b) bei Einreichung der vollständigen Spezifikation 4 Pf. St. (80 M);

c) vor Ablauf von 4 Jahren 50 Pf. St. (1000 M);

d) „ „ „ 8 „ 100 Pf. St. (2000 M);

oder statt dessen jährliche Gebühren:

a) vor Ablauf des 4., 5., 6. und 7. Jahres je 10 Pf. St. (200 M);

b) vor Ablauf des 8. und 9. Jahres je 15 Pf. St. (300 M);

c) vor Ablauf des 10., 11., 12. und 13. Jahres je 20 Pf. St. (400 M).

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände (patentunfähige Erfindungen).

a) gesetz- und sittenwidrige Erfindungen;

b) was keine Erfindung ist.

Begriff der Erfindung:

Erfindung ist jede Art eines neuen gewerblichen Arbeitsverfahrens oder Arbeitserzeugnisses, welche den Gegenstand einer Patenturkunde und der Erteilung eines Privilegiums im Sinne des § 6 des Monopolstatuts bildet. Die Neuheit ist ausgeschlossen, wenn die Erfindung innerhalb der Landesgrenzen veröffentlicht oder angewendet war; auch der eigene frühere Gebrauch entkräftet das Patent.

4. Zeitdauer der Patente.

14 Jahre mit Möglichkeit der Verlängerung auf 7 ausnahmsweise auf 14 Jahre, wofür der Nachweis erforderlich, daß der Patentinhaber mehr an Kosten auf die Erfindung verwendet, als binnen der gesetzlichen Patentdauer daraus zurückgewonnen werden kann.

5. Gründe für die Erlöschung der Patente (Verfall und Nichtigkeit derselben):

nur die Nichtzahlung der Gebühren, für deren Zahlung eine 3monatliche Frist gewährt werden kann. Ein Ausführungszwang bezüglich der patentierten Erfindung findet nicht statt.

6. Veröffentlichung der Patente, respektive Spezifikationen (Beschreibungen ꝛc.) durch periodische Zeitschriften, Register und Auszüge, durch Führung einer Liste (Rolle) der erteilten englischen und auswärtigen Patente in „The Commissioners of Patents Journal.“

Durch Deponierung der Modelle im Patentmuseum.

II. Frankreich.

Regelung des Patentwesens durch die Gesetze vom 5. Juli 1844, 21. Oktober 1848 (Ausführungsverordnung) und 31. März 1856.

Deren wesentlicher Inhalt folgender:

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents. Begründung der Patentgesuche. Gegenstände eines Erfindungspatents sind: neue Produkte, neue Hilfsmittel und neue Verfahrungsweisen des Gewerbebetriebs.

Das Gesuch um Patenterteilung an das Handelsministerium gerichtet, wird beim Sekretariate der Departements (den Präfekturen) hinterlegt unter Vorzeigung der Quittung über die erste Jahresrate der Patentabgabe von 100 Franks; das Gesuch in französischer Sprache mit Beifügung von Beschreibungen und Zeichnungen in metrischem Maßstab und in doppelter Ausfertigung ohne Abänderungen und Zusätze; weitere Anlage ein Verzeichnis der zur Patentierung deponierten Gegenstände mit Unterschrift und unter Siegel. Der Präfekt sendet das Gesuch an das Handelsministerium, wo dasselbe eröffnet und ohne jede materielle Vorprüfung einfach registriert wird. Verbesserungen werden in derselben Form wie die ursprüngliche Erfindung patentiert, oder er kann dafür auch ein Zusatzzeugnis (Certificat d'addition) für die Dauer des ursprünglichen Patents und gegen eine einmalige Abgabe von 20 Franks erwirken, wozu er während des ersten Jahres allein berechtigt ist.

2. Patentgebühren:

Jährlich 100 Franks (80 ℳ) und 20 Franks für jedes Zusatzpatent für jedes Jahr im Voraus zahlbar bei Meidung des Verlusts. Vorauszahlung des ganzen Betrages ist zulässig.

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände (patentunfähige Erfindungen):

a) Erfindungen, die gegen die Gesetze verstoßen,

b) theoretische und wissenschaftliche Entdeckungen, deren Anwendung nicht gezeigt wird,

c) Pharmazeutische Mittel (Arzneimittel),

d) Finanzpläne,

e) Erzeugnisse mit bloßen Formveränderungen.

4. Zeitdauer der Patente:

5, 10 oder 15 Jahre, jedoch nicht länger als das entsprechende ausländische Patent.

5. Veröffentlichung der Patente:

a) durch Auslegung derselben nach der Erteilung im Ministerium des Handels,

b) durch amtliche Publizierung seitens der Behörde nach Zahlung der zweiten Jahresgebühr durch den Druck.

c) Durch einen alljährlich herausgegebenen Katalog der erteilten Patente (d. h. ein Verzeichnis der Patenttitel).

6. Gründe für die Erlöschung der Patente (Verfall, Nichtigkeit):

a) die Nichtzahlung der Gebühren am Verfalltage,

b) die Nichtausbeutung der patentierten Erfindung binnen 2 Jahren ohne den Nachweis genügender Hinderungsgründe.

c) die Unterbrechung derselben während 2 Jahren, ohne den Nachweis genügender Hinderungsgründe,

d) der Import des patentierten Gegenstandes ohne ministerielle Erlaubnis, die nur für Modelle zu Maschinen erteilt werden darf, die für öffentliche Ausstellungen oder zu Versuchen bestimmt sind,

e) die unzulängliche Beschreibung des Erfindungsgegenstandes.

Die ursprüngliche Nichtigkeit eines Patents kann bei den ordentlichen Gerichten in Zivil- oder Straf-Verfahren geltend gemacht werden

a) wegen mangelnder Neuheit,

b) ungenügender Beschreibung,

c) betrügerischer Angabe eines falschen Patenttitels,

d) wegen der gesetzlichen Patentunfähigkeit des Gegenstandes (vergleiche oben Pos. 3, a—e),

e) wegen unzulässiger Erwirkung eines Verbesserungspatents.

III. Italien.

Regelung des Patentwesens durch die Gesetze vom 30. Oktober 1859 und 31. Januar 1864 mit folgenden wesentlichen Inhalt:

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents. Begründung der Patentgesuche (privativa industriale d. h. ausschließende Gewerbeberechtigung). Gesuch zu richten an das Ministerium des Ackerbaues, Gewerbe und Handels, mit kurzer und genauer Bezeichnung der Erfindung und Angabe der Dauer. Anlagen: 3 Beschreibungen in italienischer oder französischer Sprache und 3 metrische Zeichnungen; eventuelle Einreichung des ausländischen Patents oder einer beglaubigten Abschrift desselben, falls die betreffende Erfindung im Auslande bereits patentiert ist; für Gesuche und Beschreibungen ist Stempelpapier zu 50 Cents zu verwenden. Die Einlegung erfolgt bei dem Patentamte (Abteilung des Handelsministeriums) in Rom, in den Provinzen bei dem Intendanten zur Einsendung an das Handelsministerium, wo die Eröffnung der versiegelten Beschreibungen sowie die Registrierung stattfindet. Die Erteilung des Patents erfolgt ohne Vorprüfung.

2) Patentgebühren:

a) für die Zahl der Jahre, für welche das Patent nachgesucht wird, (von 1—15) für jedes Jahr eine Abgabe von 10 Lire, die bei der Einlegung des Gesuchs zu entrichten ist, ferner immer im Voraus:

b) für die ersten 3 Jahre . . je (mit der Einlegung des Gesuchs zu entrichten)	40 L.	(32 ℳ)
c) für die folgenden 3 Jahre je	65 L.	(52 ℳ)
d) „ „ „ „ „ „	90 L.	(72 ℳ)
e) „ „ „ „ „ „	115 L.	(92 ℳ)
f) „ „ „ „ „ „	140 L.	(112 ℳ)
g) für Stempel	1 L.	

h) für Zusatzpatente . . . . . . 20 L. (16 ℳ)
i) „ Verlängerungsgesuche . . . 40 L. (32 ℳ)

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände (patentunfähige Erfindungen):

a) Erfindungen, die der Moral oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufen,

b) Arzneimittel aller Art (Erfindungen von Getränken und Eßwaren nur nach Anhörung des Gesundheitsrates),

c) rein theoretische Entdeckungen (d. h. wissenschaftliche Lehrsätze),

d) Erfindungen, die nicht die Produktion von materiellen Gegenständen bezwecken.

Weiter wird die Patenterteilung versagt:

e) wenn die Beschreibung fehlt,

f) wenn das Gesuch nicht die Bezeichnung der Erfindung enthält,

g) wenn die eingezahlte Taxe nicht ausreicht.

Dagegen sind im Auslande patentierte und veröffentlichte Erfindungen, solange die betreffenden Patente nicht erloschen, patentierbar.

4. Zeitdauer der Patente:

Von 1 bis 15 Jahren nach Wahl, immer vom Quartals-Anfang an gerechnet, mit Verlängerung der für kürzere Zeit nachgesuchten Patente bis zu 15 Jahren; ausländische Patente nur für deren Geltungszeit im Auslande.

5. Veröffentlichung der Patente:

a) durch Auslegung derselben nach der Erteilung zu jedermanns Einsicht auf dem Patentamte,

b) durch halbjährige Veröffentlichung der betreffenden Beschreibungen und Zeichnungen im Auszuge im Bolletino industriale.

c) durch Publizierung der über die erteilten Patente geführten Liste in der Gazetta ufficiale 3mal im Jahr.

6. Gründe zur Erlöschung der Patente (Verfall, Nichtigkeit):

a) Nichtzahlung der vorauszahlbaren Patentgebühren innerhalb 3 Monaten nach der Fälligkeit,

b) Nichtausbeutung des Patents binnen 1 Jahr, wenn

das Patent bis zu 5 Jahren läuft; binnen 2 Jahren, wenn es länger läuft,

c) Unterbrechung der Ausbeutung während eines bezw. zwei Jahren, falls die Unterlassungen (b und c) nicht durch Ursachen bedingt waren, welche von dem Willen des Patentinhabers unabhängig sind.

IV. Oesterreich-Ungarn.

Regelung des Patentwesens durch die Gesetze vom 15. August 1852 und 24. Dezember 1867.

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents. Begründung der Patentgesuche:

Gesuch zu richten an das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Länder oder an das ungarische Ministerium.

Beilagen: Quittung über Erlegung der Privilegientaxe, versiegelte Beschreibung nebst zugehörigen Zeichnungen und Mustern in 2 Exemplaren, kurz gefaßter Patenttitel, bei aus dem Ausland eingeführten Patenten Original oder beglaubigte Abschrift des ausländischen Patents; die Beschreibung in deutscher Sprache oder in der Sprache des Kronlandes, in welchem das Gesuch eingelegt wird 2c.

Einlegung der Gesuche bei den Statthaltereien oder den Bezirkshauptmannschaften. Es findet nur eine formelle und eine materielle Vorprüfung auf Neuheit 2c. statt.

2. Patentgebühren: (Privilegientaxe) im Voraus zahlbar:

a) für die 5 ersten Jahre je 20 fl. zusammen 100 fl. (bei der Einlegung des Gesuchs zu entrichten).

b) für die nächstfolgenden 5 Jahre zusammen 200 fl. (nämlich: für 6 : 30 fl., für 7 : 35 fl., für 8 : 40 fl., für 9 : 45 fl. und für 10 : 40 fl.);

und c) für die letzten 5 Jahre zusammen 400 fl. (vom 11. bis 15. Jahr jedes Jahr um 10 fl. steigend).

Vorauszahlung für die ganze Patentdauer zulässig. Rückvergütung der vorausbezahlten Gebühren im Falle der Versagung.

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände (patentmäßige Erfindungen):

(Gegenstand eines Erfindungspatents sind neue Erzeugnisse der Industrie, neue Erzeugungsmittel, neue Erzeugungsmethoden):

a) wissenschaftliche Prinzipien,

b) Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien, und

c) deren Ausübung nach den Gesetzen unlässig ist.

Aufhebung des Patents durch Verfügung des Handelsministeriums ohne Rekurs kann erfolgen:

a) wegen mangelhafter Beschreibung;

b) wegen Anwendung der Erfindung im Inlande vor der Patenterteilung, oder der Veröffentlichung derselben durch den Druck;

c) wegen Identität des Gegenstandes der Erfindung mit dem eines anderen Patents;

d) wegen Nichterfüllung der Verpflichtung, durch welche die Gültigkeit des Patents bedingt ist, und

e) wegen Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls durch die Ausübung der Erfindung.

4. Zeitdauer der Patente:

Vom 1. bis 15. Jahre (höchstens) nach Wahl des Patentsuchers innerhalb dieser Grenze.

Einführungspatente (nur für solche Erfindungen, die im Auslande patentiert sind) nur für die Dauer des ausländischen Patents.

5. Veröffentlichung der Patente:

Bekanntmachung der erteilten Patente in derselben Weise, wie die Publikation der Gesetze, ebenso jeder Abtretung und Verlängerung und Erlöschung der Patente; Eintrag derselben in das beim Handelsministerium geführte Register, Auslegung der hinterlegten Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle zu jedermanns Einsicht ꝛc., wenn der Patentinhaber nicht Geheimhaltung der Beschreibungen verlangt.

6. Gründe für die Erlöschung der Patente:

a) Nichtzahlung der Privilegientaxe;

b) Nichtausübung der Erfindung innerhalb eines Jahres;

c) Unterbrechung der Ausbeutung während 2 Jahren.

V. Rußland.

Patentgesetz vom 22 Nov. 1833 (im russischen Gesetzbuch Bd. XI Art. 116—149). Verschiedene Ukase von 1840 1863, 1867, 1868 und 1870. —

1. Voraussetzung für die Erlangung eines Patents. Begründung der Patentgesuche:

Gesuche sind zu richten an das Ministerium für Handel und Gewerbe, Anlagen, vollständige und genaue Beschreibung mit Zeichnungen und Modellen in russischer Sprache (doppelt) Quittung über die erfolgte Zahlung der Patentabgabe; bei Einführungspatenten für ausländische Erfindungen, Beglaubigung eines russischen Konsuls, Angabe der Zeitdauer, für welche das Patent nachgesucht wird.

Formelle und materielle Vorprüfung der Gesuche durch den Gewerberat.

2. Patentgebühren:

Je nach der Zeitdauer

a) für 3 Jahre 90 Rubel;

b) für 5 Jahre 150 Rubel;

c) für 10 Jahre 450 Rubel.

Diese Taxen müssen bei der Ausfertigung des Patents erlegt werden; für Einführungspatente (auf höchstens 6 Jahre) beträgt die Gebühr für jedes Jahr der Patentdauer 60 Rubel. Rückzahlung der vorausgezahlten Gebühren im Falle der Zurückweisung des Gesuchs.

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände (patentunfähige Erfindungen):

a) bloße Prinzipien,

b) Erfindungen, welche dem Gemeinwohl schädlich sind, sich z. B. auf das Kriegswesen beziehen, oder gefährlich sind;

c) solche, die zu unbedeutend sind, oder keinen wesentlichen Nutzen versprechen.

4. Zeit der Patente:

Unter Berücksichtigung des gestellten Antrags, jedoch nach dem Ermessen der Verwaltung (Finanz-Ministerium) auf 3, 5 oder 10 Jahre;

Einführungspatente 1—6 Jahre, jedoch nicht länger als das ausländische Patent.

Verbesserungspatente kann während der Patentdauer nur der Patentinhaber erhalten.

5. Veröffentlichung der Patente:

Durch Bekanntmachung der erteilten Patente, durch die öffentlichen Blätter der beiden Residenzstädte; durch Eintrag in das beim Ministerium geführte Verzeichnis zu jedermanns Einsicht und Veröffentlichung in den Memoiren der kaiserlichen russischen technischen Gesellschaft.

6. Gründe für die Erlöschung der Patente.

(Verfall, Nichtigkeit, Aufhebung):

a) wegen Nichtausbeutung der Erfindung innerhalb des ersten Viertels der Patentdauer im Inlande;

b) wegen mangelnder Neuheit der Erfindung;

c) wegen Entwendung der Erfindung, wenn der wirkliche Urheber sein Recht geltend macht;

d) wegen unvollständiger Beschreibung oder Verheimlichung wesentlicher Teile der Erfindung, wegen Nichtanzeige nachträglicher Verbesserungen.

VI. Schweden.

Die das Patentwesen betreffenden Gesetze vom 19. August 1856, 22. Februar 1867 und 23. Juni 1884.

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents. Begründung der Patentgesuche:

Gesuch zu richten an die Patentbehörde (das Handelsamt) mit genauer Bezeichnung des Gegenstandes der Erfindung, Beschreibung, Zeichnungen und Modellen in schwedischer Sprache und doppelt. Keine materielle, sondern nur formelle Vorprüfung durch das Handelsamt.

2. Patentgebühren:

a) Anmeldegebühr 50 Kronen, welche, wenn das Patent nicht erteilt, zur Hälfte zurückvergütet wird, ferner

b) Jahresgebühren für das 2.— 5. Jahr je 25 Kronen

c) " " " 6.—10. " " 50 "

d) " " " 11.—15. " " 75 "

mit Nachfrist von 90 Tagen gegen einen Aufschlag von $1/5$ des Taxbetrags.

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände (patentunfähige Erfindungen):

a) Allgemeine Prinzipien zur ausschließlichen Anwendung;

b) Gegenstände, die gegen das öffentliche Wohl oder die guten Sitten verstoßen;

c) Nahrungs- und Arzneimittel, soweit die Erfindung nicht ein Verfahren zur Herstellung derselben betrifft.

4. Zeitdauer der Patente:

3 bis 15 Jahre. Zusatzpatente nicht länger wie die Hauptpatente.

5. Veröffentlichung der Patente:

Durch Aushang derselben vor der Erteilung in dem Gebäude des Handelsamts und dreimalige Publizierung derselben in der amtlichen Zeitung, durch den Patentinhaber zu bewirken;

6. Gründe für die Erlöschung der Patente: (Verfall, Nichtigkeit, Aufhebung).

a) Wegen mangelnder Neuheit und Originalität der Erfindung;

b) wegen Unvollständigkeit der Beschreibung;

c) wegen Nichtausführung der Erfindung innerhalb 3 ausnahmsweise 4 Jahren;

d) wegen Unterbrechung der Ausführung während eines Jahres.

VII. Norwegen.

Patentwesen geordnet durch die Gewerbe-Ordnung vom 15. Juli 1839 und die Verordnung vom 9. März 1842.

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents:

Gesuch mit genauer Beschreibung und Zeichnungen bei der Regierung einzureichen in doppelter Ausfertigung.

2. Patentgebühren:

10 Spezialthaler (ca. 45 Mark) per Jahr.

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände sind nur bereits veröffentlichte Erfindungen, sowie solche, die dem öffentlichen Wohl (den Gesetzen und der Moral) zuwiderlaufen.

4. Zeitdauer der Patente:
bis zu 10 Jahren höchstens.

5. Veröffentlichung der Patente:
in der polytechnischen Zeitschrift in Christiania nach Ablauf der Hälfte der Patentdauer.

6. Gründe für die Erlöschung der Patente: (Verfall, Nichtigkeit).
In dieser Beziehung bestehen keine Bestimmungen.

VIII. Dänemark.

(Hier ist ein Gesetz über das Patentwesen noch nicht erlassen und werden Königliche Privilegien nur nach Herkommen für Erfindungen erteilt.

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents:
Gesuch (65 Öre Stempel) mit 2 Beschreibungen in dänischer Sprache mit Zeichnungen an den König beziehungsweise das Ministerium des Innern zu richten. Prüfung durch die Professoren der polytechnischen Schule auf Neuheit und Nützlichkeit.

2. Zeitdauer der Patente:
in der Regel 3—5 Jahre, bei wichtigeren Erfindungen 10—15 Jahre, Ausländer nur bis zu 5 Jahren für Einführungspatente.

3. Patentgebühren:
eine einmalige Abgabe von 17 Thaler oder 34 Kronen (gleich 38 ℳ).

4. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände:
a) in Dänemark bereits bekannte Erfindungen,
b) Arzneimittel,
c) gesetz- und sittenwidrige Erfindungen.

5. Veröffentichung der Patente:
im Auszug. Einsicht der Patente ꝛc. nur nach eingeholter Erlaubnis.

6. Gründe für die Erlöschung der Patente:
Nichtausbeutung oder Nichteinführung des patentierten Gegenstandes innerhalb eines Jahres.

IX. Belgien.

(Patentgesetz vom 24. März 1854 und 27. März 1857).

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents. Begründung des Patentgesuchs.

Gesuch mit deutlicher und vollständiger Beschreibung in einer der in Belgien gebräuchlichen Sprachen mit genauer Zeichnung des Gegenstandes der Erfindung in metrischem Maßstab, versiegelt und in doppelter Ausfertigung, sowie unter Vorzeigung der Quittung über die Patentabgabe für das erste Jahr einzureichen bei dem Sekretariat einer Provinzialregierung oder auf der Amtsstube einer Kreisbehörde.

Erteilung der Patente ohne Vorprüfung und ohne Präjudiz für Dritte. Gültigkeit bedingt durch die Neuheit 2c.

2. Patentgebühren:

a) für das 1. Jahr . . . . 10 Franks (8 ℳ)
b) „ „ 2. „ . . . . 20 „
c) „ „ 3. „ . . . . 30 „
d) für jedes folgende Jahr 10 Franks mehr bis zum 20. Jahr für welches 200 Franks zu entrichten sind. Zahlung im Voraus für jedes Jahr mit 6 Monaten Respektfrist und einer Zusatzgebühr von 10 Franks, als sonst Vorfall eintritt.

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände:

a) Erfindungen, welche nicht gewerblich ausgebeutet werden können,
b) solche, welche den Gesetzen und guten Sitten zuwider sind.

4. Zeitdauer der Patente:

bis zu 20 Jahren vom Tage der Einlegung des Gesuchs an gerechnet. Einführungspatente, welche für ausländische Erfindungen erteilt werden können, nur für die Zeit der Dauer des ausländischen Patents.

5. Veröffentlichung der Patente:

Bekanntmachung der Patenterteilung durch den Moniteur; Veröffentlichung der Erfindungsbeschreibungen in besonderer Sammlung 3 Monate nach der Verleihung und nach Ablauf dieser Frist Gestattung der Einsicht für das Publikum.

6. Gründe für die Erlöschung der Patente (Verfall, Nichtigkeit):

a) mangelnde Neuheit bei der Anmeldung,

b) wissentliche Verheimlichung eines Teils der Erfindung oder ungenaue Angaben,

c) nicht rechtzeitige Zahlung der Gebühren,

d) Nichtausführung der Erfindung innerhalb eines Jahres im Inlande nach Beginn der Ausbeutung derselben im Auslande oder Unterbrechung der Benutzung während eines Jahres. Diese Frist kann von der Regierung um ein Jahr verlängert werden.

X. Spanien.

Gesetz vom 30. Juli 1878 über das Patentwesen (auch für die Kolonien maßgebend).

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents. Begründung der Patentgesuche:

Gesuch an den Minister der öffentlichen Arbeiten und des Handels mit Beschreibung und Zeichnungen in spanischer Sprache und doppelter Ausfertigung.

Erteilung ohne Vorprüfung auf Neuheit und Nützlichkeit durch den König.

2. Patentgebühren:

a) für das 1. Jahr 10 Pesetas (1 Peseta = 86 ₰.)

b) „ „ 2. „ 20 „

c) u. s. w. für jedes folgende Jahr der Patentdauer 10 Pesetas mehr bis zum 20. Jahr: 200 Pesetas.

d) für ein Zusatzpatent einmal 25 Pesetas.

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände:

a) nicht neue beziehungsweise bereits veröffentlichte Erfindungen,

b) Naturprodukte und beziehungsweise deren Gebrauch,

c) Arzneimittel und

d) Finanzpläne.

4. Zeitdauer der Patente:

bis zu 20 Jahren, für nicht eigene Erfindungen 5 Jahre, für Einführungspatente für im Auslande bereits patentierte Erfindungen 10 Jahre.

5. Veröffentlichung der Patente:

Bekanntmachung der Patente durch die Madrider Zeitung; Auslegung der Beschreibungen ꝛc. im Konservatorium der Künste und Gewerbe zu jedermanns Einsicht.

6. Gründe für die Erlöschung der Patente (Verfall Nichtigkeit):

a) Nichtausführung der Erfindung innerhalb 2 Jahren. Ausführungsnachweis erforderlich.

b) Unterbrechung der Ausführung während eines Jahres,

c) nicht rechtzeitige Zahlung der Patentgebühren.

XI. Portugal.

Zivil-Gesetzbuch von 1868, welches auch patentrechtliche Bestimmungen enthält.

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents. Begründung der Patentgesuche:

Gesuch zu richten an das Staatssekretariat der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Gewerbe mit 2 Beschreibungen, Zeichnungen und eventuellen Mustern oder Modellen, einzulegen bei den Provinzialverwaltungen.

2. Patentgebühren:

Eine jährliche Abgabe von 5 Milreis (= 22 ℳ 5 ₰.)

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände:

a) Erfindungen, welche der öffentlichen Sicherheit oder den Gesetzen und der Moral zuwiderlaufen,

b) bloße Formveränderungen und Verzierungen,

c) Nahrungsmittel ꝛc.,

d) nicht mehr neue Erfindungen.

4. Zeitdauer:

bis zu 15 Jahren; bei Einführungspatenten nicht über die Dauer des ausländischen Patents.

5. Veröffentlichung der Patente:

Durch Bekanntmachung der Erteilung sowie der Aufhebung der Patente in dem Regierungsblatt, durch Eintrag in dem bei dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten geführten Register; durch öffentliche Auslegung und Veröffentlichung von Auszügen.

6. Gründe für die Erlöschung des Patents (Verfall, Nichtigkeit):

a) wegen mangelnder Neuheit,

b) wegen unrichtiger Beschreibung ꝛc.,

c) wegen Nichtausführung der Erfindung im Inlande vor Ablauf der Hälfte der Patentdauer oder Unterbrechung der Ausübung während 2 Jahren.

B. Außereuropäische Länder. (Die wichtigsten.)

I. Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Gesetz vom 8. Juli 1870 und 22. Juni 1874 über das Patentwesen.

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents. Begründung der Patentgesuche:

Gesuch zu richten an den Patent-Kommissär beziehungsweise das Patentamt (untersteht dem Ministerium des Innern) schriftlich in englischer Sprache unter Beifügung einer ausführlichen Beschreibung der Erfindung, an deren Schluß der Patentanspruch zu formulieren, vom Anmelder und 2 Zeugen zu unterschreiben ist, mit eidlicher Versicherung des ersteren, daß er der wirkliche Erfinder sei; ferner unter Beifügung der nötigen Zeichnungen, Modelle und Stoffproben, die auf Verlangen des Patentkommissärs einzureichen sind. Hierauf Registrierung des Gesuchs und materielle Vorprüfung auf Neuheit und Nützlichkeit des betreffenden Gegenstandes ꝛc. Gegen die zurückweisende Entscheidung des Patentkommissärs mehrfache Berufung in letzter Instanz an das Obergericht des Distrikts Columbia ꝛc.

2. Patentgebühren:

a) für die vorläufige Anmeldung (Caveat) 10 Doll., zu welcher nur amerikanische Bürger berechtigt sind,

b) bei der Anmeldung des Gesuchs . . 15 Doll.,

c) für die Ausfertigung des Patents . 20 „

d) „ „ Berufung an das Collegium der Oberexaminatoren . . . 10 „

e) „ „ die Berufung an den Patentkommissär . . . . 20 „

f) für die Patenterneuerung (reissue) . 30 Doll.
g) „ „ Einschränkung der Beschreibung (disclaimer) . . . . 10 „

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände (patentunfähige Erfindungen):

a) dem allgemeinen Wohl nachteilige Erfindungen,

b) bereits veröffentlichte Erfindungen,

c) ein Gegenstand, der schon 2 Jahre vor der Einlegung des Patentgesuchs im Inlande im allgemeinen Gebrauch, Verkehr oder dem Publikum zur Benutzung freigegeben war.

4. Zeitdauer der Patente:

17 Jahre vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet; bei Einführungspatenten für ausländische Erfindung nur für die Dauer des ausländischen Patents.

5. Veröffentlichung der Patente;

Durch Eintrag des Patents mit der Beschreibung in die Bücher des Patentamtes, Verbreitung der vollständigen Beschreibungen und Zeichnungen durch den Druck, Versendung der Sammlungen derselben an die öffentlichen Bibliotheken; durch wöchentliche Auszüge in der Offical Gazette.

6. Gründe für die Erlöschung der Patente (Verfall, Nichtigkeit):

a) ungenügende Beschreibung der Erfindung, die durch Erneuerung oder Einschränkung des Patents verbessert werden kann,

b) wahrheitswidrige Angaben in der Patentbeschreibung zum Zweck der Täuschung des Publikums,

c) wenn der Patentinhaber nicht der wirkliche und erste Erfinder war,

d) wenn der Gegenstand 2 Jahre vor der Einlegung des Patentgesuchs im allgemeinen Gebrauch war 2c.

II. Mexiko.

Patentgesetz vom 3. November 1865.

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents. Begründung des Patentgesuchs:

Gesuch mit 2 Beschreibungen und Zeichnungen in spa-

nischer Sprache unter eidlicher Erklärung des Anmelders, der wahre Erfinder zu sein.

2. Patentgebühren:

a) für 5 Jahre	25—100	Piaster,
b) „ 8 „	100—200	„
a) „ 12 „	200—300	„

zahlbar vor der Erteilung des Patents.

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände:

a) Natur-Erzeugnisse,
b) ausländische Kunsterzeugnisse,
c) Arznei- und Geheimmittel,
d) Finanzpläne.

4. Zeitdauer der Patente:

5, 8 oder 12 Jahre; Einführungspatente 8 Jahre, Verbesserungspatent bis zu 6 Jahren.

5. Veröffentlichung der Patente:

Auslegung und Veröffentlichung der Patente 3 Monate nach der Erteilung.

6. Gründe für die Erlöschung der Patente:

a) Unterbrechung der Ausbeutung der Erfindung während 2 Jahren,
b) Einfuhr patentierter Erzeugnisse aus dem Ausland.

III. Brasilien.

Patentgesetz vom 14. Oktober 1882.

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents. Begründung der Patentgesuche:

Gesuch zu richten an den Ackerbauminister unter Beifügung von 2 Beschreibungen in portugiesischer Sprache, mit Zeichnungen, Modellen und Probestücken in versiegeltem Umschlag; mit schriftlicher Erklärung des Patentsuchers der Erfinder zu sein. Vorprüfung der Erfindung auf ihre Nützlichkeit. Beschlußfassung über die Anmeldung durch den Staatsrat.

2. Patentgebühren:

a) für das erste Jahr	20 Doll.	(90 ℳ)
b) „ „ zweite „	30 „	und
c) „ jedes folgende Jahr . .	10 „	mehr,

für ein Verbesserungspatent nur ein Mal der gleiche Jahresbetrag wie für das Hauptpatent.

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände:

a) Erfindungen die den Gesetzen oder guten Sitten widerstreiten,

b) solche, die das öffentliche Wohl benachteiligen,

c) Gegenstände, welche keine gewerbliche Verwertung gestatten.

4. Zeitdauer der Patente:

15 Jahre; Verbesserungspatente nur für die Dauer der Hauptpatente, Einführungspatente für die Dauer des ausländischen Patents.

5. Veröffentlichung der Patente:

Bekanntmachung der Beschreibung des Patents im Amtsblatt 30 Tage nach der Ausfertigung des Patents und Offenlegung der Zeichnungen 2c. 2c.

6. Gründe für die Erlöschung der Patente:

a) Verheimlichung wesentlicher Umstände in der Beschreibung oder unrichtige Angaben darin,

b) mangelnde Priorität,

c) Aneignung der Erfindung eines anderen,

d) Nichtausführung der Erfindung innerhalb 3 Jahren sowie Unterbrechung der Ausführung während eines Jahres,

e) Nichtzahlung der Patentgebühren,

f) Patentierung derselben Erfindung im Auslande,

g) Mangel eines Vertreters bei Ausländern.

IV. Argentinien.

Patentgesetz vom 11. Oktober 1864.

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents. Begründung der Patentgesuche:

Gesuch bei dem Patentamte in Buenos-Ayres oder bei einem der Hauptpostämter einzureichen, unter Beifügung von 2 Beschreibungen in spanischer Sprache und 2 Zeichnungen und eventuell auch Modellen nur von dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger, mit Vorauszahlung der Hälfte der Patentabgabe. Vorprüfung auf Neuheit und Patentfähigkeit des

Gegenstandes durch das Patentamt, Berufung gegen die Entscheidung desselben an den Minister des Innern 2c.

2. Patentgebühren:

a) bei Ausfertigung des Patents Stempelgebühr von 25 Piaster zu erlegen,

b) für Patentdauer von 5 Jahren im Ganzen 80 Piaster (336 ℳ)

c) für Patentdauer von 10 Jahren im Ganzen 200 Piaster (840 ℳ)

d) für Patentdauer von 15 Jahren im Ganzen 350 Piaster (1470 ℳ)

Diese Patentabgaben sind bei der Einlegung zur Hälfte im Voraus, der Rest in gleichen Jahresraten zahlbar.

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände (patentunfähige Erfindungen):

a) wissenschaftliche Entdeckungen ohne gewerbliche Anwendung,

b) Arzneimittel,

c) Finanzpläne,

d) den Gesetzen und guten Sitten zuwiderlaufende Erfindungen.

4. Zeitdauer der Patente:

5, 10 oder 15 Jahre. Einführungspatente höchstens auf 10 Jahre und nicht über die Dauer des ausländischen Patents.

5. Veröffentlichung der Patente:

Bekanntmachung der jährlich erteilten Patente mit den Beschreibungen und Auslegung zur Einsicht auf dem Patentamte und den Hauptpostämtern.

6. Gründe für die Erlöschung der Patente:

a) Nichtzahlung der Jahresrate,

b) ungenügende, unvollständige Beschreibung der Erfindung,

c) Anwendung der Erfindung im Inlande zur Zeit der Erteilung,

d) Nichtausführung innerhalb 2 Jahren, oder Unterbrechung der Ausübung während 2 Jahren wenn nicht Verhinderung durch höhere Gewalt,

e) Nachsuchung des Patents unter einen falschen Titel.

V. Canada.

Patentgesetze vom 14. Juni 1872, 23. Mai 1873 und 25. Mai 1883.

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents. Begründung der Patentgesuche:

Gesuch mit Patenttitel an das Patentamt (Abteilung des Ackerbau-Ministeriums) unter Beifügung vollständiger Beschreibung in duplo; mit 3 Zeichnungen und eventuell Modellen rc. und mit der eidlichen Versicherung des Patentsuchers, daß er oder sein Rechtsvorgänger der erste Erfinder sei rc.; Mitunterschrift von 2 Zeugen, auswärtige Patentsucher haben Domizil in Canada zu wählen. Prüfung der Anmeldung durch den Patentkommissär auf Neuheit und Patentfähigkeit sowie Priorität. Gegen Zurückweisung Berufung an dem Gouvernementsrat binnen 6 Monaten rc.

2. Patentgebühren:

a) für 5 Jahre . . . . . . 20 Doll. (80 ℳ)
b) „ 10 „ . . . . . . 40 Doll. (160 ℳ)
c) „ 15 „ . . . . . . 60 Doll. (240 ℳ)
d) „ Verlängerungsgesuche auf 5 oder 10 Jahre 20 oder 40 Doll.
e) für die vorläufige Anmeldung einer Erfindung (caveat) 5 Doll., für die Dauer von 3 Monaten Zahlung der Gebühren bei der Anmeldung.

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände:

a) Gegenstände, welche seit mehr als einem Jahr in Canada im öffentlichen Gebrauch sind,
b) bloß wissenschaftliche Prinzipien,
c) gesetz- und sittenwidrige (unerlaubte) Erfindungen,
d) Erfindungen, welche länger als 12 Monate im Auslande patentiert sind.

4. Zeitdauer der Patente:

5, 10 oder 15 Jahre nach Wahl des Bewerbers mit eventueller Verlängerung bis zu 15 Jahren, Einführungspatente nur auf die Dauer des ausländischen Patents.

5. Veröffentlichung der Patente:

Offenlegung aller Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle

und übrigen Dokumente auf dem Patentamte zur Einsicht des Publikums, sowie öffentliche Bekanntmachung derselben.

6. Gründe für die Erlöschung der Patente:

a) unwahre materielle Angaben in der Patentbeschreibung zum Zwecke der Täuschung (Irrtümer in der Beschreibung können berichtigt werden),

b) Nichtausführung der Erfindung innerhalb 2 Jahren,

c) Unterbrechung der Ausbeutung während 2 Jahren,

d) Einführung des patentierten Gegenstandes aus dem Auslande nach Ablauf des ersten Jahres durch den Patentinhaber.

VI. Britisch Indien.

Patentgesetz vom 17. Mai 1859.

1. Voraussetzungen für die Erlangung eines Patents. Begründung des Patentgesuchs:

Gesuch einzulegen bei dem General-Gouverneur, vorläufige Prüfung desselben durch die von demselben ernannten Sachverständigen, nach dessen Zulassung Einreichung der vollständigen Beschreibung desselben nebst den erforderlichen Zeichnungen 2c. binnen 6 Monaten, wodurch das Patentrecht für ganz Indien für die Dauer von 14 Jahren erworben wird.

2. Patentgebühren:

100 Rupien (200 ℳ) Stempel bei der Anmeldung zu zahlen, außerdem Prüfungsgebühren, die besonders festgesetzt werden, ferner weitere 100 Rupien für die Verlängerung des Patents.

3. Von der Patentierung ausgeschlossene Gegenstände:

a) nicht neue, d. h. bereits in Indien oder Großbritannien veröffentlichte Erfindungen,

b) gesetzwidrige Erfindungen.

4. Zeitdauer der Patente:

14 Jahre, mit Verlängerung um weitere 14 Jahre, welche erst im letzten Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Patentdauer nachgesucht werden kann.

5. Veröffentlichung der Patente:

Durch Registrierung der Patentgesuche mit Beschrei-

bungen 2c. und Offenlegung derselben zu jedermanns Einsicht auf dem Generalgouvernement, Gestattung von Auszügen.

6. Gründe für die Erlöschung der Patente:

a) Mangelnde Neuheit, Nützlichkeit oder Originalität der Erfindung,

b) ungenügende oder absichtlich ungenaue Beschreibung der Erfindung,

c) Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls 2c.,

d) Verletzung der Erteilungsbedingungen 2c.

Anmerkung:

Es bestehen noch in vielen anderen außereuropäischen Ländern besondere gesetzliche Bestimmungen über das Patentwesen, deren auch nur auszugsweise Anführung hier zu weit führen würde. Hierüber, sowie überhaupt Näheres über den Inhalt der oben aufgeführten europäischen und außereuropäischen Patentgesetze findet sich in

1. Gareis, Die Patentgesetzgebung aller Länder (1879 u. 1880). Bd. 1—3.
2. Klostermann, Die Patentgesetze aller Länder (1876).
3. Dr. Biedermann, Die wichtigsten Bestimmungen der Patentgesetze aller Länder (1885).

F.

Gesetz, betr. den Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind.

Anmerkungen:

1. Über den Zweck und die Notwendigkeit dieses neuen Gesetzes zum Schutze der sogen. Gebrauchsmuster, welches als

ein neues Glied in die Reihe der zum Schutze des gewerblichen geistigen Eigentums erlassenen Gesetze eingefügt worden ist und zur Ausfüllung einer Lücke, die in der Praxis, d. h. bei der Anwendung des seitherigen Patent- und Musterschutzgesetzes, je länger je mehr zu tag getreten, dienen soll, finden sich schon in der Einleitung zu diesen verschiedenen Kommentaren einige hierüber orientierende allgemeine Bemerkungen (vergl. Abschnitt A: syst. Einleitung, S. 20/21 und 23 u. f.).

Indem ich zunächst hierauf verweise, sind zur weiteren Erläuterung des Sinnes und der Bedeutung dieses Gesetzes noch die in den Motiven zu dem Entwurf dargelegten Gründe, welche zu dessen Vorlage geführt haben, heranzuziehen. Es findet sich hierin im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Das Gesetz vom 11. Januar 1876 habe in der Praxis nur Anwendung auf die sogen. Geschmacksmuster gefunden und sich infolge dessen die Ueberzeugung Raum verschafft, daß das zwischen diesen Geschmacksmustern und den durch das Patentgesetz geschützten Erfindungen liegende Gebiet von Erzeugnissen, welche nicht lediglich durch eine neue Form, sondern wegen besserer Verwendbarkeit ꝛc. sich auszeichnen, ebenfalls eines Schutzes bedarf, sowie daß der Mangel eines derartigen Schutzes in der Praxis vielfach dazu geführt, schutzbedürftige Gebrauchsmuster in einer der beiden anderen, des Schutzes teilhaftigen Kategorien von gewerblichen Erzeugnissen (Geschmacksmuster oder Erfindungen) unterzubringen (vergl. Einleitung a. a. O.). Namentlich in den Patentklassen, in welchen die als sogen. „kleine Erfindungen" bezeichneten Erzeugnisse zahlreich vertreten (z. B. Kurzwaren, hauswirtschaftliche Geräte, Schreib- und Zeichenmaterialien ꝛc.), seien häufig Zurückweisungen erfolgt, weil keine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes vorgelegen, oder auch eigentlich nicht gerechtfertigte Patenterteilungen in Rücksicht auf den Mangel eines gesetzlichen Schutzes für dergleichen Gebrauchsmuster.

Zur Entlastung des Patentamtes, sowie zur wirksamen Durchführung des revidierten Patentgesetzes solle die Ein-

führung eines Schutzes für die Gebrauchsmuster beitragen und zugleich als notwendiges Korrelat der Beibehaltung des Vorprüfungsverfahrens bei den Patenterteilungen dienen. Bei dem Erlasse eines besonderen Gesetzes hierfür sei es nun für nötig erachtet worden, mit Rücksicht auf die Verwandtschaft des neu zu regelnden Schutzes mit dem Erfindungsschutze die Vorschriften desselben an die Bestimmungen des Patentgesetzes anzulehnen mit Abweichungen weniger in Ansehung der Tragweite beider Arten des Schutzes als bezüglich ihrer Vorbedingungen und Folgen. Diese Abweichungen treten zu tage in dem Wegfall der behördlichen (materiellen) Vorprüfung bezüglich der Schutzfähigkeit solcher Gebrauchsmuster, in der geringeren Höhe der Gebühren, andererseits in der Kürze der Schutzfrist, sowie darin, daß der Inhaber des Musters im Streitfalle das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen, bezw. die Schutzfähigkeit des betr. Musters zu beweisen habe. Hierbei habe man aber zugleich möglichste Einfachheit in der Gestaltung dieses Gesetzes im Auge gehabt.

2. Auch bei diesem neuen Objekt des gewerblichen geistigen Eigentums, dessen Schutzbedürftigkeit hiermit anerkannt wurde, hat man ebenfalls wie bei den anderen Gegenständen desselben von einer Begriffsbestimmung (Legaldefinition) aus den nämlichen Gründen abgesehen, weil eine erschöpfende Aufzählung und Feststellung der Merkmale des Begriffs Gebrauchsmuster zu schwierig sei, wovon auch schon in der Einleitung (a. a. O.) die Rede gewesen ist; man hat sich auf eine ziemlich allgemein gehaltene Umschreibung zur möglichsten Abgrenzung von den Nachbargebieten der patentfähigen Erfindungen und Geschmacksmuster beschränkt. Ob diese Umschreibung und bezw. Abgrenzung eine überall ganz zutreffende und praktikable ist, werden erst die in der Praxis damit zu machenden Erfahrungen lehren müssen; es waren in dieser Beziehung noch verschiedene andere Vorschläge sowohl in der Kommission, wie auch von außerhalb derselben stehenden Sachverständigen gemacht worden, es ist aber mit einer einzigen kleinen Abänderung die Fassung des Entwurfs im vor-

liegenden Gesetz beibehalten worden. Demgemäß werden in § 1 dieses Gesetzes nur solche Gestaltungen und Vorrichtungen, welche einem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen, als schutzfähig erklärt, d. h. als sogen. Gebrauchsmuster im Sinne dieses Gesetzes, und wie sie die Überschrift desselben bezeichnet, betrachtet.

Auf eine Anregung aus der Kommission, auch noch Spielwaren ꝛc., welche im geschäftlichen Leben weder als Arbeitsgerätschaften noch als Gebrauchsgegenstände gälten, bei der Umschreibung des Begriffs Gebrauchsmuster in § 1 speziell zu berücksichtigen, wurde festgestellt, daß Gegenstände der bezeichneten Gattung, sofern in ihnen eine Neuerung enthalten sei, den gesetzlichen Schutz in Anspruch nehmen könnten, d. h. unter das Gesetz fielen, da es sich bei solchen auch um einen Gebrauchszweck handele, daß es aber unthunlich sei, sämtliche Industriezweige, auf welche sich der Schutz erstrecken soll, oder einzelne derselben im Gesetz zu bezeichnen.

Dieser Satz ist im Prinzip vollkommen richtig, aber gerade weil eine Aufzählung aller im Sinne dieses Gesetzes schutzfähigen Industrieerzeugnisse unthunlich ist und andererseits sich bestimmte allgemeine Merkmale für die Bestimmung des Begriffs Gebrauchsmuster im Sinne dieses Gesetzes auch nicht aufstellen lassen, so wird es in der Praxis an mancherlei Zweifelsfällen in dieser Beziehung demnächst nicht fehlen und sich erst durch die bei der Handhabung dieses Gesetzes zu machenden Erfahrungen gewisse allgemeine Regeln herausbilden und Geltung verschaffen müssen.

Klar und zweifellos ist zunächst die Ausscheidung von solchen Neuerungen, welche ein Verfahren zur Herstellung von Gegenständen betreffen, da solche der Natur der Sache nach unmöglich als Gebrauchsgegenstände betrachtet werden können.

Wenn aber in § 1 von Gerätschaften für Arbeitszwecke, sowie von Gegenständen des Gebrauchs die Rede ist und damit ausgedrückt werden soll, daß auch Maschinen und Betriebsvorrichtungen für den Musterschutz außer Betracht bleiben, so ist diese Ausscheidung, nicht mit der gleichen

Sicherheit wie bei Verfahrungsarten zu treffen, möglich, da auch die Grenze zwischen einem Arbeitsgeräte und einer sogen. Maschine unter Umständen schwer zu ziehen und ineinanderfließend sein möchte.

Auf alle Fälle würde aber dem Erfinder (bzw. Urheber) eines derartigen, nach beiden Seiten hin neigenden, eine Neuerung aufweisenden Arbeitsgerätes freigestellt werden müssen, welche Schutzart er für sein Erzeugniß wählen (ob Patent- oder Musterschutz), d. h. wie er solches benennen und klassifizieren will, ob als einfaches Werkzeug (Arbeitsgeräte) oder als Maschine, welch letztere im weiteren Sinne des Worts eigentlich auch ein Arbeitsgeräte ist. Ich verweise auch auf meine über diese Frage der Schwierigkeit der Abgrenzung und deren Konsequenzen in der Einleitung gemachten Bemerkungen (vergl. daselbst S. 28 u. 29).

Bei eigentlichen Betriebsvorrichtungen wird dagegen ein Zweifel bezüglich der Klassifizierung und Bestimmung der geeigneten Schutzart kaum vorkommen können. Mit Recht wird daher in den Motiven noch hervorgehoben, daß die Entwickelung der Praxis sich in der Richtung auf eine feste Grenzziehung zwischen Erfindung und Gebrauchsmuster wohl nicht vollziehen werde und auch nicht zu erreichen sei, und daß immer ein gewisses Gebiet von Gegenständen verbleiben werde, bei welchen es zweifelhaft sein kann, ob sie richtiger als neue Erfindungen oder als neue Modelle (d. h. Gebrauchsmuster) angesprochen werden, sowie daß der Urheber der Neuerung nach seinem Interesse diesen Zweifel erledigen möge. In letzterem Satz wird somit auch das völlig freie Wahlrecht des Urhebers bezüglich der Schutzart für sein neues Erzeugnis in diesen Fällen der unsicheren Grenzziehung anerkannt.

3. Das auf Antrag der Kommission noch in den Abs. 1 des § 1 hinter den Worten „neue Gestaltung" eingefügte Wort „Anordnung" wird in dem Komm.Ber. wie folgt begründet:

Es könnte eine schutzbedürftige, aber nicht patentfähige Gebrauchsneuerung vorkommen, welcher der Patent-

schutz versagt worden sei und bei welcher die Neuerung nicht in der Form (Gestaltung) oder einer Vorrichtung, sondern in einer besonderen Anordnung der einzelnen Teile des betr. Gegenstandes gelegen wäre, und wird hierfür als Beispiel eine Barackenkonstruktion angeführt, bei welcher die Neuerung nicht in der Form (Gestaltung) oder einer Vorrichtung, sondern darin bestehe, daß vermöge einer besonderen Anordnung und Befestigung der einzelnen Teile die Baracke leicht auf- und abgeschlagen ꝛc. werden könne.

Dieses einzelne aus den sehr mannigfaltigen Erzeugnissen gewerblicher Produktion herausgegriffene Beispiel, das zu einer veränderten Wortfassung des § 1 Veranlassung gegeben hat, sowie die Bedenken, welche bezüglich der in dem Gesetz gewählten Ausdrücke „Gebrauchsmuster" und „Modell" überhaupt in der Kommission geäußert wurden, beweisen, daß eine kasuistische Behandlung zum Zwecke einer näheren Erläuterung und Feststellung des Umfangs der als Gebrauchsmuster im Sinne dieses Gesetzes zu behandelnden Industrieerzeugnisse wenig zuträglich und geeignet ist, eine ganz zutreffende Lösung dieser Frage herbeizuführen, da anerkanntermaßen die Merkmale dieses Begriffs in erschöpfender Weise sich unmöglich aufstellen lassen. Als Beleg hierfür dienen auch die in der Einleitung (S. 25) angeführten Beispiele von Flächenerzeugnissen, welche unter Umständen ebenfalls nur mit der Qualifikation als Gebrauchsmuster schutzfähig sein können, wenn sie zwar eine wirkliche Neuerung aufweisen, aber nicht wegen des Verfahrens zu ihrer Herstellung als Erfindungen gelten können und patentierbar sind, auch nicht als Geschmacksmuster angesehen werden können.

Welche eine Neuerung aufweisende, Gegenstände als Gebrauchsmuster geschützt werden können, wird daher in manchen Fällen sich nur negativ bestimmen lassen durch Prüfung der Frage, ob der betr. Gegenstand nicht in ein anderes Schutzgebiet fällt. Da Anmeldungen von Gebrauchsmustern, sofern sie den formellen Anforderungen des § 2 entsprechen, ohne jede materielle Vorprüfung registriert werden müssen und unter dieser Voraussetzung unter allen

Umständen den Schutz dieses Gesetzes erlangen, so kann mit Rücksicht hierauf nichts darauf ankommen, ob die Begriffsumschreibung des § 1 mehr oder weniger dasjenige deckt, was als Gebrauchsmuster geschützt werden soll, es hat sich in erster Linie jeder Gewerbtreibende, der ein neues Industrieerzeugnis nur als Gebrauchsmuster anmelden will, diese Frage selbst vorzulegen und auf eigenes Risiko zu entscheiden und kann ihm eine Zurückweisung daraufhin, daß der betr. Gegenstand eine patentfähige Erfindung oder Geschmacksmuster sei, nicht widerfahren.

4. Was nun die notwendige Voraussetzung der Neuheit, die auch für Gebrauchsmuster allgemein gilt, betrifft, so ist dieser Begriff in Absatz 2 ganz in derselben Weise wie in dem Patentgesetz festgestellt worden und kann daher hier auf die bezügliche Erläuterung zum Patentgesetz (§ 2) verwiesen werden. In diesem Begriff liegt, daß die Abweichung von bereits bekannten Gestaltungen oder Vorrichtungen eine selbständige, eigenartige sei, und war dies nicht besonders (wie bei den Geschmacksmustern) zum Ausdruck zu bringen. Demgemäß ist auch hier die Neuheit ausgeschlossen, wenn eine öffentliche Beschreibung (in Druckschriften u. dergl.) oder eine offenkundige Benutzung stattgefunden hat, so daß daraus ohne Zuhilfenahme eines weiteren, selbständigen Gedankens die Eigenschaften des Modells erkannt werden können, über welche Frage der Richter zu entscheiden hat.

§ 2.

Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamte schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll.

[illegible]

[illegible] /351/29

[illegible] /393/22

[illegible] /476/48

Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen.

Über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von fünfzehn Mark einzuzahlen.

Anmerkungen:

1. Nach dem Vorbilde der ausländischen Gesetze zum Schutze der Gebrauchsmuster (insbesondere der von England und Amerika) ist auch bei uns als Zentralbehörde, bei welcher die Gebrauchsmuster hinterlegt und registriert werden müssen, das Patentamt bestimmt worden. Wie in den Motiven ausgeführt wird, scheint es auch den bei uns bestehenden gewerblichen Verhältnissen angemessen zu sein, die Vervollständigung des gewerblichen Schutzes durch Erweiterung der Aufgaben des Patentamtes herbeizuführen, anstatt die Registrierung auf die zahlreichen örtlichen Amtsstellen (wie bei den Geschmacksmustern durch das Gesetz vom 11. Jan. 1876 geschehen ist) zu verteilen, da der gesamten Industrie daran gelegen sein muß, ohne erhebliche Weiterungen und Kosten einen Ueberblick über die des Schutzes teilhaftigen Gegenstände zu erhalten, sowie die auf diesem Gebiete vorgehenden Aenderungen baldigst zu erfahren, welchen Zweck einer vollständigen Information die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger nicht erfüllen können. Diese zutreffende Kompetenzbestimmung in Absatz 1 des § 2, nach welcher also alle Anmeldungen von Gebrauchsmustern schriftlich an das Patentamt zu richten sind, bringt auch den Schutz des gewerblichen geistigen Eigentums in seinem ganzen Umfange dem Ziele einer einheitlichen Verwaltung als Schutzmaßregeln, d. h. einer vollständigen Zentralisation derselben näher, wie solche von der industriellen Welt ganz allgemein gewünscht wird (vergl. Einleitung S. 10 ff.), welchem Wunsche noch zuletzt von der Konferenz für den

Schutz des gewerblichen Eigentums, die im Nov. u. Dez. 1890 in Berlin zusammengetreten war und deren schon oben Erwähnung gethan wurde, Ausdruck gegeben worden ist.

2. Die formellen Erfordernisse dieser, nach Absatz 1 an das Patentamt zu richtenden, Anmeldung sind in Absatz 2—5 dieses § näher angegeben und beschränken sich hiernach auf das Notwendigste. Es sind:

1) Nähere Bezeichnung und beziehungsweise Beschreibung des einzutragenden Gegenstandes (Abs. 2),

2) Beifügung einer Nach- oder Abbildung desselben (Absatz 3) und

3) Einzahlung der Gebühr (Absatz 5).

Einer Beschreibung bedarf es aber nur insoweit, als dadurch eine ausreichende Grundlage für die demnächstige Geltendmachung des Schutzes gewährt wird, d. h. damit bei einer Rechtsverfolgung das Vorhandensein einer Neuerung und die Identität des eingetragenen Gegenstandes mit dem Gegenstande, für welchen der Schutz in Anspruch genommen werden soll, außer Zweifel stehen, worauf also von jedem Anmelder hauptsächlich das Augenmerk gerichtet werden muß. Nur eine solche Bezeichnung sowie die Einreichung einer Nach- oder Abbildung des Modells (d. h. Gebrauchsmuster) also entweder eines Exemplars in Natur oder einer Abbildung desselben sind die Voraussetzung der Eintragung des angemeldeten Gegenstandes neben der Vorauszahlung der gesetzlichen Gebühr.

3. Außerdem ist dem Patentamte noch nach Absatz 4 die Befugnis eingeräumt, wie bei Patentsachen, solche Anforderungen an die Form der Anmeldungen zu stellen, welche zur Sicherung, Erleichterung und einheitlichen Gestaltung des Geschäftsganges notwendig erscheinen. Selbstverständlich dürfen solche aber nicht die materielle Seite der Sache berühren. Es ist hierbei der Fall unterstellt, daß sich bei der praktischen Anwendung dieses Gesetzes weitere Formvorschriften, die sich nicht voraussehen ließen, als notwendig herausstellen sollten.

4. Die von dem Anmeldenden vorauszuzahlende Gebühr ist in Absatz 5 auf 15 ℳ bestimmt und umfaßt

die ganze Schutzdauer, die nach § 8 zum ersten Male 3 Jahre beträgt; sie berechnet sich somit für jedes Jahr der Schutzzeit auf 5 ℳ. Aus der Wortfassung dieser Bestimmung erhellt, daß die gleichzeitige Einzahlung dieser Gebühr als Bedingung der Registrierung betrachtet werden muß und daß in Ermangelung derselben solche nicht vollzogen wird, was in den Motiven damit begründet wird, daß die Gebühr nicht nur die Gegenleistung für den dem Eigentümer des Modells zu gewährenden Schutz darstelle, sondern auch die Kosten des Verfahrens decken soll.

Von einer noch niedrigeren Bemessung der Gebühren, die in der Kommission beantragt war, hat das Gesetz abgesehen, weil die Eintragung ohne jede amtliche (materielle) Vorprüfung erfolge und die Gebührenzahlung das einzige Mittel gewähre, um den Schutzsuchenden zur Prüfung des Wertes seiner Neuerung vor der Eintragung zu veranlassen und somit auch das einzige Korrektiv dagegen sei, daß die Industrie mit ungerechtfertigten Schutzansprüchen überschwemmt und hierdurch in ihrer Entwickelung behindert werde.

§ 3.

Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster.

Die Eintragung muß den Namen und Wohnsitz des Anmelders, sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

Die Eintragungen sind durch den „Reichs-Anzeiger“ in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

Änderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt.

Die Einsicht der Rolle, sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei.

Anmerkungen:

1. Diese nach Absatz 1 des § 3 vorzunehmende Prüfung der Anmeldung auf das Vorhandensein der Anforderungen des § 2, welche der Verfügung des Eintrags in die Rolle vorausgehen muß, ist hiernach lediglich auf diese Formalien beschränkt. Es hat das Gesetz von jeder anderen wie immer gestalteten Vorprüfung (wie bei den Patentanmeldungen) abgesehen, weil damit einerseits dem Patentamte eine Arbeitslast erwachsen würde, die mit der in Aussicht genommenen Organisation desselben unverträglich wäre und andererseits auch der Industrie nicht gedient sein würde, wenn der weniger nachhaltige Gebrauchsmusterschutz an dieselben oder ähnliche Bedingungen geknüpft werden sollte wie der Patentschutz.

Von diesem Standpunkte des vorliegenden Gesetzes aus bleibt es somit der eignen Prüfung und Wertschätzung des Schutzsuchenden überlassen, ob er mit der Anmeldung eines vermeintlich neuen Gebrauchsmusters die Kosten und das Risiko der Registrierung desselben auf sich nehmen will.

Die Musterschutzgesetze von England und Amerika stehen in dieser Beziehung auf einen entgegengesetzten Standpunkt d. h. sie ordnen eine Vorprüfung an und gestatten eine Zurückweisung wie bei Patenten.

2. Hiernach (d. h. nach der Bestimmung des Absatz 1) erschöpft sich die Aufgabe des Patentamts in der Feststellung, ob die in § 2 vorgeschriebenen äußeren Erfordernisse bei der Anmeldung vorliegen. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, so hat sich dasselbe zunächst mit dem Anmelder ins Benehmen zu setzen, um die Beseitigung der Mängel herbeizuführen, und im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Sache nötigenfalls auf dem in Gemäßheit des § 14 zu bezeichnenden Dienstwege zu Austrag zu bringen.

Genügt aber die Anmeldung den erwähnten formellen Anforderungen, so hat die Eintragung sofort zu erfolgen.

3. In Absatz 2 ist der wesentliche Inhalt der Eintragung angegeben, andere Thatsachen sind nicht dabei zu vermerken und sollen nach der Bestimmung des Absatz 4 nur noch Änderungen in der Person des Eintragenden

auf Antrag in der Rolle vermerkt werden, was aber nicht obligatorisch ist.

4. Die Bestimmungen in Absatz 3 und 5 dieses §, daß die Eintragungen im Reichsanzeiger bekannt gemacht werden müssen, sowie daß die Einsicht der Musterrolle sowie der Anmeldungen jedermann in unbeschränkter Weise freisteht, sollen dem zu § 2 dargelegten Bedürfnis entsprechen. Das vorliegende Gesetz sieht somit im Gegensatz zu dem nur die Geschmacksmuster betreffenden Gesetz vom 11. Januar 1876 von der Geheimhaltung der zur Anmeldung gelangten und hinterlegten Modelle (Gebrauchsmuster) vollständig ab, weil hierbei die besonderen Verhältnisse wie bei den Geschmacksmustern nicht vorlägen. Die Motive desselben erkennen hierbei aber zugleich an, daß die Geheimhaltung der Geschmacksmuster (d. h. das Recht dieselben in versiegelten Packeten zu hinterlegen) nur eine ausnahmsweise Maßregel und an sich überhaupt nicht erwünscht sei. Dieser Standpunkt ist auch schon bei der Erörterung des die Geschmacksmuster betreffenden Gesetzes vom 11. Januar 1876 als der allein richtige und nun von der Mehrzahl der Industriellen geteilte, bezeichnet worden (vergl. Anmerk. 4 zu § 9 des Gesetzes vom 11. Jan. 1876 oben Seite 102/103).

5. Einer Löschung des Eintrags nach Ablauf der Schutzfrist bedarf es nicht, da die Wirksamkeit desselben mit dem Eintritt dieser Thatsache von selbst aufhört, und nur im Falle einer Verlängerung der ersten Schutzfrist oder einer Abkürzung derselben durch Verzichtleistung bedarf es eines diese Thatsachen konstatierenden Zusatzvermerks zu der betreffenden Eintragung (vergl. § 8).

§ 4.

Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch die Nachbildung hervorgebrachten Gerät-

schaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubnis des Letzteren nicht ausgeübt werden.

Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen ohne Einwilligung entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

Anmerkungen:

1. In diesem § werden die Wirkungen der Eintragung bestimmt, zugleich auch die beiden Ausnahmsfälle, in welchen diese Wirkung nicht eintritt, behandelt (in Absatz 2 und 3) und die Folgerungen gezogen, welche daraus sich ergeben, daß die Eintragung allein die formelle Voraussetzung des Schutzes bildet, dessen Geltendmachung im Streitfalle aber von dem Vorhandensein der materiellen Erfordernisse des § 1 (Neuheit ꝛc.) abhängt.

In Fällen der Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung seines Schutzrechtes d. h. der Beschreitung des Rechtswegs zu diesem Zweck trifft den Eingetragenen daher die Beweispflicht bezüglich dieser materiellen Voraussetzungen und hat er in Ermangelung einer amtlichen Vorprüfung hierauf, die deren Vorhandensein zum Voraus festgestellt, dieselben zu behaupten und nötigenfalls zu beweisen, da die Eintragung nur dann den gesetzlichen Schutz gewährleistet, wenn der betreffende Gegenstand als Gebrauchsmuster im Sinne des § 1 sich darstellt.

2. Nach dem diesem § 4 von der Reichstags-Kommission eingefügten Absatz 2, der das Verhältnis der Rechte aus verschiedenen Anmeldungen, die einen ganz oder teilweise gleichartigen Gegenstand betreffen, regelt, soll auch auf die

Kollisionen zwischen 2 Anmeldungen von Gebrauchsmustern der Grundsatz angewendet werden, welchen das Gesetz in § 5 auf die Fälle der Kollision zwischen Patent und Gebrauchsmuster festgestellt hat.

Es ist in dieser Beziehung derselbe Grundsatz aufgestellt, nach welchem sich das Rangverhältnis unter den Patentanmeldungen bestimmt.

Kollisionsfälle dieser Art sind auf demselben Wege zum Austrag zu bringen, wie die Geltendmachung des Schutzrechtes überhaupt, und die Anträge auf Löschung ungerechtfertigter Einträge bezw. dergleichen Prioritätsstreitigkeiten fallen unter die Zuständigkeit der Gerichte.

3. Im übrigen sind hier die Wirkungen des Schutzrechtes in derselben Weise geregelt, wie in dem neuen Patentgesetz, ebenso auch die Frage, wie weit die Ausschließung anderer von der Benutzung des angemeldeten Gegenstandes sich erstreckt, um eine wünschenswerte, gleichartige Entwickelung beider Arten des Schutzes auf dem Gebiete der Rechtsverfolgung zu sichern.

4. In Absatz 3 werden sodann noch die Fälle einer widerrechtlichen Entnahme, die auch bei Anmeldung von Gebrauchsmuster vorkommen kann, behandelt und zwar ebenfalls in völliger Übereinstimmung mit den für die Erfindungsentwendungen in dem Patentgesetze aufgestellten Grundsätzen.

Auch hier gilt sowohl der Behörde wie Dritten gegenüber der erste Anmelder als legitimiert d. h. als schutzberechtigte Person; es bedarf hier ebensowenig wie bei Anmeldungen von Erfindungen eines Nachweises der Urheberschaft und zwar weder bei der Anmeldung noch bei Rechtsstreitigkeiten, da die gewerblichen Verhältnisse ꝛc. bei beiden Schutzarten ganz die gleichen sind. Dies schließt aber nicht aus, daß der wirkliche Urheber (Erfinder) eines ihm von einem Anderen entwendeten und angemeldeten Gebrauchsmusters eine derartige Rechtsverletzung verfolgen kann und ist dem verletzten Urheber daher, wie bei der Patententwendung, die Befugnis zur Anfechtung einer solchergestalt rechtswidrigen Eintragung nach dem in § 4

aufgestellten Grundsatze eingeräumt. Dritte Personen dagegen können sich so wenig wie bei Patenten auf eine Entwendung von dergleichen Mustern berufen und hierauf beruhende Eintragungen nicht anfechten.

§ 5.

Soweit ein nach § 4 begründetes Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modells erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubnis des Patentinhabers nicht ausüben.

Ingleichen darf, soweit in ein nach § 4 begründetes Recht durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Eingetragenen nicht ausgeübt werden.

Anmerkungen:

1. Bei dem schon oben (vergl. Anmerk. 2 zu § 1) dargelegten Mangel einer festen Grenze zwischen dem Gebiete der Erfindungen und der sogen. Gebrauchsmuster und der Schwierigkeit einer sicheren Unterscheidung dieser verschiedenartigen Erzeugnisse gewerblicher Thätigkeit kann es sich leicht ereignen, daß der nämliche Gegenstand von einer Seite zum Musterregister und von einer anderen Seite zur Patentierung angemeldet wird.

Eine besondere gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses bei Kollisionsfällen, in denen durch die Veröffentlichung rc. oder offenkundige Benutzung des Gegenstandes einer Anmeldung dessen Neuheit für die andere, mit der ersten kollidierenden Anmeldung ausgeschlossen wird (vergl. Anmerk. 4 zu § 1), bedarf es nicht, weil es hier an den materiellen Voraussetzungen für eine Geltendmachung eines zu Unrecht erteilten Patents oder Musterschutzes fehlt, und alsdann bei Patenten durch die Nichtigkeitsklage nach § 10 des Patentgesetzes und bei Gebrauchsmustern durch die Klage auf Löschung auf Grund des § 6 dieses Gesetzes Abhilfe geschaffen werden kann.

Für die Fälle einer widerrechtlichen Entnahme (Entwendung), welche auch bei Gebrauchsmustern vorkommen kann, ist durch die Bestimmung des § 4 Absatz 3 ausreichende Fürsorge getroffen worden (vergl. Anm. 4 zu § 4). In allen übrigen Fällen von Kollisionen dieser Art ist aber auf das Rangverhältnis zwischen einer Patentanmeldung und einer Anmeldung zur Musterrolle der auch für die Patente geltende Grundsatz anzuwenden, daß derjenigen Anmeldung der Vorzug zu geben ist, welche zeitlich früher erfolgt ist.

2. Die Feststellung des Verhältnisses zwischen Patent- und Musterschutzrecht ist aber nicht die Aufgabe des Patentamts, weil demselben nach dem in diesem Gesetze angenommenen Schutzerteilungssystem (einfaches Registrierungsverfahren) die Vorprüfung der zur Anmeldung gelangenden Gebrauchsmuster entzogen ist, und können daher Kollisionen zwischen Patentrecht und Musterschutzrecht (im Gegensatz zu Kollisionen zwischen Anmeldungen dieser Art) nicht in derselben Weise behandelt werden, wie solche der Patentrechte unter sich.

Kollisionen zwischen Patentrecht und Musterschutzrecht (d. h. Prioritätsstreitigkeiten) sind vielmehr dem Rechtswege zugewiesen, d. h. vor den ordentlichen Gerichten zum Austrag zu bringen in derselben Weise wie Streitigkeiten von Patentverletzungen im allgemeinen.

3. Mit Rücksicht auf die verschiedene Zeitdauer des Patentschutzes und des Schutzes von Gebrauchsmustern braucht eine Kollision zwischen beiden nicht unter allen Umständen dahin zu führen, daß das eine Recht das andere völlig aufhebt, vielmehr hat nur die Ausübung des nachstehenden Rechts so lange zu ruhen, als das ältere und bessere Recht in Wirksamkeit steht.

§ 6.

Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor, so hat jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Im Falle des § 4 Absatz 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

Anmerkungen:

1. In diesem Paragraphen werden die Voraussetzungen für den Anspruch (bezw. Antrag) auf Löschung einer zu Unrecht erteilten Eintragung eines Gebrauchsmusters festgesetzt.

Durch eine solche Eintragung können auch die Interessen Dritter benachteiligt werden, indem durch die Thatsache der Eintragung eines Gegenstandes in die Musterrolle derselbe ein, wie in der Natur der Sache liegt, erhöhtes Ansehen erlangt und die irrige Ansicht, daß der betreffende Gegenstand auch materiell ein schutzberechtigter sei, leicht erweckt wird.

In Fällen dieser Art ist demjenigen, der sich hierdurch benachteiligt fühlt, durch diese Bestimmung eine Klage auf Löschung der Eintragung wegen Mangels der materiellen Voraussetzungen für den gesetzlichen Schutz gegeben, ohne daß hierfür der Nachweis eines besonderen Interesses gefordert wird, und hat jedermann die Befugnis, im Interesse des Schutzes der gewerblichen Freiheit die Löschung mittelst dieser Klage zu beantragen (Popularklage derselben Art wie bei objektiv nichtigen Patenten, vergl. Anmerkung 6 zu § 10 des Patentgesetzes S. 173). Ein rechtskräftiges Erkenntnis auf Löschung eines Eintrags verpflichtet den Eingetragenen, die Löschung durch Verzichtleistung auf die Eintragung herbeizuführen und hat somit ein solches von einem Einzelnen erstrittenes Urteil auch Rechtswirkung für die Allgemeinheit.

2. Der weitere in Absatz 2 aufgestellte Grund für einen Anspruch auf Löschung ist die widerrechtliche Entnahme des wesentlichen Inhalts einer Eintragung, d. h. der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen ohne dessen Einwilligung (vergl. § 4 Absatz 3). Ein auf diesen Grund (Entwendung des Musters 2c.) gestützter Anspruch auf Löschung steht, wie bei den Patenten, aber selbstverständlich nur dem Verletzten, nicht jedem Dritten zu.

Wohl aber kann jedermann in seinem eigenen Interesse geltend machen, daß einer späteren Anmeldung durch eine frühere der Boden entzogen sei und die Löschung der auf Grund der späteren Anmeldung erfolgten Eintragung verlangen.

Im übrigen sind für Prioritätsstreitigkeiten zwischen den Beteiligten die ordentlichen Gerichte zuständig (vergl. Anm. 2 zu § 5).

§ 7.

Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

Anmerkungen:

1. In Uebereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Patentgesetzes (in § 6) ist auch hier der Grundsatz angenommen worden, daß das durch den gesetzlichen Schutz begründete Recht an ein Gebrauchsmuster als ein Vermögensrecht vererblich und veräußerlich sei, d. h. im Ganzen oder zum Teil übertragen werden könne durch Vertrag unter Lebenden wie auch auf den Todesfall durch letztwillige Verfügung.

Die Uebertragung eines derartigen Urheberrechts an einem Gebrauchsmuster ist aber von der Thatsache der geschehenen Eintragung abhängig. Die Entstehung eines solchen Rechts datiert aber schon von dem Zeitpunkte der Anmeldung, nicht erst der Eintragung (vergl. § 8 Abs. 1) und sind daher auch alle dergleichen Uebertragungsakte ꝛc., die zwischen dem Zeitpunkt der Anmeldung und dem der Eintragung liegen, rechtswirksam.

2. Ein Antrag auf Löschung in Gemäßheit des § 6 kann nur gegen denjenigen gerichtet werden, der in der Rolle eingetragen ist und brauchen daher bei Löschungsklagen nur solche Rechtsänderungen (abgesehen vom Erbgang) berücksichtigt zu werden, die in der Rolle vermerkt sind.

§ 8.

Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre, der Lauf dieser Frist beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von sechzig Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt.

Wenn der Eingetragene während der Dauer der Frist auf den Schutz Verzicht leistet, so wird die Eintragung gelöscht.

Die nicht infolge von Ablauf der Frist stattfindenden Löschungen von Einträgen sind nach Maßgabe des § 3 bekannt zu machen.

Anmerkungen:

1. Die Zeitdauer des gesetzlichen Schutzes für die Gebrauchsmuster ist nach dem Vorbilde der österreichischen und englischen Musterschutzgesetze in diesem Paragraphen einheitlich auf 3 Jahre bestimmt worden, weil das in dem Gesetze vom 11. Januar 1876 für den Schutz der Geschmacksmuster aufgestellte System von kürzeren und längeren Fristen wegen seiner Kompliziertheit hier nicht für angemessen und nach den bei der Handhabung jenes Gesetzes gemachten Erfahrungen, nach welchen in den meisten Fällen nur die kürzeste Schutzfrist beansprucht zu werden pflegte, auch nicht für ein Bedürfnis der beteiligten Industriezweige erachtet wurde, wie die Motive besagen.

Zugleich ist aber doch vorgesehen worden, daß eine Verlängerung der ursprünglichen Schutzfrist um weitere 3 Jahre allerdings nur gegen Zahlung einer erhöhten Gebühr von 60 ℳ für die ganze Zeitdauer der Verlängerung beantragt werden kann.

2. Was die Höhe der Gebühren, die für die erste dreijährige Schutzdauer nach § 2 Absatz 5 auf 15 ℳ und

für die Verlängerung auf 3 Jahre auf 60 ℳ festgesetzt worden ist, betrifft, so wird diese nach den Motiven damit gerechtfertigt, daß bei den Gebrauchsmustern nicht das unsichere Element des Geschmacks ins Gewicht falle, sondern die technische Brauchbarkeit entscheidend sei und daß daher Gebrauchsmuster nicht, wie dies häufig bei Geschmacksmustern zu geschehen pflege, in einer größeren Zahl von Varietäten hinterlegt werden, d. h. solche der Regel nach wegen ihrer Natur gar nicht gestatten.

Die erhöhte Gebühr für die verlängerte Schutzzeit beruht auf der Erwägung, daß die gewerbliche Verwertung eines geschützten Musters in den letzten Jahren naturgemäß eine gesteigerte sein wird.

3. Die (erst in der Kommission diesem Paragraphen zugefügte) Bestimmung des Absatz 3 beruht auf der Erwägung, daß das Erlöschen des Musterschutzes durch Fristablauf von jedermann unter Zugrundelegung der im Reichsanzeiger enthaltenen Bekanntmachungen über den Zeitpunkt der Eintragung und Verlängerung berechnet werden könne, daß aber außerdem auch alle Löschungen, die infolge einer Verzichtleistung oder Löschungsklage bewirkt werden, auf dieselbe Weise (d. h. nach Maßgabe des § 3 zur Kenntnis des interessierten Publikums gebracht werden müßten.

§ 9.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

Anmerkungen:

In diesem Paragraphen sind die erforderlichen Bestimmungen über die civilrechtliche Verfolgung von wissent-

lichen oder fahrlässigen Verletzungen des Schutzrechtes an Gebrauchsmustern getroffen.

Dieselben stehen in völliger Uebereinstimmung mit den gleichen Vorschriften in § 35 und, was die Verjährung betrifft, § 39 des neuen Patentgesetzes und kann daher hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die in Abschnitt D zu diesen §§ 35 und 39 des Patentgesetzes gegebenen Erläuterungen verwiesen werden (vergl. Anmerk. 1—5 zu § 35 oben S. 242—245, sowie Anmerkung zu § 39 S. 255).

Durch die übereinstimmende Regelung dieser Grundsätze soll die Gleichmäßigkeit in der Entwickelung beider Schutzgebiete (Patent- und Musterschutz) gewährleistet werden. Auch entspricht diese gleiche Behandlung der Verletzungen der Urheberrechte an Gebrauchsmustern, wie die der Verletzungen von Patentrechten, dem in den Motiven des Gesetzes ausgesprochenen Prinzip, die zum Schutze der Gebrauchsmuster zu erlassenden Vorschriften an die Bestimmungen des Patentgesetzes anzulehnen und der Verwandtschaft des neu zu regelnden Schutzes mit dem Erfindungsschutze Rechnung zu tragen.

§ 10.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

Anmerkungen:

Bezüglich der in diesem Paragraphen über die Strafbarkeit, das Strafmaß, die Strafverfolgung, bezw. Antragsstellung, sowie die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung von verurteilenden Erkenntnissen getroffenen Bestimmungen gilt dasselbe, was zu § 9 bemerkt ist und wird daher hier ebenfalls auf die einschlägigen übereinstimmenden Vorschriften des § 36 des Patentgesetzes verwiesen (vergl. Anm. 1—7 zu § 36 des Patentgesetzes oben Abschnitt D S. 248—250).

§ 11.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Anmerkungen:

Auch in Rücksicht auf die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Statthaftigkeit eines Antrags auf Zuerkennung einer Buße anstatt jeder Entschädigung, die ebenfalls mit der entsprechenden Bestimmung des § 37 des Patentgesetzes völlig übereinstimmen, ist das zu den §§ 9 und 10 Gesagte zu wiederholen und demgemäß hier lediglich auf jene patentrechtlichen Bestimmungen Bezug zu nehmen (vergl. Anm. 1—6 zu § 37 des Patentgesetzes, Abschnitt D S. 252—254).

§ 12.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Be-

stimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

Anmerkungen:

Die Kompetenzbestimmung des § 12, wonach auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes in letzter Instanz das Reichsgericht zuständig sein soll, war erforderlich, damit in gleicher Weise wie für Patentsachen, Rechtsstreitigkeiten über das Schutzrecht von Gebrauchsmustern, für welche nach dem Gerichtsverfassungsgesetz an sich das Reichsgericht zuständig ist, demselben auch für das Gebiet derjenigen Bundesstaaten zugewiesen werden, in welchen ein oberstes Landesgericht besteht (Bayern).

Eine weitere Erläuterung bedarf diese Kompetenzbestimmung nicht, sie rechtfertigt sich durch die ihr zu Grunde liegende Tendenz, eine gleichmäßige Rechtsprechung auf allen Schutzgebieten des gewerblichen geistigen Eigentums herbeizuführen.

§ 13.

Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen.

Wer auf dieser Bestimmung eine Anmeldung bewirkt, muß gleichzeitig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen.

Name und Wohnsitz des Vertreters werden in die Rolle eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Ver-

tretung des Schutzberechtigten in den das Gebrauchsmuster betreffenden Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermanglung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Civilprozeßordnung als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet.

Anmerkungen:

Die Bestimmungen dieses § betreffen das Verhältnis zum Ausland in Angelegenheiten, des Musterschutzes und ist hier der Grundsatz der Gegenseitigkeit in derselben Weise zur Geltung gebracht, wie dies bei den übrigen Gesetzen über den Schutz der Urheberrechte bereits geschehen ist und zwar ist dieser Grundsatz für den Gebrauchsmusterschutz in derselben positiven Weise gefaßt worden, wie das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 ihn ausspricht.

Die in Absatz 2 dieses § hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen der Ausländer das Schutzrecht zur Ausübung zu bringen hat (Bestellung eines im Inlande wohnenden Vertreters ꝛc.) lehnen sich an die entsprechenden Bestimmungen des Patentgesetzes an, bedürfen daher hier auch keiner weiteren Erläuterung und genügt der Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Patentgesetzes (vergl. § 19 des Patentgesetzes Seite 197 ff.)

§ 14.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats getroffen.

Anmerkung:

Diese Bestimmung entspricht dem § 17 des Patentgesetzes und folgt daraus, daß die Handhabung des Gebrauchsmusterschutzgesetzes überhaupt dem Patentamte zu-

gewiesen ist. Die noch zu erlassenden Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz werden namentlich darüber Bestimmungen treffen, durch welches Personal und in welcher Weise die Musterrolle zu führen ist.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meines Aviso „Greif",
den 1. Juni 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bötticher.

G.

Ausführungs-Verordnungen.

I. Bestimmungen zur Ausführung des Markenschutzgesetzes vom 8. Februar 1875.

§ 1. In dem Handelsregister wird eine besondere Abteilung für die Eintragung der Warenzeichen angelegt, welche den Namen „Zeichenregister“ führt. Das Zeichenregister umfaßt fünf Spalten. Sie sind bestimmt:

1. für die Benennung der anmeldenden Firma und die Bezeichnung des Orts ihrer Hauptniederlassung, sowie der Stelle, an welcher die Firma im Hangelsregister eingetragen steht;

2. für die Angabe von Tag und Stunde der Anmeldung;

3. für die Angabe der Warengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist;

4. für die Darstellung des angemeldeten Zeichens;

5. für sonstige Bemerkungen.

Im übrigen finden auf das Zeichenregister die in betreff der Handelsregister erlassenen Bestimmungen Anwendung.

§ 2. Die Anmeldung der Zeichen erfolgt in den für Anmeldungen zum Handelsregister überhaupt vorgeschriebenen Formen.

Die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Zeichen hat in einer Abbildung von höchstens drei Zentimeter Höhe und Breite auf dauerhaftem Papier und, soweit dies

die Deutlichkeit erfordert, in einer Angabe über die Art der Verwendung der Zeichen zu bestehen. Die Abbildung ist in vier Exemplaren einzureichen. Den Stock für den Abdruck der Zeichen beizufügen, steht der anmeldenden Firma frei.

§ 3. Die Eintragung jedes einzelnen Zeichens erfolgt der Reihe nach unter fortlaufender Nummer.

Bei der Eintragung ist in der für die Darstellung der Zeichen bestimmten Spalte ein Exemplar der eingereichten Abbildung zu befestigen.

Die Löschung von Zeichen wird durch den Vermerk „gelöscht" in der Spalte für Bemerkungen bewirkt. Die Löschung kann außerdem nach den für die Handelsregister erlassenen Bestimmungen kenntlich gemacht werden.

§ 4. Wird gemäß § 5 Nr. 2 des Gesetzes die Änderung einer Firma und zugleich die Beibehaltung des für sie eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist an Stelle der früheren die neue Bezeichnung der Firma in die für die Eintragung der Firma bestimmte Spalte einzutragen.

§ 5. Wird gemäß § 5 Nr. 3 des Gesetzes vor dem Ablaufe der gesetzlichen Schutzfrist die weitere Beibehaltung eines eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist Tag und Stunde der neuen statt der früheren Anmeldung in der dafür bestimmten Spalte zu vermerken.

§ 6. Jeder Vermerk in dem Zeichenregister hat am Schlusse das Datum der Verfügung, auf welcher er beruht, die Angabe, an welcher Stelle der Akten die Verfügung sich befindet, und, soweit eine solche für die Handelsregister vorgeschrieben ist, die Unterschrift des eintragenden Beamten zu enthalten.

§ 7. Von dem Vollzuge sowie von der Ablehnung einer Eintragung ist die Firma, welche die Anmeldung bewirkt hat, und zwar im letzteren Falle unter Mitteilung der Hinderungsgründe, zu benachrichtigen.

§ 8. Die Bekanntmachung der Eintragungen und Löschungen ist, soweit das Gesetz sie vorschreibt, durch das Gericht, welches das Zeichenregister führt, unverzüglich zu veranlassen. Bei Eintragungen sind gleichzeitig zwei Exemplare der eingereichten Abbildungen oder, falls der Stock für das

Zeichen eingereicht ist, der letztere der Expedition des Deutschen Reichsanzeigers zu übersenden, um danach den Abdruck des Zeichens zu bewirken.

Über die geschehene Bekanntmachung ist ein Belegblatt zu den Akten zu bringen.

§ 9. Die Bekanntmachung einer Eintragung hat zu enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, Tag und Stunde der Anmeldung, die Warengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, die Abbildung des Zeichens und die Unterschrift des Gerichts.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

„Als Marke ist eingetragen unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig nach Anmeldung vom 1. Juli 1875 morgens 9 Uhr für ätherische Öle und Seifen das Zeichen ♀.

Königl. Handelsgericht Leipzig."

§ 10. Die Bekanntmachung einer Löschung hat zu enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, die Nummer des Deutschen Reichsanzeigers, welche die Bekanntmachung der Eintragung enthält, ferner, sofern die Löschung nur für einzelne Warengattungen erfolgt, deren Angabe, endlich die Unterschrift des Gerichts.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

„Als Marke ist gelöscht das unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig laut der Bekanntmachung in Nr. 150 des Deutschen Reichsanzeigers von 1875 für Seifen eingetragene Zeichen.

Königl. Handelsgericht in Leipzig."

II. Gegenseitigkeitsverträge bezüglich des Markenschutzes

sind abgeschlossen mit folgenden Staaten:

1. mit Spanien: Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 30. März 1868 und vom 12. Juli 1883:

2. mit der Schweiz: Handels- und Zollvertrag vom 13. Mai 1869 und 23. Mai 1881

3. mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika: Konsularkonvention vom 17. Dezember 1871;

4. mit Schweden und Norwegen: Vereinbarung vom 11. Juli 1872;

5. mit Portugal: Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 2. März 1872;

6. mit Rußland: Übereinkunft vom 18. August 1873;

7. mit Frankreich: Deklaration vom 12. Oktober 1871 zum Friedensvertrag vom 10. Mai 1871;

8. mit Großbritannien: Handelsvertrag vom 14. April 1875;

9. mit Italien: Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. Mai 1883;

10. mit Österreich-Ungarn: Handelsvertrag vom 23. Mai 1881;

11. mit Belgien: Übereinkunft vom 13. September 1875;

12. mit Luxemburg: Übereinkunft vom 14. Juli 1876 und 2. August 1883;

13. mit Brasilien: Übereinkunft vom 28. Februar 1877;

14. mit Dänemark: Übereinkunft vom 4. April 1879;

15. mit den Niederlanden: Übereinkunft vom 19. Januar 1882;

16. mit Rumänien: Übereinkunft vom 27. Januar 1882;

17. mit den Vereinigten Staaten von Venezuela: Übereinkunft vom 8. Dezember 1883;

18. mit der Dominicanischen Republik: Übereinkunft vom 30. Januar 1885;

19. mit der Südafrikanischen Republik: Übereinkunft vom 22. Januar 1886;

20. mit Serbien: Vereinbarung vom 7. Juli 1886;

21. mit dem Freistaat Ecuador: Freundschaftsvertrag vom 28. März 1887;

22. mit dem Freistaat Paraguay: Meistbegünstigungsvertrag vom 21. Juli 1887;

23. mit der Republik Guatemala: Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. September 1887.

Anmerkung: In allen diesen Verträgen und Vereinbarungen ist im wesentlichen übereinstimmend eine Übereinkunft dahin getroffen, daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken die Angehörigen des deutschen Reichs in dem betreffenden fremden Staat und die fremden Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, und daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihre Marken (Namen, Firmen und Warenzeichen) den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben.

III. Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 29. Februar 1876. Die näheren Bestimmungen über die Führung des Muster-Register betr.

§ 1. Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§ 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen).

Soweit im nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

§ 2. Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular A. eingerichtet. Zu demselben ist ein Verzeichnis anzulegen, welches die eingetragenen Namen, bezw. Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält.

§ 3. Zu dem Musterregister werden Akten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle dasselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden 2c. gebracht werden.

Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind.

§ 4. Die Exemplare und Abbildungen der Muster 2c., welche in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes beim Gerichte nieder-

gelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf welchem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Akten angegeben ist.

§ 5. Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich und mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im ersteren Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beidrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gerichte nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

§ 6. Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster zc., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§ 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Musters zc. vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmelduug eines und desselben Musters zc. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

§ 7. Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als fünfzig Muster zc. enthalten und nicht mehr als zehn Kilogramm wiegen (§ 9 Absatz 4 des Gesetzes).

Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als zehn Kilogramm wiegt, oder welches nach der Abschrift, bezw. nach dem Anschreiben mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben sein, wieviel Muster zc. in denselben enthalten sind.

Außerdem müssen an jedem Muster, bezw. an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftsnummern, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

§ 8. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglau-

digungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster entrichtet werden müssen, sind im § 12 des Gesetzes angegeben.

Außerdem hat der Anmeldende nach § 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu tragen. Die Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen 1 ℳ 50 ₰. (nach der Bekanntmachung vom 23. Juli 1876 betragen die Kosten für die Bekanntmachung einer Eintragung einer Schutzfrist oder ihrer Verlängerung 2 ℳ 50 ₰.) Eintragscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden erteilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 ℳ erhoben (§ 12 des Gesetzes).

Die Gebühren sind entweder bar an das Gericht einzusenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

§ 9. Wenn in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht, und es hat derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht, außer den in § 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren die Kosten der Bekanntmachung mit 1 ℳ 50 ₰. zu tragen.

§ 10. Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§ 9 des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichnis der von ihr im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragungen an die „Expedition des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers in Berlin" portofrei einzusenden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (siehe §§ 8 u. 9) beizufügen.

Die Expedition des Deutschen Reichsanzeigers übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kosten-

frei ein Belagsblatt, welches zu den Akten zu bringen ist. Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen:

A. In das Musterregister ist einzutragen: Nr. 1. Firma Schmidt & Cie. in Leipzig: Ein Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist 1 Jahr; angemeldet am 1. April 1876, vormittags 9 Uhr. — Nr. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: Ein Packet mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabriknummer 10—29; Schutzfrist 3 Jahre; angemeldet am 2. April 1876, vormittags 10 Uhr. — Nr. 3. Glasfabrik von Müller in Leipzig: Eine Glaskrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Fabriknummer 20; Schutzfrist 10 Jahre; angemeldet am 3. April 1876, vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30. April 1876.

Königl. Handelsgericht.

B. In das Musterregister ist eingetragen: Bei Nr. 1. Firma Schmidt & Cie. in Leipzig hat für das unter Nr. 1 eingetragene Teppichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf 3 Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31. Dezember 1876.

Königl. Handelsgericht.

§ 11. Die versiegelt niedergelegten Muster 2c. werden nach Ablauf der Schutzfrist oder, falls die Schutzfrist 3 Jahre übersteigt, nach Ablauf von 3 Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amtswegen eröffnet und können alsdann von jedermann eingesehen werden.

Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichnis zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Ueber die erfolgte Oeffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Akten bleibt.

§ 12. Die niedergelegten Muster 2c., sowie deren Abbildungen werden 4 Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger, aufzufordern, die Muster 2c. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweit verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger, die Muster rc. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiteren Verwendung die Bestimmung des Reichskanzleramts im geordneten Geschäftswege einzuholen.

IV. Bestimmungen des Reichskanzleramts über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine vom 29. Febr. 1876 und bezw. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1879.

§ 1. In Gemäßheit:

a) des § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichsgesetzblatt S. 4),

b) des § 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichsgesetzblatt S. 8),

c) des § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichsgesetzblatt S. 11) werden

a) künstlerische,

b) photographische,

c) gewerbliche

Sachverständigenvereine gebildet. In keinem Bundesstaate darf mehr als ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigenverein bestehen.

§ 2. Der künstlerische und der photographische Sachverständigenverein besteht aus je sieben, der gewerbliche Sachverständigenverein aus zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§ 3. Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Zentralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für allemal vereidet.

§ 4. Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn von dem ersuchenden Gerichte

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,

2. dem Vereine übersendet sind:

a) die gerichtlichen Akten,

b) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

§ 5. Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachten von seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Beratung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist bei dem künstlerischen und bei dem photographischen Sachverständigenvereine die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei dem gewerblichen Sachverständigenverein die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter erforderlich.

Es dürfen bei dem künstlerischen und dem photographischen Sachverständigenverein nicht mehr als sieben Mitglieder, bei dem gewerblichen nicht mehr als zehn Mitglieder an dem Beschlusse teilnehmen.

§ 7. Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§ 8. Jeder Verein ist befugt, für das von ihm abgegebene Gutachten an Gebühren dreißig bis dreihundert Mark zu liquidieren, welche vom requirierenden Gericht sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§ 9. Wenn die beteiligten Parteien in Gemäßheit des § 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sach-

verständigenverein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in §§ 4—8 enthaltenen Bestimmungen auch in diesem Falle entsprechend zur Anwendung.

V. Bekanntmachung des Patentamtes betreffend die Anmeldung von Patenten vom 11. Juli 1877.

§ 1. Die Anmeldung und jede ihr beigefügte Zeichnung oder Beschreibung ist von dem Patentsucher oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Erläuterungen des Gegenstandes der Erfindung dürfen nicht in der Anmeldung selbst, sondern nur in deren Anlagen gegeben werden.

§ 2. Jede Anlage der Anmeldung ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Jede Anlage ist, soweit es sich nicht um Modellen oder Probestücke handelt, in zwei Exemplaren beizufügen.

§ 3. Die Anmeldung muß die nachstehend verlangten Angaben, möglichst in der angegebenen Reihenfolge enthalten:

a) eine kurze, aber genaue Bezeichnung dessen, was den Gegenstand der Erfindung bildet. Aus der Bezeichnung soll sich mit Sicherheit der Patentanspruch, d. h. dasjenige ergeben, was der Patentsucher als neu und patentfähig ansieht;

b) den Antrag, daß für den so bezeichneten Gegenstand der Erfindung ein Patent erteilt werden möge. Soll dafür nur ein Zusatzpatent erteilt werden (§ 7 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ausdrücklich zu bemerken und das Hauptpatent, sowie dessen Nummer nebst Jahr der Erteilung anzugeben. Soll das Patent nur an die Stelle eines bestehenden Patentes treten (§ 42 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ebenfalls ausdrücklich zu bemerken und gleichzeitig die Urkunden über diejenigen Patente beizufügen, an deren Stelle das Patent treten soll. Das Gesuch ist in diesem Falle auf die Umwandlung des Landes- in ein Reichspatent zu beschränken. Wird zugleich ein Patent für eine Verbesserung beansprucht, so muß dieserhalb eine besondere Anmeldung erfolgen;

c) die Erklärung, daß der gesetzliche Kostenbetrag von 20 ℳ (§ 20 des Patentgesetzes) bereits an die Kasse des Patentamtes eingezahlt sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung eingehen werde;

d) die Angabe des Namens, des Standes und Wohnortes des Patentsuchers, sofern die Anmeldung durch einen Vertreter erfolgt. Der letztere hat eine von dem Patentsucher unterzeichnete Vollmacht beizufügen. Wird für einen im Inlande wohnenden Patentsucher ein Vertreter bestellt und soll letzterer als solcher auch in die Patentrolle eingetragen werden (§ 19 des Gesetzes), so ist dies in der Vollmacht ausdrücklich anzugeben. Bei Bestellung eines Vertreters seitens eines Patentsuchers, der nicht im Inlande wohnt, wird angenommen, daß sich die Vertretung auf die im § 12 des Gesetzes bezeichneten Befugnisse erstreckt,

e) die Aufführung der einzelnen Anlagen der Anmeldung unter Angabe ihrer Nummern und ihres Inhaltes.

§ 4. Zu allen Schriftstücken der Anmeldung ist Papier in dem Format von 33 auf 21 Zentimeter zu verwenden.

Zu der Schrift soll tiefschwarze, nicht klebrige Tinte benutzt werden.

Die Zeichnungen sind in je einem Haupt- und einem Nebenexemplar einzureichen. Für das Hauptexemplar ist weißes starkes und glattes Zeichenpapier (sogen. Bristol- oder Kartonpapier) in dem Format

	von	33	Zentimeter	Höhe	auf	21	Zentimeter	Breite,
oder	„	33	„	„	„	42	„	„
„	„	33	„	„	„	63	„	„

zu verwenden.

Die Zeichnung, sowie alle Schrift auf dem Hauptexemplar ist mit chinesischer Tusche in tiefschwarzen Linien auszuführen, nicht zu kolorieren oder zu tuschen.

Die Zeichnung ist durch eine einfache Randlinie einzufassen, welche zwei Zentimeter von der Papierkante entfernt ist.

Innerhalb des durch die Randlinie begrenzten Raumes muß auch alle Schrift fallen.

Die Unterschrift des Patentsuchers ist in der unteren rechten Ecke anzubringen.

An der oberen Seite des Blattes ist ein Raum von mindestens drei Zentimeter Höhe innerhalb der Randlinie für Nummer, Datum und Bezeichnung des Patentes zu bestimmen.

Als Nebenexemplar ist eine Durchzeichnung des Hauptexemplars auf Zeichnenleinwand einzureichen. Bei demselben ist die Anwendung von bunten Farben zulässig und erwünscht.

Die Zeichnungen dürfen nicht geknifft und nicht gerollt sein, dieselben müssen auch so verpackt sein, daß sie in glattem Zustande an das Patentamt gelangen.

§ 5. Alle Maß- und Gewichtsangaben müssen nach metrischem System erfolgen, Temperaturangaben nach Celsius, Dichtigkeitsangaben als spezifische Gewichte angegeben sein.

§ 6. Die Beschreibungen müssen sich auf das zur Beurteilung des Patentgesuches Gehörige beschränken, allgemeine Erörterungen sind zu vermeiden. Im übrigen müssen die Beschreibungen so eingerichtet sein, wie sie sich bei Erteilung des Patentes zur Veröffentlichung eignen. Am Schlusse derselben sind die Patentansprüche näher, als es in der Anmeldung geschehen, zu bezeichnen.

§ 7. Die Beifügung von Modellen und Probestücken ist erwünscht, sofern die Veranschaulichung der Erfindung dadurch erleichtert wird; sie ist geboten, wenn ohne dies die Beurteilung des Patentgesuches nicht mit Sicherheit erfolgen kann.

NB. Bei der Einreichung von Patentanmeldungen auf Hand- und Faustfeuerwaffen (Gewehre, Flinten, Karabiner, Pistolen, Revolver) ist nach der Bekanntmachung des Patentamtes vom 12. September 1877 außer den bestimmungsmäßig erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen stets ein M o d e l l oder eine wirkliche Ausführung des zur Patentierung vorgelegten Gegenstandes dem Patentamt einzusenden.

Sachregister.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

C.

D.

E.

F.

L.

V.

Z.

Börsensteuer, von Reg.-Rat. **Herm. Pfaff.** Kart. 1 ℳ Anhang hiezu, enthaltend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ꝛc. Kart. 50 ₰.
Sammlung von Staatsverträgen für das deutsche Reich über Gegenstände der Rechtspflege, von Dr. **J. Staudinger.** Kart. 4 ℳ 40 ₰. 1. Ergänzungsband hiezu (1884). Kart. 2 ℳ
Genossenschaftsgesetz v. 1. Mai 1889, von Dr. **W. Zeller.** Kart. 2 ℳ
Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883, von Reg.R. Dr. **W. Zeller.** Kart. 1 ℳ 20 ₰. [Neue Auflage erscheint nach Erledigung der Novelle!].
Unfallversicherungsgesetz der Arbeiter vom 6. Juli 1884, von Dr. **W. Zeller.** Kart. 1 ℳ 50 ₰.
Reichsgesetz vom 28. Mai 1885, betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung, von Dr. **W. Zeller.** Kart. 60 ₰.
Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, von Dr. **W. Zeller.** Kart. 60 ₰.
Landwirtschaftliches Kranken- u. Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, von Dr. **W. Zeller.** Kart. 1 ℳ 50 ₰.
Bauten-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, von Dr. **W. Zeller.** Kart. 1 ℳ 20 ₰.
Hilfskassengesetz v. 1. Juni 1884, von Dr. **W. Zeller.** Kart. 1 ℳ
Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, von Dr. **W. Zeller.** Zweite vollständig umgearbeitete Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbekanntmachungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 ℳ 80 ₰.
Gewerbe-Ordnung in neuester Fassung **(1891).** 80 ₰.
Gewerbegerichte. Reichsges. v. 29. Juli 1890. Von Rechtsanwalt Dr. **L. Hoffmann.** Kart. 1 ℳ
Arbeiterschutzgesetz v. 1. Juni 1891 (Novelle zu Tit. VII der Gewerbeordnung), erläutert von Dr. **W. Zeller.** 1 ℳ 20 ₰.
Reichsmilitärgesetzgebung in neuester Fassung (1888). 80 ₰.
Vogelschutzgesetz vom 22. März 1888. Von **Heinz.** 80 ₰.
Die Reichsgesetze über den Schutz des gewerbl. u. techn. Urheberrechts (Marken-, Muster-, Patent- und Gebrauchsmustergesetz) in der Fassung des J. **1891.** Erläutert von Rechtsanwalt **Davidsohn.** 23½ Bog. Kart. 3 ℳ 50 ₰.
Die Münzordnung, von **Chr. Weber.** 80 ₰.
Der neue Zolltarif. In der Fassung des Jahres 1885. Kart. 80 ₰. — Hiezu als Ergänzung:
Die Tarifverträge des Deutschen Reiches mit dem Auslande im Auszug. **Ein Supplement zum allgemeinen deutschen Zolltarif** vom 22. Mai 1885. Kart. 40 ₰.

Davidsohn, C.

Die Reichsgesetze zum Schutze des gewerblichen geistigen Eigentums (industrielle und technische Urhebergesetze) ; 1. das Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874, 2. das Musterschutzgesetz vom 11. Jan. 1876, 3. das Patentgesetz vom 7. April 1891 und 4. das Gesetz betr. den Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891 ; mit Einleitung und Erläuterungen unter

München 1891